Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6260**

17. Wahlperiode 22. 06. 2011

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

A. Problem und Ziel

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen maßgeblich zu verbessern und die Integration von im Land lebenden Migrantinnen und Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt zu fördern. Angesichts der demographischen Entwicklung und des sich abzeichnenden Fachkräftemangels in Deutschland müssen alle im Inland vorhandenen Qualifikationspotenziale künftig besser genutzt und im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen gezielter für den deutschen Arbeitsmarkt aktiviert werden. Viele Deutsche und nach Deutschland Zugewanderte haben in anderen Ländern berufliche Qualifikationen und Abschlüsse erworben. Diese können sie auf dem deutschen Arbeitsmarkt oft nicht angemessen nutzen, weil Bewertungsverfahren und Bewertungsmaßstäbe fehlen.

Die Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen sollen ausgeweitet, vereinfacht und verbessert werden. Regelungsziel ist es, nach Deutschland mitgebrachte Berufsabschlüsse und sonstige berufsrelevante Qualifikationen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Berufsgruppen in möglichst einheitlichen Verfahren arbeitsmarktgängig und damit für den Einzelnen und für Arbeitgeber besser verwertbar zu machen, um so eine ausbildungsnahe Beschäftigung zu fördern. Damit wird ein entscheidender Schritt zur nachholenden Integration von bereits in Deutschland lebenden Migrantinnen und Migranten und zur Eingliederung von qualifizierten Neuzuwanderern in den deutschen Arbeitsmarkt getan. Die Attraktivität Deutschlands für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland wird erhöht und die Position der deutschen Wirtschaft im zunehmenden internationalen Wettbewerb um qualifizierte Arbeitskräfte gestärkt.

B. Lösung

Im Zuständigkeitsbereich des Bundes wird ein allgemeiner Anspruch auf eine individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Referenzqualifikationen geschaffen. Die bestehenden Regelungen zur Anerkennung beruflicher Auslandsqualifikationen, die insbesondere durch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; im Folgenden RL 2005/36/EG) vorgegeben und in nationales Recht umgesetzt sind, werden im Grundsatz auf Personen aus Drittstaaten beziehungsweise auf in Drittstaaten erworbene Qualifikationen ausgeweitet, die bisher nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden. Ferner

werden die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der ausländischen Qualifikationen vereinheitlicht und transparenter gestaltet.

Die Ausgestaltung als Artikelgesetz dient der Vereinheitlichung der Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Gleichwertigkeit beruflicher Auslandsqualifikationen und nimmt zugleich Bezug auf die Besonderheiten der einzelnen Berufsgesetze. Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthält allgemeine Kriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und regelt das entsprechende Verfahren. Der Anwendungsbereich des Artikels 1 gilt für die auf Bundesebene geregelten Berufe, sofern die berufsrechtlichen Fachregelungen nicht etwas anderes bestimmen. Damit hat für die reglementierten Berufe das spezielle Berufsrecht Vorrang. Für den Bereich der nichtreglementierten Berufe schafft Artikel 1 erstmals einen allgemeinen Verfahrensanspruch. Die Folgeartikel beinhalten Änderungen der auf Bundesebene geregelten Berufsgesetze und Verordnungen vor allem für die reglementierten Berufe. Insbesondere werden diejenigen bestehenden Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen aufgehoben beziehungsweise modifiziert, die an die Staatsangehörigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller anknüpfen. Ausschlaggebend für den Verfahrenszugang werden künftig nur Inhalt und Qualität der Qualifikationen sein, nicht aber Staatsangehörigkeit oder Herkunft.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die weitgehenden Vorgaben der RL 2005/36/EG sowie völkerrechtliche Abkommen (insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997, das in Deutschland am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten ist, BGBl. 2007 II S. 712).

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und die bessere Nutzung von beruflichen Qualifikationen können Wertschöpfungszuwächse und Entlastungen der Sozialsysteme erwartet werden.

Mittelbar entstehende Kosten durch den verstärkten Einsatz bestehender arbeitsmarktpolitischer Instrumente zur Flankierung des Gesetzes müssen durch die im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorhandenen Mittel für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit aus dem bestehenden Eingliederungstitel finanziert werden. Die verstärkte Nutzung einzelner Ermessensleistungen ist innerhalb der Eingliederungsbudgets zu kompensieren.

Für die arbeitsmarktbezogene Anerkennungsberatung durch die Bundesagentur für Arbeit – entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag – ergeben sich keine unmittelbaren kostenmäßigen Auswirkungen.

Die Übernahme der entsprechenden Unterstützungsstruktur, der bundesweiten Qualitätssicherung der Anerkennungsberatung sowie des Aufbaus zentraler Informationsstrukturen wird über das Bundesprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ" finanziert, das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung getragen wird.

Mehrbedarfe werden finanziell im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

2. Vollzugsaufwand

In den Bundes- und Landesverwaltungen wird infolge der ausgeweiteten Feststellung der Gleichwertigkeit ein Mehraufwand erwartet, der jedoch zur Stärkung des Fachkräfteangebots und zur Vermeidung unterwertiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit unabdingbar ist.

Für die Umsetzung des Gesetzes werden keine neuen Strukturen geschaffen; durch Anbindung der Verfahren an bereits bestehende Strukturen werden Synergieeffekte erzielt. So werden im Bereich der nicht reglementierten Berufe die bereits nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen (in der Regel die Kammern) eingesetzt. Bei den reglementierten Berufen bleiben die nach den jeweiligen Fachgesetzen und -verordnungen eingesetzten Stellen und Behörden zuständig. Für die Verfahren besteht die Möglichkeit, Gebühren zu erheben. Dies richtet sich nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise dem Gebührenrecht der Länder.

Durch die in § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vorgesehene Bundesstatistik werden dem Statistischen Bundesamt zum einen vorübergehend Kosten für konzeptionelle und vorbereitende Arbeiten in Höhe von einmalig rund 85 200 Euro (eine E 13 TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – für 18 Monate) entstehen. Zum anderen wird dauerhaft eine Planstelle der Wertigkeit A 9 gD einschließlich der Personalkosten in Höhe von 45 000 Euro jährlich benötigt. Eine Kompensation der einmaligen Kosten erfolgt aus Einzelplan 30 des Bundeshaushalts durch einmalige Umschichtung in das Kapitel 06 08 für das Haushaltsjahr 2012. Eine Kompensation der dauerhaften Kosten erfolgt durch eine dauerhafte Umschichtung aus Einzelplan 30 in das Kapitel 06 08 mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2012. Die benötigte Planstelle wird aus dem vorhandenen Stellenbestand des Kapitels 06 08 zur Verfügung gestellt. Sonstige Folgekosten sind derzeit nicht bezifferbar. Die Aufwände der Statistischen Landesämter sind nicht bekannt und daher nicht bezifferbar.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

E. Sonstige Kosten

Durch die Neuregelung entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine Mehrkosten. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Mit dem Entwurf werden für die Wirtschaft keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Für die Unternehmen dürfte es vielmehr zu Einsparungen kommen, da sich der Prüfaufwand bei Einstellungen für die Unternehmen reduzieren dürfte. Durch die jährliche Auskunft im Rahmen der Bundesstatistik entsteht für die Verwaltung eine neue Informationspflicht. Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Antragstellung eine neue Informationspflicht, deren Belastungen allerdings im Vergleich zu den Begünstigungen und dem Ziel einer qualifikationsadäquaten Beschäftigung als gering zu bewerten sind.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 22. Juni 2011

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQFG)

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, und inländischer Ausbildungsnachweise für bundesrechtlich geregelte Berufe, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nicht etwas anderes bestimmen. § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz ist auf alle Personen anwendbar, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Berufsqualifikationen sind Qualifikationen, die durch Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise oder einschlägige, im Ausland oder Inland erworbene Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsbildung ausgestellt werden.

(3) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes ist eine durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelte Berufsausbildung oder berufliche Fortbildung. Eine Berufsausbildung vermittelt die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderliche berufliche Handlungsfähigkeit. Sie findet in einem geordneten Ausbildungsgang statt, der auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen umfassen kann. Die berufliche Fortbildung erweitert die berufliche Handlungsfähigkeit über die Berufsausbildung hinaus.

(4) Bundesrechtlich geregelte Berufe umfassen nicht reglementierte Berufe und reglementierte Berufe.

(5) Reglementierte Berufe sind berufliche Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über bestimmte Berufsqualifikationen verfügen.

Teil 2

Feststellung der Gleichwertigkeit

Kapitel 1

Nicht reglementierte Berufe

§ 4

Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Die zuständige Stelle stellt auf Antrag die Gleichwertigkeit fest, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende inländische Ausbildungsnachweis belegt und
2. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, auf die sich der entsprechende inländische Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die nach Nummer 1 abweichenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des jeweiligen Berufs wesentlich sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder

nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

§ 5

Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise und
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich ist.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 6

Verfahren

(1) Antragsberechtigt ist jede Person, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben hat. Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 5 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Der Antrag soll abgelehnt werden, wenn die Gleichwertigkeit im Rahmen anderer Verfahren oder durch Rechtsvorschrift bereits festgestellt ist.

§ 7

Form der Entscheidung

(1) Die Entscheidung über den Antrag nach § 4 Absatz 1 ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Absatz 2 nicht erfolgen kann, sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung darzulegen.

(3) Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 8

Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinne dieses Kapitels bei einer Berufsbildung,

1. die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der nichthandwerklichen Gewerbeberufe geregelt ist, ist die Industrie- und Handelskammer;
2. die nach der Handwerksordnung geregelt ist, ist die Handwerkskammer;
3. die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der Landwirtschaft geregelt ist, ist die Landwirtschaftskammer;
4. die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der Rechtspflege geregelt ist, sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und die Notarkammern;
5. die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung geregelt ist, sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüfer- und die Steuerberaterkammern;

6. die nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der Gesundheitsdienstberufe geregelt ist, sind jeweils für ihren Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und die Apothekerkammern.

(2) Soweit keine Kammern für einzelne Berufsbereiche des Absatzes 1 bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.

(3) Für Berufe des öffentlichen Dienstes des Bundes bestimmt die oberste Bundesbehörde die zuständige Stelle.

(4) Für die in den Absätzen 1 bis 3 nicht genannten Berufsbereiche bestimmt das Land die zuständige Stelle. Die Landesregierungen werden insoweit ermächtigt, die nach diesem Kapitel vorgesehenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf Behörden oder Kammern zu übertragen.

(5) Zuständige Stellen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und Absatz 2 können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle nach den Absätzen 1 und 2 wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

Kapitel 2

Reglementierte Berufe

§ 9

Voraussetzungen der Gleichwertigkeit

(1) Bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs gilt der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, unter Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen, als gleichwertig mit dem entsprechenden inländischen Ausbildungsnachweis, sofern

1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten wie der entsprechende inländische Ausbildungsnachweis belegt,
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller bei einem sowohl im Inland als auch im Ausbildungsstaat reglementierten Beruf zur Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausbildungsstaat berechtigt ist oder die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs aus Gründen verwehrt wurde, die der Aufnahme oder Ausübung im Inland nicht entgegenstehen, und
3. zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fähigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich hinsichtlich des Inhalts oder auf Grund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich der entsprechende inländische Ausbildungsnachweis bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse eine maßgebliche Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Berufs darstellen und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

§ 10

Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen

(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, werden bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden inländischen Berufsbildung durch Bescheid festgestellt.

(2) In dem Bescheid wird zudem festgestellt, durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem erforderlichen inländischen Ausbildungsnachweis ausgeglichen werden können.

§ 11

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 können durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung im Inland ausgeglichen werden.

(2) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen nichts anderes bestimmen.

§ 12

Vorzulegende Unterlagen

(1) Zur Bewertung der Gleichwertigkeit sind dem Antrag auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise und
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, und
5. im Falle von § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 5 sind der zuständigen Stelle in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 5 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

(4) Die zuständige Stelle kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz absolviert wurde, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.

§ 13

Verfahren

(1) Die Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 9 erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs.

(2) Die zuständige Stelle bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags einschließlich der nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der zuständigen Stelle mitzuteilen und auf die Frist nach Absatz 3 und die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs hinzuweisen. Sind die nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen unvollständig, teilt die zuständige Stelle innerhalb der Frist des Satzes 1 mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt.

(3) Die zuständige Stelle muss innerhalb von drei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Für Antragsteller, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben oder deren Ausbildungsnachweis in einem dieser genannten Staaten anerkannt wurde, kann die Fristverlängerung nach Satz 3 höchstens einen Monat betragen. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(4) Im Fall des § 12 Absatz 4 und 5 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zum Ablauf der von der zuständigen Stelle festgelegten Frist gehemmt. Im Fall des § 14 ist der Lauf der Frist nach Absatz 3 bis zur Beendigung des sonstigen geeigneten Verfahrens gehemmt.

(5) Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.

Kapitel 3

Gemeinsame Vorschriften

§ 14

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 1, 4 und 5 oder § 12 Absatz 1, 4 und 5 aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.

(2) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen sowie Gutachten von Sachverständigen.

(3) Die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit nach § 4 oder 9 erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen sonstigen Verfahren.

§ 15

Mitwirkungspflichten

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die

Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die zuständige Stelle ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Der Antrag darf wegen fehlender Mitwirkung nur abgelehnt werden, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 16

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 17

Statistik

(1) Über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Datum der Antragstellung,
2. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
3. Datum der Entscheidung, Gegenstand und Art der Entscheidung,
4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,
5. eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber.

(3) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telefonnummer sowie Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Nummer 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

(5) Die Angaben sind elektronisch an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden;
2. einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für den in § 1 genannten Zweck erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen;
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

§ 18

Evaluation und Bericht

(1) Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 überprüft die Bundesregierung nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Anwendung und Auswirkungen.

(2) Über das Ergebnis ist dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten.

Artikel 2

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe zu § 31 wird folgende Angabe zu § 31a eingefügt:
      „§ 31a Sonstige ausländische Vorqualifikationen“.
   b) Nach der Angabe zu § 50 wird folgende Angabe zu § 50a eingefügt:
      „§ 50a Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen“.
2. § 30 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „bestanden hat“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
   b) Der Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.
   c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
      „4. im Ausland einen Bildungsabschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erworben hat, dessen Gleichwertigkeit nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder an-

deren rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist“.

3. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Sonstige ausländische Vorqualifikationen

In den Fällen des § 30 Absatz 2 und 4 besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer die Voraussetzungen von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes erfüllt und nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz seinen Befähigungsnachweis erworben hat, sofern er eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. § 30 Absatz 4 Nummer 3 bleibt unberührt.“

4. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen

Ausländische Berufsqualifikationen stehen einer bestandenen Aus- oder Fortbildungsprüfung nach diesem Gesetz gleich, wenn die Gleichwertigkeit der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz festgestellt wurde.“

Artikel 3

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zum Vierten Abschnitt des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

      „Vierter Abschnitt:

      Prüfungswesen (§§ 31 – 40a)“.

   b) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt des Dritten Teils wird wie folgt gefasst:

      „Zweiter Abschnitt:

      Meisterprüfung in einem zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe (§§ 51a – 51e)“.

2. In § 7 Absatz 3 werden nach der Angabe „§ 9 Abs. 1“ die Wörter „oder eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 50b“ eingefügt.

3. Dem § 7b Absatz 1 Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Im Falle einer Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a wird nur die Berufserfahrung nach Erteilung derselben berücksichtigt.“

4. § 22b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ am Satzende durch ein Komma ersetzt.

   b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „hat“ das Wort „oder“ eingefügt.

   c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

      „5. eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 51e oder einen Bildungsabschluss besitzt, dessen Gleichwertigkeit nach anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist“.

   d) Die Angabe „2 bis 4“ wird durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt.

5. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

   „§ 40a

   Ausländische Ausbildungsnachweise stehen der Gesellenprüfung im Sinne dieses Gesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen gleich, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt wurde. § 50b Absatz 4 gilt entsprechend. Die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes für nicht reglementierte Berufe sowie § 17 sind anzuwenden.“

6. In § 49 Absatz 1 werden nach den Wörtern „bestanden hat“ die Wörter „oder eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a für das entsprechende zulassungspflichtige Handwerk oder für ein verwandtes zulassungspflichtiges Handwerk besitzt“ angefügt.

7. Nach § 50a wird folgender § 50b eingefügt:

   „§ 50b

   (1) Die Gleichwertigkeit ist festzustellen,

   1. wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Ausbildungsnachweis besitzt, der im Ausland erworben wurde, und

   2. dieser Ausbildungsnachweis – soweit erforderlich – unter Berücksichtigung sonstiger Befähigungsnachweise der Meisterprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk gleichwertig ist.

   Ausbildungsnachweise sind Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von verantwortlichen Stellen für den Abschluss einer erfolgreich absolvierten Berufsbildung ausgestellt werden.

   (2) Ein Ausbildungsnachweis – soweit erforderlich – unter Berücksichtigung sonstiger Befähigungsnachweise ist als gleichwertig anzusehen, sofern

   1. der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis, bezogen auf die Meisterprüfung, in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten belegt,

   2. die Antragstellerin oder der Antragsteller im Ausbildungsstaat zur Ausübung des zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks berechtigt ist oder die Berechtigung zur Ausübung des zu betreibenden Handwerks aus Gründen verwehrt wurde, die der Ausübung im Inland nicht entgegenstehen, und

   3. zwischen der nachgewiesenen Befähigung und der Meisterprüfung in dem zu betreibenden zulassungs-

pflichtigen Handwerk keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(3) Wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Befähigung und der entsprechenden Meisterprüfung liegen vor, sofern

1. sich der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis auf Fertigkeiten und Kenntnisse bezieht, die sich wesentlich von den Fertigkeiten und Kenntnissen der entsprechenden Meisterprüfung unterscheiden; dabei sind Inhalt und Dauer der Ausbildung zu berücksichtigen,
2. die entsprechenden Fertigkeiten und Kenntnisse maßgeblich für die Ausübung zumindest einer wesentlichen Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks sind und
3. die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch sonstige Befähigungsnachweise oder nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(4) Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nicht oder nur teilweise vorlegen, bestehen Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Nachweise oder sind diese inhaltlich nicht ausreichend, kann die Handwerkskammer, insbesondere in Fällen, in denen bei der Gleichwertigkeitsfeststellung Berufserfahrung herangezogen wird, die für einen Vergleich mit der Meisterprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk relevanten beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers im Rahmen geeigneter Verfahren feststellen. Geeignete Verfahren sind insbesondere Arbeitsproben, Fachgespräche sowie praktische und theoretische Prüfungen.

(5) Sofern die Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede zu der entsprechenden Meisterprüfung nicht festgestellt werden kann, kann die Handwerkskammer zur Feststellung der Gleichwertigkeit die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang, der Gegenstand einer Bewertung ist, oder das Ablegen einer Eignungsprüfung verlangen.

(6) § 8 Absatz 2 und 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Im Übrigen sind die Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes über reglementierte Berufe sowie § 17 anzuwenden."

8. In § 51a Absatz 5 werden nach den Wörtern „bestanden hat" die Wörter „oder eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 51e besitzt" angefügt.
9. Nach § 51d wird folgender § 51e eingefügt:

„§ 51e

Im Fall der Gleichwertigkeit eines im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweises mit der Meisterprüfung ist die Gleichwertigkeit festzustellen. § 50b gilt entsprechend."

10. Nach § 91 Absatz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40a, 50b, 51e)".

Artikel 4

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   Nach der Angabe zu § 13b wird folgende Angabe eingefügt:

   „§ 13c Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen".
2. In § 13b Absatz 3 werden die Wörter „Die Absätze 1 und 2 gelten" durch die Wörter „Absatz 2 gilt" ersetzt.
3. Nach § 13b wird folgender § 13c eingefügt:

„§ 13c

Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen

(1) Als Nachweis einer nach der Gewerbeordnung erforderlichen Sachkundeprüfung oder Unterrichtung werden im Ausland erworbene Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die von einer zuständigen Behörde im Ausbildungsstaat ausgestellt worden sind, sofern

1. der im Ausland erworbene Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis und der entsprechende inländische Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis die Befähigung zu einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit belegen,
2. im Fall einer im Ausbildungsstaat reglementierten beruflichen Tätigkeit die den Antrag stellende Person zur Ausübung dieser beruflichen Tätigkeit im Ausbildungsstaat berechtigt ist und
3. zwischen den nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung keine wesentlichen Unterschiede bestehen.

(2) Unterscheiden sich die diesen Nachweisen zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den in den jeweiligen gewerberechtlichen Verordnungen festgelegten Sachgebieten und gleichen die von der den Antrag stellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der erfolgreichen Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Sachkundeprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) oder einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Unterrichtung (ergänzende Unterrichtung) abhängig. Für die spezifische Sachkundeprüfung und die ergänzende Unterrichtung gelten die in den jeweiligen gewerberechtlichen Verordnungen vorgeschriebenen Anforderungen und Verfahren.

(3) Ist für die angestrebte Tätigkeit nach der Gewerbeordnung eine Sachkundeprüfung vorgesehen, so ist der den Antrag stellenden Person nach ihrer Wahl statt der spezifischen Sachkundeprüfung die Teilnahme an einer ergänzenden Unterrichtung zu ermöglichen, sofern der Befähigungsnachweis von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden ist und die jeweiligen gewerberechtlichen Verordnungen nicht etwas anderes vorsehen. Dies gilt auch für Nachweise, die von einem Drittstaat ausgestellt wurden, sofern diese Nachweise von einem in Satz 1 genannten Staat anerkannt worden sind und dieser Staat der den Antrag stellenden Person eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der angestrebten Tätigkeit bescheinigt. Die Maßnahmen nach Satz 1 sind so auszugestalten, dass sie eine der Sachkundeprüfung vergleichbare Beurteilung der Qualifikation erlauben. Ist für die angestrebte Tätigkeit nach der Gewerbeordnung eine Unterrichtung vorgesehen, kann die den Antrag stellende Person auf Wunsch an Stelle der ergänzenden Unterrichtung eine spezifische Sachkundeprüfung ablegen.

(4) Dem Antrag auf Anerkennung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
2. ein Identitätsnachweis,
3. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrungen und sonstige Befähigungsnachweise,
5. eine Bescheinigung darüber, dass die den Antrag stellende Person zur Ausübung des Berufs berechtigt ist, sofern der Beruf im Ausbildungsstaat reglementiert ist,

soweit dies für die Beurteilung erforderlich ist. Die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit erfolgen im Übrigen unter den im Inland geltenden Voraussetzungen. Insbesondere können von der den Antrag stellenden Person Nachweise verlangt werden, die Rückschlüsse auf ihre Zuverlässigkeit, das Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse sowie auf erforderliche Mittel oder Sicherheiten erlauben, sofern dies in den jeweiligen gewerberechtlichen Verordnungen bestimmt ist. Die zuständige Stelle kann die den Antrag stellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. § 13b Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle bestätigt der den Antrag stellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls dabei mit, dass Unterlagen fehlen. Die Prüfung des Antrags auf Anerkennung muss spätestens drei Monate nach Einreichen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Die Fristverlängerung ist der den Antrag stellenden Person rechtzeitig und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen oder an den dadurch verliehenen Rechten oder benötigt die zuständige Stelle weitere Informationen, kann sie die den Antrag stellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Soweit die Unterlagen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle auch an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden. Der Fristablauf ist solange gehemmt.

(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme des § 17 nicht anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Bewachungsverordnung

Die Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2009 (BGBl. I S. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5e wird aufgehoben.
2. In § 5f Satz 2 werden die Wörter „§ 5e Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 13c Absatz 3 der Gewerbeordnung“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Versicherungsvermittlungsverordnung

Die Versicherungsvermittlungsverordnung vom 15. Mai 2007 (BGBl. I S. 733), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1574) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

   Die Wörter „diesen Nachweisen“ werden durch die Wörter „den Nachweisen nach § 13c Absatz 1 der Gewerbeordnung“ ersetzt und die Wörter „oder den Anforderungen für die nach § 4 gleichgestellten Berufsqualifikationen“ werden gestrichen.
c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch … vom … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:

   „§ 18 Anerkennung der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG und aufgrund in Drittstaaten erworbener Berufsqualifikationen“.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 18

      Anerkennung der Laufbahnbefähigung aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG und aufgrund in Drittstaaten erworbener Berufsqualifikationen“.

   b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

         „1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11) geändert worden ist,“.

      bb) Der Nummer 2 wird das Wort „oder“ angefügt.

      cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

         „3. einer auf eine Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem von § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c nicht erfassten Drittstaat erworben worden ist,“.

   c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 8

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Dem § 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch… geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 38 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 38a Statistik“.

2. In § 1 werden die Wörter „Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz“ durch die Wörter „natürliche Personen“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit des europäischen Rechtsanwalts zu diesem Beruf beizufügen. Die Rechtsanwaltskammer kann verlangen, dass diese Bescheinigung zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate ist.“

4. In § 16 Absatz 1 werden die Wörter „Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der“ durch die Wörter „Eine natürliche Person, die“ ersetzt.

5. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

   „§ 38a

   Statistik

   Über Verfahren nach Teil 4 dieses Gesetzes wird eine Bundesstatistik durchgeführt. § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 4 ist anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

§ 3 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2881), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung

In § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2886), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „und auf die in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland“ gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.“

2. In § 154a werden die Wörter „Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der seine“ durch die Wörter „Eine natürliche Person, die ihre“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft

Das Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der“ durch die Wörter „Eine natürliche Person, die“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Statistik

Über Verfahren nach diesem Gesetz wird eine Bundesstatistik durchgeführt. § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes mit Ausnahme von Absatz 2 Nummer 4 ist anzuwenden.“

Artikel 14

Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung

§ 44 Absatz 2 Nummer 4 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2491), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.“
2. In § 114 Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 15a Statistik“.
2. Dem § 12 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.“
3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a

Statistik

Über Verfahren nach § 12 Absatz 3 Satz 3 und § 15 wird eine Bundesstatistik durchgeführt. § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist anzuwenden.“

Artikel 17

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 112 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 112

   Anerkennung ausländischer Prüfungen und im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise“.

   b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

   „(3) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.“
2. § 112a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Personen, die ein rechtswissenschaftliches Universitätsdiplom besitzen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurde und dort den Zugang zur postuniversitären Ausbildung für den Beruf des europäischen Rechtsanwalts gemäß § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland eröffnet, werden auf Antrag zum Vorbereitungsdienst zugelassen, wenn ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den durch die bestandene staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 Absatz 1 bescheinigten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen.“

Artikel 18

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Dem § 2 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.“

Artikel 19

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010

(BGBl. I S. 2248) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

2. § 37a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Bewerber mit einem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, können auf Antrag eine Eignungsprüfung im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ABl. L 271 vom 16.10.2007, S. 18), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141) ablegen.“

   b) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

      „Bewerber aus Staaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, müssen diesen Beruf zusätzlich in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz ausgeübt haben.“

Artikel 20

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

§ 5 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. November 2010 (BGBl. I S. 1544) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird aufgehoben.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

   „2. eine Bescheinigung der zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Mitgliedstaat oder Vertragsstaat) oder der Schweiz, durch die nachgewiesen wird, dass der Bewerber ein Diplom erlangt hat, mit dem er in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist,“.

Artikel 21

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049), die zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 131h folgende Angabe eingefügt:

   „Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes § 131i“.

2. In § 131g Absatz 1 werden die Wörter „Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der“ durch die Wörter „Eine Person, die“ und die Wörter „wenn er“ durch die Wörter „wenn sie“ ersetzt.

3. Nach § 131h wird folgender § 131i eingefügt:

   „§ 131i

   Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

   Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 22

Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

Die Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), die zuletzt durch Gesetz vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Die folgenden Wörter werden vorangestellt:

         „vorbehaltlich des § 16 Absatz 1“.

      bb) Die Wörter „oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist,“ werden gestrichen.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist die Approbation als Tierarzt zu erteilen, wenn der Antragsteller eine abgeschlossene Ausbildung für die Ausübung des tierärztlichen Berufs erworben hat und

      1. die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist oder

      2. ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen worden ist.

      Eine Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ist anzunehmen, wenn die von Antragstellern nachgewiesene Ausbildung keine wesentlichen Unterschiede im Sinne des Absatzes 1b aufweist oder nachgewiesene tierärztliche Berufserfahrung nach hinreichender Erkenntnis der zuständigen Behörde zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede zwischen den Ausbildungen geeignet ist. Ein gleichwertiger Kenntnisstand ist nachzuweisen, wenn

1. die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben ist,

2. eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können, oder

3. der Tierarzt die Anforderungen der tatsächlichen und rechtmäßigen Berufspraxis nach Artikel 23 der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt.

Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der Tierärztlichen Prüfung erstreckt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall einen von Satz 4 abweichenden Inhalt der abzulegenden Prüfung festlegen, soweit ihr hinreichende Erkenntnisse vorliegen, dass der Ausbildungsstand des Antragstellers in erheblichen Teilen als gleichwertig anzusehen ist. Antragstellern ist spätestens vier Monate nach Eingang der für die Beurteilung der in Satz 2 geregelten Sachverhalte erforderlichen Unterlagen ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.“

c) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

e) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „2a“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „, 2a“ gestrichen.

3. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, 2a“ gestrichen.

4. In § 13 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils die Angabe „, 2a“ gestrichen.

5. Nach § 15a wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 11a entsprechend

1. für Staatsangehörige, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, sind,

2. für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ist.

Bei Antragstellern nach Nummer 2 ist an Stelle des in § 4 Absatz 6 Nummer 1 genannten Staatsangehörigkeitsnachweises ein Identitätsnachweis vorzulegen.

(2) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 23

Neubekanntmachung der Bundes-Tierärzteordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Bundes-Tierärzteordnung in der vom … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 62 Absatz 1] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 24

Änderung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten

Die Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), die durch Artikel 37 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Reisepass“ die Wörter „oder ein sonstiger Identitätsnachweis“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§ 15a“ die Angabe „, auch in Verbindung mit § 16 Absatz 1“ eingefügt.

bb) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Über die nach § 4 Absatz 1a Satz 1 der Bundes-Tierärzteordnung vorzulegenden Nachweise hinaus können weitere Nachweise, insbesondere ein Tätigkeitsnachweis, nur verlangt werden, wenn die Bundes-Tierärzteordnung dies vorsieht oder besondere Gründe dies erfordern.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Fall, dass ein in Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 genanntes Zeugnis nicht vorgelegt werden kann, können an dessen Stelle Unterlagen nach § 4 Absatz 6 Nummer 3 der Bundes-Tierärzteordnung vorgelegt werden.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für den Fall, dass eine in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 genannte ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, kann an deren Stelle eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats des Antragstellers oder der Antragstellerin vorgelegt werden.“

e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über den Antrag ist spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 bis 4 vom Antragsteller oder von der Antragstellerin vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden.“

2. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bei Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Ver-

tragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer oder Ausländerinnen im Bundesgebiet sind,“ durch die Wörter „Auf Studienzeiten“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 25

Änderung des Tierzuchtgesetzes

Das Tierzuchtgesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Die Gleichwertigkeit anderer im Ausland erworbener Berufsqualifikationen oder Ausbildungsnachweise wird von der zuständigen Behörde nach den §§ 9 bis 16 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes festgestellt; § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist anzuwenden.“

2. Dem § 16 Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Die Gleichwertigkeit anderer im Ausland erworbener Berufsqualifikationen oder Ausbildungsnachweise wird von der zuständigen Behörde nach den §§ 9 bis 16 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes festgestellt; § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist anzuwenden.“

Artikel 26

Änderung der Tierzuchtorganisationsverordnung

Dem § 1 Absatz 1 der Tierzuchtorganisationsverordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 1039) wird folgender Satz angefügt:

„Die Gleichwertigkeit anderer im Ausland erworbener Berufsqualifikationen oder Ausbildungsnachweise wird von der zuständigen Behörde nach den §§ 9 bis 16 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes festgestellt; § 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist anzuwenden.“

Artikel 27

Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

Nach § 1c der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 26. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), die zuletzt durch die Verordnung vom 2. Juli 2010 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird folgender § 1d eingefügt:

„§ 1d

Anerkennung von Befähigungsnachweisen aus anderen Staaten

(1) Auf Antrag erkennt die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Befähigungsnachweise, die in anderen Staaten als Mitgliedstaaten, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben worden sind, als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung einer Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 an. § 1c gilt entsprechend.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gilt als erbracht, wenn sich aus den Befähigungsnachweisen ergibt, dass Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 2 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1, Gegenstand der Ausbildung waren und der Antragsteller die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse hat. Über den Nachweis stellt die zuständige Behörde dem Antragsteller eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 aus.“

Artikel 28

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt IX wie folgt gefasst:

   „Abschnitt IX Beseitigung von Zugangsbeschränkungen, Nachweis der Fachkunde“.

2. Der Titel des Abschnitts IX wird wie folgt gefasst:

   „Abschnitt IX Beseitigung von Zugangsbeschränkungen, Nachweis der Fachkunde“.

3. In § 39 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „einen Unionsbürger oder Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz“ durch die Wörter „die den Antrag stellende Person“ ersetzt.

4. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Als Nachweis einer erforderlichen Vermittlung der Fachkunde im Sinne des § 9 Absatz 1 des Gesetzes werden solche im Ausland erworbenen Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die mit dem entsprechenden inländischen Befähigungs- und Ausbildungsnachweis gleichwertig sind. § 9 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes gilt entsprechend.“

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Im Übrigen gelten die §§ 10 und 11 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes entsprechend.“

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Übrigen gilt § 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes entsprechend.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Übrigen sind die §§ 13 bis 15 und 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes anzuwenden.“

Artikel 29

Änderung der Bundesärzteordnung

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Satz 7 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller einen nach der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzt.“

b) Die Absätze 2 und 2a werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die ihre ärztliche Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 1 oder § 14b fallen, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 geregelt ist. Wesentliche Unterschiede nach Satz 1 liegen vor, wenn

1. die von den Antragstellern nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,

2. die Ausbildung der Antragsteller sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder

3. der Beruf des Arztes eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Ausbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieses Berufs sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach der deutschen Ausbildung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragsteller vorlegen.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragsteller gegenüber der deutschen Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer ärztlichen Berufspraxis erworben haben; dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragsteller berufstätig waren. Liegen wesentliche Unterschiede nach den Sätzen 3 bis 5 vor, müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ist den Antragstellern spätestens vier Monate, nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Die Sätze 2 bis 8 gelten auch für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügen, der in einem anderen als den in Satz 1 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt ist und den ein anderer als der in Satz 1 genannten Staaten anerkannt hat.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügen, der in einem anderen als den in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt ist, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6 sowie 8 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind nach Satz 3 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter vor dem Doppelpunkt werden wie folgt gefasst:

„Wenn ein Antragsteller die Approbation auf Grund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung für die Ausübung des ärztlichen Berufs beantragt, sind folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen“.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Identitätsnachweis,“.

cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,“.

dd) In Nummer 6 werden die Wörter „im Fall von Absatz 2a“ durch die Wörter „in Fällen des Absatzes 2 oder 3“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

2. § 4 Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 6a ersetzt:

„(6) In der Rechtsverordnung sind die Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3, insbesondere für die vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden, entsprechend den Artikeln 8, 50, 51, und 56 der Richtlinie 2005/36/EG, sowie die Fristen für die Erteilung der Approbation als Arzt zu regeln.

(6a) In der Rechtsverordnung können Regelungen zur Durchführung der Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 2, der Kenntnisprüfung nach § 3 Absatz 3 sowie zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 10 vorgesehen werden.“

3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „, 2a“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis“ durch die Wörter „Nummer 2 und“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Angabe „ § 3 Absatz 2a“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Erlaubnis nach Satz 1 wird Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurde, nicht erteilt. Eine Erlaubnis wird auch nicht in den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 9 erteilt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über die in Absatz 2 genannten Zeiträume hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt. Die §§ 5, 6, 8, 9 und 13 finden entsprechende Anwendung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erlaubnisse nach Absatz 1 Satz 1, die vor dem … [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] erteilt wurden, bleiben wirksam. Für sie ist Absatz 3 in seiner bis dahin geltenden Fassung bis zum … [einsetzen: Datum des ersten Tages des 28. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] für solche Inhaber der Erlaubnis weiter anzuwenden, die bis zum … [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen Antrag auf Erteilung der Approbation nach § 3 Absatz 1 Satz 1 gestellt haben. Satz 2 findet auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die über einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 verfügen, sowie auf Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, keine Anwendung.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 10 Absatz 4 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist,“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 bis 3, Absatz 6 Satz 3, § 10 Absatz 1 bis 3 und 5, § 10 a Absatz 1 und 2, § 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 6 sowie nach § 14 b trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der ärztliche Beruf ausgeübt werden soll. § 10 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Ärzten, die den ärztlichen Beruf in häufig wechselnden, ärztlich geleiteten Einrichtungen ausüben, trifft die Entscheidung nach Satz 1 die Behörde des Landes, in dem dem Arzt die Approbation erteilt worden ist.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Entscheidung nach § 8 trifft die Behörde des Landes, die die Approbation zurückgenommen oder widerrufen hat.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 2 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 8 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ gestrichen.

7. § 14b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Bei Antragstellern“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Antragstellern, für die Absatz 1 gilt und die die dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der geforderten Berufserfahrung erfüllten, ist die Approbation zu erteilen, wenn die Ausbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 geregelt ist. § 3 Absatz 2 Satz 3 bis 8 gilt entsprechend.“

Artikel 30

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter vor dem Doppelpunkt wie folgt gefasst:

      „Die nach Landesrecht zuständige Stelle rechnet auf die in dieser Verordnung vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an“.

   b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 39 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

      „3. ein Identitätsnachweis,“.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „, Absatz 2a“ gestrichen.

      bb) Satz 5 wird aufgehoben.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird aufgehoben.

      bb) In den bisherigen Sätzen 2 und 3 werden jeweils das Wort „Herkunftsmitgliedstaats“ durch das Wort „Herkunftsstaats“ und das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ durch das Wort „Herkunftsstaat“ ersetzt.

      cc) In dem bisherigen Satz 3 werden die Wörter „in den Fällen des Satzes 1 oder 2“ durch die Wörter „in Fällen des Satzes 1“ ersetzt.

      dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

   d) Absatz 4 wird aufgehoben.

   e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) Über den Antrag nach § 3 Absatz 1 der Bundesärzteordnung ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt den Antragstellern nach § 3 Absatz 1 bis 3 der Bundesärzteordnung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen.“

Artikel 31

Änderung der Bundes-Apothekerordnung

Die Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.

   b) In Absatz 1b Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2a Satz 2 bis 7“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

   c) In Absatz 1d Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2a Satz 2 bis 7“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

   d) Die Absätze 2 und 2a werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

      „(2) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die ihre pharmazeutische Ausbildung in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 1 oder Absatz 1d fallen, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 1 geregelt ist. Wesentliche Unterschiede nach Satz 1 liegen vor, wenn

      1. die von den Antragstellern nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,

      2. die Ausbildung der Antragsteller sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder

      3. der Beruf des Apothekers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil dieses Berufs sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach der deutschen Ausbildung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragsteller vorlegen.

      Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragsteller gegenüber der deutschen Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer pharmazeutischen Berufspraxis erworben haben; dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragsteller berufstätig waren. Liegen wesentliche Unterschiede nach den Sätzen 3 bis 5 vor, müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten ver-

fügen, die zur Ausübung des Berufs des Apothekers erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ist den Antragstellern spätestens vier Monate, nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Die Sätze 2 bis 8 gelten auch für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügen, der in einem anderen als den in Satz 1 genannten Staaten (Drittland) ausgestellt ist und ein anderer der in Satz 1 genannten Staaten diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat."

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügen, der in einem anderen als den in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten (Drittland) ausgestellt ist, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6 sowie 8 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 sind auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können."

f) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter vor dem Doppelpunkt werden wie folgt gefasst:

„Wenn ein Antragsteller die Approbation auf Grund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung für die Ausübung des Apothekerberufs beantragt, sind folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen".

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Identitätsnachweis,".

cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,".

dd) In Nummer 6 werden die Wörter „im Fall von Absatz 2a" durch die Wörter „in Fällen der Absätze 2 und 3" ersetzt.

g) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung."

2. § 5 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Anlage zu § 4 Absatz 1a Satz 1 an spätere Änderungen des Anhangs V Nummer 5.6.2 der Richtlinie 2005/36/EG anzupassen und die Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 1a bis 1d, insbesondere für die vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden, sowie die Fristen für die Erteilung der Approbation als Apotheker zu regeln, soweit dies nach den Artikeln 8, 50, 51 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich ist.

(2a) In der Rechtsverordnung können Regelungen zur Durchführung der Eignungsprüfung nach § 4 Absatz 2, der Kenntnisprüfung nach § 4 Absatz 3 sowie zu Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 11 vorgesehen werden."

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „, 2a" gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „und Absatz 2a" durch die Wörter „, Absatz 2 oder 3" ersetzt.

4. § 7 Absatz 1 wird aufgehoben.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 2 Absatz 2 ist Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Apothekerberuf nachweisen, auf Antrag zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 erfüllt,

2. die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 2 und 3 erfüllt.

Eine Erlaubnis nach Satz 1 wird Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurde, nicht erteilt. Eine Erlaubnis wird auch nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2 Satz 9 erteilt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nr. 2 und 3 oder Satz 2" gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über diesen Zeitraum hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung liegt. Die §§ 5, 6, 8, 9 und 13 finden entsprechende Anwendung."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Erlaubnisse nach Absatz 1 Satz 1, die vor dem … [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] erteilt wurden, bleiben wirksam. Für sie ist Absatz 2 in seiner bis dahin geltenden Fassung bis zum … [einsetzen: Datum des ersten Tages des 28. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] für solche Inhaber der Erlaubnis weiter anzuwenden, die bis zum … [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen Antrag auf Erteilung der Approbation nach § 4 Absatz 1 Satz 1 gestellt haben. Satz 2 findet auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die über einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 verfügen, sowie auf Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, keine Anwendung.“

6. In § 12 Absatz 2 wird die Angabe „und 2a“ gestrichen.

Artikel 32
Änderung der Approbationsordnung für Apotheker

Die Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

      „3. ein Identitätsnachweis,“.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „,2a“ gestrichen.

      bb) Satz 6 wird aufgehoben.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird aufgehoben.

      bb) In den bisherigen Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Herkunftsmitgliedstaats“ durch das Wort „Herkunftsstaats“ und das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ durch das Wort „Herkunftsstaat“ ersetzt.

      cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „in Fällen des Satzes 1 oder 2“ durch die Wörter „in Fällen des Satzes 1“ ersetzt.

      dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

   d) Absatz 4 wird aufgehoben.

   e) Absatz 5 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

      „Über den Antrag nach § 4 Absatz 1 der Bundes-Apothekerordnung ist spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller nach § 4 Absatz 2 und 3 der Bundes-Apothekerordnung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen.“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Die nach Landesrecht zuständige Stelle rechnet auf die in dieser Verordnung vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, ganz oder teilweise an

      1. Zeiten eines im Geltungsbereich dieser Verordnung betriebenen verwandten Studiums,

      2. Zeiten eines außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung betriebenen Studiums der Pharmazie oder eines verwandten Studiums,

      3. Zeiten einer außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeleisteten praktischen Ausbildung auf die Ausbildung nach § 4 Absatz 1 Nummer 2.“

   b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 33
Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1225), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.

      bb) Satz 8 wird wie folgt gefasst:

         „Satz 7 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller einen nach der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzt.“

   b) Die Absätze 2 und 2a werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

      „(2) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die ihre Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 1 oder § 20a fallen, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 geregelt ist. Wesentliche Unterschiede nach Satz 1 liegen vor, wenn

1. die von den Antragstellern nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
2. die Ausbildung der Antragsteller sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder
3. der Beruf des Zahnarztes eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die in dem Staat, der den Ausbildungsnachweis ausgestellt hat, nicht Bestandteil dieses Berufs sind, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach der deutschen Ausbildung gefordert wird und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragsteller vorlegen.

Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragsteller gegenüber der deutschen Ausbildung bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt aufweist. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse ausgeglichen werden, die die Antragsteller im Rahmen ihrer ärztlichen Berufspraxis erworben haben; dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat die Antragsteller berufstätig waren. Liegen wesentliche Unterschiede nach den Sätzen 3 bis 5 vor, müssen die Antragsteller nachweisen, dass sie über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Ausübung des Berufs des Zahnarztes erforderlich sind. Dieser Nachweis ist durch eine Eignungsprüfung zu erbringen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht. Über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede ist den Antragstellern spätestens vier Monate, nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Die Sätze 2 bis 8 gelten auch für Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Zahnarzt verfügen, der in einem anderen als den in Satz 1 genannten Staaten (Drittland) ausgestellt ist und ein anderer der in Satz 1 genannten Staaten diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs verfügen, der in einem anderen als den in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten (Drittland) ausgestellt ist, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Für die Prüfung der Gleichwertigkeit gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6 sowie 8 entsprechend. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 sind auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter vor dem Doppelpunkt werden wie folgt gefasst:

„Wenn ein Antragsteller die Approbation auf Grund einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs beantragt, sind folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen“.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Identitätsnachweis,“.

cc) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,“.

dd) In Nummer 6 werden die Wörter „im Fall von Absatz 2a“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 2 oder 3“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

2. § 3 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

„(2) In der Rechtsverordnung sind die Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie die Fristen für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt zu regeln, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend den Artikeln 8, 50, 51 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG.

(2a) In der Rechtsverordnung können Regelungen zur Durchführung der Eignungsprüfung nach § 2 Absatz 2, der Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 sowie zu Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 13 vorgesehen werden.“

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „, 2a“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1 bis“ durch die Wörter „Nummer 2 und“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2a“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Erlaubnis nach Satz 1 wird Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Zahnarzt verfügen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurde, nicht erteilt. Eine Erlaubnis wird auch nicht in den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 9 erteilt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über die in Absatz 2 genannten Zeiträume hinaus erteilt oder verlängert werden, wenn es im Interesse der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt. Die §§ 4, 5, 7, 7a und 18 finden entsprechende Anwendung.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Erlaubnisse nach Absatz 1 Satz 1, die vor dem … [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] erteilt wurden, bleiben wirksam. Für sie ist Absatz 3 in seiner bis dahin geltenden Fassung bis zum … [einsetzen: Datum des ersten Tages des 28. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] für solche Inhaber der Erlaubnis weiter anzuwenden, die bis zum … [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen Antrag auf Erteilung der Approbation nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gestellt haben. Satz 2 findet auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die über einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 verfügen, sowie auf Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, keine Anwendung.“

d) Absatz 4 Satz 5 wird aufgehoben.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 6, Absatz 2, 2a, 3 oder Abs. 6 Satz 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und 6, Absatz 2, 3 und 6 Satz 3“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung nach § 7a trifft die zuständige Behörde des Landes, die die Approbation zurückgenommen oder widerrufen hat.“

6. § 20a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 3 und 5“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden die Wörter „Bei den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Bei Antragstellern“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Antragstellern, für die einer der Absätze 1 bis 4 gilt und die die dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der geforderten Berufserfahrung erfüllten, ist die Approbation zu erteilen, wenn die Ausbildung des Antragstellers keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Ausbildung aufweist, die in diesem Gesetz und in der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 geregelt ist. § 2 Absatz 2 Satz 3 bis 8 gilt entsprechend.“

Artikel 34

Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte

§ 59 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein Identitätsnachweis,“.

2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2a“ gestrichen.

3. Absatz 5 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Über den Antrag nach § 2 Absatz 1 des Zahnheilkundegesetzes ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 bis 4 vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach § 2 Absatz 2 und 3 des Zahnheilkundegesetzes hat die zuständige Behörde in vier Monaten zu entscheiden.“

Artikel 35

Änderung des Krankenpflegegesetzes

Das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vorbehaltlich der Absätze 4 bis 6 und des § 25 erfüllt eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der Antragsteller keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

1. die von den Antragstellern nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,

2. die Ausbildung der Antragsteller sich auf Themenbereiche bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder

3. der Beruf des Gesundheits- und Krankenpflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers sind, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und sich auf Themen-

bereiche bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragsteller vorlegen, und

die Antragsteller diese nicht durch Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen können. Themenbereiche unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragsteller bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der deutschen Ausbildung aufweist; Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Satz 1 nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang mit Defizitprüfung zu wählen."

b) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Absatz 3 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für Antragsteller, die ihre Ausbildung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 4 oder § 25 fallen, sowie Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, aus einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antragsteller in einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen."

c) Absatz 5 Satz 5 letzter Halbsatz wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Berufserfahrung" werden die Wörter „, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde," eingefügt.

bb) Nach dem Wort „zum" werden die Wörter „vollständigen oder teilweisen" eingefügt.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung."

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4, 5, 5a oder 6" durch die Wörter „Absatz 3, 3a, 4, 5 oder 6" ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG" gestrichen.

c) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Regelungen zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 6 und § 2 Absatz 3a Satz 2."

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind," gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei Antragstellern, für die einer der Absätze 1 bis 5 gilt und die die dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der geforderten Dauer der Berufserfahrung erfüllen, wird das Anerkennungsverfahren nach § 2 Absatz 3a durchgeführt."

Artikel 36

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Absatz 4 Satz 1 bis 3 wird aufgehoben.

2. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Frist

Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über Anträge nach § 2 Absatz 4 des Krankenpflegegesetzes kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Für Anträge nach § 2 Absatz 3, 3a, 5, 5a und 6 des Krankenpflegegesetzes verlängert sich die Frist auf vier Monate. Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede ist dem Antragsteller ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen."

Artikel 37

Änderung des Altenpflegegesetzes

Das Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 12b des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1990) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 gelten im Falle einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums erworbenen abgeschlossenen Ausbildung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 als erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der antragstellenden Person keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn

      1. die von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,

      2. ihre Ausbildung sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die durch die Ausbildung nach diesem Gesetz und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben sind, oder

      3. der Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der antragstellenden Personen nicht Bestandteil des dem Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers entsprechenden Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die nach diesem Gesetz und der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung gefordert wird und sich auf Lernfelder bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorlegt, und

      die antragstellende Person diese nicht durch Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, ganz oder teilweise ausgleichen kann. Lernfelder unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der Ausbildung nach diesem Gesetz aufweist; Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Satz 1 nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers oder der Antragstellerin liegen, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von Satz 6 abweichend eine Eignungsprüfung vorsehen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt.“

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

      „(3a) Absatz 3 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für antragstellende Personen, die über einen Ausbildungsnachweis aus einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die antragstellenden Personen in einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder in einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Altenpflegerin oder des Altenpflegers in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.“

   c) Absatz 4 Satz 5 letzter Halbsatz wird wie folgt geändert:

      aa) Nach dem Wort „Berufserfahrung“ werden die Wörter „unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde,“ eingefügt.

      bb) Nach dem Wort „zum“ werden die Wörter „vollständigen oder teilweisen“ eingefügt.

   d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      Die Angabe „3 und 4“ wird durch die Angabe „3 bis 4“ ersetzt.

   e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

      „(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Wörter „und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind,“ werden gestrichen.

   b) Die Angabe „Abs. 4 oder 5“ wird durch die Wörter „Absatz 3, 3a, 4 oder 5“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Die Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 26. November 2002 (BGBl. I S. 4418), die zuletzt

durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 21 werden die Wörter „aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes“ durch die Wörter „, die außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes erworben wurden“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Herkunftsmitgliedstaats“ durch das Wort „Herkunftsstaats“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 werden das Wort „Herkunftsmitgliedstaats“ durch das Wort „Herkunftsstaats“ und jeweils das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ durch das Wort „Herkunftsstaat“ ersetzt.
      cc) In Satz 3 wird das Wort „Herkunftsmitgliedstaats“ durch das Wort „Herkunftsstaats“ ersetzt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird das Wort „Herkunftsmitgliedstaats“ durch das Wort „Herkunftsstaats“ ersetzt.
      bb) In Satz 2 wird das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ durch das Wort „Herkunftsstaat“ ersetzt.
   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      Die Wörter „in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes“ werden durch die Wörter „außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes“ ersetzt.
   d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Aufnahmemitgliedstaats“ gestrichen.
      bb) In Satz 3 wird jeweils das Wort „Herkunftsmitgliedstaats“ durch das Wort „Herkunftsstaats“ ersetzt.

Artikel 39

Änderung des Hebammengesetzes

Das Hebammengesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      „(2) Vorbehaltlich der Absätze 2a und 3 und des § 28 erfüllt eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines anderen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Der Ausbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Ausbildung der Antragsteller keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger geregelten Ausbildung aufweist. Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 2 liegen vor, wenn
      1. die von den Antragstellern nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der in diesem Gesetz geregelten Ausbildungsdauer liegt,
      2. die Ausbildung der Antragsteller sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der deutschen Ausbildung unterscheiden, oder
      3. der Beruf der Hebamme oder des Entbindungspflegers eine oder mehrere reglementierte Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsstaat der Antragsteller nicht Bestandteil des Berufs der Hebamme oder des Entbindungspflegers sind, und sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antragsteller vorlegen, und

      die Antragsteller diese nicht durch Kenntnisse, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis als Hebamme oder Entbindungspfleger, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurden, ganz oder teilweise ausgleichen können. Fächer unterscheiden sich wesentlich, wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs ist und die Ausbildung der Antragsteller bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer oder Inhalt gegenüber der deutschen Ausbildung aufweist; Satz 3 letzter Halbsatz gilt entsprechend. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nach Satz 1 nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang mit Defizitprüfung zu wählen.“
   b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:
      „(2a) Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend für Antragsteller, die ihre Ausbildung in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums abgeschlossen haben und nicht unter Absatz 3 oder § 28 fallen, sowie Antragsteller, die über einen Ausbildungsnachweis als Hebamme oder Entbindungspfleger aus einem Staat, der nicht Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaat) ist, verfügen, der in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt wurde. Zum Ausgleich der festgestellten wesentlichen Unterschiede haben die Antragsteller in einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstrecken, nachzuweisen, dass sie über die zur Ausübung des Berufs der Hebamme oder des Entbin-

dungspflegers in Deutschland erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Sie haben das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter vor dem Doppelpunkt werden wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ist für Personen, die einen Ausbildungsnachweis haben und eine Erlaubnis nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2, 2a, 3 oder 5 beantragen, zu regeln“.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG“ gestrichen.

c) In Nummer 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Regelungen zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 6 und § 2 Absatz 2a Satz 2.“

3. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind,“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Bei Antragstellern, für die einer der Absätze 1 bis 5 gilt und die die dort genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der geforderten Dauer der Berufserfahrung erfüllen, wird das Anerkennungsverfahren gemäß § 2 Absatz 2a durchgeführt.“

c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Staatsangehörige eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind,“ gestrichen.

Artikel 40

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 4 Satz 1 bis 3 wird aufgehoben.

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Frist

Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über Anträge nach § 2 Absatz 3 des Hebammengesetzes kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Hebammengesetzes zu entscheiden. Für Anträge nach § 2 Absatz 2 und 2a des Hebammengesetzes verlängert sich die Frist auf vier Monate. Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede ist den Antragstellern ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.“

Artikel 41

Änderung des MTA-Gesetzes

Das MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind,“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „bei ihnen“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „1.“ das Wort „sie“ durch die Wörter „die Antragsteller“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn die Ausbildung der Antragsteller keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin geregelten Ausbildung aufweist.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 bis 4 gilt entsprechend.“

dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beschränkt. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang mit Defizitprüfung zu wählen.“

b) Absatz 3 Satz 5 letzter Halbsatz wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Berufserfahrung“ werden die Wörter „, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde,“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „zum“ werden die Wörter „vollständigen oder teilweisen“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG“ gestrichen.

b) In Nummer 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Regelungen zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5.“

Artikel 42

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Frist

Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über den Antrag kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede ist dem Antragsteller ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.“

Artikel 43

Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

Das Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 30. September 2008 (BGBl. I S. 1910) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates sind, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben,“ gestrichen.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „bei ihnen“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „1.“ das Wort „sie“ durch die Wörter „die Antragsteller“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn die Ausbildung der Antragsteller keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten geregelten Ausbildung aufweist.“

dd) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang mit Defizitprüfung zu wählen.“

b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 Absatz 2 der genannten Richtlinie vorlegt, wenn er einem dem Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten entsprechenden Beruf in den vorhergehenden Jahren mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat,“.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG“ gestrichen.

b) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Regelungen zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5.“

Artikel 44

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2352), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.
2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Frist

Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über den Antrag kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede ist dem Antragsteller ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.“

Artikel 45

Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes

Das Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden die Wörter „bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind,“ gestrichen.
      bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
         aaa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „bei ihnen“ gestrichen.
         bbb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „1.“ das Wort „sie“ durch die Wörter „die Antragsteller“ ersetzt.
         ccc) In Nummer 3 werden der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

         „wenn die Ausbildung der Antragsteller keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister oder in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten geregelten Ausbildung aufweist.“
      cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

      „Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 bis 4 und Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 bis 4 gelten entsprechend.“
      dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

      „Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang mit Defizitprüfung zu wählen.“
   b) Absatz 3 Satz 5 letzter Halbsatz wird wie folgt geändert:
      aa) Nach dem Wort „Berufserfahrung“ werden die Wörter „, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde,“ eingefügt.
      bb) Nach dem Wort „zum“ werden die Wörter „vollständigen oder teilweisen“ eingefügt.
   c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

      „4. ihr Ausbildungsnachweis lediglich eine Ausbildung auf dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie genannten Niveau bescheinigt“.
      bb) Nach Nummer 4 wird folgender Halbsatz angefügt:

      „und ihre nachgewiesene Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, nicht zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Unterschiede geeignet ist.“
   d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

   „(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“
2. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 3 werden die Wörter „entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG“ gestrichen.
   b) In Nummer 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. die Regelungen zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5.“

Artikel 46

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.
2. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Frist

Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über den Antrag kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede ist dem Antragsteller ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.“

Artikel 47

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister (Artikel 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Masseuren und medizinischen Bademeistern und zur Änderung verschiedener Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen betreffend andere Heilberufe) vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), die zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.
2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Frist

Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über den Antrag kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede ist dem Antragsteller ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.“

Artikel 48

Änderung des Diätassistentengesetzes

Das Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden die Wörter „bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind,“ gestrichen.
      bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
         aaa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „bei ihnen“ gestrichen.
         bbb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „1.“ das Wort „sie“ durch die Wörter „die Antragsteller“ ersetzt.
         ccc) In Nummer 3 werden der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

         „wenn die Ausbildung der Antragsteller keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten geregelten Ausbildung aufweist.“
      cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 bis 4 gilt entsprechend.“
      dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

      „Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang mit Defizitprüfung zu wählen.“
   b) Absatz 3 Satz 5 letzter Halbsatz wird wie folgt geändert:
      aa) Nach dem Wort „Berufserfahrung“ werden die Wörter „, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde,“ eingefügt.
      bb) Nach dem Wort „zum“ werden die Wörter „vollständigen oder teilweisen“ eingefügt.
   c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

   „(5) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“
2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 3 werden die Wörter „entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG“ gestrichen.
   b) In Nummer 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. die Regelungen zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5.“

Artikel 49

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.
2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Frist

Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über den Antrag kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede ist dem Antragsteller ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.“

Artikel 50

Änderung des Ergotherapeutengesetzes

Das Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden die Wörter „bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind,“ gestrichen.
      bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
         aaa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „bei ihnen“ gestrichen.
         bbb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „1.“ das Wort „sie“ durch die Wörter „die Antragsteller“ ersetzt.
         ccc) In Nummer 3 werden der Punkt durch ein „oder“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

         „wenn die Ausbildung der Antragsteller keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelten Ausbildung aufweist.“
      cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

      „Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 bis 4 gilt entsprechend.“
      dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

      „Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang mit Defizitprüfung zu wählen.“
   b) Absatz 3 Satz 5 letzter Halbsatz wird wie folgt geändert:
      aa) Nach dem Wort „Berufserfahrung“ werden die Wörter „, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde,“ eingefügt.
      bb) Nach dem Wort „zum“ werden die Wörter „vollständigen oder teilweisen“ eingefügt.
   c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

   „(5) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 3 werden die Wörter „entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG“ gestrichen.
   b) In Nummer 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. die Regelungen zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5.“

Artikel 51

Änderung der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Die Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.
2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Frist

Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über den Antrag kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede ist dem Antragsteller ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.“

Artikel 52

Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden

Das Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3158) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Wörter „bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind," gestrichen.

      bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

         aaa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „wird" die Wörter „bei ihnen" gestrichen.

         bbb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „1." das Wort „sie" durch die Wörter „die Antragsteller" ersetzt.

         ccc) In Nummer 3 werden der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

         „wenn die Ausbildung der Antragsteller keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden geregelten Ausbildung aufweist."

      cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

      „Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 bis 4 gilt entsprechend."

      dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

      „Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang mit Defizitprüfung zu wählen."

   b) Absatz 3 Satz 5 letzter Halbsatz wird wie folgt geändert:

      aa) Nach dem Wort „Berufserfahrung" werden die Wörter „, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde," eingefügt.

      bb) Nach dem Wort „zum" werden die Wörter „vollständigen oder teilweisen" eingefügt.

   c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

   „(5) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung."

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 werden die Wörter „entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG" gestrichen.

   b) In Nummer 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. Die Regelungen zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5."

Artikel 53

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Frist

Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über den Antrag kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede ist dem Antragsteller ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen."

Artikel 54

Änderung des Orthoptistengesetzes

Das Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden die Wörter „bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind," gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „bei ihnen“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „1.“ das Wort „sie“ durch die Wörter „die Antragsteller“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn die Ausbildung der Antragsteller keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten geregelten Ausbildung aufweist.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 bis 4 gilt entsprechend.“

dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung abschließt, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang mit Defizitprüfung zu wählen.“

b) Absatz 3 Satz 5 letzter Halbsatz wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Berufserfahrung“ werden die Wörter „, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde,“ eingefügt.

bb) Nach dem Wort „zum“ werden die Wörter „vollständigen oder teilweisen“ eingefügt.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG“ gestrichen.

b) In Nummer 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Regelungen zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5.“

Artikel 55

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), die zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Frist

Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über den Antrag kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede ist dem Antragsteller ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.“

Artikel 56

Änderung des Podologengesetzes

Das Podologengesetz vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind,“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „bei ihnen“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „1.“ das Wort „sie“ durch die Wörter „die Antragsteller“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„wenn die Ausbildung der Antragsteller keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in diesem Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen geregelten Ausbildung aufweist.“

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 bis 4 gilt entsprechend.“

dd) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung abschließt, die sich auf die fest-

gestellten wesentlichen Unterschiede (Defizitprüfung) beschränkt. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang mit Defizitprüfung zu wählen."

b) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ihr Ausbildungsnachweis lediglich eine Ausbildung auf dem in Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie genannten Niveau bescheinigt".

bb) Nach Nummer 4 wird folgender Halbsatz angefügt:

„und ihre nachgewiesene Berufserfahrung, unabhängig davon, in welchem Staat diese erworben wurde, nicht zum vollständigen oder teilweisen Ausgleich der unter den Nummern 1 bis 4 genannten Unterschiede geeignet ist."

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung."

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „entsprechend Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG" gestrichen.

b) In Nummer 4 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Regelungen zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 2 Satz 5."

Artikel 57

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.

2. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Frist

Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über den Antrag kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede ist dem Antragsteller ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen."

Artikel 58

Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz" durch das Wort „Staat" ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem dieser Staaten ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschülerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, wird abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 7 die Fahrlehrerlaubnis der entsprechenden Klasse erteilt, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2006, S. 22) erfüllt sind."

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen als in Absatz 1 bezeichneten Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem anderen als in Absatz 1 bezeichneten Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschülerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, wird abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 5 bis 7 die Fahrlehrerlaubnis der entsprechenden Klasse erteilt, wenn er erfolgreich an einer Eignungsprüfung teilgenommen hat. Die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden."

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung."

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einen Identitätsnachweis,".

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG" gestrichen.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. eine Bescheinigung darüber, dass er die Tätigkeit des Fahrlehrers innerhalb der letzten zehn Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens zwei Jahre lang ausgeübt

hat, wenn in dem ausstellenden Staat die Fahrlehrertätigkeit nicht reglementiert ist.“

b) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. einen Identitätsnachweis,“.

3. § 11a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz“ durch das Wort „Staat“ ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Bewerber um eine Fahrschulerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis ist, die in diesem Staat zur selbständigen Fahrschülerausbildung berechtigt, oder eines in einem anderen Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur selbständigen Fahrschülerausbildung ist, wird abweichend von § 11 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 die Fahrschulerlaubnis der beantragten Klasse erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis der entsprechenden Klasse nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt sind.“

c) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

Artikel 59

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2307), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem dieser Staaten ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschülerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, ist die Fahrlehrerlaubnis nach § 2a des Fahrlehrergesetzes nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 zu erteilen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Dem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen als in Absatz 2 bezeichneten Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem anderen als in Absatz 2 bezeichneten Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschülerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, ist die Fahrlehrerlaubnis nach § 2a des Fahrlehrergesetzes zu erteilen, wenn er erfolgreich an einer Eignungsprüfung nach Absatz 4 teilgenommen hat.“

Artikel 60

Änderung des Kraftfahrsachverständigengesetzes

Dem § 2 Absatz 2 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Dritten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze] geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die §§ 9 bis 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 61

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Der Nummer 3.7 der Anlage VIIIb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 9 bis 17 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 62

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 1 § 6 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 und 4, § 13 Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absatz 3 und 4 tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der besseren Verwertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im deutschen Arbeitsmarkt und fördert qualifikationsnahe Beschäftigung. Es trägt damit zur Sicherung des Fachkräfteangebots sowie zur besseren Integration in Deutschland lebender Migrantinnen und Migranten bei. Zudem erleichtert es die Eingliederung von neu Zuwandernden in den deutschen Arbeitsmarkt und erhöht so die Attraktivität Deutschlands für qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland.

Die Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften wird aufgrund der demographischen Entwicklung in den nächsten Jahren stark ansteigen. Der insbesondere in höheren Qualifikationssegmenten und in spezifischen Berufsfeldern bereits bestehende Fachkräftemangel wird sich ausweiten. Indiz für das rückläufige Inlandspotenzial sind die Zahlen der Schulabgänger in Deutschland, die von 2008 bis 2025 um rund 24 Prozent zurückgehen werden; bei den Absolventen mit allgemeiner Hochschulreife wird ein Rückgang um rund 15 Prozent erwartet. Ohne Gegensteuerung werden die demographischen Effekte massive Auswirkungen auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland haben und regionale Disparitäten verstärken.

Deshalb müssen alle im Inland vorhandenen Qualifikationspotenziale besser genutzt und das vorhandene Wissenskapital gezielter aktiviert werden. Dabei sind auch im Ausland erworbene berufliche Qualifikationen in den Blick zu nehmen. Ziel dieses Gesetzes ist es, die wirtschaftliche Einbindung von Fachkräften mit Auslandsqualifikationen maßgeblich zu verbessern.

Viele Deutsche und nach Deutschland Zugewanderte haben in anderen Ländern berufliche Qualifikationen und Abschlüsse erworben, können diese aber auf dem deutschen Arbeitsmarkt oft nicht angemessen einsetzen, weil Bewertungsverfahren und Bewertungsmaßstäbe fehlen. Aus diesem Grund sollen die Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ausgeweitet, vereinfacht und verbessert werden. Regelungsziel ist es, nach Deutschland mitgebrachte Berufsabschlüsse und sonstige berufsrelevante Qualifikationen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Berufsgruppen in möglichst einheitlichen Verfahren arbeitsmarktgängig und damit für den Einzelnen wie für Arbeitgeber besser verwertbar zu machen.

Das vorliegende Gesetz regelt die Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise mit inländischen Ausbildungsnachweisen. Bisher bestehende Unterschiede in der Behandlung verschiedener Berufs- und Personengruppen werden so weit wie möglich aufgehoben und sowohl für im Ausland Qualifizierte als auch für Arbeitgeber und Betriebe transparente und nachvollziehbare Verfahren geschaffen.

Eingeführt werden zum einen neue Rechtsansprüche für Personen- und Berufsgruppen, denen bisher keine entsprechenden Verfahren offenstanden. Insbesondere werden diejenigen Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen aufgehoben beziehungsweise modifiziert, die an die Staatsangehörigkeit der Antragsteller anknüpfen. Ausschlaggebend für die Verfahren nach diesem Gesetz sind nur noch Inhalt und Qualität der Qualifikationen.

Zum anderen sieht das vorliegende Gesetz im Interesse der Transparenz und Vereinfachung der entsprechenden Verfahren eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Kriterien für die Bewertung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen vor. Im Rahmen der Verfahren sind neben im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen ergänzend auch sonstige nachgewiesene Berufsqualifikationen der Antragsteller (insbesondere die einschlägige Berufserfahrung) zu berücksichtigen.

Das Artikelgesetz umfasst Artikel 1 (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) und die Folgeartikel, die Änderungen der auf Bundesebene geregelten Berufsgesetze und Verordnungen enthalten.

1. Einführung eines Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG)

Wesentliche Inhalte von Artikel 1

- Das BQFG enthält allgemeine Kriterien für die Bewertung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und regelt vor allem für die nicht reglementierten Berufe (insbesondere anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz und nicht zulassungspflichtiges Handwerk) das entsprechende Verfahren. Für diese Berufe wird ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf Bewertung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen geschaffen.
- Der Anwendungsbereich des Artikels 1 bezieht sich auf die auf Bundesebene geregelten Berufe, sofern die bundesrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen nicht etwas anderes regeln. Damit hat für die reglementierten Berufe das spezielle Berufsrecht Vorrang; Artikel 1 findet subsidiäre Anwendung, sofern das jeweilige Fachrecht keine spezielleren Regelungen für die Feststellung oder Bewertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vorsieht.
- Der persönliche Anwendungsbereich eröffnet, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, einen Rechtsanspruch auf ein Feststellungsverfahren für alle Personen, die einen Ausbildungsnachweis im Ausland erworben haben.
- Die Feststellung der Gleichwertigkeit knüpft an die Begrifflichkeit in den bestehenden berufsrechtlichen Regelungen zur Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise sowie in der RL 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 7. September 2005 (ABL. EU Nr. L 255 S. 22; im Folgenden: RL 2005/36/EG) an. Zentrales Kriterium für die Gleichwertigkeit ist nach den §§ 4 und 9 das Fehlen wesentlicher Unterschiede zwischen den von dem Antragsteller nachgewie-

senen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung.

Entsprechend der RL 2005/36/EG bedeutet „Gleichwertigkeit“ nicht „Gleichartigkeit“ oder „Gleichheit“. Beide Abschlüsse müssen vielmehr von „gleichem Wert“ sein. Entscheidend für die Gleichwertigkeit ist, ob der Antragsteller aufgrund der im Ausland durchlaufenen Ausbildung und Prüfung in der Lage ist, den Anforderungen zu genügen, die nach deutschem Recht an die Ausübung des jeweiligen Berufs gestellt werden.

- Bezugspunkt für die vorgesehenen Verfahren ist grundsätzlich die inländische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung verglichen wird. Dabei sind sonstige nachgewiesene Berufsqualifikationen der Antragsteller, insbesondere vorhandene Berufserfahrung, zu berücksichtigen. Eine darüber hinausgehende Bewertung informeller Qualifikationen wird durch dieses Gesetz nicht geregelt.
- Um ein möglichst zügiges Verfahren zu gewährleisten, ist die Entscheidung zur Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation innerhalb von drei Monaten nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu treffen.
- Im Interesse einer unbürokratischen Umsetzung dieses Gesetzes werden die bereits bestehenden Strukturen im Bereich der Anerkennung genutzt und die für die jeweilige Berufsausbildung oder die Erteilung der Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines Berufes zuständigen Kammern und Behörden die Verfahren durchführen.

2. Änderungen berufsrechtlicher Regelungen des Bundes

a) Änderung bei den Ausbildungsberufen und im Handwerk

Im Berufsbildungsgesetz wird klargestellt, dass sich durch die Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem BQFG die gleichen Rechtsfolgen ergeben wie bei bestandener inländischer Aus- und Fortbildungsprüfung. Desweiteren sind Änderungen bei den Regelungen über die fachliche Eignung zum Ausbilden erforderlich. Das Berufsbildungsgesetz enthält darüber hinaus bereits umfassende Regelungen zur Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen, die nicht auf bestimmte Staaten beschränkt sind. Für Zulassungsregelungen in Verordnungen, die auf der Grundlage des BBiG erlassen werden (zum Beispiel Fortbildungsordnungen), gilt dies entsprechend.

In der Handwerksordnung sind Ergänzungen der Regelungen über die Eintragung in die Handwerksrolle, die Meister- und die Gesellenprüfung sowie die Ausbildungsberechtigung erforderlich. Durch die Feststellung der Gleichwertigkeit ergeben sich in der Handwerksordnung die gleichen Rechtsfolgen wie bei einer bestandenen Gesellenprüfung oder Meisterprüfung.

b) Änderung im Gewerberecht

In die Gewerbeordnung wird eine neue Regelung zur Anerkennung von ausländischen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen eingefügt, die die bisherigen Regelungen zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in der Bewachungsverordnung und der Versicherungsvermittlungsverordnung ersetzt.

c) Änderung bei den Heilberufen

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen für ärztliche und andere Heilberufe soll es künftig keine Differenzierung nach der Staatsangehörigkeit des Antragstellers mehr geben. Auch auf die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraum soll nicht mehr abgestellt werden. Es wird nur noch nach der Herkunft des Ausbildungsnachweises unterschieden. Es wird differenziert zwischen Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union einschließlich dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz einerseits und Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten andererseits.

In beiden Fällen findet zunächst eine Gleichwertigkeitsprüfung durch die zuständige Landesbehörde statt. Prüfungsmaßstab ist das Fehlen wesentlicher Unterschiede zwischen der vom Antragsteller nachgewiesenen Berufsqualifikation und der entsprechenden inländischen Ausbildung. Eine anschließende Defizitprüfung soll nur bei Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union und diesen gleich gestellten Staaten durchgeführt werden. Dabei stehen Drittstaatsdiplome ausnahmsweise Diplomen aus der Europäischen Union gleich, wenn sie bereits in einem EU-Staat anerkannt wurden. Antragsteller mit anderen Drittstaatendiplomen legen eine Kenntnisprüfung ab, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Im Bereich der Altenpflege besteht auch für Drittstaatendiplome im Einzelfall die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung vorzusehen, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede erstreckt (Defizitprüfung). Bei den nicht-akademischen Heilberufen wird für alle Abschlüsse die Möglichkeit vorgesehen, festgestellte wesentliche Unterschiede alternativ zur Prüfung durch die Absolvierung einen Anpassungslehrgangs auszugleichen.

Die Möglichkeit der Erteilung einer Berufserlaubnis, wie sie für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker besteht, bleibt für Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten erhalten. Hierdurch kann qualifiziertes Fachkräftepotential mit Drittstaatsdiplomen besser ausgeschöpft werden.

d) Änderung im Beamtenrecht

Im Bundesbeamtengesetz (BBG) werden Änderungen in der Regel über die Anerkennung der Laufbahnbefähigung auf Grund von Berufsqualifikationen vorgenommen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden. So soll die Anerkennung der Laufbahnbefähigung auch dann ermöglicht werden, wenn die Berufsqualifikation in einem nicht in § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c BBG erfassten Drittstaat erworben wurde und die Ausbildung auf eine Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung vorbereitet.

e) Änderung im Recht der Rechtsberufe

Auf Richter, Rechtspfleger und die rechtsberatenden Berufe (Notare, Rechtsanwälte, Patentanwälte und registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, RDG) soll das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz keine Anwendung finden. Denn die nach diesem neuen Gesetz vorgesehene Gleichwertigkeitsprüfung und prinzipielle Anerkennung ausländischer beruflicher Qualifikationen passt nicht für die juristischen Berufe. Die Lehr- und Lerninhalte im

Ausland erworbener juristischer Berufsqualifikationen sind nicht mit der Befähigung zum Richteramt (§ 5 Deutsches Richtergesetz, DRiG; § 5 Bundesnotarordnung, BNotO; § 4 Bundesrechtsanwaltsordnung, BRAO), der Ausbildung im Vorbereitungsdienst zum Rechtspfleger (§ 2 Rechtspflegergesetz, RPflG), der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7 Patentanwaltsordnung, PAO) und den für Inkassodienstleistungen und Rentenberatung geforderten Kenntnissen (§ 11 Absatz 1, 2 RDG) vergleichbar. Juristische Ausbildungen sind immer ganz überwiegend auf das Rechtssystem des Landes ausgerichtet, in welchem die Ausbildung stattfindet. Eine Gleichwertigkeit der Ausbildungen scheidet daher grundsätzlich aus.

Um die bestehenden Möglichkeiten der Anerkennung juristischer Berufsqualifikationen, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurden, zu verbessern, sollen jedoch die geltenden Anerkennungsregelungen von der Staatsangehörigkeit entkoppelt werden. Die in Umsetzung europäischen Rechts derzeit bestehenden Anerkennungsregeln erfassen lediglich Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz. Staatsangehörige von Drittstaaten, die über dieselbe fachliche Qualifikation verfügen, werden dagegen nicht begünstigt. Eine Differenzierung allein nach der Staatsangehörigkeit ist nicht mehr sachgerecht. Daher soll das Staatsangehörigkeitserfordernis in den bestehenden Anerkennungsregelungen für Rechtsanwälte (Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland, EuRAG) und Patentanwälte (PAO; Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft, PAZEignPrG) sowie für den juristischen Vorbereitungsdienst (§ 112a DRiG) gestrichen werden. Dann können Inhaber europäischer rechtswissenschaftlicher Universitätsdiplome auch dann zur Gleichwertigkeits- beziehungsweise Eignungsprüfung für die Erlangung des ersten juristischen Examens zugelassen werden, wenn sie nicht Bürger der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sind. Angehörige der europäischen Anwaltsberufe (§ 1 EuRAG) könnten die besonderen Rechte nach dem EuRAG – Berufsausübung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Eingliederung, Eignungsprüfung und vorübergehende Dienstleistung – auch dann in Anspruch nehmen, wenn sie Staatsangehörige eines Drittstaates sind. Entsprechendes gilt für Patentanwälte (§ 154a PAO, § 1 PAZEignPrG). In allen Fällen geht es dabei nicht um die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen aus Staaten von außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz, sondern lediglich darum, die bestehenden Anerkennungsregeln für europäische berufliche Qualifikationen unabhängig von der Staatsangehörigkeit auszugestalten. Somit soll der Kreis der (überhaupt) anerkennungsfähigen Berufsqualifikationen unverändert bleiben und lediglich der in Betracht kommende Kreis der Personen, die diese Qualifikationen erworben haben, erweitert werden. Das Staatsangehörigkeitserfordernis nach § 5 BNotO soll dagegen nicht geändert werden, bevor das hierzu bei dem Europäischen Gerichtshof anhängige Vertragsverletzungsverfahren abgeschlossen ist (Rechtssache C 54/08).

f) Änderung im Steuerberaterrecht

Im Steuerberatungsgesetz (StBerG) werden Änderungen bei den Regelungen über die Eignungsprüfung nach § 37a StBerG erforderlich. So soll der Zugang zur Eignungsprüfung nach § 37a Absatz 2 StBerG künftig maßgeblich von Inhalt und Qualität der hierfür erforderlichen Qualifikation und nicht mehr von einer EU-Staatsangehörigkeit des Bewerbers abhängen. Nunmehr soll nur noch ausschlaggebend sein, dass die Qualifikation in einem Mitgliedstaat, beziehungsweise in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurde. Auf die Staatsangehörigkeit des Bewerbers soll es nicht mehr ankommen. Als Folge des Wegfalls der Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit soll § 5 Absatz 2 DVStB angepasst werden.

g) Änderung in der Wirtschaftsprüferordnung

In der Wirtschaftsprüferordnung, die mit ihrem spezielleren Fachrecht den Regelungen dieses Gesetzes grundsätzlich vorgehen soll, wird eine Regelung vorgesehen, wonach Berufsangehörige maßgeblich nach der Art ihrer Qualifikation (Erwerb in EU-Mitgliedstaat beziehungsweise in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz) und nicht nach ihrer Staatsangehörigkeit zum berufsspezifischen Anerkennungsverfahren zugelassen werden.

h) Änderungen im Berufsrecht der Veterinäre sowie im Bereich der Tierzucht

Im Bereich der Bundes-Tierärzteordnung wird zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen die Einschränkung für Drittstaatsangehörige, nur im besonderen Einzelfall oder wenn es im öffentlichen Interesse liegt, eine Approbation erhalten zu können, entfallen. Damit können Drittstaatsangehörige nicht nur, wie bisher, eine beschränkte Berufserlaubnis für eine unselbstständige Tätigkeit, sondern vielmehr ohne Weiteres die Approbation erhalten, die die unbeschränkte, auch selbstständige, tierärztliche Berufsausübung gestattet. Die Regelungen zur automatischen Anerkennung von Berufsabschlüssen, wie sie für Bürger der Europäischen Union gelten, werden in entsprechender Anwendung auch auf Drittstaatsangehörige (sowie staatenlose Ausländer) erstreckt. Damit wird die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für die Approbation faktisch aufgegeben. Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Approbation bleiben damit lediglich die im Drittland erworbenen Ausbildungsnachweise. Allerdings bleibt es weiterhin bei dem Erfordernis einer Kenntnisstandprüfung, wenn ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat vorgelegt werden, auf deren Grundlage eine Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Ausbildung mit derjenigen in Deutschland nicht festgestellt werden kann oder die Beurteilung der Gleichwertigkeit einen unangemessenen Aufwand nach sich ziehen würde. Die zuständige Behörde kann aber eigene Erkenntnisse über die Gleichwertigkeit der Ausbildungen in die Beurteilung einfließen lassen und in diesem Fall den erforderlichen Prüfungsumfang zur Erlangung der Approbation festlegen. Ferner soll Drittstaatsangehörigen die Wahlmöglichkeit zwischen Beantragung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis erhalten bleiben, damit sie entsprechend ihren Interessen handeln können.

In einem weiteren Gesetzgebungsverfahren, das federführend vom BMELV betrieben wird, wird die Bundes-Tierärzteordnung bereits geändert, um ein EU-Vertragsverletzungsverfahren zu beenden. Die Änderungen des vorliegenden Entwurfes sind daher im Zusammenhang mit den vorlaufenden Änderungen, die im Entwurf „Zweites Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung“ enthalten sind, zu sehen (betrifft die Nummern 1c bis 1e, 2 bis 4).

Im Tierzuchtgesetz (Regelung über den Besamungsbeauftragten) und der Verordnung über die Tierzuchtorganisationen werden durch den Verweis auf das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz im Ausland erworbene Berufsqualifikationen als Befähigungsnachweise einbezogen.

i) Sonstige Änderungen

In der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung wird für den Sachkundenachweis auch die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen ermöglicht.

Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz regelte bisher nur die Anerkennung beruflicher Qualifikationen von Bürgern anderer EU-Staaten sowie Bürgern der EWR-Staaten und der Schweiz. Die Möglichkeit der Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikationen im Rahmen des Nachweises der Fachkunde wird künftig nicht mehr auf Bürger der vorgenannten Staaten beschränkt, sondern erfasst alle im Ausland erworbenen gleichwertigen Qualifikationen.

Im Fahrlehrergesetz werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis beziehungsweise einer Fahrschulerlaubnis auf alle Inhaber eines in einem EU-/EWR-Staat oder der Schweiz erteilten Befähigungsnachweises ausgedehnt. Die Beschränkung auf Unionsbürger entfällt. Bei Inhabern von Drittstaatsqualifikationen wird als Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung vorgeschrieben.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz), der sich nur auf bundesrechtlich geregelte Berufe bezieht, ergibt sich aus den in den jeweiligen Kompetenznormen ausdrücklich aufgeführten Berufsbereichen: Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 (Rechtsverhältnisse der Bundesbediensteten), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Gerichtsverfassung; Berufsrecht der Rechtsanwälte und Notare), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) und Nummer 19 (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen, Apothekenwesen) des Grundgesetzes. Für die Regelung zur Einführung einer Bundesstatistik in Artikel 1 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Statistik).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Artikel 2 ff. wie folgt:

– Berufsbildungsgesetz (Artikel 2): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Handwerksordnung (Artikel 3): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Gewerbeordnung (Artikel 4): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Bewachungsverordnung (Artikel 5): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Versicherungsvermittlungsverordnung (Artikel 6): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Bundesbeamtengesetz (Artikel 7): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes (Rechtsverhältnisse der Bundesbediensteten);
– Berufsrecht der Rechtsanwälte (Artikel 8 bis 11): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Rechtsanwaltschaft);
– Berufsrecht der Patentanwälte (Artikel 12 bis 14): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Rechtsberatung);
– Berufsrecht der Notare (Artikel 15): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Notariat);
– Rechtsdienstleistungsgesetz (Artikel 16): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Rechtsberatung);
– Richterrecht (Artikel 17): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung);
– Rechtspflegerrecht (Artikel 18): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Gerichtsverfassung);
– Berufsrecht der Steuerberater (Artikel 19 und 20): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Rechtsberatung);
– Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer (Artikel 21): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft);
– Berufsrecht der Veterinäre (Artikel 22 bis 24): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen);
– Berufsrecht im Bereich der Tierzucht (Artikel 25 und 26): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (Landwirtschaftliche Erzeugung);
– Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (Artikel 27): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes (Schutz der Pflanzen);
– Berufsrecht im Bereich Sprengstoff (Artikel 28): Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Sprengstoffrecht);
– Berufsrecht der Heilberufe (Artikel 29 und 30, 34 bis 57): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Heilberufe und Heilgewerbe);
– Berufsrecht der Apotheker (Artikel 31 und 32): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes (Apothekenwesen).
– Berufsrecht der Fahrlehrer und Kraftfahrsachverständige (Artikel 58, 59, 60 und 61): Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 des Grundgesetzes (Kraftfahrwesen);

Die Voraussetzungen der Erforderlichkeitsklausel nach Artikel 72 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 20 und 22 des Grundgesetzes sind gegeben. Nur die Verlässlichkeit eines bundesweit einheitlichen und damit vom Standort der jeweils zuständigen Stelle unabhängigen Verfahrens zur Überprüfung der Gleichwertigkeit im Aus-

land erworbener beruflicher Qualifikationen gewährleistet, dass alle Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen gleiche Zugangschancen im Arbeitsmarkt und gleiche Voraussetzungen bei der Verwertung ihrer vorhandenen Qualifikationen haben. Damit wird zugleich dem Grundsatz bundeseinheitlicher Qualitätsanforderungen an die Berufsqualifikation Rechnung getragen. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen würden hier zwangsläufig zu einer bildungs- und arbeitsmarktpolitisch nicht hinnehmbaren und die Mobilität von Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen einschränkenden Rechtszersplitterung führen. Insofern ist eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber erforderlich.

III. Bezüge zum Recht der Europäischen Union und internationaler Übereinkommen

Die Regelungen stehen in voller Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union.

Das Gesetz berücksichtigt die weitgehenden Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG sowie die für die Berücksichtigung ausländischer Berufsqualifikationen einschlägigen aufenthaltsrechtlichen EU-Richtlinien (RL 2003/109/EG „Daueraufenthaltsrichtlinie“, RL 2004/83/EG „Qualifikationsrichtlinie“, RL 2009/50/EG „Blue Card-Richtlinie“). Sprachliche Abweichungen von der RL 2005/36/EG sind der besseren Lesbarkeit geschuldet.

Darüber hinaus werden die Vorgaben des „Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 11. April 1997, das in Deutschland am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten ist, BGBl. 2007 II S. 712 (im Folgenden Lissabonner Anerkennungsübereinkommen) berücksichtigt.

Die RL 2005/36/EG ist in Deutschland durch eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene bereits umgesetzt. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung werden die Kriterien für eine Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen aus dem allgemeinen System der RL 2005/36/EG durch dieses Gesetz im Grundsatz auch auf Personen übertragen, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG oder des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens fallen. Auch die Regelungen für den Bereich der nicht reglementierten Berufe in Artikel 1 sind am Regelungsansatz der RL 2005/36/EG orientiert.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen von Drittstaatsangehörigen die gemeinschaftlichen Vorgaben für die Anerkennung beruflicher Abschlüsse von Unionsbürgern wegen der in den oben genannten aufenthaltsrechten EU-Richtlinien normierten Inländergleichbehandlungsgeboten grundsätzlich auch auf langfristig Aufenthaltsberechtigte aus Drittstaaten sowie auf anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte sowie auf freizügigkeitsberechtige Familienangehörige von Unionsbürgern Anwendung finden.

Dem steht die RL 2005/36/EG auch nicht entgegen. Deren Erwägungsgrund 10 stellt klar, dass die Anerkennung der von Drittstaatsangehörigen in Drittstaaten erworbenen Berufsqualifikationen unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Ausbildung für bestimmte Berufe zulässig ist.

Entsprechend den Vorgaben von Artikel 53 der Richtlinie 2005/36/EG müssen Personen über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlich sind. Die Anforderungen hinsichtlich des Nachweises der Sprachkenntnisse dürfen infolge des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht über die für die Ausübung des konkreten Berufs im allgemeinen Interesse erforderlichen Sprachkenntnisse hinausgehen (vergleiche hierzu EuGH, Urteil vom 4. Juli 2000 – C 424/97, Haim, Rn. 60).

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

In den Bundes- und Landesverwaltungen wird infolge der ausgeweiteten Feststellung der Gleichwertigkeit ein Mehraufwand erwartet, der jedoch zur Stärkung des Fachkräfteangebots und zur Vermeidung unterwertiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit unabdingbar ist.

Für die Umsetzung dieses Gesetzes werden keine neuen Strukturen geschaffen; durch Anbindung der Verfahren bei bereits bestehenden Strukturen werden Synergieeffekte erzielt. So werden im Bereich der nicht reglementierten Berufe die bereits nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen (in der Regel die Kammern) eingesetzt. Bei den reglementierten Berufen bleiben die nach den jeweiligen Fachgesetzen und -verordnungen eingesetzten Stellen und Behörden zuständig.

Für die Verfahren besteht die Möglichkeit, Gebühren zu erheben. Dies richtet sich nach den spezialgesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise dem Gebührenrecht der Länder.

Durch die Einführung der in § 17 BQFG beabsichtigten Bundesstatistik werden dem Statistischen Bundesamt zum einen vorübergehend Kosten für konzeptionelle und vorbereitende Arbeiten in Höhe von einmalig rund 85 200 Euro (eine E 13 TVöD für 18 Monate) entstehen. Zum anderen wird dauerhaft eine Planstelle der Wertigkeit A 9 gD einschließlich der Personalkosten in Höhe von 45 000 Euro jährlich benötigt. Eine Kompensation der einmaligen Kosten erfolgt aus Einzelplan 30 Bundeshaushalt durch einmalige Umschichtung in das Kapitel 06 08 für das Haushaltsjahr 2012. Eine Kompensation der dauerhaften Kosten erfolgt durch eine dauerhafte Umschichtung aus Einzelplan 30 in das Kapitel 06 08 mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2012. Die benötigte Planstelle wird aus dem vorhandenen Stellenbestand des Kapitels 06 08 zur Verfügung gestellt. Sonstige Folgekosten sind derzeit nicht bezifferbar. Die Aufwände der Statistischen Landesämter sind nicht bekannt und daher nicht bezifferbar. Der Aufwand der zuständigen Stellen bei der Datenerhebung ist nicht bezifferbar.

Die Umsetzung dieses Gesetzes kann durch arbeitsmarktpolitische Instrumente flankiert werden. So können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung bei festgestellten Kenntnisdefiziten zum Referenzberuf zur Teilnahme an entsprechenden Anpassungsqualifizierungen Förderleistungen erhalten, wenn hierdurch eine volle Gleichwertigkeit erreicht werden kann. Die Agenturen für Arbeit und die Grundsicherungsträger können für arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Gleichwertigkeitsfeststellung anfallende Kosten, wie zum Beispiel für Übersetzungen,

Beglaubigungsgebühren und Gebühren für Gutachten, aus dem Vermittlungsbudget übernehmen, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Die Zahl der Anpassungsqualifizierungen wird in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf jährlich etwa 25 000 geschätzt, danach dürfte sich die Zahl erheblich reduzieren. Durch Anpassungsqualifizierungen zum Erreichen einer Gleichwertigkeitsfeststellung können längere und damit kostenintensivere Umschulungsmaßnahmen teilweise vermieden werden. Entstehende Kosten durch den verstärkten Einsatz bestehender arbeitsmarktpolitischer Instrumente müssen durch die im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorhandenen Mittel für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit aus dem bestehenden Eingliederungstitel finanziert werden. Die verstärkte Nutzung einzelner Ermessensleistungen ist innerhalb der Eingliederungsbudgets zu kompensieren.

Die Finanzierung der Übernahme der Unterstützungsstruktur für die Regelberatungsdienste, der bundesweiten Qualitätssicherung der Anerkennungsberatung sowie des Aufbaus zentraler Informationsstrukturen erfolgt über das Bundesprogramm „Integration durch Qualifizierung – IQ“, das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung getragen wird. Das Bundesprogramm umfasst neben dem Schwerpunkt Anerkennung die interkulturelle Qualifizierung des Beratungspersonals der Agenturen für Arbeit und Jobcenter sowie die regionale Umsetzung der „Förderkette berufliche Qualifizierung“.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

Ansonsten entstehen dem Bundeshaushalt keine Mehrkosten. Durch Vermeidung von Arbeitslosigkeit und die bessere Nutzung von beruflichen Qualifikationen können Wertschöpfungszuwächse und Entlastungen der Sozialsysteme erwartet werden.

2. Sonstige Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Durch die Neuregelung entstehen der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, keine Mehrkosten. Für die Unternehmen dürften vielmehr Einsparungen entstehen, da sich der Prüfaufwand bei Einstellungen für die Unternehmen reduzieren dürfte. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

3. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Bürokratiekosten für die Wirtschaft entstehen nicht.

Für die Verwaltung wird eine neue Informationspflicht eingeführt. Die zuständigen Stellen und Behörden sind aufgefordert, einmal jährlich Auskunft im Rahmen der Bundesstatistik zu geben. Eine Kostenanalyse ist insoweit nicht notwendig.

Für die Bürger entsteht eine neue Informationspflicht durch die Antragstellung. Der zeitliche Aufwand zur Erstellung des Antrags (Antragserstellung, Bereitstellung der Unterlagen, Beglaubigung von Kopien, Übersetzungen) wird als gering bewertet. Die Kosten für die vorzulegenden Unterlagen können aufgrund der absehbar nicht einheitlichen Höhe nur grob als Durchschnittswerte geschätzt werden. So werden für beglaubigte Kopien durchschnittlich fünf Euro je Seite und für Übersetzungen 20 Euro pro Seite geschätzt. Pauschal kann mit einem Gesamtwert von 145 Euro für einen Antrag ausgegangen werden.

Auf der Grundlage einer Sonderauswertung des Mikrozensus 2008 ist in Folge der Neuregelung mit einem Potenzial von bis zu 285 000 Antragstellern zu rechnen. Diese Schätzung berücksichtigt den personellen und sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes und basiert auf begründeten Annahmen zum Einfluss der Arbeitsmarktsituation auf das Interesse an der Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses.

Die neu eingeführten Informationspflichten sind erforderlich, geboten und angemessen, da geringer belastende Maßnahmen nicht erkennbar sind. Insbesondere die den Bürger oder die Bürgerin betreffende Informationspflicht dient dem Ziel, den Antragstellern oder Antragstellerinnen eine qualifikationsadäquate Beschäftigung zu ermöglichen. Die mit den Informationspflichten verbundenen Belastungen sind im Vergleich zu den Begünstigungen als gering zu bewerten.

V. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung

Das Gesetz wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz – BQ-FG)

Zu Teil 1

Zu § 1

Das vorliegende Gesetz hat den Zweck, im Ausland erworbene Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt besser nutzbar zu machen und Antragstellern eine qualifikationsadäquate Beschäftigung zu ermöglichen. Es trägt damit zur Sicherung des Fachkräfteangebots und zur Integration in Deutschland lebender Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt bei. Zu diesem Zweck werden die Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise mit inländischen Ausbildungsnachweisen geregelt. Im Rahmen der entsprechenden Verfahren werden neben im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen ergänzend auch sonstige nachgewiesene Berufsqualifikationen der Antragsteller (insbesondere die einschlägige Berufserfahrung) berücksichtigt. Es werden zum einen neue Rechtsansprüche für Personen- und Berufsgruppen geschaffen, denen bisher keine entsprechenden Verfahren offenstanden. Zum anderen ist im Interesse der Transparenz und Vereinfachung der entsprechenden Verfahren eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Kriterien für die Bewertung im Ausland erworbener Ausbil-

dungsnachweise und ergänzender Berufsqualifikationen (nach den §§ 4 und 9) vorgesehen.

Zu § 2

Absatz 1 Satz 1 beschreibt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieser umfasst alle auf Bundesebene geregelten Berufe, sofern die entsprechenden bundesrechtlichen Berufsregelungen nicht etwas anderes bestimmen. Dies gilt sowohl für reglementierte Berufe im Sinne des § 3 Absatz 4 als auch für nicht reglementierte Berufe (insbesondere anerkannte Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz). Damit findet dieses Gesetz subsidiäre Anwendung, sofern das jeweilige Fachrecht keine spezielleren Regelungen für die Feststellung oder Bewertung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vorsieht. Ist dies nicht der Fall, stellt dieses Gesetz einen Auffangtatbestand dar. Durch den Vorrang spezieller oder abweichender Regelungen wird zum einen den unterschiedlichen Rechtsfolgen einer Feststellung der Gleichwertigkeit in den einzelnen Berufsgesetzen Rechnung getragen. Zum anderen werden durch eine entsprechende generelle subsidiäre Anwendbarkeit des Gesetzes Regelungslücken vermieden.

Die weiteren Voraussetzungen für die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs einschließlich der spezifischen Genehmigungsverfahren (zum Beispiel Erteilung einer Approbation, Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung, Eintragung in die Handwerksrolle), die qualifikationsunabhängigen Zulassungsvoraussetzungen (zum Beispiel gesundheitliche Eignung oder Zuverlässigkeit) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Sprachkenntnisse werden in den entsprechenden Berufsgesetzen (zum Beispiel Bundesärzteordnung, Gesetz über Berufe in der Krankenpflege, Handwerksordnung) und den dazugehörigen Verordnungen geregelt. Sofern die einzelnen berufsrechtlichen Regelungen die Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nicht regeln oder lediglich die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen von Personen vorsehen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, sogenannte „Berufsanerkennungsrichtlinie“ (im Folgenden: RL 2005/36/EG) fallen, kommen die entsprechenden Regelungen in diesem Gesetz zur Anwendung.

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und BQFG nebeneinander anwendbar sind. Das BVFG ist damit nicht als spezielleres Gesetz in Bezug auf die Anerkennung von Prüfungen und Befähigungsnachweisen, die der Spätaussiedler beziehungsweise seine berechtigten Familienangehörigen (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BVFG) in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, anzusehen. Angehörige dieses Personenkreises können entscheiden, ob sie das Anerkennungsverfahren nach § 10 BVFG oder das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach dem BQFG wählen.

Absatz 2 legt den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist zunächst, dass die Antragsteller im Ausland einen Ausbildungsnachweis im Sinne des § 3 Absatz 2 erworben haben. Auf Personen, die ausschließlich über informell (zum Beispiel durch Berufserfahrung) erworbene Berufsqualifikationen, nicht jedoch über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsbildung verfügen, sind die Regelungen in diesem Gesetz daher nicht anwendbar.

Des Weiteren ist Voraussetzung für die Anwendbarkeit, dass die Antragsteller darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Die hierzu vorzulegenden Unterlagen werden in § 5 Absatz 6 und § 12 Absatz 6 beziehungsweise in den jeweiligen Berufsgesetzen näher ausgeführt. Damit soll die Absicht zur Erwerbsaufnahme im Inland begründet dokumentiert werden.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält Begriffsbestimmungen, um eine einheitliche Auslegung der entsprechenden Begriffe zu gewährleisten und unnötige Wiederholungen im Gesetzestext zu vermeiden. Die Begriffsbestimmungen orientieren sich an der Terminologie in den bestehenden berufsrechtlichen Regelungen auf Bundesebene, dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und an den entsprechenden Begriffsbestimmungen der RL 2005/36/EG; sprachliche Abweichungen von den Begriffsbestimmungen der RL 2005/36/EG sind der besseren Lesbarkeit geschuldet.

Absatz 1 definiert den Begriff der Berufsqualifikationen. Als Oberbegriff für die im Rahmen der entsprechenden Verfahren relevanten Qualifikationen umfasst er Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2, sonstige berufsrelevante Befähigungsnachweise (zum Beispiel Nachweise über Fort- oder Weiterbildungen, sofern sie nicht dem Begriff der Ausbildungsnachweise im Sinne des Absatzes 2 unterfallen) und Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, die sowohl im Ausland wie im Inland erworben sein kann. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b RL 2005/36/EG. Zugleich wird durch die entsprechende Formulierung der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierte Ausbildungsgänge sowie die einschlägige Berufserfahrung zu berücksichtigen sind (vergleiche statt vieler EuGH, Urteil vom 14. September 2000 – L 238/99, Hocsman, Rn. 35, „[…] sämtliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Erfahrung des Betroffenen […]“).

Absatz 2 definiert den Begriff der Ausbildungsnachweise. Umfasst sind Nachweise über erfolgreich abgeschlossene Berufsbildungen im Sinne des Absatzes 3. Nicht ausreichend sind sonstige Ausbildungsgänge, die nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind, oder beispielsweise informelle Praktika. Die Begriffsbestimmung orientiert sich an der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c RL 2005/36/EG. Die Ausbildungsnachweise müssen von den zuständigen oder sonst verantwortlichen Stellen im In- und Ausland ausgestellt werden.

Die Definition der Berufsbildung in Absatz 3 orientiert sich an den Bestimmungen in § 1 BBiG und umfasst Berufsausbildungen und berufliche Fortbildungen, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelt sind. Wesentlich ist, dass die Berufsausbildung nach einem geordneten Bildungsgang zu einer umfassenden beruflichen Handlungsfähigkeit führt, welche die notwendigen beruflichen Fertigkeiten,

Kenntnisse und Fähigkeiten zum Inhalt hat. Damit sind Lehrgänge, die eine nur kurzfristige Unterweisung beinhalten und keine umfassende berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln (zum Beispiel Kurzlehrgänge zur Vorbereitung auf eine Fach- oder Sachkundeprüfung, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), ausgenommen. Die berufliche Fortbildung baut auf einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung und auf Berufserfahrung auf und qualifiziert für höherwertige und in der Regel auch verantwortungsvollere Tätigkeiten. Fortbildungen, die lediglich Qualifikationen auf der Ebene der Berufsausbildung an neue Erfordernisse anpassen, werden von dem Begriff der Berufsbildung im Sinne des Absatzes 3 dagegen nicht umfasst.

Absatz 4 stellt klar, dass bundesrechtlich geregelte Berufe sowohl die nicht reglementierten Berufe als auch die reglementierte Berufe nach Absatz 5 umfassen.

Absatz 5 definiert den Begriff der reglementierten Berufe. Die Begriffsbestimmung übernimmt die wesentlichen Elemente der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 RL 2005/36/EG, um eine mit den Vorgaben der Richtlinie übereinstimmende Auslegung zu gewährleisten. Abweichungen von der entsprechenden Begriffsbestimmung in der Richtlinie dienen lediglich der sprachlichen Vereinfachung. Ein Beruf ist auch dann reglementiert, wenn nur das Führen einer Berufsbezeichnung an bestimmte Qualifikationen gebunden ist.

Zu Teil 2

Zu Kapitel 1

Die Regelungen im Kapitel 1 (§§ 4 bis 8) gelten ausschließlich für den Bereich der nicht reglementierten Berufe.

Zu § 4

Die Vorschrift legt die Voraussetzungen für eine Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen für nicht reglementierte Berufe fest. Sie orientiert sich an den allgemeinen Vorgaben in Artikel 10 ff. der RL 2005/36/EG und im „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 11. April 1997, das in Deutschland am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten ist, BGBl. 2007 II, S. 712 (im Folgenden: Lissabonner Anerkennungsübereinkommen). Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung werden die Kriterien für eine Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Grundsatz auch auf nicht reglementierten Berufe und auf Personen übertragen, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG oder des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens fallen.

Bezugspunkt für die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren ist immer die aktuell geltende inländische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung unter ergänzender Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen der Antragsteller verglichen wird. Eine umfassende Bewertung informeller Qualifikationen wird durch das vorliegende Gesetz dagegen nicht geregelt.

Absatz 1 regelt den Anspruch auf Feststellung der Gleichwertigkeit, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Es muss ein Antrag gestellt werden. Näheres zum Verfahren wird in § 6 geregelt.

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 1 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 RL 2005/36 EG. Die entsprechende Voraussetzung stellt klar, dass sich die Feststellung der Gleichwertigkeit auf vergleichbare Berufe und Niveaus der Qualifizierung beziehen muss. Die Feststellung der Gleichwertigkeit ist daher von vorneherein ausgeschlossen, wenn die entsprechenden Berufsbilder offensichtlich voneinander abweichen (zum Beispiel Elektroniker/Kraftfahrzeugmechatroniker, berufsbezogene schulische Sekundarausbildung/Meisterqualifikationen et cetera). Verglichen werden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, auf die sich der ausländische Ausbildungsnachweis und die sonstigen Berufsqualifikationen beziehen, mit den in der Abschlussprüfung für einen anerkannten Ausbildungsberuf oder eine anerkannte berufliche Fortbildung im Inland nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten. Neben dem Berufsbild und dem Tätigkeitsprofil ist dabei auch das Niveau der beruflichen Handlungsfähigkeit zu berücksichtigen, das durch den Ausbildungsnachweis belegt wird, ohne dabei auszuschließen, dass Berufserfahrung Unterschiede in den Qualifikationsniveaus ausgleichen kann. Bei mehreren in Betracht kommenden inländischen Referenzberufen legt der Antragsteller oder die Antragstellerin im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle den entsprechenden Referenzberuf für das Verfahren fest. Durch das Einvernehmen soll vermieden werden, dass ein Antragsteller aus Unkenntnis eine Referenzqualifikation wählt, mit welcher der Antrag nicht zum Erfolg führen kann.

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 2 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG; der Maßstab der „wesentlichen Unterschiede“ für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung im Ausland erworbener (Berufs-)Qualifikationen wird darüber hinaus auch im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen zugrundegelegt (vergleiche zum Beispiel Artikel VI.1 des Übereinkommens). Die entsprechende Formulierung gewährleistet, dass die Feststellung der Gleichwertigkeit nur im Falle einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufsqualifikationen erfolgt, gleichzeitig aber auch nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede verwehrt wird.

In Absatz 2 wird der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1, 4 und 5 RL 2005/36/EG und der Rechtsprechung des EuGH näher definiert. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 4 der RL 2005/36/EG, wobei im Interesse einer leichteren Lesbarkeit sprachliche Vereinfachungen gegenüber den Formulierungen in der Richtlinie vorgenommen wurden. Danach liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die im Ausland erworbenen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Ausbildungsdauer kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden inländischen Regelausbildungszeit liegt. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigt die Vorgaben in Artikel 14 Absatz 4 der RL 2005/36/EG, die nicht bereits durch die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 abgedeckt sind und stellt klar, dass nur die wesentlichen Unterschiede relevant sind, die auch für die Ausübung des jeweiligen Berufs notwendig sind. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 3 stellt klar,

dass sonstige Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ergänzende Berücksichtigung finden, wenn sich die durch die jeweiligen Ausbildungsnachweise nachgewiesenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten trotz vergleichbarer Berufsbilder in wesentlichen Punkten unterscheiden. Ein Ausgleich entsprechender Unterschiede durch den Nachweis einschlägiger Berufserfahrung ist insbesondere bei Defiziten hinsichtlich praktischer Ausbildungsbestandteile im Rahmen der dualen Berufsausbildung relevant. Die Regelung orientiert sich an den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 der RL 2005/36/EG. Darüber hinaus wird der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierten Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sind (vergleiche EuGH, Hocsman, siehe oben). Es ist also möglich, dass die Unterschiede auch kumulativ durch sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Soweit für den Erwerb inländischer Ausbildungsnachweise im Regelfall das Absolvieren einer bestimmten Ausbildungszeit vorausgesetzt ist (zum Beispiel dreijährige Ausbildungszeit für eine Berufsausbildung) können Defizite im Hinblick auf die Ausbildungsdauer in der Regel durch eine angemessen lange Berufserfahrung ausgeglichen werden. Der Nachweis der Berufserfahrung erfolgt in der Regel über die vorzulegenden Unterlagen nach § 5 Absatz 1 oder die gegebenenfalls nachgeforderten Unterlagen nach § 5 Absatz 4 und 5. Der Nachweis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten (zum Beispiel durch Arbeitsproben) nach § 14 erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise.

Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des Absatzes 2 nicht erfolgen kann, stellt die zuständige Stelle die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden inländischen Berufsbildung fest. Das Nähere wird in § 7 Absatz 2 ausgeführt.

Zu § 5

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, welche Unterlagen der zuständigen Stelle vorzulegen sind, damit diese eine Prüfung der Gleichwertigkeit durchführen kann.

Eine Aufstellung der Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten, die den beruflichen Werdegang der Antragsteller darstellen, hilft der zuständigen Stelle, einen Abgleich mit den sonstigen Unterlagen vorzunehmen und gegebenenfalls fehlende Unterlagen zu verlangen. Daneben sind ein Identitätsnachweis, der Ausbildungsnachweis und, sofern für die Prüfung der Gleichwertigkeit erforderlich, Bescheinigungen über einschlägige Berufserfahrungen (zum Beispiel Arbeitgeberzeugnisse) oder sonstige Befähigungsnachweise vorzulegen. Der Identitätsnachweis soll ausreichende Informationen zu einer Person bereitstellen, um Verwechslungen auszuschließen, in der Regel Name, Geburtstag und Geburtsort. Bei Drittstaatsangehörigen, die Probleme beim Nachweis ihrer Identität haben, weil es ihnen nicht zuzumuten ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaats in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Absatz 3 AufenthG von der Vorlage des Identitätsnachweises abgesehen werden.

In der Regel sind nach Absatz 2 die Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen; Originale allerdings in der Regel nur dann, wenn sich die Antragsteller im Inland befinden und diese persönlich vorlegen können. Eine Versendung von Originalen sollte in jedem Fall unterbleiben. Die Ausbildungsnachweise und die Nachweise sonstiger Berufsqualifikationen sind in der Regel als Übersetzung in deutscher Sprache oder als beglaubigte Kopie einer Übersetzung vorzulegen. Die Übersetzung ist durch einen in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen. Sie folgt zugleich den Vorgaben des Verhaltenskodexes der Koordinatorengruppe für die RL 2005/36/EG, ABl. L 255 vom 30.9.2005 (im Folgenden: Verhaltenskodex), nach denen beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer angefertigte Übersetzungen auf die wichtigsten Dokumente beschränkt bleiben sollen. Im Übrigen sollen die zuständigen Stellen möglichst weitgehend von der ihnen in Anwendung des § 23 Absatz 2 VwVfG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen, auf Übersetzungen überhaupt zu verzichten, wenn zum Beispiel ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht.

Nach Absatz 3 können die zuständigen Stellen nach pflichtgemäßem Ermessen die nach Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen auch in anderer Form zulassen, zum Beispiel in Form von einfachen Kopien. Von dieser Regelung sollen die zuständigen Stellen zur Vereinfachung des Verfahrens großzügig Gebrauch machen.

Nach Absatz 4 können die zuständigen Stellen die Antragsteller auffordern, nähere Informationen zu Inhalt, Dauer und Rahmenbedingungen der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen darzulegen. Hierfür hat die zuständige Stelle eine angemessene Frist zu setzen. Ziel dieser Regelung ist es, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Antragsteller sind in der Regel am ehesten in der Lage, die Inhalte und Dauer ihrer Berufsbildung darzulegen, um so der zuständigen Stelle die Beurteilung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 4 zu ermöglichen. Kann der Antragsteller die Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen, kommt ein sonstiges geeignetes Verfahren nach § 14 in Betracht. Kommt der Antragsteller der Nachforderung nicht nach, kann die zuständige Stelle nach § 15 und unter Beachtung der dort geregelten Vorgaben das Verfahren ohne weitere Ermittlungen durch Entscheidung beenden.

Absatz 5 sieht vor, dass sich die zuständigen Stellen bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Antragsunterlagen an die Antragsteller wenden können, um diesen die Gelegenheit zu geben, mit Hilfe zusätzlicher Informationen die Echtheit oder weitere Erläuterungen zu den Inhalten zu belegen. Dadurch sollen Missbrauchsfälle, zum Beispiel durch gefälschte Dokumente oder durch Gefälligkeitsbescheinigungen von vermeintlichen Arbeitgebern, ausgeschlossen werden. Die zuständige Stelle hat den Antragstellern so detailliert wie möglich mit-

zuteilen, welche Unterlagen erforderlich sind, um mögliche Zweifel auszuräumen. Hierfür ist eine angemessene Frist zu setzen. Kann der Antragsteller die Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen kommt ein sonstiges geeignetes Verfahren nach § 14 in Betracht. Kommt der Antragsteller der Nachforderung nicht nach, kann die zuständige Stelle nach § 15 und unter Beachtung der dort geregelten Vorgaben das Verfahren ohne weitere Ermittlungen durch Entscheidung beenden.

In den Fällen der Absätze 4 und 5 kann sich die zuständige Stelle daneben auch anderer Informationen zur Feststellung der Gleichwertigkeit bedienen, zum Beispiel indem sie sich an die einschlägigen Stellen für die ausländische Berufsbildung im Ausbildungsstaat wendet. Bei Ausländerinnen und Ausländern, die als Asylberechtigte anerkannt wurden oder denen Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz nach der Richtlinie 2004/83/EG zuerkannt wurde, sollte sich die zuständige Stelle erst nach Rücksprache mit den Antragstellern an die Stelle im Ausbildungsstaat wenden, wenn dies zugleich der Verfolgerstaat ist. Bei Unterlagen, die in einem EU/EWR-Staat ausgestellt wurden, kann sich die zuständige Stelle an die zuständige Stelle des anderen Mitgliedsstaates wenden; dabei könnte gegebenenfalls auf das Binnenmarktinformationssystem zurückgegriffen werden.

Absatz 6 regelt, dass die Antragsteller darlegen müssen, dass sie im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Hiervon ist auszugehen, wenn die Antragsteller ihren Wohnsitz innerhalb eines EU-Staates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz haben und keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen. Bei Personen aus diesen Ländern, für die die RL 2005/36/EG gilt, ist davon auszugehen, dass ein entsprechendes Interesse besteht. Wenn die Antragsteller keinen Wohnsitz in den genannten Ländern haben, ist eine entsprechende Absicht zum Beispiel durch den Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern im Inland oder im Falle einer geplanten selbständigen Erwerbstätigkeit durch die Vorlage eines Geschäftskonzeptes darzulegen.

Zu § 6

Voraussetzung für das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit der inländischen Berufsbildung ist ein Antrag an die zuständige Stelle. Absatz 1 legt hierfür die Schriftform fest. Mündliche oder fernmündlich gestellte Anträge reichen nicht aus, um das Feststellungsverfahren in Gang zu setzen. Es wird klargestellt, dass ein eigenes Antragsrecht potenzieller Arbeitgeber ausgeschlossen ist. Eine Bevollmächtigung bleibt davon unberührt. Antragsberechtigt sind nur Personen, die einen ausländischen Ausbildungsnachweis erworben haben. Nicht ausreichend sind dagegen bloße informell (zum Beispiel durch Berufserfahrung) erworbene Berufsqualifikationen.

Absatz 2 normiert die Pflicht der zuständigen Stelle, den Antragstellern innerhalb eines Monats den Empfang des Antrags und der eingereichten Unterlagen zu bestätigen und dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche der nach § 5 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen noch fehlen und nachzureichen sind. Die Regelung orientiert sich an Artikel 51 Absatz 1 der RL 2005/36/EG und dem Verhaltenskodex (Ziffer 7). Die zuständige Stelle sollte in der Mitteilung darauf hinweisen, dass die Frist des Absatzes 3 erst dann zu laufen beginnt, wenn die fehlenden Unterlagen beigebracht wurden.

Absatz 3 bestimmt, dass die Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach Einreichung aller erforderlichen beziehungsweise von der zuständigen Stelle nachverlangten Unterlagen ergehen muss. Wenn der zuständigen Stelle alle zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen, ist eine Frist von drei Monaten angemessen und ausreichend. Die Frist kann einmalig um einen angemessenen Zeitrahmen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverstandes, gerechtfertigt ist. Dies muss die Behörde begründen und den Antragstellern rechtzeitig mitteilen. Ungeachtet dessen tritt diese Regelung nach Artikel 62 Absatz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom […] (BGBl. I …) erst nach zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können. Die Frist beginnt zu laufen, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Zu den Mitwirkungspflichten der Antragsteller wird auf § 15 verwiesen.

Nach Absatz 4 wird der Fristablauf nach Absatz 3 bis zum Ablauf der Frist gehemmt, die die zuständige Stelle für die Nachlieferung der Unterlagen nach § 5 Absatz 4 und 5 gesetzt hat. Ungeachtet dessen steht es den Antragstellern frei, die Unterlagen vor dem gesetzten Fristende vorzulegen, damit die Frist nach Absatz 3 beginnt. Sollten die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht werden, kann die zuständige Stelle über den Antrag entscheiden. Mit der Hemmung des Fristlaufs wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die zuständigen Stellen nach dem Erhalt der Unterlagen nach § 5 Absatz 1 zum Teil umfangreich inhaltlich prüfen müssen, ob für die Feststellung der Gleichwertigkeit weitere Unterlagen über Inhalt und Dauer der Berufsbildung erforderlich sind oder ob bei begründeten Zweifeln an der Echtheit der vorgelegten Unterlagen weitere Unterlagen erforderlich sind. Während dieser Zeit soll die Entscheidungsfrist nach Absatz 3 nicht weiter laufen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14, wenn ein sonstiges geeignetes Verfahren durchgeführt wird. Der Fristablauf ist dann bis zur Beendigung der sonstigen geeigneten Verfahren gehemmt (zum Beispiel bis zum Vorliegen einer Arbeitsprobe oder der Durchführung eines Fachgesprächs).

Nach Absatz 5 soll der Antrag von der zuständigen Stelle im Regelfall abgelehnt werden (intendiertes Ermessen), wenn die Gleichwertigkeit bereits festgestellt worden ist, zum Beispiel auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) (Gleichstellung der Abschlüsse aus Österreich und Frankreich), nach § 40 Absatz 2 und § 50a der Handwerksordnung, nach dem im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) oder dem BQFG geregelten Verfahren. In diesem Fall besteht in der Regel keine Notwendigkeit für ein erneutes Verfahren. In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle davon abweichen. Durch die Ablehnung wird der vorherige positive Bescheid nicht berührt.

Zu § 7

Absatz 1 stellt klar, dass die zuständige Stelle über den Antrag nach § 4 Absatz 1 auf Feststellung der Gleichwertigkeit

durch schriftlichen Verwaltungsakt zu entscheiden hat. Sofern die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden kann (§ 4), wird ein ablehnender Bescheid erteilt.

Absatz 2 legt fest, dass die zuständige Stelle im Fall festgestellter wesentlicher Unterschiede in der Begründung darzulegen hat, welche Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse tatsächlich vorhanden sind sowie in welchen wesentlichen Punkten sich die ausländische Berufsbildung von der inländischen unterscheidet. Ziel dieser Begründungspflicht ist, die Antragsteller, aber auch potenzielle Arbeitgeber, möglichst differenziert über vorhandene Qualifikationen und wesentlichen Unterschiede im Vergleich zur inländischen Berufsbildung (Referenzberuf) zu informieren, damit diese gegebenenfalls ausgeglichen werden können. Dargestellt werden sollen alle Berufsqualifikationen (Ausbildungsnachweise, sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung), die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung relevant sind. Nach Möglichkeit sollen auch solche Berufsqualifikationen umfasst sein, die über den jeweiligen Referenzberuf hinaus gehen. Damit wird insbesondere dem Interesse potenzieller Arbeitgeber an einer möglichst detaillierten Bescheinigung vorhandener Berufsqualifikationen Rechnung getragen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hat eine gesonderte positive Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikationen im Rahmen der Einstellungsverfahren eine besondere Bedeutung.

Die festgestellten wesentlichen Unterschiede zum Referenzberuf sind möglichst so zu konkretisieren, dass entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wahrgenommen werden können, um bei erfolgreicher Teilnahme gegebenenfalls die volle Gleichwertigkeit zu erreichen. Gewährleistet werden soll auch, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen Fördermaßnahmen zielgerichtet und wirkungsvoll eingesetzt werden können.

Absatz 3 stellt klar, dass mit der Entscheidung in der Rechtsbehelfsbelehrung darzulegen ist, wo und innerhalb welcher Frist sowie in welcher Form der Bescheid überprüft werden kann. Die Regelung folgt damit den Vorgaben des Artikel 51 Absatz 3 RL 2005/26/EG und Ziffer 14 des Verhaltenskodex.

Zu § 8

§ 8 regelt die sachliche Zuständigkeit und orientiert sich an den Regelungen im BBiG. Die nach dem BBiG für die Berufsbildung zuständigen Stellen (in der Regel die Kammern) verfügen über sehr genaue Sachkenntnis über die für ihren jeweiligen Wirtschaftsbereich geschaffenen Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen. Diese Expertise soll für die Durchführung dieses Gesetzes genutzt werden.

Die örtliche Zuständigkeit der zuständigen Stelle richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrens (§ 3 VwVfG oder entsprechende Länderregelungen).

Soweit die Feststellung der Gleichwertigkeit mit nach dem BBiG oder der Handwerksordnung geregelten Aus- oder Fortbildungsabschlüssen begehrt wird, wird in Absatz 1 die Zuständigkeit in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des BBiG geregelt. Durch diese Regelung werden den genannten Kammern die Aufgaben des Abschnitts 2 übertragen.

Als Auffangregelung bestimmen die Länder nach Absatz 2 die zuständigen Stellen, wenn für einzelne Berufsbereiche des Absatzes 1 keine Kammern bestehen (zum Teil im Bereich der Landwirtschaft).

Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungsnachweise mit Ausbildungsnachweisen aus dem Bereich des öffentlichen Dienstes des Bundes (zum Beispiel Fachangestellter für Arbeitsförderung) nach Absatz 3 bestimmt die nach BBiG zuständige oberste Bundesbehörde die zuständige Stelle.

Absatz 4 bezieht sich auf die Berufe, für die die Länder für die Durchführung des BBiG unterschiedliche Zuständigkeiten begründet haben (zum Beispiel Berufe des öffentlichen Dienstes in den Ländern und bei den Kommunen). Für die Durchführung dieses Kapitels soll den Ländern die Möglichkeit gegeben werden, entsprechende, gegebenenfalls aber auch abweichende, Regelungen zu treffen. Die Länder werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in diesem Kapitel enthaltenen Aufgaben in den nicht von § 8 Absatz 1 bis 3 erfassten Fällen auf Behörden oder Kammern zu übertragen. In Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 GG ist ausdrücklich die Möglichkeit vorgesehen, die Landesregierungen durch Bundesgesetz zu Rechtsverordnungen zu ermächtigen. Eine solche Verfahrensweise ermöglicht mehr Flexibilität als eine gesetzliche Regelung.

Nach Absatz 5 sollen mehrere zuständige Stellen vereinbaren können, dass ihnen durch dieses Gesetz zugewiesene Aufgaben durch eine zuständige Stelle oder mehrere zuständige Stellen in einem Land wahrgenommen oder auf eine zuständige Stelle oder mehrere zuständige Stellen in mehreren Ländern konzentriert werden können. Damit soll den zuständigen Stellen ermöglicht werden, die Aufgaben in einer Stelle zu bündeln. Ziel ist es, dass nicht jede Kammer die Sachkenntnis und Erfahrung für Entscheidungen über die Feststellung der Gleichwertigkeit vorhalten muss. Es wird die Möglichkeit für Vereinbarungen der Länder geschaffen, durch die die Zuständigkeiten der zuständigen Stellen abweichend von Absatz 1 und 2 geregelt werden kann. Für die Industrie- und Handelskammern bleibt es bei den allgemeinen Regelungen des IHK-Gesetzes, nach denen eine Aufgabenübertragung und ein Zusammenschluss bereits möglich sind. Die Organisationsgewalt obliegt den zuständigen Stellen und bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden.

Zu Kapitel 2

Die Regelungen im Kapitel 2 (§§ 9 bis 13) gelten ausschließlich für den Bereich der reglementierten Berufe; die Regelungen sind anwendbar, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen nicht etwas anderes bestimmen.

Zu § 9

Die Vorschrift legt die allgemeinen Kriterien und Voraussetzungen fest, nach denen im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise und sonstige Berufsqualifikationen im Rahmen der Prüfung über Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufes als gleichwertig gelten. Sie entspricht den allgemeinen Vorgaben in Artikel 10 ff. der

RL 2005/36/EG und im Lissabonner Anerkennungsübereinkommen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung der Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen werden diese Kriterien grundsätzlich auch auf Personen erstreckt, die nicht in den Anwendungsbereich der RL 2005/36/EG oder des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens fallen.

Bezugspunkt für die Gleichwertigkeitsprüfung ist immer die aktuell geltende inländische Berufsbildung (Referenzberuf), mit der die im Ausland absolvierte Berufsbildung unter ergänzender Berücksichtigung sonstiger nachgewiesener Berufsqualifikationen der Antragsteller verglichen wird. Bei der Regelung in § 9 handelt es sich um einen Auffangtatbestand für Fälle, in denen die einschlägigen Vorschriften zu den bundesrechtlich geregelten Berufen nichts anderes bestimmen (vergleiche § 2 Absatz 1 und die Begründung hierzu).

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 1 entspricht den Vorgaben in Artikel 4 Absatz 2 RL 2005/36 EG. Die entsprechende Voraussetzung stellt klar, dass sich die Überprüfung der Gleichwertigkeit nur auf vergleichbare Berufe beziehen kann. Eine positive Entscheidung über den Berufszugang scheidet insofern aufgrund der Regelung in Absatz 1 Nummer 1 von vorneherein aus, wenn die im Ausland erworbenen Berufsbildung und die entsprechenden Berufsbildung im Inland hinsichtlich ihrer Ausrichtung offensichtlich voneinander abweichen (zum Beispiel Pharmazeuten/Ärzte; Gesundheits- und Krankenpfleger/Ärzte et cetera).

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 2 entspricht den Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 RL 2005/36/EG und ist nur bei Berufen zu beachten, die sowohl im Inland, als auch im Ausbildungsstaat – das heißt in dem Staat, in dem der jeweilige Ausbildungsnachweis erworben wurde – reglementiert sind. Absatz 1 Nummer 2 bezieht sich nur auf die Berechtigung aufgrund von Berufsqualifikationen. Berücksichtigt werden Fälle, in denen die Befugnis zur Aufnahme und Ausübung des jeweiligen Berufs im Ausland aus Gründen verwehrt wurde, die auch der Aufnahme oder Ausübung des jeweiligen Berufs im Inland entgegenstehen. Nicht erfasst werden zum Beispiel Fälle, in denen sonstige Gründe, zum Beispiel politisch motivierte Berufsverbote, dazu geführt haben, dass im Herkunftsland keine Berechtigung vorliegt. Auf die ebenfalls in Artikel 13 Absatz 1 RL 2005/36/EG vorgesehene Voraussetzung eines bestimmten Berufsqualifikationsniveaus im Sinn des Artikels 11 der RL 2005/36/EG wurde dagegen im Interesse einer Vereinfachung der entsprechenden Verfahren verzichtet. Dies stellt eine zulässige Abweichung von der Richtlinie zugunsten der Antragsteller dar.

Die Voraussetzung in Absatz 1 Nummer 3 entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG; der Maßstab der „wesentlichen Unterschiede“ für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder Anerkennung im Ausland erworbener (Berufs-)Qualifikationen wird darüber hinaus auch im Lissabonner Anerkennungsübereinkommens zugrundegelegt (vergleiche zum Beispiel Artikel VI.1 des Übereinkommens). Die entsprechende Formulierung gewährleistet, dass der Berufszugang nur im Falle einer hinreichenden Übereinstimmung der Berufsqualifikationen gewährt wird, gleichzeitig aber auch nicht aufgrund nur geringfügiger Unterschiede versagt werden kann.

In Absatz 2 wird der Begriff der „wesentlichen Unterschiede“ unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1, 4 u. 5 RL 2005/36/EG und der Rechtsprechung des EuGH näher definiert. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 1 entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 4 der RL 2005/36/EG, wobei im Interesse einer leichteren Lesbarkeit sprachliche Vereinfachungen gegenüber den Formulierungen in der Richtlinie vorgenommen wurden. Danach liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die im Ausland erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Ausbildungsdauer kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden inländischen Regelausbildungszeit liegt. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 2 berücksichtigt die Vorgaben in Artikel 14 Absatz 4 der RL 2005/36/EG, die nicht bereits durch die Regelung in Nummer 1 abgedeckt sind, und stellt klar, dass nur die wesentlichen Unterschiede relevant sind, die auch für die Ausübung des jeweiligen Berufs notwendig sind. Die Regelung in Absatz 2 Nummer 3 stellt klar, dass sonstige Befähigungsnachweise oder Berufserfahrung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung ergänzende Berücksichtigung finden, wenn sich die durch die jeweiligen Ausbildungsnachweise nachgewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse trotz vergleichbarer Berufsbilder in wesentlichen Punkten unterscheiden. Die Regelung entspricht den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 der RL 2005/36/EG. Darüber hinaus wird durch die entsprechende Formulierung der Rechtsprechung des EuGH Rechnung getragen, wonach bei Entscheidungen über die Zulassung zur Ausübung eines Berufs grundsätzlich alle im In- oder Ausland absolvierte Ausbildungsgänge zu berücksichtigen sind (vergleiche EuGH, Hocsman, siehe oben). Es ist also möglich, dass die Unterschiede auch kumulativ durch sonstige Befähigungsnachweise und Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Der Nachweis der Berufserfahrung erfolgt in der Regel über die vorzulegenden Unterlagen nach § 12 Absatz 1 oder die gegebenenfalls nachgeforderten Unterlagen nach § 12 Absatz 4 und 5. Der Nachweis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen auch durch sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der Fähigkeiten, Kenntnisse oder Fertigkeiten (zum Beispiel durch Arbeitsproben) nach § 14 erbracht werden. Dies gilt zum Beispiel bei Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Nachweise.

Zu § 10

Die Regelung in Absatz 1 verpflichtet die zuständigen Stellen, die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragsteller im Rahmen der Entscheidung über Aufnahme und Ausübung des im Inland reglementierten Berufs durch rechtsmittelfähigen Bescheid festzustellen, sofern der Berufszugang wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht gewährt werden kann.

Die Regelung in Absatz 2 verpflichtet die zuständigen Stellen in den entsprechenden Fällen zudem verbindlich festzustellen, durch welche Maßnahmen nach § 11 (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) die wesentlichen Unterschiede gegenüber dem erforderlichen inländischen

Ausbildungsnachweis ausgeglichen werden können, und den Inhalt der entsprechenden Maßnahmen festzulegen. Die entsprechenden Regelungen stehen im Einklang mit den Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 RL 2005/36/EG und berücksichtigen zudem die Empfehlungen im Verhaltenskodex.

Zu § 11

Absatz 1 räumt den Antragstellern die Möglichkeit ein, wesentliche Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 durch die Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrgangs oder einer erfolgreich bestandenen Eignungsprüfung auszugleichen. Zum Verhältnis dieser Regelung zum berufsrechtlichen Fachrecht wird auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen.

Da eine berufliche Tätigkeit im Bereich der reglementierten Berufe die Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen in der Regel zwingend voraussetzt, wird durch die Regelung in Absatz 1 gewährleistet, dass die Antragsteller durch eine angemessene Anpassungsqualifizierung den Berufszugang erlangen können. Hierdurch werden die Vorgaben in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 der RL 2005/36/EG berücksichtigt und auf Drittstaatssachverhalte erweitert. Zugleich wird den allgemeinen Gesichtspunkten des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Bereich des Berufszugangs Rechnung getragen. Im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g) RL 2005/36/EG ist unter einem Anpassungslehrgang die Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen zu verstehen, der mit einer Zusatzausbildung einhergehen kann und Gegenstand einer Bewertung ist. Gegenstand der Bewertung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eine Wissenskontrolle erfolgen kann; dies darf nicht den Grad einer Prüfung erreichen, von der die Gleichwertigkeit insgesamt abhängt, da ein Anpassungslehrgang nach den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG nicht gleichzeitig mit einer Eignungsprüfung zusammen auferlegt werden darf. Im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) RL 2005/36/EG ist unter einer Eignungsprüfung eine Überprüfung der für die Ausübung eines im Inland reglementierten Berufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragsteller zu verstehen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 die vorhandenen Berufsqualifikationen zu berücksichtigen sind. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist demnach grundsätzlich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 zu beschränken. Dementsprechend dürfen sich zum Beispiel Eignungsprüfungen nicht auf Fachgebiete erstrecken, deren hinreichende Beherrschung die Antragsteller bereits durch die Vorlage der für die Überprüfung der Gleichwertigkeit relevanten Unterlagen nachgewiesen haben. Bei der Ausgestaltung von Anpassungslehrgängen ist ein angemessener Ausgleich zwischen der Berücksichtigung der nachgewiesenen Berufsqualifikationen der individuellen Antragsteller und institutionellen beziehungsweise organisatorischen Notwendigkeiten im Hinblick auf die Strukturierung entsprechender Angebote zu treffen. Durch die Regelungen in Absatz 2 wird den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 5 RL 2005/36/EG sowie der der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 10. Dezember 2009 – C 345/08, Pesla, Rn. 51 bis 53 m. w. N.) und allgemeinen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rechnung getragen. Darüber hinaus sind die Vorgaben in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g und h RL 2005/36/EG bei der Ausgestaltung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Zudem wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts berücksichtigt, nach der die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten für diejenigen ohne formelle Befähigungsnachweise stets in einer „dem Einzelfall angepassten angemessenen Art und Weise vorgenommen und dabei stets [der] bisherige berufliche Werdegang in sachlicher Weise berücksichtigt werden muss“ (BVerwGE 13, 317 zur Eintragung in die Handwerksrolle im Wege der Ausnahmenbewilligung).

Absatz 3 legt im Einklang mit den Vorgaben in Artikel 14 Absatz 2 der RL 2005/36/EG fest, dass die Antragsteller grundsätzlich die Wahl zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrgangs und dem Ablegen einer Eignungsprüfung haben, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Vorgaben in Artikel 14 Absatz 2 und 3 RL 2005/36/EG nichts anderes bestimmen. Ausnahmen sieht die RL 2005/36/EG beispielsweise für medizinische und juristische Berufe vor.

Zu § 12

Die Regelung bestimmt die vorzulegenden Unterlagen. Sie unterscheidet sich von § 5 vor allem dadurch, dass sie für den Bereich der reglementierten Berufe spezifische Anforderungen enthält, die sich aus der RL 2005/36/EG ergeben. Durch die Vorschrift werden die Standards der RL 2005/35/EG grundsätzlich im Interesse eines einheitlichen Verfahrens auf Drittstaatssachverhalte erstreckt.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 5 verwiesen. Abweichend davon bestimmt Absatz 1, welche Unterlagen im Rahmen der Antrags zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs vorgelegt werden müssen, damit eine Prüfung der Gleichwertigkeit durchgeführt werden kann. Es bedarf nach Nummer 5 im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 2, das heißt wenn im Ausbildungsstaat ein Beruf reglementiert ist, einer Bescheinigung, dass der Antragsteller im Ausbildungsstaat zur Ausübung des Berufs berechtigt ist. Wie im Falle des § 9 Absatz 1 Nummer 2 sind hierbei die Fälle besonders zu berücksichtigen, bei denen im Herkunftsland die Berechtigung aufgrund anderer als berufsqualifikationsbezogenen Gründen (zum Beispiel aus politischen Gründen) untersagt wird. In diesen Fällen kann auf die Vorlage dieser Unterlagen verzichtet werden.

Zusätzlich sind nach den Absätzen 4 und 5 die Besonderheiten der RL 2005/36/EG zu beachten. Danach kann sich die zuständige Stelle bei Unterlagen, die in einem EU/EWR-Staat ausgestellt wurden, an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden. Dabei soll auf das Binnenmarktinformationssystem zurückgegriffen werden. Die Regelung orientiert sich an Artikel 50 der RL 2005/36/EG.

Zu § 13

Die Regelung beschreibt das Verfahren. Sie unterscheidet sich von § 6 vor allem dadurch, dass im Bereich der regle-

mentierten Berufe die Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen im Rahmen der Verfahren zur Aufnahme oder Ausübung des reglementierten Berufs erfolgt.

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 6 verwiesen. Abweichend davon regelt Absatz 1, dass die Prüfung der Gleichwertigkeit im Rahmen des Verfahrens zur Gewährung des Berufszugangs erfolgt. Nach Absatz 3 Satz 3 kann die Frist einmalig um einen angemessenen Zeitrahmen verlängert werden, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverstandes, gerechtfertigt ist. Für Sachverhalte, die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallen, ist eine Fristverlängerung aufgrund Artikel 51 der Richtlinie 2005/36/EG höchstens um einen Monat möglich. Dies muss die Behörde begründen und den Antragstellern rechtzeitig mitteilen.

Zuständige Stelle ist die für den in den Fachgesetzen und -verordnungen geregelten Berufszugang zuständige Stelle.

Zu Kapitel 3

Die Regelungen in Kapitel 3 (§§ 14 bis 16) enthalten gemeinsame Vorschriften für die nicht reglementierten Berufe in Kapitel 1 und die reglementierten Berufe in Kapitel 2; die Regelungen sind anwendbar, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen nicht etwas anderes bestimmen.

Zu § 14

Zweck der Vorschrift ist es, auch denjenigen Antragstellern den Zugang zu den in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren zu eröffnen, die im Ausland zwar erfolgreich eine Berufsbildung absolviert haben, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise jedoch nicht oder nur teilweise vorlegen können. In den entsprechenden Fällen soll mit Hilfe sonstiger geeigneter Verfahren eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage für die Feststellung der Gleichwertigkeit geschaffen werden. In erster Linie betrifft dies Antragsteller, die zum Beispiel als Flüchtlinge keine Unterlagen beibringen können. In den Fällen von § 5 Absatz 4 und 5 und § 12 Absatz 4 und 5 bieten die sonstigen Verfahren eine ergänzende Möglichkeit, wenn nachgeforderte Unterlagen, die zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden können oder die Vorlage mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand verbunden wäre. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der zuständigen Stelle zum Beispiel bei Täuschungsversuchen nach § 15 Absatz 2 Satz 2 zu entscheiden.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der sonstigen geeigneten Verfahren, dass die Antragsteller die in § 5 Absatz 1, 4 und 5 sowie in § 12 Absatz 1, 4 und 5 genannten Unterlagen aus nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder nur mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand beschaffen können.

Die Gründe, die der Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen, sind nach Absatz 1 Satz 2 von den Antragstellern glaubhaft zu machen, um einen Missbrauch der entsprechenden Verfahren zu verhindern. Dafür ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die zuständige Stelle eine eidesstattliche Versicherung verlangen und entgegennehmen (abnehmen) kann. Im Übrigen gilt die Reglung des § 27 VwVfG.

Die Regelungen in Absatz 1 orientieren sich an den Vorgaben zur Anerkennung der Qualifikationen von Flüchtlingen und Flüchtlingen gleich gestellten Personen in Artikel VII des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens (vergleiche hierzu außerdem Artikel 28 Absatz 2 des Vorschlags der Europäischen Kommission vom 23. Oktober 2009 für eine Neufassung der Qualifikationsrichtlinie – KOM(2009) 551 endgültig).

In Absatz 2 werden Maßnahmen genannt, die im Rahmen sonstiger geeigneter Verfahren zur Ermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse im Sinne des Absatzes 1 Anwendung finden können. Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung, sodass auch die Anwendung weiterer zur Ermittlung der beruflichen Kompetenzen geeigneter Maßnahmen in Betracht kommt. Von den entsprechenden Maßnahmen kann auch kumulativ Gebrauch gemacht werden, wenn dies angemessen und sinnvoll erscheint.

Die Regelung in Absatz 3 stellt das Verhältnis der in Absatz 1 und 2 vorgesehenen sonstigen geeigneten Verfahren zur Ermittlung der vorhandenen Berufsqualifikationen zu den übrigen Regelungen in diesem Teil des Gesetzes klar. Absatz 3 beinhaltet in den Fällen des Absatzes 1 eine Rechtsfolgenverweisung auf § 4 beziehungsweise bei reglementierten Berufen auf § 9. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt demnach in den entsprechenden Fällen auf der Grundlage der Ergebnisse der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Verfahren.

Zu § 15

Absatz 1 normiert die Mitwirkungspflichten der Antragsteller. Es ist davon auszugehen, dass die Antragsteller grundsätzlich in der Lage sind, die für die Entscheidung der zuständigen Stelle notwendigen Unterlagen zu beschaffen und vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die zuständige Stelle wäre es ohne eine entsprechende Verpflichtung deutlich aufwendiger, sich die notwendigen Informationen und Unterlagen zu beschaffen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die zuständige Stelle in den Fällen, in denen die Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, nicht verpflichtet ist, eigene Nachforschungen zu unternehmen, sondern das Verfahren abschließen kann. Sie kann nach Aktenlage entscheiden. Dies gilt nach Satz 2 auch in den Fällen, in denen die Aufklärung in anderer Weise erschwert wird, zum Beispiel wissentlich falsche Angaben gemacht oder Informationen zurückgehalten werden. Ziel des Absatzes 2 ist es vor allem, die Effizienz des Verfahrens sicherzustellen sowie Täuschungsversuche zu unterbinden.

Nach Absatz 3 sollen die Antragsteller jedoch nicht schutzlos gelassen werden: Die zuständige Stelle muss vor der Entscheidung die Antragsteller schriftlich anhören und darauf hinweisen, dass sie beabsichtigt, den Antrag abzulehnen, wenn die notwendigen noch fehlenden Unterlagen oder Informationen nicht innerhalb einer angemessen Frist nachgereicht werden. Insoweit haben die Antragsteller es in der Hand, die notwendigen Unterlagen oder Informationen frist-

gerecht vorzulegen, beziehungsweise der zuständigen Stelle mitzuteilen, warum ihnen dies nicht möglich ist.

Zu § 16

Da es sich bei der Feststellung der Gleichwertigkeit beziehungsweise der Versagung der Gleichwertigkeit um einen Verwaltungsakt handelt, ist nach § 40 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Ob ein Vorverfahren vor der Erhebung der Klage vorzuschalten ist oder nicht, richtet sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen.

Zu Teil 3

Zu § 17

Absatz 1 normiert, dass über die Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen eine Bundesstatistik geführt wird. Diese Daten sind erforderlich, um die Verfahren zu optimieren und Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote auszubauen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Statistik mit den genannten Erhebungsmerkmalen jährlich zu erheben ist.

Zu Nummer 1

Das Merkmal der Staatsangehörigkeit des Antragstellers oder der Antragstellerin erlaubt differenzierte Aussagen über das Antragsaufkommen nach Staatsangehörigkeit. Dies ist kurz- beziehungsweise mittelfristig für die Evaluation der gesetzlichen Regelung von besonderem Interesse, da für bestimmte Personengruppen (vor allem für Deutsche ohne Spätaussiedlerstatus, Drittstaatsangehörige) erstmals eine Rechtsgrundlage für die Antragstellung geschaffen wird. In Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Referenzberuf, Ausbildungsstaat) lassen sich grundlegende Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen gewinnen, die auf der Basis derzeitiger Datenquellen nicht verfügbar sind und für zuwanderungs- und integrationspolitische Diskussions- und Planungsprozesse von zentraler Bedeutung sind. Das Merkmal Geschlecht des Antragstellers oder der Antragstellerin ist notwendig, um im Rahmen von Monitoringprozessen und wissenschaftlichen Untersuchungen mögliche genderspezifische Effekte identifizieren zu können. Das Merkmal Datum der Antragstellung erlaubt zusammen mit dem Merkmal Datum der Entscheidung eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 und 13 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt.

Zu Nummer 2

Die Merkmale Ausbildungsstaat und deutscher Referenzberuf sind aufgrund der Berufsanerkennungsrichtline zwingend zu erheben. Entsprechend ist für den nichtreglementierten Bereich die deutsche Referenzausbildung zu erheben.

Zu Nummer 3

Das Merkmal Datum der Entscheidung erlaubt zusammen mit dem Merkmal Datum der Antragsstellung eine Aussage über die Dauer von Anerkennungsverfahren, die nach § 6 Absatz 3 eine Zeit von drei Monaten ab dem vollständigen Vorliegen der Unterlagen nicht überschreiten soll und ein wesentliches Qualitätsmerkmal darstellt. Das Merkmal Gegenstand und Art der Entscheidung umfasst die Entscheidungen bezüglich nicht reglementierter und reglementierter Berufe. Nach der Berufsanerkennungsrichtlinie sind für reglementierte Berufe die von der Europäischen Kommission geforderten Angaben über die Entscheidungsart (zum Beispiel automatische Anerkennung nach den sektoriellen Berufen; automatische Anerkennung nach Berufserfahrung; allgemeine Regelung ohne Ausgleichsmaßnahmen; allgemeine Regelung nach Eignungsprüfung; allgemeine Regelung nach Anpassungslehrgang) zwingend zu erheben. Das Merkmal ermöglicht es, insbesondere in Kombination mit weiteren Merkmalen (zum Beispiel Ausbildungsstaat, Referenzberuf) mittelfristig Erfahrungswerte über ausländische Berufsabschlüsse und -qualifikationen und Schwerpunkte der Anerkennungspraxis zu gewinnen, die als Orientierungshilfe für anerkennende Stellen dienen können. Eine vergleichende Betrachtung des Merkmals kann zudem Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Bewertungspraxis in den Ländern liefern.

Zu Nummer 4

Das Merkmal ist aufgrund der Berufsanerkennungsrichtline zwingend zu erheben.

Zu Nummer 5

Das Merkmal Eingelegte Rechtsbehelfe und Entscheidungen darüber ist aufgrund der Berufsanerkennungsrichtline zwingend zu erheben.

Absatz 3 bestimmt die Hilfsmerkmale, die zur technischen Durchführung der Statistik erforderlich sind.

Absatz 4 regelt die Auskunftspflicht.

Absatz 5 regelt die Übermittlungsmodalitäten.

Absatz 6 sieht Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung vor. Die Verordnungsermächtigungen haben das Ziel, schneller und einfacher auf einen sich ändernden Datenbedarf reagieren zu können. Sie dienen der Verfahrensvereinfachung, da der Gesetzgeber notwendige Änderungen, die zu keinen zusätzlichen Belastungen der Auskunftspflichtigen und nicht zu nennenswerten Kosten führen, nicht selbst regeln muss. Die jeweilige Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, so dass die Länder im Rechtsetzungsverfahren stets beteiligt sind.

Nach Nummer 1 dürfen Reduzierungen der Erhebungsmodalitäten angeordnet werden.

Nach Nummer 2 dürfen bei geändertem Informationsbedarf neue Merkmale angeordnet werden, wenn zugleich Merkmale ausgesetzt werden, so dass insgesamt die Belastung der Auskunftspflichtigen nicht zunimmt. Der Verordnungsgeber darf keine Erhebungsmerkmale einführen, die besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes), wie zum Beispiel die Gesundheit, die Gewerkschaftszugehörigkeit oder die rassische oder ethnische Herkunft, betreffen.

Nach Nummer 3 dürfen zusätzlich Merkmale angeordnet werden, wenn dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

Zu § 18

Die Evaluierungsklausel in Absatz 1 regelt die Überprüfung des Gesetzes nach vier Jahren. Auf dieser Grundlage können gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden. Grundlage der Evaluation sollen die praktischen Erfahrungen sowie die statistischen Erhebungen der für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen sein.

Absatz 2 normiert die Verpflichtung der Bundesregierung, den Deutschen Bundestag und den Bundesrat über das Ergebnis der Evaluation nach Absatz 1 zu unterrichten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der Einführung der neuen §§ 31a und 50a.

Zu Nummer 2 (§ 30 BBiG)

Die Prüfung der fachlichen Eignung zum Ausbilden nach § 30 BBiG sieht bislang keine verbindliche Berücksichtigung ausländischer Bildungsabschlüsse bei der Feststellung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vor. Nummer 4 ergänzt die in Absatz 2 Nummer 1 bis 3 enthaltene Auflistung nun um eine weitere Alternative. Zusätzlich zu den in diesen Nummern aufgeführten Alternativen einer bestandenen inländischen Prüfung wird ein im Ausland erworbener Bildungsabschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung hinzugefügt, wenn dessen Gleichwertigkeit rechtsverbindlich festgestellt ist.

Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt danach auch, wer über eine gleichwertige ausländische Berufsqualifikation nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) oder anderen rechtlichen Regelungen, zum Beispiel auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 50 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) (Gleichstellung der Abschlüsse aus Österreich und Frankreich) oder nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG) geregelten Verfahren, sowie eine angemessene praktische Berufstätigkeit verfügt.

Zu Nummer 3 (§ 31a – neu – BBiG)

Die Vorschrift ergänzt die Regelung des § 31 BBiG betreffend die fachliche Eignung zum Ausbilden, soweit der Ausbildende hierfür einen Berufsabschluss im reglementierten Bereich benötigt, um die Personengruppe der Drittstaatsangehörigen.

Generell handelt es sich bei den BBiG-Berufen nicht um reglementierte Berufe, bei denen die Berufsausübung staatlicherseits an einen Qualifikationsnachweis geknüpft ist. Das BBiG macht jedoch die Tätigkeit von Ausbilderinnen und Ausbildern von einer beruflichen Qualifikation abhängig, die je nach Ausbildungsberuf dem reglementierten Bereich angehören kann (zum Beispiel medizinischer Bereich, Rechtspflege et cetera). § 31a regelt die Voraussetzungen, unter denen solche im Ausland erworbene Qualifikationen bei dem Nachweis fachlicher Eignung anerkannt werden können.

Im Gegensatz zu § 31, der Personen umfasst, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz einen Befähigungsnachweis in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erworben haben, regelt die Vorschrift bei der Prüfung der fachlichen Eignung die Anerkennung im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und sonstiger Berufsqualifikationen von sogenannten Drittstaatsangehörigen, soweit eine Feststellung der Gleichwertigkeit auf der Grundlage des neuen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes der entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des reglementierten Bereiches erfolgt ist.

Zu Nummer 4 (§ 50a – neu – BBiG)

Die Vorschrift regelt die Rechtsfolgen einer Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen für Entscheidungen der zuständigen Stelle nach dem BBiG.

Es wird klargestellt, dass sich durch die Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem BQFG die gleichen Rechtsfolgen zum Beispiel bei der Berücksichtigung von Zulassungsvoraussetzungen für Fortbildungen ergeben wie bei bestandener inländischer Aus- und Fortbildungsprüfung. Die zuständige Stelle nach dem BBiG kann ungeachtet dessen auch in den Fällen, in denen die Gleichwertigkeit nach dem BQFG aufgrund wesentlicher Unterschiede nicht festgestellt wird, die in der Begründung des Bescheides nach dem BQFG dargestellten vorhandenen Qualifikationen berücksichtigen, zum Beispiel im Rahmen der Anrechnung der Ausbildungszeiten oder Zulassung zur Externenprüfung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Handwerksordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen infolge der Einfügung der neuen §§ 40a und 51e.

Zu Nummer 2 (§ 7 Absatz 3 HwO)

Die Änderung in § 7 Absatz 3 ergänzt die Eintragungstatbestände für die Eintragung in die Handwerksrolle um den Besitz einer Gleichwertigkeitsfeststellung. Damit wird die Berufszulassung für die selbständige Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks geregelt. Denn die Feststellung der Gleichwertigkeit allein ist der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller von wenig Nutzen, wenn damit nicht auch das Recht auf Eintragung in die Handwerksrolle verbunden wäre.

Zu Nummer 3 (§ 7b Absatz 1 Nummer 2 Satz 3 HwO)

Mit der Ergänzung wird geregelt, dass bei der so genannten Altgesellenregelung des § 7b im Falle von Gleichwertigkeitsfeststellungen im reglementierten Bereich die Berufserfahrung erst für einen Zeitraum nach Erteilung der Gleichwertigkeitsfeststellung berücksichtigt wird.

Zu Nummer 4 (§ 22b Absatz 3 HwO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Einfügung des neuen § 50b.

Zu Nummer 5 (§ 40a – neu – HwO)

In § 40a wird die Erteilung der Gleichwertigkeitsfeststellungen von ausländischen Ausbildungsnachweisen im Hinblick auf die Gesellenprüfung geregelt. In diesem Verfahren sollen die Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes über nicht reglementierte Berufe sowie dessen allgemeine Vorschriften, insbesondere § 17, angewendet werden. Die Verfahrensregelung des neuen § 50b Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Es wird klargestellt, dass die Gleichwertigkeitsfeststellung als Gesellenprüfung sowohl im Sinne der Handwerksordnung als auch der auf der Handwerksordnung beruhenden Rechtsverordnungen gilt.

Zu Nummer 6 (§ 49 Absatz 1 HwO)

Die Ergänzung vollzieht die sich aus § 40a ergebenden Änderungen für die Zulassung zur Meisterprüfung im zulassungspflichtigen Handwerk (Anlage A).

Zu Nummer 7 (§ 50b – neu – HwO)

In § 50b wird die Erteilung von Gleichwertigkeitsfeststellungen von ausländischen Ausbildungsnachweisen mit der Meisterprüfung für den reglementierten Bereich der Meisterprüfungen in der Anlage A geregelt. Die Regelung gilt unterschiedslos für Sachverhalte, die unter die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG fallen, und Drittstaatssachverhalte. § 9 in Verbindung mit der EU/EWR-Handwerk-Verordnung bleibt davon unberührt. Bei EU/EWR-Sachverhalten besteht somit künftig ein Wahlrecht, ob § 50b oder aber § 9 in Verbindung mit der EU/EWR-Handwerk-Verordnung zur Anwendung kommt. Die Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 50b setzt einen Ausbildungsnachweis voraus. Nicht ausreichend ist eine durch alleinige Berufserfahrung erworbene Berufsqualifikation. Die Berufserfahrung kann lediglich Defizite des Ausbildungsnachweises ausgleichen.

Absatz 1 Satz 1 legt die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung der Gleichwertigkeitsfeststellung fest. Absatz 1 Satz 1 definiert den zentralen Begriff der Ausbildungsnachweise.

Absatz 2 stellt für die Gleichwertigkeit drei kumulative Voraussetzungen auf. Die Berechtigung nach Nummer 2 bezieht sich nur auf die Qualifikation, nicht zum Beispiel auf ein Berufsverbot aus politischen Gründen.

Absatz 3 definiert die wesentlichen Unterschiede.

Absatz 4 beschreibt das Verfahren, das zur Anwendung kommt, wenn ein Antragsteller erforderliche Unterlagen nicht oder nicht ausreichend vorlegen kann, insbesondere wenn Berufserfahrung bei der Gleichwertigkeitsprüfung herangezogen wird. Die Handwerkskammer soll nur dann von der Möglichkeit der Durchführung sonstiger Verfahren Gebrauch machen, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht oder nur teilweise vorgelegt werden können (zum Beispiel bei Flüchtlingen), wenn Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Nachweise bestehen oder wenn diese nicht aussagekräftig sind. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn den vorgelegten Nachweisen praktischer Berufserfahrung keine hinreichenden Informationen zu Art und Umfang einer beruflichen Betätigung in Bereichen zu entnehmen ist, in denen eine Kompensation bestehender Defizite im Bereich der durch Ausbildungs- und sonstige Befähigungsnachweise dokumentierten formalen Qualifikationen erfolgen soll.

Absatz 5 beinhaltet die Möglichkeit der Handwerkskammer, zur Feststellung der Gleichwertigkeit die Teilnahme an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung vorzusehen. Der Anpassungslehrgang ist im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Berufsanerkennungsrichtlinie Gegenstand einer Bewertung.

Absatz 6 verweist zum einen auf § 8 Absatz 2. In der Praxis wird dabei insbesondere die Möglichkeit, eine Gleichwertigkeitsfeststellung mit Bedingungen oder Beschränkungen auf wesentliche Tätigkeiten zu versehen, Relevanz entfalten. Zum zweiten verweist Absatz 6 auf § 8 Absatz 3 Sätze 2 und 3 und eröffnet damit auch für Gleichwertigkeitsfeststellungen die Möglichkeit beziehungsweise Pflicht zur Einbeziehung der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung, wenn die Antragsteller oder der Antragsteller ihr ausdrücklich zustimmt beziehungsweise sie verlangt. Von den Verfahren der Handwerksordnung soll insofern nicht abgewichen werden. Zum dritten verweist Absatz 6 ergänzend auf die Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, neben dessen Teil 2, Kapitel 2 auch die allgemeinen Vorschriften des Teils 1 sowie Teil 2, Kapitel 3 heranzuziehen sind.

Zu Nummer 8 (§ 51a Absatz 5 HwO)

Die Ergänzung vollzieht die sich aus § 40a ergebenden Änderungen für die Zulassung zur Meisterprüfung im zulassungsfreien Handwerk und im handwerksähnlichen Gewerbe (Anlagen B1 und B2).

Zu Nummer 9 (§ 51e – neu – HwO)

Der neue § 51e regelt die Gleichwertigkeit von im Ausland abgelegten Prüfungen mit der Meisterprüfung im zulassungsfreien Handwerk und im handwerksähnlichen Gewerbe (Anlagen B1 und B2).

Zu Nummer 10 (§ 91 HwO)

Die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen ist eine Aufgabe der Handwerkskammer.

Zu Artikel 4 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Einfügung des neuen § 13c.

Zu Nummer 2 (§ 13b GewO)

Durch die Streichung in Absatz 3 gilt § 13b Absatz 1 künftig auch, soweit Tätigkeiten nach den §§ 30, 33c, 33d, 34, 34a, 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a bis 3, den §§ 34d, 34e oder § 60a ausgeübt werden. § 13b war in Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG in die Gewerbeordnung eingefügt worden. § 13b sollte für solche Gewerbe, die vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie nicht erfasst werden, keine Anwendung finden. Es ist jedoch sinnvoll, auch für die Gewerbe, die nicht vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie erfasst werden, Nachweise für die Zuverlässigkeit und für geordnete Vermögens-

verhältnisse, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden, anzuerkennen. So enthalten § 5e Absatz 4 Satz 4 und 5 der Bewachungsverordnung und § 4a Absatz 3 Satz 4 und 5 der Versicherungsvermittlungsverordnung in Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG gleich lautende Bestimmungen, die durch § 13c in Verbindung mit § 13b ersetzt werden sollen.

Zu Nummer 3 (§ 13c – neu – GewO)

Der neue § 13c setzt zum einen die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG für reglementierte Gewerbe (Bewacher, Versicherungsvermittler und -berater) um und regelt zudem die Anerkennung von Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten. Dabei wird grundsätzlich keine Unterscheidung zwischen Sachverhalten, die unter die Berufsanerkennungsrichtlinie fallen, und Drittstaats-Sachverhalten getroffen, außer bei dem Wahlrecht zwischen einer Sachkundeprüfung und einer Unterrichtung bei festgestellten wesentlichen Unterschieden: Das in der Berufsanerkennungsrichtlinie vorgesehene Wahlrecht findet keine Anwendung auf Drittstaatssachverhalte. § 13c als allgemeine, abschließende Regelung zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen ersetzt die bisherigen Regelungen zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie in § 5e der Bewachungsverordnung und § 4a der Versicherungsvermittlungsverordnung. Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens sind grundsätzlich die für die Erlaubniserteilung zuständigen Stellen zuständig. Die zuständigen Stellen können sich hinsichtlich der Beurteilung eines ausländischen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises an die für die Durchführung von Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen zuständigen Industrie- und Handelskammern wenden und im Wege der Rechtshilfe eine Stellungnahme über die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation einholen.

Absatz 1 setzt die Vorgaben der Artikel 10 ff. der Berufsanerkennungsrichtlinie um und legt die allgemeinen Kriterien und Voraussetzungen für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen fest.

Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass sich die Überprüfung der Gleichwertigkeit nur auf vergleichbare berufliche Tätigkeiten beziehen kann und die Vergleichbarkeit der beruflichen Tätigkeit Voraussetzung für eine Anerkennung ist.

Absatz 1 Nummer 2 sieht als weitere Voraussetzung vor, dass der Antragsteller zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Ausbildungsstaat berechtigt sein muss, sofern diese im Ausbildungsstaat reglementiert ist. Absatz 1 Nummer 2 entspricht den bisherigen Regelungen in § 5e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bewachungsverordnung und § 4a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Versicherungsvermittlungsverordnung. Verzichtet wird hingegen auf die bisher bestehende Voraussetzung, dass die Tätigkeit im Herkunftsstaat mindestens zwei Jahre lang ausgeübt worden sein muss, sofern weder die Tätigkeit noch die Ausbildung dazu im Herkunftsstaat reglementiert sind. Ziel des Gesetzes ist die verbesserte Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen und die bessere Integration von Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt. Das Erfordernis einer zweijährigen Berufsausübung innerhalb der letzten zehn Jahre im Herkunftsstaat als Anerkennungsvoraussetzung wird in vielen Fällen für die Zielgruppe der bereits seit längerer Zeit in Deutschland lebenden Migranten nicht zu erfüllen sein und soll daher künftig entfallen. Dies gilt auch für Gewerbetreibende, die in den Anwendungsbereich der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG fallen, um diese nicht gegenüber Drittstaatsangehörigen mit Drittstaatsqualifikation zu benachteiligen.

Absatz 1 Nummer 3 sieht als Voraussetzung schließlich vor, dass zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der in Deutschland erforderlichen Qualifikation kein wesentlicher Unterschied besteht.

Absatz 2 entspricht den bisherigen Regelungen in § 5e Absatz 2 der Bewachungsverordnung und § 4a Absatz 2 der Versicherungsvermittlungsverordnung und sieht vor, dass bei festgestellten wesentlichen Unterschieden je nachdem, ob nach der Gewerbeordnung eine Sachkundeprüfung oder ein Unterrichtungsnachweis Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung ist, eine spezifische Sachkundeprüfung oder eine ergänzende Unterrichtung erforderlich ist.

Absatz 3 setzt für Sachverhalte, die der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG unterfallen, das in Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie vorgesehene Wahlrecht zwischen einem Anpassungslehrgang (ergänzende Unterrichtung) und einer Eignungsprüfung (spezifische Sachkundeprüfung) um. Für Drittstaats-Sachverhalte, die nicht in den Anwendungsbereich der Berufsanerkennungsrichtlinie fallen, soll dieses Wahlrecht hingegen nicht gelten. Sofern nach der Gewerbeordnung eine Sachkundeprüfung als Voraussetzung für eine Erlaubniserteilung ist, soll in diesen Fällen als Ausgleichsmaßnahme eine spezifische Sachkundeprüfung vorgeschrieben werden.

Sofern nach der Gewerbeordnung eine Unterrichtung vorgeschrieben ist, soll das Wahlrecht auch für Drittstaats-Sachverhalte gelten und der Antragsteller an Stelle einer ergänzenden Unterrichtung eine spezifische Sachkundeprüfung wählen können.

Absatz 4 legt fest, welche Unterlagen der Antragsteller für eine Anerkennung vorlegen muss, soweit dies für die Beurteilung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens erforderlich ist. Absatz 4 entspricht ganz überwiegend den bisherigen Regelungen in § 5e Absatz 4 der Bewachungsverordnung und § 4a Absatz 3 der Versicherungsvermittlungsverordnung. Klargestellt wird im Rahmen der enummerativen Aufzählung der beizufügenden Unterlagen, dass auch Nachweise über einschlägige Berufserfahrung vorzulegen sind.

Absatz 5 entspricht den bisherigen Regelungen in § 5e Absatz 5 der Bewachungsverordnung und § 4a Absatz 4 der Versicherungsvermittlungsverordnung. Neu ist, dass die einmalige Fristverlängerung gegenüber dem Antragsteller zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen ist.

Absatz 6 stellt klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz im Bereich der Gewerbeordnung mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung findet. § 13c setzt für reglementierte Berufe die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG hinsichtlich der Niederlassung vollständig um und bezieht auch Drittstaats-Sachverhalte in die Anerkennungsverfahren ein.

Zu Artikel 5 (Änderung der Bewachungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Aufhebung § 5e BewachV)

§ 5e wurde in Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in die Bewachungsverordnung eingefügt. Aufgrund der Einfügung des neuen § 13c in die Gewerbeordnung, der auch der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie dient, kann § 5e aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (§ 5f BewachV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die aufgrund der Aufhebung des § 5e und der Einfügung des neuen § 13c in die Gewerbeordnung erforderlich ist.

Zu Artikel 6 (Änderung der Versicherungsvermittlungsverordnung)

§ 4a wurde in Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG in die Versicherungsvermittlungsverordnung eingefügt. Aufgrund der Einfügung des neuen § 13c in die Gewerbeordnung, der auch der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie dient, kann § 4a mit Ausnahme des bisherigen Absatzes 2 aufgehoben werden.

Der neue Absatz 1 (bisher Absatz 2) legt in Abweichung zu § 13c Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung fest, dass, sofern wesentliche Unterschiede festgestellt werden, die Erlaubnis von der erfolgreichen Absolvierung einer spezifischen Sachkundeprüfung abhängt. Das Wahlrecht zwischen spezifischer Sachkundeprüfung und ergänzender Unterrichtung wird damit auch für Sachverhalte, die in den Anwendungsbereich der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG fallen, ausgeschlossen. § 4a Absatz 1 macht damit von der Möglichkeit des Artikels 14 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie Gebrauch, da es sich bei der Versicherungsvermittlung um einen Beruf handelt, dessen Ausübung eine genaue Kenntnis des deutschen Sozialversicherungsrechts erfordert, und bei dem die Beratung in Bezug auf dieses Recht ein wesentlicher und beständiger Teil der Berufsausübung ist.

Darüber hinaus soll in § 4a Absatz 1 (bisher Absatz 2) der Verweis auf die nach § 4 anerkannten Berufsqualifikationen gestrichen werden. Maßstab für die Beurteilung, ob ein ausländischer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gleichwertig ist mit der nach der Gewerbeordnung erforderlichen Sachkunde, sind die in § 1 und § 3 der Versicherungsvermittlungsverordnung geregelten Anforderungen sowie die in der Anlage 1 zur Versicherungsvermittlungsverordnung geregelten inhaltlichen Anforderungen (Sachgebiete) an die Sachkundeprüfung. Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises mit den nach § 4 der Versicherungsvermittlungsverordnung der Sachkunde gleichgestellten, höherwertigen Abschlüssen ist nicht erforderlich. Bei den in § 4 genannten Abschlüssen handelt es sich um Ausbildungs- oder Fortbildungsabschlüsse, die eine bis zu dreijährige Ausbildung beziehungsweise sogar ein Studium voraussetzen. Ausländische Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise müssen nicht gleichwertig mit diesen Ausbildungsabschlüssen sein, eine Gleichwertigkeit mit den Sachkundeanforderungen nach §§ 1 und 3 der Anlage 1 ist ausreichend. Die Streichung dient der Klarstellung, eine Schlechterstellung für Inhaber von ausländischen Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

§ 18 Absatz 1 Nummer 3 dient der besseren Nutzung im Ausland erworbener, auf Tätigkeiten in öffentlichen Verwaltungen vorbereitenden Ausbildungen, die inländischen Vorbereitungsdiensten vergleichbar sind. Erfasst werden nur Qualifikationen, die außerhalb Deutschlands, der EU sowie gleichgestellter Staaten erworben wurden. Qualifikationen, die in den in § 7 Absatz 1 Nummer 1 genannten Staaten erworben wurden, werden bereits von § 18 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und der Laufbahnbefähigungsanerkennungsverordnung (LBAV) erfasst. Bei der der ausländischen Qualifikation zu Grunde liegenden Ausbildung muss es sich um eine im Wesentlichen dem jeweiligen Vorbereitungsdienst des Bundes gleichwertige Ausbildung, etwa für eine Vorbereitung für eine Tätigkeit bei der Polizei oder im verwaltungstechnischen Bereich, handeln. Einzelheiten sind in einer Rechtsverordnung zu regeln. Wie bei der Anerkennung von Laufbahnbefähigungen nach § 18 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BBG sind Sprachkenntnisse durch Vorlage entsprechender Nachweise oder durch Feststellung im persönlichen Gespräch nachzuprüfen. Ferner ist auch hier die Möglichkeit eröffnet, zur Deckung des Verwaltungsaufwands nach Maßgabe der zu erlassenden Verordnung Gebühren und Auslagen zu erheben. Für die Anerkennung von Abschlüssen von Studiengängen und Berufsausbildungen sind dagegen Landesstellen zuständig. Entsprechende Anerkennungen werden wie deutsche Abschlüsse nach den Vorgaben des § 17 BBG berücksichtigt.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

§ 4 BRAO regelt die fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts und der Rechtsanwältin. Soweit nicht besondere, auf europäischen Richtlinien beruhende Regelungen im Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) bestehen, kann danach als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt nur zugelassen werden, wer über die Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG verfügt. Ausländische juristische Ausbildungen genügen grundsätzlich nicht, um die erforderlichen qualifizierten juristischen Kenntnisse im deutschen Recht zu vermitteln, die für eine Rechtsanwaltstätigkeit in Deutschland erforderlich sind. Der neue Satz 2 bestimmt daher, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nicht anzuwenden ist (vergleiche Abhscnitt A.I.2.e der allgemeinen Begründung).

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die erforderliche Anpassung der amtlichen Inhaltsübersicht an die vorgeschlagene Einfügung eines neuen § 38a EuRAG zur Statistik (Nummer 5).

Zu Nummer 2 (§ 1 EuRAG)

Angehörige der in der Anlage zu § 1 EuRAG genannten Anwaltsberufe aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz können die in dem Gesetz vorgesehenen Rechte über die anwaltliche Berufsausübung und der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland wahrnehmen. Nach geltendem Recht werden die Rechte nur Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz gewährt. Durch die Änderung soll das Staatsangehörigkeitserfordernis entfallen, so dass künftig auch Staatsangehörige von Drittstaaten, die über die geforderte europäische Berufsqualifikation verfügen, die Rechte nach dem Gesetz in Anspruch nehmen können (vergleiche Abschnitt A.I.2.e der allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 3 (§ 3 EuRAG)

§ 3 Absatz 2 EuRAG nennt die Unterlagen, die dem Antrag auf Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt beziehungsweise niedergelassene europäische Rechtsanwältin (§ 2 Absatz 1 EuRAG) beizufügen sind. Hierzu gehört ein Staatsangehörigkeitsnachweis (§ 3 Absatz 2 Nummer1 EuRAG). Weil künftig die Rechte nach dem EuRAG unabhängig von der Staatsangehörigkeit bestehen sollen (Nummer 2 zu § 1 EuRAG), kann der bisher geforderte Nachweis der Staatsangehörigkeit entfallen. Der neu gefasste Absatz 2 enthält daher, inhaltlich unverändert, nur noch die geltende Regelung des § 3 Absatz 2 Nummer 2 EuRAG zum Nachweis der Zugehörigkeit zum europäischen Rechtsanwaltsberuf.

Zu Nummer 4 (§ 16 EuRAG)

§ 16 EuRAG bestimmt, wer eine Eignungsprüfung ablegen kann, um als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen werden zu können. Berechtigt sind Personen, die die Qualifikation einer europäischen Rechtsanwältin beziehungsweise eines europäischen Rechtsanwalts (§ 1 EuRAG) erworben haben, allerdings nur dann, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz haben. Durch die Änderung soll das Staatsangehörigkeitserfordernis entfallen, so dass künftig auch Staatsangehörige von Drittstaaten, die über die geforderte europäische Berufsqualifikation verfügen, eine Eignungsprüfung ablegen und bei Erfolg zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden können (vergleiche Nummer 2 zu § 1 EuRAG sowie A.I.2.e der allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 5 (Einfügung von § 38a EuRAG)

Gemäß Artikel 60 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind der Kommission Berichte über die Anwendung der Anerkennungsregelungen vorzulegen. Diese Berichte müssen auch eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen enthalten. Diese Statistikpflicht wird bisher im Wege der Verwaltungszusammenarbeit erfüllt. Künftig sollen die Meldungen in die Bundesstatistik nach § 17 BQFG einbezogen werden. Die vorgeschlagene neue Regelung des § 38a EuRAG bestimmt daher, dass die Statistikregelungen des BQFG auch für die Verwaltungsverfahren der Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft anzuwenden sind (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 17 BQFG). Das bedeutet, dass die für die Durchführung der Eignungsprüfung zuständigen (gemeinsamen) Prüfungsämter (§ 18 EuRAG) künftig die Erhebungsmerkmale gemäß § 17 BQFG elektronisch an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln haben. Von der Verweisung in § 38a EuRAG ist § 17 Absatz 2 Nummer 4 BQFG auszunehmen, weil diese Regelung Meldepflichten betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG umfasst, die für den Rechtsanwaltsberuf nicht bestehen. Denn gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG ist die Richtlinie 77/249/EWG zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte vorrangig, die aber keine entsprechenden Meldepflichten enthält. Auch das nationale Recht enthält keine entsprechenden Meldepflichten.

Zu Artikel 10 (Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft)

§ 3 Absatz 2 RAZEignPrV nennt die Unterlagen, die dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung (§ 16 ff. EuRAG) beizufügen sind. Hierzu gehört ein Staatsangehörigkeitsnachweis (§ 3 Absatz 2 Nummer 4 RAZEignPrV). Weil künftig der Zugang zur Eignungsprüfung unabhängig von der Staatsangehörigkeit bestehen sollen (Artikel 9 Nummer 4 zu § 16 EuRAG), kann der bisher geforderte Nachweis der Staatsangehörigkeit entfallen. § 3 Absatz 2 Nummer 4 RAZEignPrV soll daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 11 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung)

§ 1 Absatz 1 BRAO § 206DV nennt die ausländischen Anwaltsberufe, deren Angehörige sich nach § 206 Absatz 1 BRAO nach Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer in Deutschland niederlassen können, um im Recht des Herkunftsstaates und im Völkerrecht zu beraten. Zu diesen gehören auch die Anwaltsberufe aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz. Diese Regelung ist bisher erforderlich, weil Personen, die zwar über diese europäische Anwaltsqualifikation verfügen, jedoch nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz sind, bisher nicht die Rechte des EuRAG wahrnehmen können (vergleiche Artikel 9 Nummer 2 zu § 1 EuRAG). Um diesen europäischen Berufsangehörigen mit Staatsangehörigkeit eines Drittstaates überhaupt eine Niederlassungsmöglichkeit in Deutschland zu eröffnen, war es erforderlich, ihnen die Niederlassungsoption des § 206 Absatz 1 zu eröffnen. Mit der nunmehr vorgesehenen Öffnung des EuRAG für Staatsangehörige von Drittstaaten (Artikel 9 Nummer 2 zu § 1 EuRAG) entfällt diese Notwendigkeit, weil die dann mögliche Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt (§ 2 EuRAG) weitergehende Rechte eröffnet, insbesondere die Möglichkeit, im deutschen Recht zu beraten und zu vertreten, ohne mit anderen Pflichten oder

Lasten verknüpft zu sein als im Falle einer Niederlassung nach § 206 Absatz 1 BRAO. Deshalb kann die bisher bestehende Möglichkeit der Niederlassung nach § 206 Absatz 1 BRAO für die Angehörigen der Anwaltsberufe aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz künftig entfallen. Die Verweisung des § 1 Absatz 1 BRAO § 206DV auf die Anwaltsberufe nach der Anlage 1 zu § 1 EuRAG soll daher gestrichen werden.

Zu Artikel 12 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5 PAO)

§ 5 PAO regelt die fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf des Patentanwalts und der Patentanwältin. Soweit nicht besondere, auf europäischen Vorgaben beruhende Regelungen im Gesetz über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft bestehen, kann danach als Patentanwältin oder Patentanwalt nur zugelassen werden, wer neben der erforderlichen technischen Befähigung die Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz nach § 8 PAO bestanden hat. Ausländische juristische Ausbildungen genügen grundsätzlich nicht, um die erforderlichen qualifizierten juristischen Kenntnisse im deutschen Recht zu vermitteln, die für eine Patentanwaltstätigkeit in Deutschland erforderlich sind. Der neue Satz 2 in § 5 Absatz 1 PAO bestimmt daher, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nicht anzuwenden ist (vergleiche Abschnitt A.I.2.e der allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 2 (§ 154a PAO)

Patentanwältinnen und Patentanwälte aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können sich nach § 154a PAO nach Aufnahme in die Patentanwaltskammer unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates in Deutschland niederlassen, um auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen gewerblichen Rechtschutzes tätig zu sein. Nach geltendem Recht besteht diese Niederlassungsmöglichkeit nur für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Durch die Änderung soll das Staatsangehörigkeitserfordernis entfallen, so dass künftig auch Staatsangehörige von Drittstaaten, die über die geforderte europäische Berufsqualifikation verfügen, sich nach § 154a PAO in Deutschland niederlassen können (vergleiche Abschnitt A.I.2.e der allgemeinen Begründung).

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft)

Zu Nummer 1 (§ 1 PAZEignPrG)

§ 1 PAZEignPrG bestimmt, wer eine Eignungsprüfung ablegen kann, um als Patentsanwältin oder Patentanwalt zugelassen werden zu können. Berechtigt sind Personen, die die Qualifikation einer europäischen Patentanwältin beziehungsweise eines europäischen Patentanwalts nach der Anlage zu § 1 PAZEignPrG erworben haben, allerdings nur dann, wenn sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. Durch die Änderung des § 1 Absatz 1 PAZEignPrG soll das Staatsangehörigkeitserfordernis entfallen, so dass künftig auch Staatsangehörige von Drittstaaten, die über die geforderte europäische Berufsqualifikation verfügen, eine Eignungsprüfung ablegen und bei Erfolg zur Patentanwaltschaft zugelassen werden können (vergleiche Abschnitt A.I.2.e der allgemeinen Begründung sowie für Rechtsanwältinnen Rechtsanwälte Artikel 9 Nummer 4 zu § 16 EuRAG).

Zu Nummer 2 (§ 12 PAZEignPrG)

Die gegenstandslose Berlin-Klausel des geltenden § 12 PAZEignPrG soll durch eine Statistikregelung ersetzt werden, die § 38a EuRAG entspricht (siehe Begründung zu Artikel 9 Nummer 5). Das bedeutet, dass das Deutsche Patent- und Markenamt (§ 3 PAZEignPrG) künftig die Erhebungsmerkmale gemäß § 17 BQFG elektronisch an das statistische Amt des Landes zu übermitteln hat. Von der Verweisung in § 12 PAZEignPrG ist wie bei § 38a EuRAG der § 17 Absatz 2 Nummer 4 BQFG auszunehmen, weil diese Regelung Meldepflichten betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG umfasst, die für den Patentanwaltsberuf nicht bestehen. Von der Option nach Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EG, Dienstleistern eine vorherige Meldung vorzuschreiben, hat Deutschland keinen Gebrauch gemacht.

Zu Artikel 14 (Änderung der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung)

§ 44 Absatz 2 PatAnwAPO nennt die Unterlagen, die dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung (§ 1 ff. PAZEignPrG) beizufügen sind. Hierzu gehört ein Staatsangehörigkeitsnachweis (§ 44 Absatz 2 Nummer 4 PatAnwAPO). Weil künftig der Zugang zur Eignungsprüfung unabhängig von der Staatsangehörigkeit bestehen sollen (Artikel 13 Nummer 1 zu § 1 PAZEignPrG), kann der bisher geforderte Nachweis der Staatsangehörigkeit entfallen. § 44 Absatz 2 Nummer 4 PatAnwAPO soll daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 15 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 1 (§ 5 BNotO)

Nach § 5 BNotO kann zur Notarin oder zum Notar nur bestellt werden, wer über die Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG verfügt. Ausländische juristische Ausbildungen genügen grundsätzlich nicht, um die erforderlichen qualifizierten juristischen Kenntnisse im deutschen Recht zu vermitteln, die für eine Notartätigkeit in Deutschland erforderlich sind. Der neue Satz 2 bestimmt daher, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nicht anzuwenden ist (vergleiche Abschnitt A.I.2.e der allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 2 (§ 114 BNotO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Änderung von § 5 BNotO (Nummer 1). Die Verweisung des § 114 Absatz 2 Satz 3 BNotO auf § 5 BNotO muss angepasst werden.

Zu Artikel 16 (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um die erforderliche Anpassung der amtlichen Inhaltsübersicht an die vorgeschlagene Einfügung eines neuen § 15a RDG zur Statistik (Nummer 3).

Zu Nummer 2 (§ 12 RDG)

§ 12 Absatz 3 RDG regelt die fachlichen Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 10 RDG. Die nach § 11 Absatz 1, 2 RDG geforderte besondere Sachkunde im deutschen Recht für eine Registrierung in den Bereichen Inkassodienstleistungen und Rentenberatung muss danach durch Zeugnisse und Berufspraxis nachgewiesen werden. § 12 Absatz 3 Satz 3 RDG enthält hierzu Erleichterungen für Angehörige entsprechender Berufe aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die durch das europäische Recht vorgegeben sind. Im Übrigen genügen ausländische juristische Ausbildungen grundsätzlich nicht, um die erforderlichen qualifizierten juristischen Kenntnisse im deutschen Recht zu vermitteln, die für eine Tätigkeit in den Bereichen Inkassodienstleistungen und Rentenberatung in Deutschland erforderlich sind. Der neue § 12 Absatz 3 Satz 4 RDG bestimmt daher, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nicht anzuwenden ist (vergleiche Abschnitt A.I.2.e der allgemeinen Begründung).

Zu Nummer 3 (§ 15a – neu – RDG)

In § 12 Absatz 3 Satz 3 RDG werden für den Fall der Niederlassung und in § 15 RDG für den Fall der vorübergehenden Dienstleistung Berufsqualifikationen aus den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt. Die Regelungen basieren auf der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die auch Statistikpflichten enthält. Die Statistikpflichten gegenüber der Kommission werden bisher im Wege der Verwaltungszusammenarbeit erfüllt. Künftig sollen die Meldungen in die Bundesstatistik nach § 17 BQFG einbezogen werden. Die vorgeschlagene neue Regelung des § 15a RDG bestimmt daher, dass die Statistikregelungen des BQFG auch für die Verwaltungsverfahren nach § 12 Absatz 3 Satz 3 RDG und nach § 15 RDG anzuwenden sind (vgl. Begründung zu Artikel 1 zu § 17 BQFG). Das bedeutet, dass die für die Verfahren zuständigen Stellen der Länder (§ 19 RDG) – die Länder haben die Aufgabe unterschiedlichen Gerichten übertragen – künftig die Erhebungsmerkmale gemäß § 17 BQFG elektronisch an die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln haben.

Zu Artikel 17 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 112 DRiG)

Der neue Absatz 3 bestimmt, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz hinsichtlich der Prüfungen, die zum Erwerb der Befähigung zum Richteramt nach § 5 DRiG erforderlich sind, keine Anwendung findet (vergleiche Abschnitt A.I.2.e der allgemeinen Begründung). Damit wird zugleich sichergestellt, dass – unbeschadet der unverändert geltenden Absätze 1 und 2 der Vorschrift – die Gleichwertigkeitsprüfung für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst sich ausschließlich nach § 112a DRiG richtet.

Zu Nummer 2 (§ 112a DRiG)

Der geltende § 112a DRiG eröffnet Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die Inhaber eines rechtswissenschaftlichen Universitätsdiploms aus einem dieser Staaten sind, den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den Fähigkeiten entsprechen, die durch das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 5 Absatz 1 DRiG bescheinigt werden. Ergibt die auf die Gleichwertigkeit gerichtete Überprüfung des Universitätsdiploms sowie ggf. sonstiger Nachweise keine oder nur eine teilweise Gleichwertigkeit, wird auf Antrag eine Eignungsprüfung durchgeführt. Durch die Änderung mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 112a Absatz 1 DRiG soll das Staatsangehörigkeitserfordernis entfallen, so dass künftig auch Staatsangehörige von Drittstaaten, die über das geforderte europäische rechtswissenschaftliche Universitätsdiplom verfügen, die Zulassung zum Vorbereitungsdienst über § 112 DRiG erlangen können (vergleiche Abschnitt A.I.2.e der allgemeinen Begründung).

Zu Artikel 18 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

§ 2 Absatz 1 RPflG regelt die fachlichen Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Rechtspfleger. Das danach geforderte Studium im deutschen Recht muss mit einer erfolgreichen Rechtspflegerprüfung abgeschlossen werden. Ausländische juristische Ausbildungen genügen grundsätzlich nicht, um die erforderlichen qualifizierten juristischen Kenntnisse im deutschen Recht zu vermitteln, die für eine Rechtspflegertätigkeit in Deutschland erforderlich sind. Der neue § 2 Absatz 7 RPflG bestimmt daher, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz nicht anzuwenden ist (vergleiche Abschnitt A.I.2.e der allgemeinen Begründung).

Zu Artikel 19 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 StBerG)

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) findet im Geltungsbereich des Steuerberatungsgesetzes keine Anwendung, da das Steuerberatungsgesetz spezialgesetzliche und damit Vorrang beanspruchende (vergleiche § 2 Absatz 1 BQFG) Regelungen zur Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt (vergleiche § 1 BQFG) und zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen enthält.

Ausgenommen hiervon ist allerdings die Anwendung des § 17 BQFG, der die Einführung einer einheitlichen (Bundes-)Anerkennungsstatistik regelt. Die Daten aus der Statistik sind erforderlich, da die statistische Dokumentation der mitgebrachten Qualifikationen von Zugewanderten wie auch der Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikationen bisher verbessert werden soll. Zudem sollen die Verfahren

optimiert und die Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote – soweit erforderlich – ausgebaut werden.

Zu Nummer 2 (§ 37a StBerG)

Durch die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 wird die bislang bestehende Koppelung an die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Deutschland oder der Schweiz aufgehoben. Dadurch wird es allen Bewerbern, die ihren Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Deutschland oder der Schweiz erworben haben und der sie zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, ermöglicht, eine Eignungsprüfung (verkürzte Steuerberaterprüfung) abzulegen. Diese Bewerber weisen das gleiche Ausbildungsniveau wie Unionsbürger auf. Dadurch wird die Gewährleistung des hohen Qualitätsniveaus der Steuerberaterausbildung und der Steuerberatung in Deutschland sichergestellt.

Von der Neufassung bleibt die nach dem Gesetz bestehende Möglichkeit für Drittstaatler, die ihre Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nicht in der EU/EWR oder der Schweiz erworben haben, unberührt, die Steuerberaterprüfung nach § 37 abzulegen. Denn bei Vorliegen der in § 36 genannten Voraussetzungen ist der Bewerber zur Prüfung zuzulassen. Sowohl das in § 36 Absatz 1 Nummer 1 geforderte Hochschulstudium als auch die in Absatz 1 Nummer 2 geforderte praktische Tätigkeit können im Ausland absolviert worden sein. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist von der für die Zulassung zur Prüfung zuständigen Steuerberaterkammer zu beurteilen. Hinsichtlich der Frage, ob das geforderte Hochschulstudium den Anforderungen des inländischen Studiengangs entspricht, wird auf die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz verwiesen.

Nach der Neuregelung des Satzes 5 ist vorgeschrieben, dass Bewerber aus anderen Staaten als Deutschland, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, diesen Beruf zusätzlich in den vorhergehenden zehn Jahren mindestens drei Jahre in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat oder der Schweiz ausgeübt haben müssen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Entkoppelung von der Staatsangehörigkeit. Nunmehr fallen alle Bewerber, in deren Staat der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, in den Anwendungsbereich des Satzes 5.

Zu Artikel 20 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften)

Zu Nummer 1 (§ 5 DVStB)

Die Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 setzt die notwendige Folgeänderung der Änderung des Steuerberatungsgesetzes um. Durch die dortige Aufhebung der Koppelung an die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Deutschland oder der Schweiz ist § 5 Absatz 2 entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 21 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu den Nummern 1 bis 3 (Inhaltsübersicht, §§ 131g und 131i – neu – WPO)

Die Regelungen des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen sollen mit Ausnahme des § 17 auf Wirtschaftsprüfer keine Anwendung finden, da Artikel 44 der für Wirtschaftsprüfer geltenden Richtlinie 2006/43/EG (Abschlussprüferrichtlinie) eine Anerkennung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten nur nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit zulässt. Entsprechend sind bilaterale Abkommen über die Gegenseitigkeit der Anerkennung, jedenfalls aber eine Prüfung der Gegenseitigkeit im Einzelfall erforderlich. Damit weichen die durch EU-Recht vorgegebenen Voraussetzungen für die Anerkennung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten erheblich von den im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zum Vorbild genommenen Regelungen der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG ab. Darüber hinaus ist eine Zulassung nur bei Vorliegen der durch die Abschlussprüferrichtlinie vorgegebenen Voraussetzungen (Artikel 3, 6 bis 13 der Richtlinie) möglich. Aufgrund des nicht harmonisierten Steuer- und Gesellschaftsrechts wird für Abschlussprüfer aus EU-Mitgliedstaaten eine Eignungsprüfung nach Artikel 14 der Richtlinie verlangt. Eine solche Eignungsprüfung ist auch bei Vorliegen der Gegenseitigkeit und der übrigen Voraussetzungen der Richtlinie für Drittstaatsangehörige erforderlich (Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie). Eine Anerkennung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten unterliegt daher besonderen Voraussetzungen.

Gleichwohl soll der Zugang zur Eignungsprüfung maßgeblich von Inhalt und Qualität der erforderlichen Qualifikation abhängig gemacht werden. Daher ist mit der Änderung des § 131 g Absatz 1 nunmehr nur noch ausschlaggebend, dass die Qualifikation in einem Mitgliedstaat, beziehungsweise in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben wurde. Auf die Staatsangehörigkeit des Antragstellers kommt es damit nicht mehr an.

Zu Artikel 22 (Änderung der Bundes-Tierärzteordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 BTÄO)

Zu Buchstabe a (Abatz 1 BTÄO)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung soll bereits eingangs auf die Vorschrift des § 16 Absatz 1, die den Antragstellerkreis umfassend erweitert, hinweisen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer werden mit der Streichung in § 4 Absatz 1 Nummer 1 und der Einfügung in § 16 Absatz 1 Drittstaatsangehörigen gleichgestellt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 BTÄO)

Absatz 2 Satz 1 gewährt nunmehr jedermann einen Anspruch auf Erteilung der Approbation, wenn die Gleichwertigkeit der tierärztlichen Ausbildung gegeben ist.

Durch den neuen Satz 2 wird ferner klargestellt, dass Gleichwertigkeit gegeben ist, wenn von der zuständigen Behörde keine wesentlichen Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Ausbildung und der im Geltungsbereich der Bundes-Tierärzteordnung durchgeführten Ausbildung festgestellt werden können oder bestehende wesentliche Unterschiede durch eine nachgewiesene und zum Ausgleich der Unterschiede geeignete Berufsausübung ausgeglichen werden. Der neue Satz 5 soll der zuständigen Behörde bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes einen Spielraum einräumen, eigene gesicherte Erkenntnisse über die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes in erheblichen Teilen der Ausbildung in die Beurteilung einfließen lassen zu können. Die Behörde hat dann die Möglichkeit, den Prüfungsumfang zur Erlangung der Approbation auf den von ihr als erforderlich angesehenen fachlichen Teilbereich beschränken zu können.

Zu den Buchstaben c und d (Absätze 2a, 3 BTÄO)

Der Wortlaut des Absatzes 3 wird durch den Wortlaut des Absatzes 2a ersetzt. Damit fällt der Wortlaut des ursprünglichen § 3 weg, womit die Einschränkungen für Ausländer, nur in bestimmten Fällen Approbationen erhalten zu können, entfallen.

Zu Buchstabe e (Absatz 6 BTÄO)

Folgeänderung zur Änderung der Absatzbezeichnung.

Zu den Nummern 2 bis 4 (§§ 6, 7, 13 BTÄO)

Folgeänderungen zur Streichung des § 4 Absatz 2a.

Zu Nummer 5 (§ 16 – neu – BTÄO)

Zu Absatz 1

Die Regelungen zur automatischen Anerkennung von Berufsabschlüssen, wie sie für Bürger der Europäischen Union gelten, werden in entsprechender Anwendung nunmehr auch auf Drittstaatsangehörige (sowie staatenlose Ausländer) erstreckt. Damit wird die Staatsangehö-rigkeit als Voraussetzung für die Approbation faktisch aufgegeben. Ausschließlicher Anknüpfungspunkt für die Entscheidung über die Approbation sind damit lediglich die erworbenen Ausbildungsnachweise.

Allerdings soll es weiterhin bei dem Erfordernis einer Kenntnisstandprüfung bleiben, wenn ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat (und weitere Unterlagen) vorgelegt werden, auf deren Grundlage eine Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Ausbildung mit derjenigen in Deutschland nicht festgestellt werden kann oder die Beurteilung der Gleichwertigkeit einen unangemessenen Aufwand nach sich ziehen würde. Die zuständige Behörde kann aber eigene Erkenntnisse über die Gleichwertigkeit der Ausbildungen in die Beurteilung einfließen lassen, auch hinsichtlich geleisteter praktischer Berufstätigkeit als Ausgleich von Ausbildungsdefiziten, und in diesem Fall den erforderlichen Prüfungsumfang zur Erlangung der Approbation festlegen.

Ausgenommen wird die in der Europäischen Union gegebene Dienstleistungsfreiheit ohne Niederlassung in Deutschland, die ohne eine verpflichtende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden des Herkunftsstaates des Dienstleistungserbringers und des Staates, in dem die Dienstleitung erbracht wird, nicht möglich ist. Diese Zusammenarbeit der Behörden wird im EU-Raum über die Richtlinie 2005/36/EG erreicht. Da diese aber nicht für Drittstaaten gilt, fehlt es an einer entsprechenden Verpflichtung von Drittstaaten und damit eine Kontroll- und Überwachungsmöglichkeit.

Durch eine weitere Ausnahme bleibt Drittstaatsangehörigen die Wahlmöglichkeit zwischen Beantragung einer Approbation oder einer Berufserlaubnis erhalten, damit sie entsprechend ihren Interessen handeln können.

Ferner sollen heimatlosen Ausländern die gleichen Rechte eingeräumt werden wie Drittstaatsangehörigen.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient der Rechtsklarheit im Hinblick auf das Verhältnis Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zur Bundes-Tierärzteordnung.

Zu Artikel 23 (Neubekanntmachung der Bundes-Tierärzteordnung)

Die Vorschrift enthält die Erlaubnis für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die geänderte Bundes-Tierärzteordnung in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 24 (Änderung der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten)

Zu Nummer 1 (§ 63 TAppV)

Da die Regelungen, die zugunsten von Bürgern der Europäischen Union eingeführt wurden, nunmehr für alle Antragsteller gelten sollen, waren die Vorschriften der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten über die Vorlage entsprechender Unterlagen anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 65 TAppV)

Auch die Pflicht zur Anerkennung von außerhalb Deutschlands absolvierten Studien oder Prüfungen wird auf alle Studierenden erstreckt.

Zu Artikel 25 (Änderung des Tierzuchtgesetzes)

Die Vorschriften des Tierzuchtgesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen beziehen sich bisher nur auf bestimmte Befähigungsnachweise, die in anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten erworben wurden. Diese Vorschriften dienen der Umsetzung Richtlinie 2005/36/EG. Durch den Verweis auf die Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes werden darüber hinaus die Vorschriften über die Feststellung der Gleichwertigkeit von weiteren im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und Ausbildungsnachweisen einbezogen.

Zu Artikel 26 (Änderung der Tierzuchtorganisationsverordnung)

Die Vorschriften der Tierzuchtorganisationsverordnung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen beziehen sich bisher nur auf bestimmte Befähigungsnachweise, die in anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten erworben wurden. Diese Vorschriften dienen der Umsetzung Richtlinie 2005/36/EG. Durch den Verweis auf die Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes werden darüber hinaus die Vorschriften über die Feststellung der Gleichwertigkeit weiterer im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und Ausbildungsnachweise einbezogen.

Zu Artikel 27 (Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)

Mit § 1d (neu) wird für den Sachkundenachweis im Pflanzenschutz auch die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen ermöglicht. Ein Ausbildungsnachweis kann anerkannt werden, wenn sich daraus ergibt, dass die in § 2 Absatz 2 beziehungsweise für die Beratung bei der Abgabe von Pflanzenschutzmitteln die in § 3 Absatz 1 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten Gegenstand der Ausbildung waren. Voraussetzung ist weiter das Vorliegen ausreichender deutscher Sprachkenntnisse. Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die von der Zulassungsbehörde festgelegten und in der Gebrauchsanleitung abgedruckten Anwendungsbestimmungen einzuhalten. Ein Verstoß gegen die Anwendungsbestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit.

Zu Artikel 28 (Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

Die Vorschrift ergänzt die Regelung der §§ 39 und 40 1. SprengV betreffend des Nachweises der Fachkunde im Sinne des § 9 des SprengG um die Personengruppe der Drittstaatsangehörigen und Abschlüsse aus Drittstaaten. Dafür wird auf die entsprechenden Regelungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes verwiesen.

Zu den Nummern 1 und 2 (Inhaltsübersicht und Titeländerung)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 (§ 39 SprengV)

Die Regelung zur automatischen Anerkennung der Berufserfahrung in Umsetzung des Artikels 16 ff. RL 2005/36/EG wird auf Staatsangehörige aus Drittstaaten erweitert. Die Berufszugangsgewährung auf der Grundlage von ausgeübten Tätigkeiten in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz wird unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Antragsteller erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 40 SprengV)

§ 40 Absatz 1 wird erweitert und bezüglich der Gleichwertigkeit der Befähigungs- und Ausbildungsnachweise auf die Kriterien zur Feststellung der Gleichwertigkeit in § 9 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz verwiesen. Die bisherige Reglung in Absatz 1 Satz 2, die sich auf Nachweise, die von Unionsbürgern und gleichgestellten Personen in einem Drittstaat erworben wurden, bezog, ist von der Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 mit umfasst und daher aufzuheben. In Absatz 2 wird mit dem neuen Satz 4 auf die Regelungen zum Inhalt der Feststellung der Gleichwertigkeit in § 10 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz und ergänzend zu den Vorgaben in Absatz 2 zu den Ausgleichsmaßnahmen (ergänzende Fachkundevermittlung oder spezifische Fachkundeprüfung) bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede in § 11 Berufsfeststellungsgesetz entsprechend verwiesen. In Absatz 4 wird mit dem neuen Satz 5 auf die Regelungen zu den vorzulegenden Unterlagen in § 12 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes entsprechend verwiesen. Für das Verfahren sind die Regelungen der §§ 13 bis 15 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes anzuwenden; diese sind detaillierter und damit der bisherige Absatz 5 zu streichen.

Zu Artikel 29 (Änderung der Bundesärzteordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit beziehungsweise der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz für die Erteilung der Approbation als Arzt wird aufgegeben. Der Verzicht auf das Erfordernis der Staatsangehörigkeit ist Kernelement der von der Bundesregierung am 9. Dezember 2009 verabschiedeten „Eckpunkte zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen“.

Zu den Buchstaben b und c

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen gibt es keine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers mehr. Es wird grundsätzlich nur nach der Herkunft des Ausbildungsnachweises unterschieden. Danach gibt es künftig nur noch die zwei Fallkonstellationen der Buchstaben b und c für die Gleichwertigkeitsprüfung:

– EU-Diplome, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen und deshalb nach dem allgemeinen System der Richtlinie 2005/36 zu prüfen sind, und

– Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten.

Die Gleichwertigkeitsprüfung anhand wesentlicher Unterschiede mit anschließender Defizitprüfung soll nur bei Ausbildungsnachweisen aus der EU und diesen gleich gestellten Staaten durchgeführt werden. Drittstaatsdiplome stehen ausnahmsweise EU-Diplomen gleich, wenn sie bereits in einem EU-Staat anerkannt wurden.

Andere Drittstaatendiplome unterliegen zwar auch der Gleichwertigkeitsprüfung anhand wesentlicher Unterschiede, nicht jedoch einer Defizitprüfung, sondern der Kenntnisprüfung. Dies dient dem Patientenschutz. Als Prüfmaßstab für die Feststellung der Gleichwertigkeit wird in beiden Fällen auf das Fehlen wesentlicher Unterschiede abgestellt. Ist in einem Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 die Gleichwertigkeit der

Berufsqualifikation bereits festgestellt worden, ist diese Feststellung auch bei einem Antrag auf Erteilung einer Approbation nach § 3 zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird ebenso wie bei Buchstaben b und c nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit abgestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Identitätsnachweis soll ausreichende Informationen zu einer Person bereitstellen, um Verwechslungen auszuschließen, in der Regel Name, Geburtstag und Geburtsort. Bei Drittstaatsangehörigen, die typischerweise Probleme beim Nachweis ihrer Identität haben, weil es ihnen nicht zuzumuten ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaats in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Absatz 3 AufenthG von der Vorlage des Identitätsnachweises abgesehen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift dient der Gleichbehandlung mit Antragstellern, die ihre Ausbildung in Deutschland abgeschlossen haben und nach § 39 Absatz 1 Nummer 1 Approbationsordnung für Ärzte dem Antrag einen kurzen Lebenslauf beifügen müssen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Die in der Bundesärzteordnung enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Der neu eingefügte Absatz 7 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Die neu hinzugefügte Verordnungsermächtigung ermöglicht es, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung der in § 3 Absatz 3 vorgesehenen Eignungsprüfung und der in § 3 Absatz 3 vorgesehenen Kenntnisprüfung sowie zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 10 in die Approbationsordnung für Ärzte aufzunehmen

Zu Nummer 3

Zu den Buchstaben a, b und c

Folgeänderungen der Nummer 1 Buchstabe a, b und c.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die bislang in Absatz 3 Satz 1 und 2 genannten Personengruppen stehen durch die Ergänzung von Absatz 1 Satz 2 Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Durch den Wegfall des Staatsangehörigkeitserfordernis in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind diese Personengruppen künftig berechtigt, eine Approbation zu beantragen.

Durch Nummer 4 Buchstabe a werden sie in den Ausschluss für die Erteilung einer Berufserlaubnis ebenso einbezogen, wie Personengruppen, die durch den fortlaufend erweiterten Anwendungsbereich von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft den Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder inländischen Staatsbürgern gleichgestellt werden, wie zum Beispiel die Richtlinien 2009/50/EG, 2004/83/EG, 2003/109/EG und 2004/38/EG.

Die Vorschrift stellt Inhaber von Drittstaatsdiplomen gleich, wenn deren Ausbildungsnachweis in einem anderen Mitgliedstaat bereits nach § 3 Absatz 2 Satz 9 anerkannt wurde.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für bereits erteilte Erlaubnisse. Diese bleiben durch die Änderungen in § 10 Absatz 1 und 3 unberührt und gelten fort. Für auslaufende Erlaubnisse, die nach § 10 Absatz 3 alter Fassung hätten verlängert werden sollen, bleibt es für eine Übergangszeit von zwei Jahren bei der alten Rechtslage. Dadurch sollen die betroffenen Ärztinnen und Ärzte während eines Approbationsverfahrens weiterhin auf der Grundlage einer Berufserlaubnis tätig werden können, Einschränkungen ergeben sich aus dem EU-Recht für EU-Staatsangehörige, Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift wird im Hinblick auf wandernde Honorarärzte eingeführt, die häufig nur kurze Zeit an einem Krankenhaus beschäftigt sind. Sie hat zum Ziel, die zuständige Be-

hörde in diesen Fällen von vorne herein eindeutig zu bestimmen.

Zu Buchstabe c

Die Behörde, die die Approbation zurückgenommen oder widerrufen hat, verfügt über größere Sachnähe als die Behörde, die für die Erteilung der Approbation zuständig ist, um die Entscheidungen nach § 8 zu treffen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Artikel 30 (Änderung der Approbationsordnung für Ärzte)

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderung. Das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit wird gestrichen. Anwendungsbereich von Nummer 1 Buchstabe b entfällt dadurch.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu den Buchstaben c und d

Redaktionelle Änderungen. Darüber hinaus werden Regelungen, die in § 3 Absatz 6 Bundesärzteordnung enthalten sind, gestrichen.

Zu Buchstabe e

Bei Anträgen auf Approbation aufgrund ausländischen Ausbildungsnachweisen hat die Behörde binnen Monatsfrist mitzuteilen, dass die Unterlagen vollständig sind oder welche Unterlagen noch fehlen.

Zu Artikel 31 (Änderung der Bundes-Apothekerordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit beziehungsweise der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz für die Erteilung der Approbation als Apotheker wird aufgegeben. Der Verzicht auf das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit ist Kernelement der von der Bundesregierung am 9. Dezember 2009 verabschiedeten „Eckpunkte zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen“.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu den Buchstaben d und e

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen gibt es keine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers mehr. Es wird grundsätzlich nur nach der Herkunft des Ausbildungsnachweises unterschieden. Danach gibt es künftig nur noch zwei Fallkonstellationen für die Gleichwertigkeitsprüfung:

– EU-Diplome, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen und deshalb nach dem allgemeinen System der Richtlinie 2005/36/EG zu prüfen sind und

– Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten.

Die Gleichwertigkeitsprüfung anhand wesentlicher Unterschiede mit anschließender Defizitprüfung soll nur bei Ausbildungsnachweisen aus der EU und diesen gleich gestellten Staaten durchgeführt werden. Drittstaatsdiplome stehen ausnahmsweise EU-Diplomen gleich, wenn sie bereits in einem EU-Staat anerkannt wurden.

Andere Drittstaatsdiplome unterliegen zwar auch der Gleichwertigkeitsprüfung anhand wesentlicher Unterschiede, nicht jedoch einer Defizitprüfung, sondern der Kenntnisprüfung. Als Prüfmaßstab für die Feststellung der Gleichwertigkeit wird in beiden Fällen auf das Fehlen wesentlicher Unterschiede abgestellt. Ist in einem Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bereits festgestellt worden, ist diese Feststellung auch bei einem Antrag auf Erteilung einer Approbation nach § 4 zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird ebenso wie bei den Buchstaben d und e nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit abgestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Identitätsnachweis soll ausreichende Informationen zu einer Person bereitstellen, um Verwechslungen auszuschlie-

ßen, in der Regel Name, Geburtstag und Geburtsort. Bei Drittstaatsangehörigen, die typischerweise Probleme beim Nachweis ihrer Identität haben, weil es ihnen nicht zuzumuten ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaats in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Absatz 3 AufenthG von der Vorlage des Identitätsnachweises abgesehen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift dient der Gleichbehandlung mit Antragstellern, die ihre Ausbildung in Deutschland abgeschlossen haben und nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Approbationsordnung für Apotheker dem Antrag einen kurzen Lebenslauf beifügen müssen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe g

Die in der Bundes-Apothekerordnung enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Der neu eingefügte Absatz 7 stellt klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe a.

Die neu hinzugefügte Verordnungsermächtigung ermöglicht es, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung der in § 4 Absatz 2 vorgesehenen Eignungsprüfung und der in § 4 Absatz 3 vorgesehenen Kenntnisprüfung sowie zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 11 in die Approbationsordnung für Apotheker aufzunehmen.

Zu Nummer 3

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch den Wegfall des Staatsangehörigkeitserfordernisses in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind diese Personengruppen künftig berechtigt, eine Approbation zu beantragen. Die Vorschrift stellt Inhaber von Drittstaatsdiplomen gleich, wenn deren Ausbildungsnachweis in einem anderen Mitgliedstaat bereits nach § 4 Absatz 2 Satz 9 anerkannt wurde.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für bereits erteilte Erlaubnisse. Dadurch sollen die betroffenen Apothekerinnen und Apotheker während eines Approbationsverfahrens weiterhin auf der Grundlage einer Berufserlaubnis tätig werden können. Einschränkungen ergeben sich aus dem EU-Recht für EU-Staatsangehörige, Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz sowie für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 32 (Änderung der Approbationsordnung für Apotheker)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der Identitätsnachweis soll ausreichende Informationen zu einer Person bereitstellen, um Verwechslungen auszuschließen, in der Regel Name, Geburtstag und Geburtsort. Bei Drittstaatsangehörigen, die typischerweise Probleme beim Nachweis ihrer Identität haben, weil es ihnen nicht zuzumuten ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaats in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Absatz 3 AufenthG von der Vorlage des Identitätsnachweises abgesehen werden.

Zu den Buchstaben b bis d

Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe e

Bei Anträgen auf Approbation aufgrund ausländischer Ausbildungsnachweise hat die Behörde binnen Monatsfrist mitzuteilen, dass die Unterlagen vollständig sind oder welche Unterlagen noch fehlen.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderung. Das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit wird gestrichen. Anwendungsbereich von Nummer 2 Buchstabe b entfällt dadurch.

Zu Artikel 33 (Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit beziehungsweise der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz für die Erteilung der Approbation als Zahnarzt wird aufgegeben. Der Verzicht auf das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit ist Kernelement der von der Bundesregierung am 9. Dezember 2009 verabschiedeten „Eckpunkte zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen“.

Zu den Buchstaben b und c

Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen gibt es keine Differenzierung nach Staatsangehörig-

keit der Antragstellerin oder des Antragstellers mehr. Es wird grundsätzlich nur nach der Herkunft des Ausbildungsnachweises unterschieden. Danach gibt es künftig nur noch die zwei Fallkonstellationen der Buchstaben b und c für die Gleichwertigkeitsprüfung:

– EU-Diplome, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen und deshalb nach dem allgemeinen System der Richtlinie 2005/36 zu prüfen sind, und

– Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten.

Die Gleichwertigkeitsprüfung anhand wesentlicher Unterschiede mit anschließender Defizitprüfung soll nur bei Ausbildungsnachweisen aus der EU und diesen gleich gestellten Staaten durchgeführt werden. Drittstaatsdiplome stehen ausnahmsweise EU-Diplomen gleich, wenn sie bereits in einem EU-Staat anerkannt wurden.

Andere Drittstaatendiplome unterliegen zwar auch der Gleichwertigkeitsprüfung anhand wesentlicher Unterschiede, nicht jedoch einer Defizitprüfung, sondern der Kenntnisprüfung. Als Prüfmaßstab für die Feststellung der Gleichwertigkeit wird in beiden Fällen auf das Fehlen wesentlicher Unterschiede abgestellt. Ist in einem Verfahren zur Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation bereits festgestellt worden, ist diese Feststellung auch bei einem Antrag auf Erteilung einer Approbation nach § 2 zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird ebenso wie bei den Buchstaben b und c nicht mehr auf die Staatsangehörigkeit abgestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Identitätsnachweis soll ausreichende Informationen zu einer Person bereitstellen, um Verwechslungen auszuschließen, in der Regel Name, Geburtstag und Geburtsort. Bei Drittstaatsangehörigen, die typischerweise Probleme beim Nachweis ihrer Identität haben, weil es ihnen nicht zuzumuten ist, mit den Behörden ihres Herkunftsstaats in Kontakt zu treten, kann in Anlehnung an § 5 Absatz 3 AufenthG von der Vorlage des Identitätsnachweises abgesehen werden.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Vorschrift dient der Gleichbehandlung mit Antragstellern, die ihre Ausbildung in Deutschland abgeschlossen haben und nach § 39 Absatz 1 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte dem Antrag einen kurzen Lebenslauf beifügen müssen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe e

Die im Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Der neu eingefügte Absatz 7 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Die neu hinzugefügte Verordnungsermächtigung ermöglicht es, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung der in § 2 Absatz 3 vorgesehenen Eignungsprüfung und der in § 2 Absatz 3 vorgesehenen Kenntnisprüfung sowie zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 13 in die Approbationsordnung für Zahnärzte aufzunehmen.

Zu Nummer 3

Zu den Buchstaben a, b und c

Folgeänderungen der Nummer 1 Buchstabe a, b und c.

Zu Nummer 4

Zu den Buchstaben a und b

Die bislang in Absatz 3 Satz 1 und 2 genannten Personengruppen stehen durch die Ergänzung von Absatz 1 Satz 2 Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleich. Durch den Wegfall des Staatsangehörigkeitserfordernis in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind diese Personengruppen künftig berechtigt, eine Approbation zu beantragen. Durch Nummer 4 Buchstabe a werden sie in den Ausschluss für die Erteilung einer Berufserlaubnis ebenso einbezogen, wie Personengruppen, die durch den fortlaufend erweiterten Anwendungsbereich von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft den Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder inländischen Staatsbürgern gleichgestellt werden, wie zum Beispiel die Richtlinien 2009/50/EG, 2004/83/EG, 2003/109/EG und 2004/38/EG.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für bereits erteilte Erlaubnisse. Diese bleiben durch die Änderungen in § 13 Absatz 1 und 3 unberührt und gelten fort. Für auslaufende Erlaubnisse, die nach § 13 Absatz 3 alter Fassung hätten verlängert werden sollen, bleibt es für eine Übergangszeit von zwei Jahren bei der alten Rechtslage. Dadurch sollen die betroffenen Zahnärztinnen und Zahnärzte während eines Approbationsverfahrens weiterhin auf der Grundlage einer Berufserlaubnis tätig werden können, Einschränkungen ergeben sich aus dem EU-Recht für EU-Staatsangehörige, Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sowie für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Folgeänderung von Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Die Behörde, die die Approbation zurückgenommen oder widerrufen hat, verfügt über größere Sachnähe als die Behörde, die für die Erteilung der Approbation zuständig ist, um die Entscheidungen nach § 7a zu treffen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Nummer 1 Buchstabe b.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung von Nummer 1.

Zu Artikel 34 (Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte)

Zu den Nummern 1 und 2

Folgeänderungen und redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3

Erfordernis der Staatsangehörigkeit wird gestrichen. Die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten wird in die Fristenregelung einbezogen.

Zu Artikel 35 (Änderung des Krankenpflegegesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der neu gefasste Absatz 3 regelt die Anerkennung von Ausbildungen, die außerhalb Deutschlands und außerhalb anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums in sogenannten Drittstaaten abgeschlossen wurden. Er legt fest, dass zunächst eine Gleichwertigkeitsüberprüfung durchgeführt wird. Dabei sind nur solche Ausbildungen nicht gleichwertig, die wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung aufweisen. Wesentliche Unterschiede definiert das Gesetz in Satz 3. Sind wesentliche Unterschiede vorhanden oder kann aus Gründen, die nicht von den Antragstellern verschuldet werden, kein Ausbildungsvergleich durchgeführt werden, haben die Antragsteller einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. Hierzu legen sie entweder eine Prüfung ab, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt, oder absolvieren einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Defizitprüfung abschließt. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten haben die Antragsteller ein Wahlrecht.

Zu Buchstabe b

Der neu gefasste Absatz 3a regelt die Anerkennung von Diplomen aus anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen oder unter die sogenannten erworbenen Rechte fallen. Hierzu zählen auch Drittstaatsdiplome, die bereits in anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt worden sind. Die Überprüfung der Diplome erfolgt dabei entsprechend Absatz 3; Rechtsfolge der Feststellung wesentlicher Unterschiede ist jedoch eine Anpassungsmaßnahme in Form einen Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung, zwischen denen die Antragsteller wählen können. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe c

Es wird klargestellt, dass auch im Ausland erworbene Berufserfahrung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede berücksichtigt werden kann. Dabei können durch den Nachweis erworbener Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede nicht nur vollständig, sondern auch teilweise ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe d

Die im Krankenpflegegesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Der neu eingefügte Absatz 7 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine technische Änderung.

Zu Buchstabe b

Durch die Streichung des Verweises wird ermöglicht, die Fristenregelung für die Erteilung der Berufserlaubnis in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln.

Zu Buchstabe c

Die neu hinzugefügte Verordnungsermächtigung ermöglicht es, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung der in § 2 Absatz 3 vorgesehenen Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs mit anschließender Defizitprüfung sowie der in § 2 Absatz 3a vorgesehenen Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufzunehmen.

Zu Nummer 3

Zu den Buchstaben a und b

Es handelt sich um technische Folgeänderungen.

Zu Artikel 36 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege)

Zu Nummer 1

Die Regelung für die Frist, innerhalb derer über einen Antrag zu entscheiden ist, findet sich nun im neuen § 20a, der nicht

nur für die Diplome gilt, die in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden.

Zu Nummer 2

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG wird für die automatische Anerkennung eine Frist von drei Monaten festgelegt. Im Übrigen gilt die Frist von vier Monaten auch für die Anerkennungsfälle, die nicht unter das EU-Recht fallen. Es wird festgelegt, dass den Antragstellern über die festgestellten wesentlichen Unterschiede ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen ist.

Zu Artikel 37 (Änderung des Altenpflegegesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der neu gefasste Absatz 3 regelt die Anerkennung von Ausbildungen, die außerhalb Deutschlands und außerhalb anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums in so genannten Drittstaaten abgeschlossen wurden. Er legt fest, dass zunächst eine Gleichwertigkeitsüberprüfung durchgeführt wird. Dabei sind nur solche Ausbildungen nicht gleichwertig, die wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung aufweisen. Wesentliche Unterschiede definiert das Gesetz in Satz 3, wobei auch die Berufspraxis der antragstellenden Person Berücksichtigung findet. Sind wesentliche Unterschiede vorhanden oder kann aus Gründen, die nicht von der antragstellenden Person verschuldet werden, kein Ausbildungsvergleich durchgeführt werden, hat die antragstellende Person einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. Hierzu kann die zuständige Behörde einen Anpassungslehrgang oder eine Prüfung anordnen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt. Der Anpassungslehrgang ist entsprechend der Richtlinie 2005/36/EG Gegenstand einer Bewertung, das heißt dass eine Wissenskontrolle über die vermittelten Lerninhalte erfolgen kann. Dies darf nicht den Grad einer Prüfung erreichen, von der die Gleichwertigkeit insgesamt abhängt. Der neu gefasste Absatz 3 Satz 7 räumt der zuständigen Behörde die Möglichkeit ein, auf der Grundlage der erfolgten Gleichwertigkeitsprüfung den Prüfungsumfang auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken (Eignungsprüfung).

Zu Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 3a regelt die Anerkennung von Drittstaatsdiplomen, die bereits in anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt worden sind. Die Überprüfung der Diplome erfolgt dabei entsprechend Absatz 3; Rechtsfolge der Feststellung wesentlicher Unterschiede ist jedoch eine Ausgleichsmaßnahme in Form eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede beschränkt. Die antragstellenden Personen können zwischen den Ausgleichsmaßnahmen wählen. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe c

Es wird klargestellt, dass auch im Ausland erworbene Berufserfahrung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede berücksichtigt werden kann. Dabei können durch den Nachweis erworbener Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede nicht nur vollständig, sondern auch teilweise ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine technische Änderung.

Zu Buchstabe e

Die im Altenpflegegesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Der neu eingefügte Absatz 6 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der Regelungsgehalt des § 9 Absatz 2 beschränkte sich bislang auf Ausbildungsnachweise von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Durch die Streichung werden nunmehr auch Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten erfasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a und b.

Zu Artikel 38 (Änderung der Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung aus Nummer 1 Buchstabe a und b der Änderung des Altenpflegegesetzes.

Zu Nummer 2

Zu den Buchstaben a und b

§ 21 regelt das Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1 Altenpflegegesetz für Personen mit Ausbildungsnachweisen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Altenpflegegesetzes erworben wurden. Die Regelung des § 21 gilt nun für alle Personen, die eine Erlaubnis nach § 1 Altenpflegegesetz beantragen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Zu Buchstabe c

Liegen die Antragsvoraussetzungen nach § 2 des Altenpflegegesetzes zur Erteilung der Erlaubnis nach § 1 des Altenpflegegesetzes vor, darf die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ beziehungsweise „Altenpfleger“ geführt werden. Von dieser Befugnis werden nun ebenfalls Personen erfasst, die eine anerkannte Berufsqualifikation in einem sogenannten Drittstaat abgeschlossen haben.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach § 26 Absatz 1 des Altenpflegegesetzes.

Zu Artikel 39 (Änderung des Hebammengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Der neu gefasste Absatz 2 regelt die Anerkennung von Ausbildungen, die außerhalb Deutschlands und außerhalb anderer Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums in sogenannten Drittstaaten abgeschlossen wurden. Er legt fest, dass zunächst eine Gleichwertigkeitsüberprüfung durchgeführt wird. Dabei sind nur solche Ausbildungen nicht gleichwertig, die wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung aufweisen. Wesentliche Unterschiede definiert das Gesetz in Satz 3. Sind wesentliche Unterschiede vorhanden oder kann aus Gründen, die nicht von den Antragstellern verschuldet werden, kein Ausbildungsvergleich durchgeführt werden, haben die Antragsteller einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. Hierzu legen sie entweder eine Prüfung ab, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt, oder absolvieren einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Defizitprüfung abschließt. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten haben die Antragsteller ein Wahlrecht.

Zu Buchstabe b

Der neu gefasste Absatz 2a regelt die Anerkennung von Diplomen aus anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht der automatischen Anerkennung unterliegen oder unter die sogenannten erworbenen Rechte fallen. Hierzu zählen auch Drittstaatsdiplome, die bereits in anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums anerkannt worden sind. Die Überprüfung der Diplome erfolgt dabei entsprechend Absatz 2a; Rechtsfolge der Feststellung wesentlicher Unterschiede ist jedoch eine Anpassungsmaßnahme in Form einen Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung, zwischen denen die Antragsteller wählen können. Dies entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG.

Zu Buchstabe c

Die im Hebammengesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Der neu eingefügte Absatz 6 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der neu gefasste Absatz 2 stellt nicht auf die Staatsangehörigkeit der Antragsteller ab.

Zu Buchstabe b

Durch die Streichung des Verweises wird ermöglicht, die Fristenregelung für die Erteilung der Berufserlaubnis in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln.

Zu Buchstabe c

Die neu hinzugefügte Verordnungsermächtigung ermöglicht es, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs mit anschließender Defizitprüfung sowie der in § 2 Absatz 2a vorgesehenen Eignungsprüfung und des Anpassungslehrgangs in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufzunehmen.

Zu Nummer 3

Zu den Buchstaben a bis f

Es handelt sich um technische Folgeänderungen.

Zu Artikel 40 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger)

Zu Nummer 1

Die Regelung für die Frist, innerhalb derer über einen Antrag zu entscheiden ist, findet sich nun im neuen § 16a, der nicht nur für die Diplome gilt, die in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden.

Zu Nummer 2

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG wird für die automatische Anerkennung eine Frist von drei Monaten festgelegt. Im Übrigen gilt die Frist von vier Monaten auch für die Anerkennungsfälle, die nicht unter das EU-Recht fallen. Es wird festgelegt, dass den Antragstellern über die festgestellten wesentlichen Unterschiede ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen ist.

Zu Artikel 41 (Änderung des MTA-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt der Streichung des Staatsangehörigkeitserfordernisses im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der neu gefasste Satz 3 sieht für die Gleichwertigkeitsprüfung von Drittstaatsdiplomen eine Gleichstellung mit Diplomen aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums vor. Auch für Drittstaatsdiplome ist Gleichwertigkeit gegeben, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung des Antragstellers und der im MTA-Gesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für techni-

sche Assistenten in der Medizin vorgesehenen Ausbildung bestehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 4 verweist auf die Definition der wesentlichen Unterschiede, die sich bereits in Absatz 3 Satz 5 Nummern 1 bis 4 findet.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes legen die Antragsteller entweder eine Prüfung ab, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt, oder absolvieren einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Defizitprüfung abschließt. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten haben die Antragsteller ein Wahlrecht.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass auch im Ausland erworbene Berufserfahrung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede berücksichtigt werden kann. Dabei können durch den Nachweis erworbener Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede nicht nur vollständig, sondern auch teilweise ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe c

Die im MTA-Gesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Der neu eingefügte Absatz 5 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Verweises wird ermöglicht, die Fristenregelung für die Erteilung der Berufserlaubnis in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln.

Zu Buchstabe b

Die neu hinzugefügte Verordnungsermächtigung ermöglicht es, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs mit anschließender Defizitprüfung in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufzunehmen.

Zu Artikel 42 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin)

Zu Nummer 1

Die Regelung für die Frist, innerhalb derer über einen Antrag zu entscheiden ist, findet sich nun im neuen § 25a, der nicht nur für die Diplome gilt, die in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden.

Zu Nummer 2

Der neue § 25a stellt klar, dass die Frist von vier Monaten unterschiedslos für alle Diplome gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs des MTA-Gesetzes erworben wurden. Es wird festgelegt, dass den Antragstellern über die festgestellten wesentlichen Unterschiede ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen ist.

Zu Artikel 43 (Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung, falscher Verweis, da § 2 Absatz 1 Nummer 1 weggefallen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung trägt der Streichung des Staatsangehörigkeitserfordernisses im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der neu gefasste Satz 3 sieht für die Gleichwertigkeitsprüfung von Drittstaatsdiplomen eine Gleichstellung mit Diplomen aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums vor. Auch für Drittstaatsdiplome ist Gleichwertigkeit gegeben, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung des Antragstellers und der im Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten vorgesehenen Ausbildung bestehen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes legen die Antragsteller entweder eine Prüfung ab, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt, oder absolvieren einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Defizitprüfung abschließt. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten haben die Antragsteller ein Wahlrecht.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass auch im Ausland erworbene Berufserfahrung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede berücksichtigt werden kann. Dabei können durch den Nachweis erworbener Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede nicht nur vollständig, sondern auch teilweise ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe c

Die im Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Der neu eingefügte Absatz 5 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsgesetz keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Verweises wird ermöglicht, die Fristenregelung für die Erteilung der Berufserlaubnis in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln.

Zu Buchstabe b

Die neu hinzugefügte Verordnungsermächtigung ermöglicht es, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs mit anschließender Defizitprüfung in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufzunehmen.

Zu Artikel 44 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten)

Zu Nummer 1

Die Regelung für die Frist, innerhalb derer über einen Antrag zu entscheiden ist, findet sich nun im neuen § 18 a , der nicht nur für die Diplome gilt, die in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erworben wurden.

Zu Nummer 2

Der neue § 18a stellt klar, dass die Frist von vier Monaten unterschiedslos für alle Diplome gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten erworben wurden. Es wird festgelegt, dass den Antragstellern über die festgestellten wesentlichen Unterschiede ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen ist.

Zu Artikel 45 (Änderung des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt der Streichung des Staatsangehörigkeitserfordernisses im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der neu gefasste Satz 3 sieht für die Gleichwertigkeitsprüfung von Drittstaatsdiplomen eine Gleichstellung mit Diplomen aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums vor. Auch für Drittstaatsdiplome ist Gleichwertigkeit gegeben, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung des Antragstellers und der im Masseur- und Physiotherapeutengesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister oder in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vorgesehenen Ausbildung bestehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 4 verweist auf die Definition der wesentlichen Unterschiede, die sich bereits in Absatz 3 Satz 5 Nummern 1 bis 4 und in Absatz 4 Satz 4 Nummer 1 bis 4 findet.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes legen die Antragsteller entweder eine Prüfung ab, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt, oder absolvieren einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Defizitprüfung abschließt. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten haben die Antragsteller ein Wahlrecht.

Zu Buchstabe b

Es wird für den Beruf des Physiotherapeuten klargestellt, dass auch im Ausland erworbene Berufserfahrung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede berücksichtigt werden kann. Dabei können durch den Nachweis erworbener Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede nicht nur vollständig, sondern auch teilweise ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe c

Es wird für den Beruf des Masseurs oder medizinischen Bademeisters klargestellt, dass auch im Ausland erworbene Berufserfahrung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede berücksichtigt werden kann. Dabei können durch den Nachweis erworbener Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede nicht nur vollständig, sondern auch teilweise ausgeglichen werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe d

Die im Masseur- und Physiotherapeutengesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Der neu eingefügte Absatz 6 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Verweises wird ermöglicht, die Fristenregelung für die Erteilung der Berufserlaubnis in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln.

Zu Buchstabe b

Die neu hinzugefügte Verordnungsermächtigung ermöglicht es, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs mit anschließender Defizitprüfung in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufzunehmen.

Zu Artikel 46 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten)

Zu Nummer 1

Die Regelung für die Frist, innerhalb derer über einen Antrag zu entscheiden ist, findet sich nun im neuen § 21a, der nicht nur für die Diplome gilt, die in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden.

Zu Nummer 2

Der neue § 21a stellt klar, dass die Frist von vier Monaten unterschiedslos für alle Diplome gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes erworben wurden. Es wird festgelegt, dass den Antragstellern über die festgestellten wesentlichen Unterschiede ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen ist.

Zu Artikel 47 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister)

Zu Nummer 1

Die Regelung für die Frist, innerhalb derer über einen Antrag zu entscheiden ist, findet sich nun im neuen § 16a, der nicht nur für die Diplome gilt, die in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden.

Zu Nummer 2

Der neu gefasste § 16a stellt klar, dass die Frist von vier Monaten unterschiedslos für alle Diplome gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes erworben wurden. Es wird festgelegt, dass den Antragstellern über die festgestellten wesentlichen Unterschiede ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen ist.

Zu Artikel 48 (Änderung des Diätassistentengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt der Streichung des Staatsangehörigkeitserfordernisses im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe b Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der neu gefasste Satz 3 sieht für die Gleichwertigkeitsprüfung von Drittstaatsdiplomen eine Gleichstellung mit Diplomen aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums vor. Auch für Drittstaatsdiplome ist Gleichwertigkeit gegeben, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung des Antragstellers und der im Diätassistentengesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vorgesehenen Ausbildung bestehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 4 verweist auf die Definition der wesentlichen Unterschiede, die sich bereits in Absatz 3 Satz 5 Nummern 1 bis 4 findet.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes legen die Antragsteller entweder eine Prüfung ab, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt, oder absolvieren einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Defizitprüfung abschließt. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten haben die Antragsteller ein Wahlrecht.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass auch im Ausland erworbene Berufserfahrung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede berücksichtigt werden kann. Dabei können durch den Nachweis erworbener Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede nicht nur vollständig, sondern auch teilweise ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe c

Die im Diätassistentengesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Der neu eingefügte Absatz 5 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Verweises wird ermöglicht, die Fristenregelung für die Erteilung der Berufserlaubnis in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln.

Zu Buchstabe b

Die neu hinzugefügte Verordnungsermächtigung ermöglicht es, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs mit anschließender Defizitprüfung in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufzunehmen.

Zu Artikel 49 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten)

Zu Nummer 1

Die Regelung für die Frist, innerhalb derer über einen Antrag zu entscheiden ist, findet sich nun im neuen § 16a, der nicht nur für die Diplome gilt, die in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden.

Zu Nummer 2

Der neue § 16a stellt klar, dass die Frist von vier Monaten unterschiedslos für alle Diplome gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs des Diätassistentengesetzes erworben wurden. Es wird festgelegt, dass den Antragstellern über die festgestellten wesentlichen Unterschiede ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen ist.

Zu Artikel 50 (Änderung des Ergotherapeutengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt der Streichung des Staatsangehörigkeitserfordernisses im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der neu gefasste Satz 3 sieht für die Gleichwertigkeitsprüfung von Drittstaatsdiplomen eine Gleichstellung mit Diplomen aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums vor. Auch für Drittstaatsdiplome ist Gleichwertigkeit gegeben, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung des Antragstellers und der im Ergotherapeutengesetz und in der Ergotherapeuten – Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgesehenen Ausbildung bestehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 4 verweist auf die Definition der wesentlichen Unterschiede, die sich bereits in Absatz 3 Satz 5 Nummern 1 bis 4 findet.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes legen die Antragsteller entweder eine Prüfung ab, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt, oder absolvieren einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Defizitprüfung abschließt. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten haben die Antragsteller ein Wahlrecht.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass auch im Ausland erworbene Berufserfahrung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede berücksichtigt werden kann. Dabei können durch den Nachweis erworbener Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede nicht nur vollständig, sondern auch teilweise ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe c

Die im Ergotherapeutengesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Der neu eingefügte Absatz 5 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Verweises wird ermöglicht, die Fristenregelung für die Erteilung der Berufserlaubnis in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln.

Zu Buchstabe b

Die neu hinzugefügte Verordnungsermächtigung ermöglicht es, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs mit anschließender Defizitprüfung in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufzunehmen.

Zu Artikel 51 (Änderung der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung)

Zu Nummer 1

Die Regelung für die Frist, innerhalb derer über einen Antrag zu entscheiden ist, findet sich nun im neuen § 16a, der nicht nur für die Diplome gilt, die in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden.

Zu Nummer 2

Der neue § 16a stellt klar, dass die Frist von vier Monaten unterschiedslos für alle Diplome gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs des Ergotherapeutengesetzes erworben wurden. Es wird festgelegt, dass den Antragstellern über die festgestellten wesentlichen Unterschiede ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen ist.

Zu Artikel 52 (Änderung des Gesetzes über den Beruf des Logopäden)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt der Streichung des Staatsangehörigkeitserfordernisses im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der neu gefasste Satz 3 sieht für die Gleichwertigkeitsprüfung von Drittstaatsdiplomen eine Gleichstellung mit Diplomen aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums vor. Auch für Drittstaatsdiplome ist Gleichwertigkeit gegeben, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung des Antragstellers und der im Logopädengesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden vorgesehenen Ausbildung bestehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 4 verweist auf die Definition der wesentlichen Unterschiede, die sich bereits in Absatz 3 Satz 5 Nummern 1 bis 4 findet.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes legen die Antragsteller entweder eine Prüfung ab, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt, oder absolvieren einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Defizitprüfung abschließt. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten haben die Antragsteller ein Wahlrecht.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass auch im Ausland erworbene Berufserfahrung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede berücksichtigt werden kann. Dabei können durch den Nachweis erworbener Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede nicht nur vollständig, sondern auch teilweise ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe c

Die im Logopädengesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Der neu eingefügte Absatz 5 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 (Statistik) keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Verweises wird ermöglicht, die Fristenregelung für die Erteilung der Berufserlaubnis in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln.

Zu Buchstabe b

Die neu hinzugefügte Verordnungsermächtigung ermöglicht es, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs mit anschließender Defizitprüfung in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufzunehmen.

Zu Artikel 53 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden)

Zu Nummer 1

Die Regelung für die Frist, innerhalb derer über einen Antrag zu entscheiden ist, findet sich nun im neuen § 16a, der nicht nur für die Diplome gilt, die in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden.

Zu Nummer 2

Der neue § 16a stellt klar, dass die Frist von vier Monaten unterschiedslos für alle Diplome gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs des Logopädengesetzes erworben wurden. Es wird festgelegt, dass den Antragstellern über die festgestellten wesentlichen Unterschiede ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen ist.

Zu Artikel 54 (Änderung des Orthoptistengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt der Streichung des Staatsangehörigkeitserfordernisses im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der neu gefasste Satz 3 sieht für die Gleichwertigkeitsprüfung von Drittstaatsdiplomen eine Gleichstellung mit Diplomen aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums vor. Auch für Drittstaatsdiplome ist Gleichwertigkeit gegeben, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung des Antragstellers und der im Orthoptistengesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vorgesehenen Ausbildung bestehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 4 verweist auf die Definition der wesentlichen Unterschiede, die sich bereits in Absatz 3 Satz 5 Nummern 1 bis 4 findet.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes legen die Antragsteller entweder eine Prüfung ab, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt, oder absolvieren einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Defizitprüfung abschließt. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten haben die Antragsteller ein Wahlrecht.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass auch im Ausland erworbene Berufserfahrung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede berücksichtigt werden kann. Dabei können durch den Nachweis erworbener Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede nicht nur vollständig, sondern auch teilweise ausgeglichen werden.

Zu Buchstabe c

Die im Orthoptistengesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Der neu eingefügte Absatz 5 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Verweises wird ermöglicht, die Fristenregelung für die Erteilung der Berufserlaubnis in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln.

Zu Buchstabe b

Die neu hinzugefügte Verordnungsermächtigung ermöglicht es, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs mit anschließender Defizitprüfung in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufzunehmen.

Zu Artikel 55 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten)

Zu Nummer 1

Die Regelung für die Frist, innerhalb derer über einen Antrag zu entscheiden ist, findet sich nun im neuen § 16a, der nicht nur für die Diplome gilt, die in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden.

Zu Nummer 2

Der neue § 16a stellt klar, dass die Frist von vier Monaten unterschiedslos für alle Diplome gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs des Orthoptistengesetzes erworben wurden. Es wird festgelegt, dass den Antragstellern über die festgestellten wesentlichen Unterschiede ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen ist.

Zu Artikel 56 (Änderung des Podologengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt der Streichung des Staatsangehörigkeitserfordernisses im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsqualifikationen Rechnung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Der neu gefasste Satz 3 sieht für die Gleichwertigkeitsprüfung von Drittstaatsdiplomen eine Gleichstellung mit Diplomen aus einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums vor. Auch für Drittstaatsdiplome ist Gleichwertigkeit gegeben, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Ausbildung des Antragstellers und der im Podologengesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vorgesehenen Ausbildung bestehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der neue Satz 4 verweist auf die Definition der wesentlichen Unterschiede, die sich bereits in Absatz 3 Satz 5 Nummern 1 bis 4 findet.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes legen die Antragsteller entweder eine Prüfung ab, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt, oder absolvieren einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang, der mit einer Defizitprüfung abschließt. Zwischen diesen beiden Möglichkeiten haben die Antragsteller ein Wahlrecht.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass auch im Ausland erworbene Berufserfahrung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede berücksichtigt werden kann. Dabei können durch den Nachweis erworbener Berufserfahrung die festgestellten wesentlichen Unterschiede nicht nur vollständig, sondern auch teilweise ausgeglichen werden. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Buchstabe c

Die im Podologengesetz enthaltenen Vorschriften zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, sind abschließend. Der neu eingefügte Absatz 5 stellt daher klar, dass das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz keine Anwendung findet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Streichung des Verweises wird ermöglicht, die Fristenregelung für die Erteilung der Berufserlaubnis in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu regeln.

Zu Buchstabe b

Die neu hinzugefügte Verordnungsermächtigung ermöglicht es, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung der in § 2 Absatz 2 vorgesehenen Kenntnisprüfung und des Anpassungslehrgangs mit anschließender Defizitprüfung in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufzunehmen.

Zu Artikel 57 (Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen)

Zu Nummer 1

Die Regelung für die Frist, innerhalb derer über einen Antrag zu entscheiden ist, findet sich nun im neuen § 16a, der nicht nur für die Diplome gilt, die in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworben wurden.

Zu Nummer 2

Der neue § 16a stellt klar, dass die Frist von vier Monaten unterschiedslos für alle Diplome gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs des Podologengesetzes erworben wurden. Es wird festgelegt, dass den Antragstellern über die festgestellten wesentlichen Unterschiede ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen ist.

Zu Artikel 58 (Änderung des Fahrlehrergesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a

Durch diese Regelungen werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis beziehungsweise einer Fahrschulerlaubnis nach den §§ 2a, 11a FahrlG auf alle Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erteilten Befähigungsnachweises ausgedehnt. Die Beschränkung auf Staatsangehörige eines dieser Staaten entfällt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Durch den neuen Absatz 1a wird als Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis an Inhaber einer in einem anderen Staat als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz (Drittstaat) erteilten Fahrlehrerlaubnis die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung vorgeschrieben. Nach § 1 Absatz 4 Satz 2 DV-FahrlG besteht die Eignungsprüfung aus einer schriftlichen und mündlichen Fachkundeprüfung, sowie aus Lehrproben im theoretischen und fahrpraktischen Unterricht. Ferner muss der Bewerber nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 zumindest die Fahrerlaubnisklassen A, BE und CE besitzen.

Zu Nummer 1 Buchstabe d und Nummer 3 Buchstabe c

Die Regelungen stellen klar, dass sich die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis beziehungsweise einer Fahrschulerlaubnis auf der Grundlage von im Ausland erworbener Befähigungsnachweise ausschließlich aus den §§ 2a, 11a FahrlG ergeben. Im Übrigen ist § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz anwendbar. Damit wird sichergestellt, dass die entsprechenden Daten über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in die Bundesstatistik einfließen können.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Anpassungen durch die Erweiterung des Kreises der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis mit ausländischen Berufsqualifikationen.

Zu Artikel 59 (Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz)

Durch diese Neuregelung des Absatz 2 wird der Anspruch auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis auf alle Inhaber eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erteilten Befähigungsnachweises ausgedehnt, soweit die Anforderungen nach dem Fahrlehrergesetz und dieser Verordnung erfüllt sind. Die Beschränkung auf Staatsangehörige eines dieser Staaten entfällt damit.

Durch den neuen Absatz 2a besteht der Anspruch auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis an Inhaber einer in einem anderen Staat als einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erteilten Fahrlehrerlaubnis nach erfolgreicher Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach Absatz 4.

Zu Artikel 60 (Änderung des Kraftfahrsachverständigengesetzes)

Notwendige Ergänzung, damit die bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 2 KfSachvG durchgeführten Verfahren in die Bundesstatistik einfließen. Zuständige Stellen sind die jeweils zuständigen (Anerkennungs-) Behörden der Länder. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz anzuwenden.

Zu Artikel 61 (Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)

Notwendige Ergänzung, damit die bei der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Anerkennungsvoraussetzungen nach Nummer 3.7 der Anlage VIIIb durchgeführten Verfahren in die Bundesstatistik einfließen. Zuständige Stellen sind die jeweils zuständigen (Anerkennungs-) Behörden der Länder. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit ist das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz anzuwenden.

Zu Artikel 62 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Durch Absatz 1 wird zwischen Verkündung und Inkrafttreten eine angemessene Vorlaufzeit geregelt, um den zuständigen Stellen die notwendigen organisatorischen Vorarbeiten der Verwaltung zu ermöglichen. Absatz 2 lässt die Entscheidungsfrist der zuständigen Stellen in den §§ 6 und 13 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes später in Kraft treten, um die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Gesetzes auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Der Gesetzentwurf enthält eine Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger. Dabei handelt es sich um den Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Referenzqualifikationen. Die Kosten belaufen sich nach Angaben des Ministeriums pro Antrag auf geschätzte 145 Euro. Hinzu kommen entsprechende Gebühren. Deren konkrete Höhe richtet sich nach dem Gebührenrecht der Länder oder den spezialgesetzlichen Bestimmungen.

Zudem wird eine Statistikpflicht für die zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen eingeführt.

Mit dem Gesetz sollen die Verfahren zur Bewertung und Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen vereinfacht werden. Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Er begrüßt insbesondere, dass das Ministerium ein zügiges Verfahren gewährleisten möchte und dazu eine entsprechende Entscheidungsfrist von drei Monaten gesetzlich verankert hat. Insofern hält er es auch für sinnvoll, dass die Dauer des Verfahrens im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes erfasst wird.

Die Dauer des Verfahrens wird von den Antragstellenden als bürokratische Belastung empfunden. Hinsichtlich der Statistikpflicht fordert der NKR das Ministerium auf, sich auf die für die Evaluation erforderlichen Angaben zu beschränken. Der Umfang der Statistikpflicht sollte nach der ersten Evaluation überprüft werden. Der NKR bittet, über das Ergebnis der Evaluation informiert zu werden.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 883. Sitzung am 27. Mai 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

a) Der Bundesrat begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Mit der Schaffung eines allgemeinen Anspruchs auf eine individuelle Prüfung der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen mit inländischen Referenzqualifikationen wird die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ausgeweitet, vereinfacht und verbessert. Der Gesetzentwurf schafft damit die notwendigen Voraussetzungen, um die in Deutschland vorhandenen Qualifikationspotenziale zukünftig besser zur Deckung des Fachkräftebedarfs der Wirtschaft zu nutzen. Zugleich ermöglicht er Migrantinnen und Migranten eine gerechte Teilhabechance am Arbeits- und Erwerbsleben in Deutschland. Um beiden Gesetzeszielen zu genügen, müssen allerdings die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen geschaffen werden, wie sie nachstehend näher beschrieben sind.

b) Zur Sicherung bundesweit einheitlicher Entscheidungen über die Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. von wesentlichen Unterschieden ist die Einrichtung einer zentralen Agentur zur Entwicklung einheitlicher Qualitätsstandards erforderlich. Diese Stelle führt eine Statistik, in die sukzessiv alle in Deutschland getroffenen Erstentscheidungen zu ausländischen Bildungsnachweisen, zu Unterschieden und zu erforderlichen Nachqualifizierungen einzustellen sind.

Begründung

Zu den Buchstaben a und b

Die breite Akzeptanz von Anerkennungsentscheidungen namentlich bei der Wirtschaft erfordert die Einführung einheitlicher Standards für die Anerkennungsentscheidungen, auf deren Grundlage die dezentralen Anerkennungsstellen fundierte Einzelfallentscheidungen treffen. Dies wird durch die Einrichtung einer zentralen Anerkennungsstelle mit Dienstleistungsfunktionen für die dezentralen Anerkennungsstellen sichergestellt. Diese Zentralstelle führt eine umfassende Statistik (Datenbank) zu allen relevanten Daten im Zusammenhang mit den Anerkennungsverfahren. Die Datenbank dient der Sicherung der Qualität der Entscheidungsfindung und einer bundesweit einheitlichen Entscheidungspraxis zu dem jeweiligen Anerkennungssachverhalt. Aufgrund der zu erwartenden Vereinfachung und damit einhergehender Verkürzung der Verwaltungsverfahren kann mittelfristig mit einer Kostenreduzierung gerechnet werden.

Zu den Aufgaben der Zentralstelle gehört es, die Anerkennungsverfahren der dezentralen Stellen zu evaluieren und ein umfassendes Monitoringsystem zu entwickeln, um die Qualitätsstandards festzulegen, zu sichern und fortzuschreiben.

c) Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf des Bundes als einen ersten richtigen Schritt zum Einstieg in ein Anerkennungssystem in Deutschland.

d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die standardmäßige Möglichkeit zur Teilnahme an einem Kompetenzfeststellungsverfahren innerhalb des Gesetzentwurfes zu verankern und diesen Weg des Kompetenznachweises nicht nur auf Ausnahmefälle zu begrenzen. Vor diesem Hintergrund weist der Bundesrat darauf hin, dass bei der Einführung dieses Verfahrens eine mögliche Übertragung als Regelinstrument in das Bildungssystem auch Potentiale der Inländer gehoben werden können, was dem demografischen Druck auf dem Fachkräftemarkt adäquat entspricht.

e) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Beratungsanspruch für Antragstellende über den gesamten Verlauf von der Antragstellung über die Auswertung der Verwaltungsentscheidung bis zum Abschluss einer Nach- oder Anpassungsqualifizierung in das Gesetz aufzunehmen. Im Gesetzentwurf fehlt eine Perspektive für eine individuell festzulegende Entwicklungsstrategie, die auch eine gezielte Nachqualifizierung ermöglicht. Diese muss eine individuelle Einstiegs-, Prozess- und Ergebnisberatung der Antragsteller in Richtung auf eine flexibilisierte Nachqualifizierung beinhalten.

f) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren geeignete Förderinstrumente für Anpassungsqualifizierungen zu bestimmen.

g) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf sicherzustellen, dass Instrumente zur Qualitätssicherung verbindlich im Gesetz geregelt werden. Es wird klargestellt, dass der Gesetzentwurf nur dann dauerhafte, positive Effekte erzielen kann, wenn ein verbindliches Qualitätssicherungssystem im Gesetzentwurf festgeschrieben wird.

Begründung

Zu den Buchstaben c bis g

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Staat im Wandel. Die Gesellschaft altert und muss sich auf den demografischen Wandel vorbereiten. Es wird nur gelingen, diese anspruchsvollen Aufgaben zu meistern, wenn alle Potentiale genutzt werden. Migrantinnen und Migranten, die bereits in Deutschland leben oder ihre Zukunft in Deutschland sehen, sind uns willkommen. Viele dieser Menschen haben in ihrem bisherigen Berufsleben Erfahrungen gesammelt und Kompetenzen erworben, die es zu erkennen und zu nutzen gilt. Der Gesetzesentwurf der Bundesregie-

rung fokussiert dazu auf die Bewertung von Zeugnissen und Abschlüssen – mithin auf die Beurteilung nach Papierlage. Dies greift aber zu kurz. Die Kompetenzen und Fähigkeiten der Migrantinnen und Migranten werden so nicht erkenn- und besser nutzbar. Letztlich werden nicht die tatsächlichen Fähigkeiten und Kompetenzen erfasst, stattdessen werden die Fähigkeiten der Migrantinnen und Migranten allein auf Papiere, nämlich Diplome und Zeugnisse, reduziert. Es ist nicht auszuschließen, dass durch diese formale Lösung eine hohe Fehlerrate gegeben sein könnte. Vor allem ist zu befürchten, dass die zuständigen Stellen zur Vermeidung von fehlerhaften Entscheidungen anhand der Dokumentenlage eine sehr restriktive Auslegungs- und Entscheidungspraxis entwickeln werden. Um dies auszuschließen und zugleich den hohen Wert der beruflichen Bildung in Deutschland zu sichern, muss ein Anspruch auf standardmäßige Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren im Gesetz festgeschrieben werden. Da es sich um eine besondere Zielgruppe handelt, die zum Teil auch lebensälter ist, müssen zu den herkömmlichen Prüfverfahren Alternativen angeboten werden, die besser die berufliche Handlungskompetenz der Antragsteller ermitteln können.

Der Anspruch der Bundesregierung ist es gewesen, ein schlankes und transparentes Anerkennungsverfahren zu etablieren. Der vorliegende Gesetzentwurf hat dieses Ziel verfehlt. Transparenz und die optimale Möglichkeit zur Nutzung der Talente und Fähigkeiten können nur erreicht werden, wenn die Beteiligten das Verfahren verstehen und bei der Bewältigung unterstützt werden. Eine Beratungsstruktur wird im Gesetzesentwurf aber nicht verbindlich normiert. Lediglich der Begründung ist zu entnehmen, dass, parallel zur Entwicklung der Anerkennungspraxis, über ein Programm gefördert werden soll. Diese Absichtserklärung reicht nicht aus. Da die vielfältigen, unterschiedlichen Zuständigkeiten beibehalten werden, besteht die Gefahr, dass Migrantinnen und Migranten die Übersicht verlieren und aufgrund der Komplexität auf eine Begutachtung verzichten. Außerdem kennen die Migrantinnen und Migranten in der überwiegenden Zahl die Inhalte unserer Berufsbilder nicht. Offen bleibt, wie sie den entsprechenden Referenzberuf ohne Beratung vorgeben sollen.

Schließlich wird das Anerkennungsgesetz nur dann seine volle Wirkung entfalten können, wenn der hohe Qualitätsstandard der beruflichen Bildung gesichert werden kann. Zwingend muss daher ein Verfahren zur Qualitätssicherung (Clearingstelle, Fallvergleiche, zentrale Datenbank) etabliert werden. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten könnte so sichergestellt werden, dass die Entscheidung über ein identisches Zeugnis z. B. in München gleich lautend ausfällt, wie in Dortmund. Zwar definiert der Gesetzentwurf die gesetzliche Option, Kompetenzen innerhalb der Kammerorganisationen zu bündeln, eine Lösung für das grundsätzliche Problem der unterschiedlichen Bewertung lässt sich damit aber nicht generieren.

h) Die Bundesregierung wird gebeten, die Einrichtung eines Netzwerks zentraler Servicestellen in den Ländern zur Umsetzung des individuellen Beratungsanspruchs der Antragstellerinnen und Antragsteller zu prüfen.

Begründung

Zu Buchstabe h

Ziel des vorgelegten Gesetzes ist die Verbesserung des Verfahrens zur Feststellung von Berufsqualifikationen, die vorwiegend von Migrantinnen und Migranten im Ausland erworben wurden. Dadurch soll insbesondere das bisher nicht genutzte Fachkräftepotenzial dieses Personenkreises, von denen ein erheblicher Anteil deutsche Staatsbürger sind, erschlossen und für die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands nutzbar gemacht werden. Positiver und gewünschter Miteffekt ist die Verbesserung der Integration ausländischer Mitbürger, indem man ihnen eine berufliche Perspektive eröffnet.

Die Umsetzung dieser Ziele wird aber nur gelingen, wenn keine bürokratischen und finanziellen Hürden für die Antragsteller durch das Gesetz entstehen.

Antragstellerinnen und Antragsteller brauchen deshalb in den Ländern eine zentrale Anlaufstelle, die ihnen kompetente Beratung zur Antragstellung, zu den für die Bearbeitung zuständigen Stellen und zu Möglichkeiten der Nachqualifizierung bei festgestellten Unterschieden in ihrer und der Referenzqualifikation bietet. Die in den Ländern einzurichtenden Servicestellen mit Lotsenfunktion sind dabei nicht die zur Bearbeitung und Entscheidung zuständigen Stellen im Sinne des BQFG. In den Servicestellen werden getroffene Entscheidungen und auch Möglichkeiten der Anpassungsqualifikationen im Sinne einer Datenbank erfasst und Antragstellern wie auch den „zuständigen Stellen“ zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus sichern diese Servicestellen die Anerkennung von als gleichwertig festgestellten Berufsqualifikationen in den anderen Ländern und verhindern so eine Mehrfachbeantragung.

i) Zu Artikel 1 § 2 Absatz 1 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) stellt der Bundesrat klar, dass akademische Qualifikationen, soweit diese nicht bundesrechtlich geregelte Berufe betreffen, vom sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes nicht berührt sind. Weiterhin stellt der Bundesrat klar, dass für akademische Qualifikationen, die auf berufliche Tätigkeiten hinführen, die landesrechtlich nicht im Sinne des Artikel 1 § 3 Absatz 5 reglementiert sind, über das bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bereits eingerichtete „Zeugnisbewertungsverfahren“ hinaus auch landesrechtlich kein weiterer Handlungsbedarf besteht.

j) Der Bundesrat sieht im Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen einen wichtigen Beitrag zur Deckung des künftigen Fachkräftebedarfs und zur Verbesserung der Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft (der Bundesrepublik Deutschland).

k) Ziel ist es, dass mit einem verbesserten Verfahren über die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse die Betriebe eine aussagekräftige Bewertung der vorhandenen Kompetenzen des betroffenen Bewerbers erhalten. Dies gibt ihnen eine größere Entscheidungssicherheit im Rahmen von Personaleinstellungen.

l) Der Bundesrat weist darauf hin, dass erst die inhaltliche Akzeptanz der Gleichwertigkeitsentscheidungen durch die Unternehmen zu einer besseren Arbeitsmarktintegration von qualifizierten Ausländern führt. Wichtig ist es daher, dass die Feststellung der beim Antragsteller tatsächlich vorhandenen Kompetenzen und deren Verwendungsmöglichkeiten auf dem deutschen Arbeitsmarkt auf fundierten, Vertrauen schaffenden Bewertungsergebnissen basiert. Dies setzt voraus, dass bei der Gleichwertigkeitsprüfung mit dem Referenzberuf auf gleichem Qualifikationsniveau verglichen wird. Der Bundesrat begrüßt, dass es nach § 14 BQFG den zuständigen Stellen bei Bedarf möglich ist, sich auch durch geeignete Verfahren (z. B. Arbeitsproben, Fachgespräche) ein Bild über die einschlägige Berufserfahrung verschaffen zu können.

m) Das Anerkennungsverfahren, insbesondere die vorgesehene Einbeziehung einschlägiger Berufserfahrung darf nicht dazu führen, dass die Qualität und das hohe Niveau unseres Bildungssystems unterlaufen werden. Denn die gute Ausbildung – gerade im dualen System – ist ein wichtiger Wettbewerbsfaktor, von dem die deutsche Wirtschaft international profitiert.

n) Für die Kohärenz des deutschen Bildungssystems, aber auch für die Akzeptanz der Anerkennungsentscheidungen über ausländische Abschlüsse ist es von großer Bedeutung, dass diejenigen nicht benachteiligt werden, die ihre entsprechenden Qualifikationen im Inland erwerben bzw. erworben haben.

o) Der Bundesrat legt Wert auf die Feststellung, dass die gesetzlichen Regelungen zu Ausgleichsmaßnahmen nicht im Sinne einer Verpflichtung der Länder zur Organisation, Vorhaltung oder Durchführung derartiger Angebote verstanden werden können, insbesondere mit der Regelung in § 11 Absatz 3 BQFG keine Verpflichtung der Länder einher geht, flächendeckend Anpassungslehrgänge vorzuhalten.

p) Der Bundesrat stellt fest, dass Arbeiten und Vorarbeiten für die Erstellung einer Bundesstatistik über Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen von den Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitsmarkterforschung nach § 281 ff. SGB III inhaltlich nicht zu trennen sind.

q) Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Erstellung einer bundesweiten Statistik nicht besser den nach dem SGB III hierfür zuständigen Stellen zuzuweisen ist.

r) Sollte diese Prüfung ergeben, dass es bei den bisherigen Bestimmungen zur Bundesstatistik verbleibt, so bittet der Bundesrat, eine Regelung zu treffen, welche die den Ländern hierfür entstehenden Ausgaben vollständig finanziell kompensiert.

s) Der Bundesrat stellt ferner fest, dass den Rechtsträgern derjenigen Stellen, denen auf bundes- oder landesgesetzlichem Wege Prüfungs- und Begutachtungsaufgaben im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für im Ausland erworbene Berufsqualifikationen zugewiesen werden, für diese Tätigkeiten nicht unerhebliche Verwaltungskosten entstehen werden.

t) Der Bundesrat bittet daher, dass es den zuständigen Stellen in jedem Fall möglich sein muss, die ihnen entstehenden Kosten vollständig über Gebühren decken zu können, um eine weitere Belastung der Haushalte von Ländern und Selbstverwaltungskörperschaften zu vermeiden. Auch die Wirtschaft würde durch nicht gedeckte Kosten belastet. Denn die Kammerorganisationen, die in weiten Bereichen die Zuständigkeit übernehmen, werden über die Beiträge auch kleinerer und mittlerer Unternehmen finanziert, für die die Ausbildungsanerkennung gerade bei nicht in Deutschland ansässigen Antragstellern vielfach auch eine zusätzliche Konkurrenz bedeutet.

u) Sollte eine derartige, vollständige Kostendeckung nicht möglich sein, so bittet der Bundesrat, eine Regelung zu treffen, welche die den Rechtsträgern der zuständigen Stellen entstehenden Ausgaben finanziell vollständig kompensiert.

2. **Zu Artikel 1** (§ 2 Absatz 1 Satz 1 BQFG)

In Artikel 1 § 2 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „und inländischer Ausbildungsnachweise“ durch die Wörter „mit inländischen Ausbildungsnachweisen“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Korrektur. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt „mit“ inländischen Ausbildungsnachweisen.

3. **Zu Artikel 1** (§ 4 Absatz 1 Satz 2 – neu –, § 7 Absatz 2a – neu –,
§ 9 Absatz 1 Satz 2 – neu –,
§ 10 Absatz 1 Satz 2 – neu – BQFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Dem § 4 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss über die deutschen Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlich sind.“

b) In § 7 ist nach Absatz 2 folgender Absatz einzufügen:

„(2a) Verfügt die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über die deutschen Sprachkenntnisse, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlich sind, ist im Bescheid ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.“

c) Dem § 9 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss über die deutschen Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlich sind.“

d) Dem § 10 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Verfügt die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über die deutschen Sprachkenntnisse, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit erforderlich sind, ist im Bescheid ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.“

Begründung

Der Gesetzentwurf lässt die Frage nach der Bedeutung von Sprachkenntnissen offen. In der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG findet sich die Regelung, dass Personen, deren Berufsqualifikation anerkannt wird,

über die Sprachkenntnisse verfügen müssen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist zwingende Voraussetzung für die berufliche Handlungsfähigkeit. Aus diesem Grund ist auch das Fehlen entsprechender Sprachkenntnisse im Bescheid zu dokumentieren.

4. **Zu Artikel 1** (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 3 – neu – sowie § 12 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 3 – neu – BQFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 5 Absatz 1 Nummer 1 und in § 12 Absatz 1 Nummer 1 sind jeweils nach dem Wort „Erwerbstätigkeiten“ die Wörter „in deutscher Sprache“ einzufügen.

b) In § 5 Absatz 2 und in § 12 Absatz 2 ist jeweils nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Darüber hinaus kann die zuständige Stelle für alle vorgelegten und nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen.“

Begründung

Um eine zügige und fundierte Bearbeitung zu gewährleisten muss für alle vorzulegenden und nachzureichenden Unterlagen eine deutsche Übersetzung zumindest verlangt werden können. Für die tabellarische Aufstellung muss die Amtssprache Deutsch gelten, da anderenfalls ihr in der Begründung genannter Zweck einer Erstorientierung für die Behörde nicht erfüllt wird.

Auch beim Identitätsnachweis muss eine entsprechend qualifizierte Übersetzung zumindest verlangt werden können. Eine Übersetzung kann notwendig werden, wenn es sich nicht um einen Pass oder Personalausweis, sondern um ein anderes Hilfsdokument zum Identitätsnachweis handelt, deren Authentizität und Inhalt sich in fremder Sprache nicht von selbst erschließen. Auch kann beispielsweise der Identitätsnachweis die Daten nicht in lateinischen Schriftzeichen enthalten, so dass eine Übersetzung notwendig werden kann.

5. **Zu Artikel 1** (§ 5 Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5 – neu – sowie § 12 Absatz 1 Nummer 6 – neu – BQFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 5 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 3 ist das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen.

bb) In Nummer 4 ist der abschließende Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.

cc) Folgende Nummer 5 ist anzufügen:

„5. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde“.

b) § 12 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 4 ist das abschließende Wort „und“ zu streichen.

bb) In Nummer 5 ist der abschließende Punkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.

cc) Folgende Nummer 6 ist anzufügen:

„6. eine Erklärung, dass bisher noch kein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde“.

Begründung

Unabhängig von der Festlegung der örtlich zuständigen Stelle sollte sichergestellt werden, dass Antragsteller nicht gleichzeitig Anträge bei mehreren zuständigen Stellen einreichen.

6. **Zu Artikel 1** (§ 5 Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 2 Satz 3 BQFG)

In Artikel 1 sind in § 5 Absatz 2 Satz 3 und in § 12 Absatz 2 Satz 3 jeweils nach dem Wort „einem“ die Wörter „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ einzufügen.

Begründung

Um die Sicherheit einer ordnungsgemäßen Übersetzung zu erhalten, kann es nicht ausreichen, wenn eine Übersetzung aus einem Drittstaat vorgelegt werden kann. Es ist für die Vollzugsbehörden nicht nachprüfbar, ob der Übersetzer tatsächlich im Ausland öffentlich bestellt oder beeidigt ist.

7. **Zu Artikel 1** (§ 5 Absatz 6 Satz 2 – neu – und § 12 Absatz 6 Satz 2 – neu –BQFG)

In Artikel 1 ist in § 5 Absatz 6 und in § 12 Absatz 6 jeweils nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Geeignete Unterlagen sind insbesondere der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums oder einer Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis, bei geplanter unselbständiger Erwerbstätigkeit der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern im Inland oder der Bundesagentur für Arbeit, bei geplanter selbständiger Erwerbstätigkeit der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit dem Gewerbeamt, dem Finanzamt, der Berufsgenossenschaft oder der jeweils einschlägigen Kammerorganisation.“

Begründung

Nach § 2 Absatz 2 BQFG sind alle Personen anspruchsberechtigt, die im Ausland einen Ausbildungsnachweis erworben haben und darlegen, im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Das berechtigte Interesse haben Antragsteller aus Drittstaaten durch geeignete Unterlagen darzulegen (§ 5 Absatz 6, § 12 Absatz 6 BQFG). In der Begründung finden sich hierzu lediglich zwei Beispiele (Nachweis der Kontaktaufnahme mit einem potentiellen Arbeitgeber, Vorlage eines Geschäftskonzepts bei Selbständigen). Dies bringt die Gefahr mit sich, dass viele Interessenten zunächst „erproben“, wo die Berufschancen am höchsten sind, ohne ein konkretes Interesse an einer beruflichen Tätigkeit zu besitzen. Dies kann zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen. Es sind daher höhere Anforderungen an die Darlegung des berechtigten Interesses für Antragsteller aus Drittstaaten zu stellen. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die Antragsberechtigung konkreter zu regeln und die „geeigneten

Unterlagen“ im Sinne von § 5 Absatz 6 und § 12 Absatz 6 BQFG genauer zu definieren, indem in der Vorschrift entsprechende Beispiele genannt werden.

8. **Zu Artikel 1** (§ 5 Absatz 6 Satz 3 – neu – und § 12 Absatz 6 Satz 3 – neu – BQFG)

In Artikel 1 ist § 5 Absatz 6 sowie § 12 Absatz 6 jeweils folgender Satz anzufügen:

„Antragsteller, die weder über einen Wohnsitz im Inland verfügen, noch ein konkretes Beschäftigungsangebot nachweisen, haben darzulegen, in welchem Bundesland die Ausübung der beruflichen Tätigkeit beabsichtigt ist.“

Begründung

Bei Antragstellern ohne Wohnsitz im Inland wird die Bestimmung der zuständigen Stelle zu Schwierigkeiten führen. Für die nach § 5 Absatz 6 Satz 2 bzw. § 12 Absatz 6 Satz 2 BQFG privilegierten Antragsteller ohne Wohnsitz in Deutschland und ohne konkretes Beschäftigungsangebot ist es daher schon aus diesem Grund erforderlich, zumindest eine Zuordnung zu einem Bundesland und damit jedenfalls der örtlich zuständigen Stelle vornehmen zu können.

9. **Zu Artikel 1** (§ 6 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie § 13 Absatz 2 Satz 1 und 3 BQFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 6 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „einschließlich der nach § 5 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen“ zu streichen.

bb) In Satz 3 ist nach dem Wort „Stelle“ das Wort „möglichst“ einzufügen.

b) § 13 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter „einschließlich der nach § 12 Absatz 1 vorzulegenden Unterlagen“ zu streichen.

bb) In Satz 3 ist nach dem Wort „Stelle“ das Wort „möglichst“ einzufügen.

Begründung

Die Regelungen in § 6 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 BQFG sind inhaltsgleich. § 6 BQFG regelt das Verfahren bei nicht reglementierten, § 13 BQFG das Verfahren bei reglementierten Berufen. Die jeweiligen Absätze 2 dieser Vorschriften nehmen Bezug auf § 5 Absatz 1 bzw. § 12 Absatz 1 BQFG, wonach dem Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung näher bezeichnete Unterlagen, unter anderem Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, beizufügen sind. Nach den derzeitigen Bestimmungen in § 6 Absatz 2 bzw. § 13 Absatz 2 BQFG muss die zuständige Stelle innerhalb eines Monats sowohl den Eingang des Antrags bestätigen als auch mitteilen, welche Unterlagen konkret nachzureichen sind, wenn die nach § 5 Absatz 1 bzw. § 12 Absatz 1 BQFG vorzulegenden Unterlagen unvollständig waren.

Während für die bloße Empfangsbestätigung die Einhaltung der einmonatigen Frist durch die zuständige Stelle unproblematisch gewährleistet werden kann, ist dies für die Mitteilung der fehlenden Unterlagen nicht der Fall. Welche Ausbildungs- und Befähigungsnachweise im Einzelfall nötig bzw. ausreichend sind, kann nur durch eine eingehende Sichtung des Falles und eingehendere Prüfung festgestellt werden. Der jeweilige Mitarbeiter der zuständigen Stelle muss sich bereits in diesem frühen Stadium der Bearbeitung ein vollständiges Bild des Sachverhalts machen, um beurteilen zu können, welche Art von Nachweis unvollständig bzw. noch gar nicht eingereicht wurde. Schon diese Vorprüfung stellt einen hohen zeitlichen Aufwand dar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sowohl Ausfertigungen der Originale als auch Übersetzungen dem Antrag beigefügt sein müssen.

Unter Berücksichtigung dessen ist der zuständigen Stelle ein größerer zeitlicher Rahmen hinsichtlich der Vorprüfung der Unterlagen zuzugestehen, der sich zwar an der einmonatigen Frist für die Empfangsbestätigung orientiert, diese aber nicht zwingend einhalten muss. Die feste Einmonatsfrist bereits im Rahmen einer Vorprüfung ist aufgrund der Komplexität der Materie und des Umfangs der zu sichtenden Unterlagen nicht zumutbar.

10. **Zu Artikel 1** (§ 6 Absatz 2 Satz 4 BQFG)

In Artikel 1 ist § 6 Absatz 2 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen und des Eingangs einer Gebühr beginnt, sofern für das Verfahren die Entrichtung einer Gebühr vorgesehen ist.“

Begründung

Insbesondere bei Verfahren für nicht in Deutschland ansässige Antragsteller, bei denen Gebührenforderungen nur mit hohem Aufwand durchzusetzen wären, fehlen bisher Regelungen, wie in diesem Fall den zuständigen Stellen der Aufwand bereits vor oder während eines Verfahrens vergütet werden kann. Die Belastung mit nicht gedeckten Verfahrenskosten muss vermieden werden.

11. **Zu Artikel 1** (§ 6 Absatz 4 Satz 01 – neu –, § 13 Absatz 4 Satz 01 – neu – BQFG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 6 Absatz 4 ist Satz 1 folgender Satz voranzustellen:

„Erfordert die Feststellung der Gleichwertigkeit die Beauftragung sachverständiger Stellen durch die zuständige Stelle, ist die Frist nach Absatz 3 für die Dauer des Verfahrens bei der beauftragten sachverständigen Stelle gehemmt.“

b) In § 13 Absatz 4 ist Satz 1 folgender Satz voranzustellen:

„Ist in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 die Beauftragung sachverständiger Stellen durch die zuständi-

ge Stelle erforderlich, ist die Frist nach Absatz 3 auch gehemmt für die Dauer der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit durch die hierfür beauftragten sachverständigen Stellen."

Begründung

Die vorgesehene Dreimonatsfrist kann bei der Einschaltung externer Sachverständiger ein zentrales Problem werden. Dies gilt insbesondere bei den Verfahren, in die die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) eingebunden ist.

Zur Bewertung der Gleichwertigkeit mit inländischen Qualifikationen ist insbesondere für Lehramtsabschlüsse der Sachverstand der ZAB für die Länder unabdingbar. Die erforderlichen dortigen Bewertungsverfahren dauern häufig deutlich länger, so dass eine abschließende Bescheidung innerhalb von drei Monaten nicht möglich ist.

Die im BQFG vorgesehenen Sonderregelungen

– wegen der Besonderheit der Angelegenheit (vgl. § 13 Absatz 3 Satz 3),
– für die Ergänzung der Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung (vgl. § 12 Absatz 4),
– für die Ausräumung von Zweifeln an Echtheit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen (vgl. § 12 Absatz 5) oder
– bei sonstigen Verfahren, wenn Nachweise zur Bewertung nicht vorgelegt werden können (vgl. § 14)

erfassen nicht die erforderliche Einschaltung externer sachverständiger Stellen wie die ZAB, so dass keine rechtlich einwandfreie Grundlage zur Fristenberechnung in derartigen Fällen vorhanden ist.

Sie reichen nicht aus, um in diesen Fällen eine rechtlich einwandfreie Fristverlängerung aussprechen zu können. Die Ergänzung stellt sicher, dass auch bereits eingeführte Verfahren zur Begutachtung der Gleichwertigkeit die Frist nach §§ 6 Absatz 3 und 13 Absatz 3 BQFG hemmen.

12. **Zu Artikel 1** (§ 15a – neu – BQFG)

In Artikel 1 ist nach § 15 folgender Paragraf einzufügen:

„§ 15a

Gebühren

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Höhe und Fälligkeit der Gebühren für die Durchführung von Anerkennungsverfahren bestimmen."

Begründung

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Gesetzes wird sich auf viele verschiedene Stellen in Deutschland verteilen. Jede Stelle entscheidet dabei für ihren Bereich über die Erhebung von Gebühren. Für die Umsetzung des vorgesehenen Gesetzes bedeutet dies, dass sich die Gebühren für dieselbe Dienstleistung bundesweit erheblich voneinander unterscheiden werden.

Um zu einer einheitlichen Gebührenfestsetzung zu kommen, muss hierfür eine bundeseinheitliche Gebührenordnung in Form einer Rechtsverordnung des Bundes vorgesehen werden.

13. **Zu Artikel 1** (§ 17 Absatz 2, 3 und 6 Nummer 2 BQFG)

Artikel 1 § 17 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Statistik erfasst jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr folgende Erhebungsmerkmale:

1. Ausbildungsstaat, deutscher Referenzberuf oder deutsche Referenzausbildung,
2. Art der Entscheidung,
3. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4. 2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7.4.2009, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung."

b) Absatz 3 ist zu streichen.

c) Absatz 6 Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene statistische Erfassung würde in einigen Bereichen signifikante Mehrarbeit bei den zuständigen Stellen, die bereits jetzt an den Grenzen ihrer Kapazitäten arbeiten, mit sich bringen. Der Nutzen stünde dabei in keinem akzeptablen Verhältnis zum Aufwand. Die erfassten Daten sollten nur das unbedingt Erforderliche umfassen.

14. **Zu Artikel 4 Nummer 3** (§ 13c Absatz 7 – neu – GewO)

In Artikel 4 Nummer 3 ist § 13c folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Zuständige Stelle nach dieser Vorschrift ist die für die jeweilige Sachkundeprüfung zuständige Stelle."

Begründung

Bislang ist nicht zweifelsfrei geklärt, wer für die Anerkennung zuständig ist. Dies kann nur die Stelle sein, die die jeweilige Sachkundeprüfung abnimmt, also die Industrie- und Handelskammern bzw. die Handwerkskammern. Klargestellt werden muss auf jeden Fall, dass dies nicht die Gewerbebehörden sind.

15. **Zu Artikel 22 Nummer 1a – neu –**
(§ 5 Absatz 1 Satz 2 – neu – und 2a – neu – BTÄO)

In Artikel 22 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. In § 5 Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„In der Rechtsverordnung sind das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend den Artikeln 8, 50, 51 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG sowie die Fristen für die Meldungen zu den Prüfungen sowie für die Erteilung der Approbation als Tierarzt festzulegen. In der Rechtsverordnung können Regelungen zur Durchführung der Eignungsprüfung nach § 4 Absatz 1a und 2, der Kenntnisprüfung nach § 4 Absatz 3 sowie zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 11 vorgesehen werden.“ ‘

B e g r ü n d u n g

Die neu hinzugefügte Verordnungsermächtigung soll – wie in den anderen Berufsgesetzen der akademischen Heilberufe – ermöglichen, bundeseinheitliche Vorgaben zur Durchführung der in § 4 Absatz 1a und 2 vorgesehenen Eignungsprüfung, der in § 4 Absatz 3 vorgesehenen Kenntnisprüfung sowie zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 11 in die Approbationsordnung für Tierärzte aufzunehmen.

16. **Zu Artikel 22 Nummer 3a – neu –**
(§ 11 Absatz 3a – neu – BTÄO)

In Artikel 22 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

‚3a. In § 11 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Erlaubnisse nach Absatz 1 Satz 1, die vor dem [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] erteilt wurden, bleiben wirksam. Für sie ist Absatz 3 in seiner bis dahin geltenden Fassung bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des 28. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] für solche Inhaber der Erlaubnis weiter anzuwenden, die bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] einen Antrag auf Erteilung der Approbation nach § 4 Absatz 1 Satz 1 gestellt haben. Satz 2 findet auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, die über einen Ausbildungsnachweis nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3 verfügen, sowie auf Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, keine Anwendung.“ ‘

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für bereits erteilte Erlaubnisse entsprechend den im Regierungsentwurf in Artikel 29, 31 und 33 vorgesehenen Regelungen.

17. **Zu Artikel 22 Nummer 5** (§ 16 Absatz 2 BTÄO)

In Artikel 22 Nummer 5 ist § 16 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes findet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

B e g r ü n d u n g

Hierbei handelt es sich um die Klarstellung, dass sich Absatz 2 nicht nur auf die Antragsteller nach Absatz 1 bezieht.

18. **Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b**
(§ 3 Absatz 2 Satz 5 BÄO)

In Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 2 Satz 5 die Wörter „ärztlichen Berufspraxis“ durch die Wörter „eigenverantwortlichen und nicht unter Aufsicht ausgeübten ärztlichen Tätigkeit in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die ausgleichsfähige Berufserfahrung muss einer zeitlichen Begrenzung unterliegen. Gemäß des Berichts über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Seite 195 Absatz 1, kann zum Zwecke der Schätzung davon ausgegangen werden, dass Berufsabschlüsse, die vor mehr als zehn Jahren erworben wurden, in aller Regel entwertet sein dürften, wenn in der Zwischenzeit berufsfremd oder gar nicht gearbeitet wurde. Aus Klarstellungsgründen wird normiert, dass die Kenntnisse im Rahmen einer eigenverantwortlichen und nicht unter Aufsicht ausgeübten Tätigkeit erworben werden mussten.

19. **Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b**
(§ 3 Absatz 2 Satz 9 BÄO)

In Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 2 Satz 9 vor dem Wort „anerkannt“ die Wörter „gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Die Anerkennung der Drittstaatsausbildung durch einen anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder durch die Schweiz muss unter Beachtung der Mindestanforderungen der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt sein und nicht beispielsweise aufgrund bilateraler Abkommen mit geringeren Anforderungen.

20. **Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b**
(§ 3 Absatz 2 Satz 10 – neu – bis 13 – neu – BÄO)

In Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b sind dem § 3 Absatz 2 folgende Sätze anzufügen:

„Die Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneuter Antragstellung auf Erteilung der Approbation nicht zulässig. Ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden, darf die Approbation nicht erteilt werden. Satz 12 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller einen nach der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzt.“

Begründung

Mit dem Wegfall des Staatsangehörigkeitsvorbehaltes ist mit einer deutlichen Zunahme von Eignungs- und Kenntnisstandprüfungen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wird eine Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten für diese Prüfungen als notwendig erachtet. Hinsichtlich der Durchführung dieser Prüfungen ist in der Bundesärzteordnung nichts geregelt. Die Richtlinie 2005/36/EG sieht lediglich hinsichtlich der Eignungsprüfung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h vor, dass die Durchführung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem sich dieser auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des bundeseinheitlichen Vollzugs sollte die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten bereits im Rahmen dieser Gesetzesänderung gesetzlich geregelt werden, zumal nicht abzusehen ist, ob und wann das Bundesministerium für Gesundheit von der in Artikel 29 Nummer 2 vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch macht.

21. **Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc1 – neu –**
(§ 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2a und 2b – neu – BÄO)

In Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe d ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc1 einzufügen:

‚cc1) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat,

2b. geeignete Unterlagen, die darlegen, im Inland den ärztlichen Beruf ausüben zu wollen,“.‘

Begründung

Die Änderung entspricht den Regelungen des Artikels 1 § 12 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 6 Satz 1 BQFG.

22. **Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc2 – neu –**
(§ 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 BÄO)

In Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe d ist nach Doppelbuchstabe cc1 folgender Doppelbuchstabe cc2 einzufügen:

‚cc2) In Nummer 3 wird jeweils das Wort „Herkunftsmitgliedstaats“ durch das Wort „Herkunftsstaats“ und das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ durch das Wort „Herkunftsstaat“ ersetzt.‘

Begründung

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen, da es keine Differenzierung mehr nach der Staatsangehörigkeit der Antragstellenden gibt.

23. **Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe e**
(§ 3 Absatz 7 BÄO)

In Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe e ist in § 3 Absatz 7 die Angabe „des § 17“ durch die Angabe „der §§ 12, 13 Absatz 4, 14, 15 und 17“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist dringend erforderlich, dass neben § 17 des Artikels 1 auch die §§ 12, 13 Absatz 4, 14 und 15 des Artikels 1 des Gesetzentwurfs eine entsprechende Anwendung finden. Nach dem Entwurf wird die Anwendung des Artikels 1 mit Ausnahme des § 17 (Bundesstatistik) jedoch ausgeschlossen, was rechtlich zu dem Ergebnis führt, dass sie nicht einmal analog herangezogen werden dürfen.

Die genannten Paragraphen des Artikels 1 regeln die Möglichkeit zur Nachforderung von geeigneten Unterlagen über Inhalt und Dauer der Ausbildung, Nachforderung von weiteren Unterlagen bei begründeten Zweifeln an der formellen sowie inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen sowie die dadurch ausgelöste Hemmung der dreimonatigen Frist. Ferner stellen die Regelungen des Artikels 1 klar, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch sonstige Verfahren (Fachgespräche, Prüfungen usw.) festgestellt werden können, falls die Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Auch verleihen sie den zuständigen Stellen das Recht zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt. Letztlich wird die den Antragstellern obliegende Mitwirkungspflicht dargestellt und es werden bei Verletzung dieser die Folgen normiert.

Diese Regelungen sind zu übernehmen, um den für diesen Beruf zuständigen Vollzugsbehörden die Verfahrensdurchführung erheblich zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

24. **Zu Artikel 29 Nummer 2** (§ 4 Absatz 6a BÄO)

In Artikel 29 Nummer 2 ist § 4 Absatz 6a wie folgt zu ändern:

a) Das Wort „können“ ist durch das Wort „sind“ zu ersetzen.

b) Die Wörter „vorgesehen werden“ sind durch das Wort „vorzusehen“ zu ersetzen.

Begründung

Mit den Neuregelungen in Artikel 29 bei Antragstellern, die ihre Ausbildung in einem Drittland absolviert haben, werden die in den Ländern zuständigen Approbationsbehörden vor erhebliche Probleme gestellt. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Eignungsprüfung und der Kenntnisprüfung. Andererseits wird es

für erforderlich gehalten, dass es in diesem Zusammenhang – ebenso wie bei der Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis – zu einer möglichst bundeseinheitlichen Verfahrensweise kommt. Es ist daher nicht ausreichend, dass in der Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung der Eignungsprüfung, der Kenntnisprüfung sowie zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nur vorgesehen werden können, deren Erlass also in das Ermessen des Bundesministeriums für Gesundheit gestellt wird. Erforderlich ist vielmehr, dass entsprechende Regelungen zwingend in die zu erlassende Rechtsverordnung aufgenommen werden, damit hinsichtlich der Durchführung der Prüfung und der Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis bundeseinheitliche Rahmenbedingungen festgelegt werden.

25. **Zu Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe a1 – neu –**
(§ 10 Absatz 1a – neu – BÄO)

In Artikel 29 Nummer 4 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

‚a1) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 kann auf Antrag eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt werden, wenn mit dem Antrag dargelegt wird, dass im Hinblick auf die beabsichtigte ärztliche Tätigkeit ein besonderes Interesse an der Erteilung der Erlaubnis besteht. Die Erlaubnis steht der Erteilung einer Approbation nicht entgegen.“‘

Begründung

Mit der Änderung der Bundesärzteordnung durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung krankenversicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) ist die Möglichkeit der Erteilung einer Berufserlaubnis im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EWG ausgeschlossen worden.

Die Änderung entspricht inhaltlich der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung, vgl. Bundesratsdrucksache 126/11 (Beschluss) vom 15. April 2011, und dient damit der Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung.

Auch Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfügen, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ausgestellt wurde, oder der in einem Drittstaat ausgestellt und den ein anderer der o. a. genannten Staaten anerkannt hat, soll daher (wieder) die Möglichkeit eröffnet werden, eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs zu erhalten. In bestimmten, sehr eng begrenzten Fällen soll die Erteilung einer Berufserlaubnis auch an diesen Personenkreis möglich sein. Auch für deutsche Staatsangehörige soll die Erlaubniserteilung möglich sein.

Beispielhaft sind folgende Fallkonstellationen denkbar:

– Im Operationsbereich eines Herzzentrums, in dem generell englisch gesprochen wird, soll ein spezialisierter Facharzt eingestellt werden, der seine medizinische Ausbildung in Italien abgeschlossen hat. Er kann die notwendigen englischen, aber aktuell keine deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. Die Erteilung einer Approbation ist nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 der Bundesärzteordnung nicht möglich. Mit einer vorübergehenden Berufserlaubnis wäre die im Interesse der medizinischen Versorgung notwendige ärztliche Tätigkeit sichergestellt. Der Arzt könnte in der Zeit deutsche Sprachkenntnisse erwerben und dann die Approbation beantragen.
– Einem Antragsteller mit einer EU-Staatsangehörigkeit mit abgeschlossener medizinischer Ausbildung innerhalb der EU kann wegen einer körperlichen Behinderung nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 der Bundesärzteordnung die Approbation nicht erteilt werden. Der Antragsteller könnte jedoch in beschränkbarem Umfang, zum Beispiel in der Forschung, ärztliche Tätigkeit ausüben, für die die Berufszulassung erforderlich ist. Eine auf bestimmte Tätigkeiten und/oder Beschäftigungsstellen beschränkte Berufserlaubnis würde im Interesse des Antragstellers und des deutschen Arbeitsmarktes verhindern, dass eine abgeschlossene qualifizierte Ausbildung, die der Steuerzahler finanziert hat, ungenutzt bleibt.

26. **Zu Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe a2 – neu –**
(§ 10 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BÄO)

In Artikel 29 Nummer 4 ist nach Buchstabe a1 folgender Buchstabe a2 einzufügen:

‚a2) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.‘

Begründung

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dem Wegfall des Staatsangehörigkeitsvorbehalts in § 3 Absatz 1 Nummer 1 BÄO gibt es künftig nur noch wenige Fallkonstellationen, in denen kein Anspruch auf Erteilung einer Approbation besteht. Die Erteilung einer Berufserlaubnis wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn bei einem Antragsteller eine der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 nicht gegeben ist oder er diese noch nicht erfüllen kann.

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 2 darf nur noch Antragstellern mit Drittstaatsdiplomen, die noch in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat anerkannt worden sind, weiterhin eine Berufserlaubnis erteilt werden. Da gerade diese Ausbildungsnachweise häufig nicht gleichwertig sind, wird die Berufserlaubnis künftig vor allem für Antragsteller attraktiv bleiben, die ohne Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungsstandes die ärztliche Tätigkeit mit einer fachlich eingeschränkten Berufserlaubnis nach § 10 BÄO ausüben wollen. Dies läuft dem Ziel der Integration dieser Personengruppe in den deutschen Arbeitsmarkt erfahrungsgemäß entgegen. Aufgrund der Probleme und Erfahrungen mit Antragstellern, die seit vielen Jahren auf diese Weise ohne Nachweis der

Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ihren Beruf ausüben, sollte für Antragsteller nicht mehr die Möglichkeit bestehen, sich einer Kenntnisprüfung dadurch zu entziehen, dass sie die Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis beantragen. Ein Zeitraum von zwei Jahren muss grundsätzlich auch für die Herstellung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 genügen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Artikel 25 Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG ist die Ausstellung eines Ausbildungsnachweises des Facharztes vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.1.1 aufgeführten Ausbildungsnachweise für die ärztliche Grundausbildung abhängig zu machen. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nur Ärzte eine ärztliche Weiterbildung abschließen können, deren ärztliche Grundausbildung EU-Ausbildungsstandards genügt. Die Charakteristik der ärztlichen Weiterbildung besteht gerade darin, dass sie nach abgeschlossener Berufsausbildung berufsbegleitend erfolgt. Insoweit sollte es auch ausgeschlossen sein, dass Drittstaatsangehörige mit Drittstaatsdiplomen, ohne dass ein gleichwertiger Ausbildungsstand nachgewiesen wird, eine ärztliche Weiterbildung im Geltungsbereich der BÄO absolvieren. Für die Verlängerungsmöglichkeit nach § 10 Absatz 2 Satz 3 und 4 BÄO besteht insoweit kein Bedarf mehr.

27. **Zu Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe a3 – neu –**
(§ 10 Absatz 2a – neu – BÄO)

In Artikel 29 Nummer 4 ist nach Buchstabe a2 folgender Buchstabe a3 einzufügen:

‚a3) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Antragsteller hat innerhalb von zwei Jahren nach der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes durch das Ablegen einer Prüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, nachzuweisen. Näheres zur Durchführung der Kenntnisprüfung wird in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 6a geregelt.“‘

Begründung

§ 10 Absatz 1 der Bundesärzteordnung (BÄO) macht die Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs vom Wortlaut her nur vom Abschluss einer ärztlichen Ausbildung abhängig, ohne danach zu differenzieren, wo die Ausbildung absolviert wurde.

Vor dem Hintergrund des auch bei § 10 BÄO maßgebenden Patientenschutzes, der darin besteht, die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten nur denjenigen zu erlauben, welche die erforderliche fachliche Eignung zur Berufsausübung besitzen, ist auch für die Erteilung einer Berufserlaubnis spätestens nach zwei Jahren der Nachweis der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes zu fordern. Dies wird verstärkt durch die Regelung in § 10 Absatz 6 BÄO, wonach Personen, denen eine Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach den vorstehenden Vorschriften erteilt worden ist, im Übrigen die Rechte und Pflichten eines Arztes haben.

Das bisherige Fehlen einer entsprechenden Rechtsgrundlage hat zu einer unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und zu einer zunehmenden gegenseitigen Abwerbung von Ärzten geführt. Auch wenn durch die Änderung des § 3 BÄO die Erteilung von Berufserlaubnissen in der Praxis an Bedeutung verlieren wird, wird es für erforderlich gehalten, einheitliche Kriterien für die Erteilung bzw. Verlängerung der Berufserlaubnisse und eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Kenntnisprüfungen im Gesetz zu schaffen. Das Nähere zur Durchführung der Kenntnisprüfung soll in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 6a geregelt werden.

28. **Zu Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe b**
(§ 10 Absatz 3 Satz 1 – neu –, 1a – neu – und 1b – neu – BÄO)

In Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe b ist § 10 Absatz 3 Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Eine Erlaubnis darf ausnahmsweise über den in Absatz 2 genannten Zeitraum hinaus im besonderen Einzelfall oder aus Gründen der ärztlichen Versorgung erteilt oder verlängert werden, wenn eine Approbation wegen Fehlens der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 nicht erteilt werden kann. Die Erteilung oder Verlängerung aus Gründen der ärztlichen Versorgung ist nur zulässig, wenn auf dem Gebiet, in dem die ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden soll, ein gleichwertiger Ausbildungsstand nachgewiesen ist. Die Erlaubnis ist in diesem Fall auf das Gebiet zu beschränken.“

Begründung

Eine Verlängerung im besonderen Einzelfall ist denkbar, wenn die Erteilung einer fachlich eingeschränkten Berufserlaubnis aufgrund von Artikel 12 des Grundgesetzes geboten erscheint, z. B. weil die betreffende Person über eine Facharztqualifikation auf einem Gebiet verfügt, jedoch die Kenntnisprüfung zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes endgültig nicht bestanden hat, oder auch bei TCM-Ärzten. Ebenso kann diese Verlängerungsmöglichkeit herangezogen werden, um Ärzten, die im Rahmen von Entwicklungshilfeprojekten oder als Gastärzte (DAAD-Stipendiaten) zum Zwecke der ärztlichen Weiterbildung nach Deutschland kommen und in ihr Heimatland zurückkehren werden, die ärztliche Tätigkeit zu ermöglichen.

Eine Verlängerung zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung kommt aus Gründen des Patientenschutzes und der Qualitätssicherung in der medizinischen Versorgung nur in Betracht, wenn die Qualifikation des Arztes eine Versorgung auf Facharztniveau gewährleistet, also nur bei Ärzten, die zwar eine Facharztqualifikation erworben haben, jedoch die Kenntnisprüfung zum Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes endgültig nicht bestanden haben.

29. **Zu Artikel 29 Nummer 5 Buchstabe a**
(§ 12 Absatz 3 Satz 1a – neu – BÄO)

In Artikel 29 Nummer 5 Buchstabe a ist in § 12 Absatz 3 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Länder können vereinbaren, dass die ihnen durch Satz 1 übertragenen Aufgaben von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden."

B e g r ü n d u n g

Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs. Bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Staatsvertrags über die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters wurde eine Verbesserung der Arbeit der Berufszulassungsstellen durch eine zentrale Ansprechstelle zur Sammlung und Verwertung von Unterlagen über ausländische Gesundheitsberufe erörtert.

30. **Zu Artikel 29 Nummer 5 Buchstabe b**
(§ 12 Absatz 4 Satz 2 BÄO)

In Artikel 29 Nummer 5 Buchstabe b ist in § 12 Absatz 4 der einzufügende Satz wie folgt zu fassen:

„Bei Ärzten, die den ärztlichen Beruf häufig wechselnd in ärztlich geleiteten Einrichtungen ausüben, trifft die Entscheidung nach Satz 1 die Behörde des Landes, in dem dem Arzt die Approbation erteilt worden ist."

B e g r ü n d u n g

Es handelt sich um eine grammatikalische Änderung.

31. **Zu Artikel 30 Nummer 2 Buchstabe b**
(§ 39 Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 ÄApprO) und
Buchstabe e
(§ 39 Absatz 5 Satz 1 ÄApprO)

In Artikel 30 Nummer 2 ist § 39 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

‚b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Sätze 1, 3 und 5 werden aufgehoben."‘

b) In Buchstabe e sind in § 39 Absatz 5 Satz 1 die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 4" durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 3 Absatz 6 der Bundesärzteordnung" zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Z u B u c h s t a b e a

Die Regelungen in den Sätzen 1 und 3 sind bereits in § 3 Absatz 6 BÄO enthalten.

Z u B u c h s t a b e b

Absatz 3 regelt nicht mehr die Vorlage von Unterlagen und Absatz 4 wird aufgehoben. Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

32. **Zu Artikel 30 Nummer 2 Buchstabe c**
(§ 39 Absatz 3 Satz 1 bis 5 ÄApprO)

In Artikel 30 Nummer 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

‚c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle des Landes kann von Antragstellern, die sich vor Antragstellung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgehalten haben, neben oder anstelle des Nachweises nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 die Vorlage eines entsprechenden Nachweises des Herkunftsstaats verlangen."

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Herkunftsmitgliedstaats" durch das Wort „Herkunftsstaats" und das Wort „Herkunftsmitgliedstaat" durch das Wort „Herkunftsstaat" ersetzt.

< entspricht inhaltlich dem Gesetzentwurf >

cc) Satz 4 und 5 werden aufgehoben.‘

< entspricht inhaltlich dem Gesetzentwurf >

B e g r ü n d u n g

Die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses im Rahmen eines Antrags auf Erteilung einer Approbation dient dem Nachweis der persönlichen Würdigkeit und Zuverlässigkeit eines Antragstellers. Hat sich dieser vor Antragstellung im Ausland aufgehalten, ist ein deutsches Führungszeugnis in bestimmten Fällen hinsichtlich etwaiger Straftaten nicht aussagekräftig, die Eingang in das Strafregister des ausländischen Staats gefunden haben.

Das ist z. B. der Fall, wenn ein Antragsteller mit ausländischer Staatsangehörigkeit erstmals anlässlich des Approbationsantrags in das Bundesgebiet kommt. Dies ist aber auch bei deutschen Antragstellern der Fall, wenn mit dem betreffenden ausländischen Staat kein Abkommen nach § 54 BZRG besteht.

Demzufolge besteht ein Bedürfnis der Praxis, dass die zuständige Stelle neben oder anstelle eines amtlichen (deutschen) Führungszeugnisses vom Antragsteller die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. Strafregisterauszugs) des Herkunftsstaats verlangen kann.

Dies gilt umso mehr, da durch die Änderung der Heilberufsgesetze künftig ein Approbationsanspruch ohne Ansehung der Staatsangehörigkeit eines Antragstellers besteht. Es werden somit vermehrt Antragsteller aus Drittstaaten um eine deutsche Approbation in einem Heilberuf nachsuchen. Mit vielen dieser Staaten besteht kein Abkommen über Rechtshilfe in Strafsachen, d. h. es erfolgt kein Strafnachrichtenaustausch. Insoweit ist es aus Gründen des Patientenschutzes erforderlich, dass die zuständige Approbationsbehörde die Befugnis erhält, einen dem amtlichen Führungszeugnis entsprechenden Nachweis des Herkunftsstaats eines Antragstellers zu verlangen.

Die Befugnis ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, da es der zuständigen Behörde überlassen bleiben soll, ob sie die Vorlage eines entsprechenden Nachweises des Herkunftsstaats im konkreten Einzelfall für erforderlich hält.

33. **Zu Artikel 30 Nummer 2 Buchstabe e**
(§ 39 Absatz 5 Satz 1a – neu – und Satz 2 ÄApprO)

In Artikel 30 Nummer 2 Buchstabe e ist § 39 Absatz 5 wie folgt zu ändern:

a) Nach Satz 1 ist folgender Satz 1a einzufügen:

„Soweit es um die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises nach § 3 Absatz 2 und 3 oder § 14b Absatz 2 der Bundesärzteordnung geht, stehen vier statt drei Monate zur Verfügung.“

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihr oder ihm mit, welche Unterlagen fehlen.“

Begründung

Es sollte nur der Staatsangehörigkeitsvorbehalt entfallen, im Übrigen die bisherige Regelung, insbesondere die Frist von vier Monaten für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach § 3 Absatz 2 und 3 oder § 14b Absatz 2 beibehalten werden.

34. **Zu Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe d**
(§ 4 Absatz 2 Satz 1 BApO)

In Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe d ist in § 4 Absatz 2 Satz 1 die Angabe „Absatz 1 oder Absatz 1d“ durch die Angabe „Absatz 1 bis Absatz 1d“ zu ersetzen.

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

35. **Zu Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe d**
(§ 4 Absatz 2 Satz 5 BApO)

In Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe d sind in § 4 Absatz 2 Satz 5 die Wörter „pharmazeutischen Berufspraxis“ durch die Wörter „eigenverantwortlichen und nicht unter Aufsicht ausgeübten pharmazeutischen Tätigkeit in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung“ zu ersetzen.

Begründung

Die ausgleichsfähige Berufserfahrung muss einer zeitlichen Begrenzung unterliegen. Gemäß des Berichts über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Seite 195 Absatz 1) kann zum Zwecke der Schätzung davon ausgegangen werden, dass Berufsabschlüsse, die vor mehr als zehn Jahren erworben wurden, in aller Regel entwertet sein dürften, wenn in der Zwischenzeit berufsfremd oder gar nicht gearbeitet wurde. Aus Klarstellungsgründen wird normiert, dass die Kenntnisse im Rahmen einer eigenverantwortlichen und nicht unter Aufsicht ausgeübten Tätigkeit erworben werden mussten.

36. **Zu Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe d**
(§ 4 Absatz 2 Satz 9 BApO)

In Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe d sind in § 4 Absatz 2 Satz 9 nach den Wörtern „ein anderer der in Satz 1 genannten Staaten“ die Wörter „gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG“ einzufügen.

Begründung

Die Anerkennung der Drittstaatsausbildung durch einen anderen Mitgliedstaat der EU, des EWR oder durch die Schweiz muss unter Beachtung der Mindestanforderungen der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt sein und nicht beispielsweise aufgrund bilateraler Abkommen mit geringeren Anforderungen.

37. **Zu Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe d**
(§ 4 Absatz 2 Satz 10 – neu – bis 13 – neu – BApO)

In Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe d sind dem § 4 Absatz 2 folgende Sätze anzufügen:

„Die Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneuter Antragstellung auf Erteilung der Approbation nicht zulässig. Ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden, darf die Approbation nicht erteilt werden. Satz 12 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller einen nach der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzt.“

Begründung

Mit dem Wegfall des Staatsangehörigkeitsvorbehalts ist mit einer deutlichen Zunahme von Eignungs- und Kenntnisstandprüfungen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wird eine Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten für diese Prüfungen für notwendig erachtet. Hinsichtlich der Durchführung dieser Prüfungen ist in der Bundesapothekerordnung nichts geregelt. Die Richtlinie 2005/36/EG sieht lediglich hinsichtlich der Eignungsprüfung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h vor, dass die Durchführung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem sich dieser auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des bundeseinheitlichen Vollzugs sollte die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten bereits im Rahmen dieser Gesetzesänderung gesetzlich geregelt werden, zumal nicht abzusehen ist, ob und wann das Bundesministerium für Gesundheit von der in Artikel 31 Nummer 2 vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch macht.

38. **Zu Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe e**
(§ 4 Absatz 3 BApO)

In Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe e ist § 4 Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Apotheker verfügen, der in einem anderen als den in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten (Drittland) ausgestellt ist, die Approbation zu erteilen, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbil-

dungsstands gegeben ist. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 2 bestimmen, dass keine Prüfung abzulegen ist, soweit gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass der Ausbildungsstand des Antragstellers als gleichwertig anzusehen ist. Diese Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneuter Antragstellung auf Erteilung der Approbation nicht zulässig. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, darf die Approbation nicht erteilt werden. Satz 6 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller einen nach der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzt.“

Begründung

Die Grundsätze der Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen eignen sich für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, entweder selbst ausgestellt worden sind oder, soweit es sich um Drittstaatsdiplome handelt, die von einem der vorgenannten Staaten bereits anerkannt worden sind, da insoweit auf die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Mindeststandards durch die Mitglieds- und Vertragsstaaten vertraut werden darf. Zudem bieten die Regelungen über die Verwaltungszusammenarbeit die notwendige Gewähr für sichere und vertrauenswürdige Informationen, wenn Ausbildungsnachweise nach den allgemeinen Regelungen der Artikel 10 ff. der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt werden sollen. Für die Erstanerkennung von Drittstaatsdiplomen hat sich das Verfahren hingegen nicht bewährt. Es ist mit einem vergleichsweise sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden, mit dem nur eine rein förmliche Prüfung aufgrund Aktenlage gewährleistet werden kann. Eine inhaltliche Überprüfung ist den Vollzugsbehörden kaum möglich. Es fehlt insoweit nicht nur an konkreten Prüfkriterien. Auch können von den Antragstellern in der Regel keine aussagefähigen Unterlagen beigebracht werden, um Art und Weise der Stoffvermittlung (Inhalt der Lehrveranstaltungen, Didaktik, Prüfungen) angemessen berücksichtigen zu können. Die Berücksichtigung von Berufspraxis aus Drittländern erweist sich ebenfalls häufig als problematisch. Zum einen können im Herkunftsland geringere Qualitätsstandards für die Berufsausübung gelten, zum anderen lässt sich aber auch die Authentizität von Arbeitszeugnissen – wenn diese überhaupt vorgelegt werden können – in der Regel nur schwer oder überhaupt nicht überprüfen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht sachgerecht, auch auf die Erstanerkennung von Drittstaatsdiplomen die allgemeinen Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen anzuwenden. Dazu verpflichtet auch die Richtlinie 2005/36/EG die Mitgliedstaaten nicht. Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG lediglich sicherzustellen, dass bei Berufen in Titel III Kapitel III, zu denen auch der Apotheker gehört, die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen unter Beachtung der dort genannten Mindestanforderungen erfolgt. Im Übrigen sind die Mitgliedstaaten in der Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens jedoch frei.

Antragsteller mit Drittstaatsdiplomen, für die innerhalb der Europäischen Union erstmals eine Anerkennung angestrebt wird, sollen daher grundsätzlich einen gleichwertigen Kenntnisstand durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung nachweisen. Mit Satz 3 wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, von diesem Grundsatz abzuweichen, wenn gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass der Ausbildungsstand des Antragstellers als gleichwertig anzusehen ist, z. B. bei Abschlüssen aus hochentwickelten Industrieländern. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs könnten sich die Länder auch auf einen Länderliste verständigen.

Mit dem Wegfall des Staatsangehörigkeitsvorbehaltes ist mit einer deutlichen Zunahme der Kenntnisstandprüfungen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund und aus Gründen der Rechtssicherheit und des bundeseinheitlichen Vollzugs wird deshalb auch für diese Prüfung eine gesetzliche Regelung zur Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten für notwendig erachtet, zumal nicht abzusehen ist, ob und wann das Bundesministerium für Gesundheit von der in Artikel 31 Nummer 2 vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch macht.

39. **Zu Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe f Doppelbuchstabe cc1 – neu –**
(§ 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2a – neu – und 2b – neu – BApO)

In Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe f ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc1 einzufügen:

‚cc1) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat,

2b. geeignete Unterlagen, die darlegen, im Inland den ärztlichen Beruf ausüben zu wollen,“.‘

Begründung

Die Änderung entspricht den Regelungen des Artikels 1 § 12 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 6 Satz 1 BQFG.

40. **Zu Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe g**
(§ 4 Absatz 7 BApO)

In Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe g ist in § 4 Absatz 7 die Angabe „des § 17“ durch die Angabe „der §§ 12, 13 Absatz 4, 14, 15 und 17“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist dringend erforderlich, dass neben § 17 des Artikels 1 auch die §§ 12, 13 Absatz 4, 14 und 15 des Arti-

kels 1 eine entsprechende Anwendung finden. Nach dem Entwurf wird die Anwendung des Artikels 1 mit Ausnahme des § 17 (Bundesstatistik) jedoch ausgeschlossen, was rechtlich zu dem Ergebnis führt, dass sie nicht einmal analog herangezogen werden dürfen.

Die genannten Paragraphen des Artikels 1 regeln die Möglichkeit zur Nachforderung von geeigneten Unterlagen über Inhalt und Dauer der Ausbildung, Nachforderung von weiteren Unterlagen bei begründeten Zweifeln an der formellen sowie inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen sowie die dadurch ausgelöste Hemmung der dreimonatigen Frist. Ferner stellen die Regelungen des Artikels 1 klar, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch sonstige Verfahren (Fachgespräche, Prüfungen usw.) festgestellt werden können, falls die Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Auch verleihen sie den zuständigen Stellen das Recht zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt. Letztlich wird die den Antragstellern obliegende Mitwirkungspflicht dargestellt sowie bei Verletzung dieser die Folgen normiert.

Diese Regelungen sind zu übernehmen, um den für diesen Beruf zuständigen Vollzugsbehörden die Verfahrensdurchführung zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

41. **Zu Artikel 31 Nummer 2** (§ 5 Absatz 2a BApO)

In Artikel 31 Nummer 2 ist § 5 Absatz 2a wie folgt zu fassen:

„(2a) In der Rechtsordnung sind mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zur Durchführung der Eignungsprüfung nach § 4 Absatz 2, der Kenntnisprüfung nach § 4 Absatz 3 sowie zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnissen nach § 11 vorzusehen.“

B e g r ü n d u n g

Angesichts der Vielzahl von unterschiedlichen Anerkennungsstellen können bundeseinheitliche Standards und Kriterien für Berufszulassungs- und Prüfungsentscheidungen nur durch eine Rechtsverordnung des Bundes entwickelt werden. Deshalb sollte ein Entschließungsermessen nicht eingeräumt werden.

42. **Zu Artikel 31 Nummer 5 Buchstabe a**
(§ 11 Absatz 1 Satz 1 BApO)

In Artikel 31 Nummer 5 Buchstabe a ist § 11 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs nach § 2 Absatz 2 kann auf Antrag Personen erteilt werden, die eine abgeschlossene Ausbildung für den Apothekerberuf nachweisen.“

B e g r ü n d u n g

Mit dem Wegfall des Staatsangehörigkeitsvorbehalts in § 4 Absatz 1 Nummer 1 BApO gibt es künftig nur noch wenige Fallkonstellationen, in denen kein Anspruch auf Erteilung einer Approbation besteht. Die Erteilung einer Berufserlaubnis wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn bei einem Antragsteller eine der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 BApO nicht gegeben ist oder er diese noch nicht erfüllen kann. § 11 Absatz 1 Satz 1 BApO in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung stellt den Grundsatz auf, dass auch eine Berufserlaubnis nur erteilt wird, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BApO erfüllt sind. Dieser Grundsatz wird jedoch in der Praxis ins Leere laufen. Insoweit scheint es sinnvoll, § 11 Absatz 1 Satz 1 BApO an die entsprechenden Regelungen in den Berufsgesetzen der anderen akademischen Heilberufe anzupassen.

43. **Zu Artikel 31 Nummer 6** (§ 12 Absatz 2 und 3a – neu – BApO)

In Artikel 31 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

‚6. § 12 wird wie folgt geändert:

‚a) In Absatz 2 wird die Angabe „und 2a“ gestrichen.

< entspricht inhaltlich dem Gesetzentwurf >

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Länder können vereinbaren, dass die ihnen durch Absatz 2 und 3 übertragenen Aufgaben von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“ ‘

B e g r ü n d u n g

Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs. Bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Staatsvertrags über die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters wurde eine Verbesserung der Arbeit der Berufszulassungsstellen durch eine zentrale Ansprechstelle zur Sammlung und Verwertung von Unterlagen über ausländische Gesundheitsberufe erörtert.

44. **Zu Artikel 32 Nummer 1 Buchstabe b**
(§ 20 Absatz 2 Satz 1, 3 und 6 AAppO) und
Buchstabe e
(20 Absatz 5 Satz 1 AAppO)

In Artikel 32 ist Nummer 1 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) In Absatz 2 werden die Sätze 1, 3 und 6 aufgehoben.“

b) In Buchstabe e sind in § 20 Absatz 5 Satz 1 die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 4“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 6 der Bundes-Apothekerordnung“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Z u B u c h s t a b e a

Die Regelungen in § 20 Absatz 2 Satz 1 und 3 sind bereits in § 4 Absatz 6 BApO enthalten.

Z u B u c h s t a b e b

§ 20 Absatz 3 BApO regelt nicht mehr die Vorlage von Unterlagen und Absatz 4 wird aufgehoben. Bei der Einfügung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

45. **Zu Artikel 32 Nummer 1 Buchstabe c**
(§ 20 Absatz 3 Satz 1 bis 5 AAppO)

In Artikel 32 Nummer 1 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

‚c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle des Landes kann von Antragstellern, die sich vor Antragstellung außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgehalten haben, neben oder anstelle des Nachweises nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 die Vorlage eines entsprechenden Nachweises des Herkunftsstaats verlangen.“

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Herkunftsmitgliedstaats“ durch das Wort „Herkunftsstaats“ und das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ durch das Wort „Herkunftsstaat“ ersetzt.

< entspricht inhaltlich dem Gesetzentwurf >

cc) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.‘

< entspricht inhaltlich dem Gesetzentwurf >

Begründung

Die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses im Rahmen eines Antrags auf Erteilung einer Approbation dient dem Nachweis der persönlichen Würdigkeit und Zuverlässigkeit eines Antragstellers. Hat sich dieser vor Antragstellung im Ausland aufgehalten, ist ein deutsches Führungszeugnis in bestimmten Fällen hinsichtlich etwaiger Straftaten nicht aussagekräftig, die Eingang in das Strafregister des ausländischen Staats gefunden haben.

Das ist z. B. der Fall, wenn ein Antragsteller mit ausländischer Staatsangehörigkeit erstmals anlässlich des Approbationsantrags in das Bundesgebiet kommt. Dies ist aber auch bei deutschen Antragstellern der Fall, wenn mit dem betreffenden ausländischen Staat kein Abkommen nach § 54 BZRG besteht.

Demzufolge besteht ein Bedürfnis der Praxis, dass die zuständige Stelle neben oder anstelle eines amtlichen (deutschen) Führungszeugnisses vom Antragsteller die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. Strafregisterauszugs) des Herkunftsstaats verlangen kann.

Dies gilt umso mehr, da durch die Änderung der Heilberufsgesetze künftig ein Approbationsanspruch ohne Ansehung der Staatsangehörigkeit eines Antragstellers besteht. Es werden somit vermehrt Antragsteller aus Drittstaaten um eine deutsche Approbation in einem Heilberuf nachsuchen. Mit vielen dieser Staaten besteht kein Abkommen über Rechtshilfe in Strafsachen, d. h. es erfolgt kein Strafnachrichtenaustausch. Insoweit ist es aus Gründen des Patientenschutzes erforderlich, dass die zuständige Approbationsbehörde die Befugnis erhält, einen dem amtlichen Führungszeugnis entsprechenden Nachweis des Herkunftsstaats eines Antragstellers zu verlangen.

Die Befugnis ist als Kann-Vorschrift ausgestaltet, da es der zuständigen Behörde überlassen bleiben soll, ob sie die Vorlage eines entsprechenden Nachweises des Herkunftsstaats im konkreten Einzelfall für erforderlich hält.

46. **Zu Artikel 32 Nummer 1 Buchstabe e**
(§ 20 Absatz 5 AAppO)

In Artikel 32 Nummer 1 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

‚e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über den Antrag nach § 4 Absatz 1 der Bundes-Apothekerordnung ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 6 der Bundes-Apothekerordnung vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Soweit es um die Anerkennung eines Ausbildungsnachweises nach § 4 Absatz 2 der Bundes-Apothekerordnung geht, stehen vier statt drei Monate zur Verfügung. Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller oder der Antragstellerin binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm oder ihr mit, welche Unterlagen fehlen.“‘

Begründung

Es sollte nur der Staatsangehörigkeitsvorbehalt entfallen, im Übrigen die bisherige Regelung, insbesondere die Frist von vier Monaten für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach § 4 Absatz 2 und 3 beibehalten werden.

47. **Zu Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe b**
(§ 2 Absatz 2 Satz 5 ZHG)

In Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe b sind in § 2 Absatz 2 Satz 5 die Wörter „ärztlichen Berufspraxis“ durch die Wörter „eigenverantwortlichen und nicht unter Aufsicht ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeit in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung“ zu ersetzen.

Begründung

Die ausgleichsfähige Berufserfahrung muss einer zeitlichen Begrenzung unterliegen. Gemäß des Berichts über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (Seite 195 erster Absatz) kann zum Zwecke der Schätzung davon ausgegangen werden, dass Berufsabschlüsse, die vor mehr als zehn Jahren erworben wurden, in aller Regel entwertet sein dürften, wenn in der Zwischenzeit berufsfremd oder gar nicht gearbeitet wurde. Aus Klarstellungsgründen wird normiert, dass die Kenntnisse im Rahmen einer eigenverantwortlichen und nicht unter Aufsicht ausgeübten Tätigkeit erworben werden mussten.

48. **Zu Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe b**
(§ 2 Absatz 2 Satz 9 ZHG)

In Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe b sind in § 2 Absatz 2 Satz 9 nach den Wörtern „ein anderer der in Satz 1 genannten Staaten“ die Wörter „gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG“ einzufügen.

Begründung

Die Anerkennung der Drittstaatsausbildung durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder durch die Schweiz muss unter Beachtung der Mindestanforderungen der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt sein und nicht beispielsweise aufgrund bilateraler Abkommen mit geringeren Anforderungen.

49. **Zu Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe b**
(§ 2 Absatz 2 Satz 10 – neu – bis 13 – neu – ZHG)

In Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe b sind dem § 2 Absatz 2 folgende Sätze anzufügen:

„Die Eignungsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneuter Antragstellung auf Erteilung der Approbation nicht zulässig. Ist die Eignungsprüfung endgültig nicht bestanden, darf die Approbation nicht erteilt werden. Satz 12 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller einen nach der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzt."

Begründung

Mit dem Wegfall des Staatsangehörigkeitsvorbehaltes ist mit einer deutlichen Zunahme von Eignungs- und Kenntnisstandprüfungen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund wird eine Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten für diese Prüfungen als notwendig erachtet. Hinsichtlich der Durchführung dieser Prüfungen ist im Zahnheilkundegesetz nichts geregelt. Die Richtlinie 2005/36/EG sieht lediglich hinsichtlich der Eignungsprüfung in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h vor, dass die Durchführung im Einzelnen sowie die Rechtsstellung des Antragstellers im Aufnahmemitgliedstaat, in dem sich dieser auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats festzulegen sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des bundeseinheitlichen Vollzugs sollte die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten bereits im Rahmen dieser Gesetzesänderung gesetzlich geregelt werden, zumal nicht abzusehen ist, ob und wann das Bundesministerium für Gesundheit von der in Artikel 33 Nummer 2 vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch macht.

50. **Zu Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe c**
(§ 2 Absatz 3 ZHG)

In Artikel 33 Nummer 1 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

‚c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 nicht erfüllt, so ist Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs verfügen, der in einem anderen als den in Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten (Drittland) ausgestellt ist, die Approbation zu erteilen, wenn ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen ist. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 2 bestimmen, dass keine Prüfung abzulegen ist, soweit gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass der Ausbildungsstand des Antragstellers als gleichwertig anzusehen ist. Diese Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneuter Antragstellung auf Erteilung der Approbation nicht zulässig. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, darf die Approbation nicht erteilt werden. Satz 6 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller einen nach der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennenden Ausbildungsnachweis besitzt."'

Begründung

Die Grundsätze der Richtlinie 2005/36/EG zur Anerkennung von Berufsqualifikationen eignen sich für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, entweder selbst ausgestellt worden sind oder, soweit es sich um Drittstaatsdiplome handelt, die von einem der vorgenannten Staaten bereits anerkannt worden sind, da insoweit auf die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Mindeststandards durch die Mitglied- und Vertragsstaaten vertraut werden darf. Zudem bieten die Regelungen über die Verwaltungszusammenarbeit die notwendige Gewähr für sichere und vertrauenswürdige Informationen, wenn Ausbildungsnachweise nach den allgemeinen Regelungen der Artikel 10 ff. der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt werden sollen. Für die Erstanerkennung von Drittstaatsdiplomen hat sich das Verfahren hingegen nicht bewährt. Es ist mit einem vergleichsweise sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden, mit dem nur eine rein förmliche Prüfung aufgrund Aktenlage gewährleistet werden kann. Eine inhaltliche Überprüfung ist den Vollzugsbehörden kaum möglich. Es fehlt insoweit nicht nur an konkreten Prüfkriterien. Auch können von den Antragstellern in der Regel keine aussagefähigen Unterlagen beigebracht werden, um Art und Weise der Stoffvermittlung (Inhalt der Lehrveranstaltungen, Didaktik, Prüfungen) angemessen berücksichtigen zu können. Die Berücksichtigung von Berufspraxis aus Drittländern erweist sich ebenfalls häufig als problematisch. Zum einen können im Herkunftsland geringere Qualitätsstandards für die Berufsausübung gelten, zum anderen lässt sich aber auch die Authentizität von Arbeitszeugnissen – wenn diese überhaupt vorgelegt werden können – in der Regel nur schwer oder überhaupt nicht überprüfen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht sachgerecht, auch auf die Erstanerkennung von Drittstaatsdiplomen die allgemeinen Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen anzuwenden.

Dazu verpflichtet auch die Richtlinie 2005/36/EG die Mitgliedstaaten nicht. Die Mitgliedstaaten haben ge-

mäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG lediglich sicherzustellen, dass bei Berufen in Titel III Kapitel III, zu denen auch der Zahnarzt gehört, die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen unter Beachtung der dort genannten Mindestanforderungen erfolgt. Im Übrigen sind die Mitgliedstaaten in der Ausgestaltung des Anerkennungsverfahrens jedoch frei.

Antragsteller mit Drittstaatsdiplomen, für die innerhalb der Europäischen Union erstmals eine Anerkennung angestrebt wird, sollen daher grundsätzlich einen gleichwertigen Kenntnisstand durch das Ablegen einer Kenntnisprüfung nachweisen. Mit Satz 3 wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, von diesem Grundsatz abzuweichen, wenn gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass der Ausbildungsstand des Antragstellers als gleichwertig anzusehen ist, z. B. bei Abschlüssen aus hochentwickelten Industrieländern. Zur Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs könnten sich die Länder auch auf einen Länderliste verständigen.

Mit dem Wegfall des Staatsangehörigkeitsvorbehalts ist mit einer deutlichen Zunahme der Kenntnisstandprüfungen zu rechnen. Vor diesem Hintergrund und aus Gründen der Rechtssicherheit und des bundeseinheitlichen Vollzugs wird deshalb auch für diese Prüfung eine gesetzliche Regelung zur Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten für notwendig erachtet, zumal nicht abzusehen ist, ob und wann das Bundesministerium für Gesundheit von der in Artikel 33 Nummer 2 vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch macht.

51. **Zu Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc1 – neu –**
(§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2a – neu – und 2b – neu – ZHG)

In Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe d ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc1 einzufügen:

‚cc1) Nach Nummer 2 werden folgende Nummern 2a und 2b eingefügt:

„2a. eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat,

2b. geeignete Unterlagen, die darlegen, im Inland den ärztlichen Beruf ausüben zu wollen,“.‘

Begründung

Die Änderung entspricht den Regelungen des Artikels 1 (§ 12 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 6 Satz 1 BQFG).

52. **Zu Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe e**
(§ 2 Absatz 7 ZHG)

In Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe e ist in § 2 Absatz 7 die Angabe „des § 17“ durch die Angabe „der §§ 12, 13 Absatz 4, 14, 15 und 17“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist dringend erforderlich, dass neben § 17 des Artikels 1 auch die §§ 12, 13 Absatz 4, 14 und 15 des Artikels 1 eine entsprechende Anwendung finden. Nach dem Entwurf wird die Anwendung des Artikels 1 mit Ausnahme des § 17 (Bundesstatistik) jedoch ausgeschlossen, was rechtlich zu dem Ergebnis führt, dass sie nicht einmal analog herangezogen werden dürfen.

Die genannten Paragraphen des Artikels 1 regeln die Möglichkeit zur Nachforderung von geeigneten Unterlagen über Inhalt und Dauer der Ausbildung, Nachforderung von weiteren Unterlagen bei begründeten Zweifeln an der formellen sowie inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen sowie die dadurch ausgelöste Hemmung der dreimonatigen Frist. Ferner stellen die Regelungen des Artikels 1 klar, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch sonstige Verfahren (Fachgespräche, Prüfungen usw.) festgestellt werden können, falls die Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Auch verleihen sie den zuständigen Stellen das Recht zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt. Letztlich wird die den Antragstellern obliegende Mitwirkungspflicht dargestellt sowie bei Verletzung dieser werden die Folgen normiert.

Diese Regelungen sind zu übernehmen, um den für diesen Beruf zuständigen Vollzugsbehörden die Verfahrensdurchführung zu erleichtern bzw. zu ermöglichen.

53. **Zu Artikel 33 Nummer 2** (§ 3 Absatz 2a ZHG)

In Artikel 33 Nummer 2 ist § 3 Absatz 2a wie folgt zu ändern:

a) Das Wort „können“ ist durch das Wort „sind“ zu ersetzen.

b) Die Wörter „vorgesehen werden“ sind durch das Wort „vorzusehen“ zu ersetzen.

Begründung

Mit den Neuregelungen in Artikel 33 bei Antragstellern, die ihre Ausbildung in einem Drittland absolviert haben, werden die in den Ländern zuständigen Approbationsbehörden vor erhebliche Probleme gestellt. Dies gilt insbesondere für die Durchführung der Eignungsprüfung und der Kenntnisprüfung. Andererseits wird es für erforderlich gehalten, dass es in diesem Zusammenhang – ebenso wie bei der Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis – zu einer möglichst bundeseinheitlichen Verfahrensweise kommt. Es ist daher nicht ausreichend, dass in der Rechtsverordnung Regelungen zur Durchführung der Eignungsprüfung, der Kenntnisprüfung sowie zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nur vorgesehen werden können, deren Erlass also in das Ermessen des Bundesministeriums für Gesundheit gestellt wird. Erforderlich ist vielmehr, dass entsprechende Regelungen zwingend in die zu erlassende Rechtsverordnung aufgenommen werden, damit hinsichtlich der Durchführung der Prüfung und der Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis bundeseinheitliche Rahmenbedingungen festgelegt werden.

54. **Zu Artikel 33 Nummer 4 Buchstabe a1 – neu –**
(§ 13 Absatz 2 Satz 2 – neu – bis 4 – neu – ZHG)

In Artikel 33 Nummer 4 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

‚a1) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.“‘

Begründung

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dem Wegfall des Staatsangehörigkeitsvorbehalts in § 2 Absatz 1 Nummer 1 ZHG gibt es künftig nur noch wenige Fallkonstellationen, in denen kein Anspruch auf Erteilung einer Approbation besteht. Die Erteilung einer Berufserlaubnis wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn bei einem Antragsteller eine der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 nicht gegeben ist oder er diese noch nicht erfüllen kann.

Auf Grund von § 13 Absatz 1 Satz 2 darf nur noch Antragstellern mit Drittstaatsdiplomen, die noch in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat anerkannt worden sind, weiterhin eine Berufserlaubnis erteilt werden. Da gerade diese Ausbildungsnachweise häufig nicht gleichwertig sind, wird die Berufserlaubnis künftig vor allem für Antragsteller attraktiv bleiben, die ohne Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungsstandes die zahnärztliche Tätigkeit mit einer fachlich eingeschränkten Berufserlaubnis nach § 13 ZHG ausüben wollen. Dies läuft dem Ziel der Integration dieser Personengruppe in den deutschen Arbeitsmarkt erfahrungsgemäß entgegen. Aufgrund der Probleme und Erfahrungen mit Antragstellern, die seit vielen Jahren auf diese Weise ohne Nachweis der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ihren Beruf ausüben, sollte für Antragsteller nicht mehr die Möglichkeit bestehen, sich einer Kenntnisprüfung dadurch zu entziehen, dass sie die Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis beantragen. Ein Zeitraum von zwei Jahren muss grundsätzlich auch für die Herstellung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 genügen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG setzt die Zulassung zur fachzahnärztlichen Ausbildung eine abgeschlossene zahnärztliche Grundausbildung im Sinne des Artikels 34 der Richtlinie 2005/36/EG voraus. Die Ausstellung eines Ausbildungsnachweises des Fachzahnarztes ist zudem gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG vom Besitz eines der in Anhang V Nummer 5.3.2 aufgeführten Ausbildungsnachweise für die zahnärztliche Grundausbildung abhängig zu machen. Die Bestimmungen sollen sicherstellen, dass in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nur Zahnärzte eine zahnärztliche Weiterbildung abschließen können, deren zahnärztliche Grundausbildung EU-Ausbildungsstandards genügt. Die Charakteristik der zahnärztlichen Weiterbildung besteht gerade darin, dass sie nach abgeschlossener Berufsausbildung berufsbegleitend erfolgt. Insoweit sollte es auch ausgeschlossen sein, dass Drittstaatsangehörige mit Drittstaatsdiplomen, ohne dass ein gleichwertiger Ausbildungsstand nachgewiesen wird, eine zahnärztliche Weiterbildung im Geltungsbereich des ZHG absolvieren. Für die Verlängerungsmöglichkeit nach § 13 Absatz 2 Satz 3 und 4 BÄO besteht insoweit kein Bedarf mehr.

55. **Zu Artikel 33 Nummer 4 Buchstabe a2 – neu –**
(§ 13 Absatz 2a – neu – ZHG)

In Artikel 33 Nummer 4 ist nach Buchstabe a1 folgender Buchstabe a2 einzufügen:

‚a2) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Antragsteller hat innerhalb von zwei Jahren nach der erstmaligen Erteilung der Erlaubnis die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes durch das Ablegen einer Prüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, nachzuweisen. Näheres zur Durchführung der Kenntnisprüfung wird in der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2a geregelt.“‘

Begründung

§ 13 Absatz 1 des Zahnheilkundegesetzes (ZHG) macht die Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde vom Wortlaut her nur vom Abschluss einer zahnärztlichen Ausbildung abhängig, ohne danach zu differenzieren, wo die Ausbildung absolviert wurde.

Vor dem Hintergrund des auch bei § 13 ZHG maßgebenden Patientenschutzes, der darin besteht, die Ausübung zahnärztlicher Tätigkeiten nur denjenigen zu erlauben, welche die erforderliche fachliche Eignung zur Berufsausübung besitzen, ist auch für die Erteilung einer Berufserlaubnis spätestens nach zwei Jahren der Nachweis der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes zu fordern. Dies wird verstärkt durch die Regelung in § 13 Absatz 5 ZHG, wonach Personen, denen eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde nach den vorstehenden Vorschriften erteilt worden ist, im Übrigen die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes haben.

Das bisherige Fehlen einer entsprechenden Rechtsgrundlage hat zu einer unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und zu einer zunehmenden gegenseitigen Abwerbung von Zahnärzten geführt. Auch wenn durch die Änderung des § 2 ZHG die Erteilung von Berufserlaubnissen in der Praxis an Bedeutung verlieren wird, wird es für erforderlich gehalten, einheitliche Kriterien für die Erteilung bzw. Verlängerung der Berufserlaubnisse und eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Kenntnisprüfungen im Gesetz zu schaffen. Das Nähere zur Durchführung der Kenntnisprüfung soll in der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2a geregelt werden.

56. **Zu Artikel 33 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa1 – neu –**
(§ 16 Absatz 2 Satz 1a – neu – ZHG)

In Artikel 33 Nummer 5 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa1 einzufügen:

‚aa1) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Länder können vereinbaren, dass die ihnen durch Satz 1 übertragenen Aufgaben von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“ ‘

Begründung

Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs. Bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Staatsvertrags über die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters wurde eine Verbesserung der Arbeit der Berufszulassungsstellen durch eine zentrale Ansprechstelle zur Sammlung und Verwertung von Unterlagen über ausländische Gesundheitsberufe erörtert.

57. **Zu Artikel 34 Nummer 2** (§ 59 Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 ZÄPrO),
Nummer 2a – neu – (§ 59 Absatz 3 Satz 1 bis 5 ZÄPrO),
Nummer 2b – neu – (§ 59 Absatz 4 ZÄPrO) und
Nummer 3 (§ 59 Absatz 5 ZÄPrO)

Artikel 34 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. In Absatz 2 werden die Sätze 1, 3 und 5 aufgehoben.“

b) Nach Nummer 2 sind folgende Nummern 2a und 2b einzufügen:

‚2a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Herkunftsmitgliedstaats“ durch das Wort „Herkunftsstaats“ und das Wort „Herkunftsmitgliedstaat“ durch das Wort „Herkunftsstaat“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „in Fällen des Satzes 1 oder 2“ durch die Wörter „in Fällen des Satzes 1“ ersetzt.

dd) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.

2b. Absatz 4 wird aufgehoben.‘

c) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Über den Antrag nach § 2 Absatz 1 des Zahnheilkundegesetzes ist kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorlage der nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 2 Absatz 6 des Zahnheilkundegesetzes vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, zu entscheiden. Die zuständige Behörde bestätigt den Antragstellern nach § 2 Absatz 2 und 3 des Zahnheilkundegesetzes binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm mit, welche Unterlagen fehlen.“

Begründung

Die Regelung soll das Verfahren vereinheitlichen. § 59 ZÄPrO wird deshalb an die entsprechenden Regelungen in der Approbationsordnung für Ärzte und in der Approbationsordnung für Apotheker angepasst.

58. **Zu Artikel 34a – neu –** (§ 2 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 6 – neu – und § 3 Absatz 1 Satz 2 PsychThG)

Nach Artikel 34 ist folgender Artikel 34a einzufügen:

‚Artikel 34a

Änderung des Psychotherapeutengesetzes

Das Psychotherapeutengesetz vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2a Satz 1 werden die Wörter „bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1“ gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 wird aufgehoben.

d) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“

2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.‘

Begründung

Zu Nummer 1 Buchstabe a bis c und Nummer 2

In Anbetracht eines Ausländeranteils von 8,9 Prozent in Deutschland, der in Ballungsräumen erheblich höher liegt, ist es angezeigt, jede Chance zu nutzen, kultursensible Psychotherapie zu stärken. Bisher setzt die Approbation den Besitz der Staatsbürgerschaft Deutschlands oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union voraus. Die Möglichkeit, auch Drittstaatsangehörigen die Approbation zu erteilen, böte die Chance, den Anteil der Berufsangehörigen mit Migrationshintergrund zu erhöhen und damit unterschiedliche sprachliche und kulturelle Hintergründe in die psychotherapeutische Behandlung von Patienten verstärkt einfließen zu lassen.

Die Nichtanpassung des Psychotherapeutengesetzes durch das Anerkennungsgesetz wurde von der Bundesregierung mit vorliegenden Zahlen der Bedarfplanung und der nach der Wanderungsstatistik für 2009 nur geringen Zahl von Anerkennungsverfahren begründet. Diese Begründung ist kritisch zu sehen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die im Gesetzesvorhaben berücksichtigten Berufe nur nach dem Ergebnis einer Bedarfplanung aufgenommen worden sind. Im Übrigen können selbst Drittstaatsangehörige, die ihre

Ausbildung ausschließlich in Deutschland absolviert haben, aufgrund des Staatsangehörigkeitserfordernisses derzeit nur ausnahmsweise nach § 2 Absatz 3 eine Approbation erhalten.

Die vom Bundesministerium für Gesundheit angekündigte umfassende Überarbeitung des Psychotherapeutengesetzes erscheint in dieser Legislaturperiode nicht mehr realisierbar. Infolgedessen würde im Psychotherapeutengesetz – anders als jetzt in der Bundesärzteordnung, der Bundes-Apothekerordnung und dem Zahnheilkundegesetz vorgesehen – das Erfordernis einer bestimmten Staatsangehörigkeit für die Approbation bei Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bestehen bleiben. Diese Ungleichbehandlung von Psychologischen Psychotherapeuten bei den Approbationsvoraussetzungen gegenüber den anderen akademischen Heilberufen ist nicht zu vermitteln.

Zu Nummer 1 Buchstabe d

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Artikel 1 keine Anwendung findet. Anderenfalls würde die Tatsache, dass das Psychotherapeutengesetz, im Gegensatz zu den anderen Berufsgesetzen der Gesundheitsberufe, den Bestimmungen des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) unterliegt, zu Problemen im Vollzug führen, insbesondere bei der Frage, ob Sachverhalte durch das Psychotherapeutengesetz abschließend geregelt sind, oder ob die Regelungen des BQFG anzuwenden sind.

59. **Zu dem Gesetz und den Verordnungen über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Der Bundesrat bittet um Prüfung, ob mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen nicht auch das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl I S. 3749) und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) geändert werden sollten.

Begründung

Eine Änderung des genannten Gesetzes und der Verordnungen ist in Anbetracht der mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der anderen akademischen Heilberufsgesetze – Bundes-Apothekerordnung, Bundesärzteordnung und des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde – geboten, da nicht erkennbar ist, warum die angestrebten Änderungen zur Anerkennung ausländischer Qualifikationen nicht auch für die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten sowie des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gelten sollen. Der in der Vergangenheit erfolgte Hinweis des zuständigen Bundesministeriums auf die anstehende Novelle des Gesetzes über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, in deren Rahmen auch diese Änderungen vorgenommen werden sollen, überzeugt nicht, da völlig offen ist, wann diese erfolgen wird.

60. **Zu Artikel 35 Nummer 1 Buchstabe c1 – neu –**
(§ 2 Absatz 6 KrPflG)

In Artikel 35 Nummer 1 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 einzufügen:

„c1) Absatz 6 wird aufgehoben.“

Begründung

Absatz 6 ist überflüssig, wenn nicht mehr nach Staatsangehörigkeit differenziert wird, sondern Unterscheidungskriterium die Herkunft des Ausbildungsnachweises ist.

61. **Zu Artikel 35 Nummer 1 Buchstabe d**
(§ 2 Absatz 7 KrPflG)

In Artikel 35 Nummer 1 Buchstabe d ist in § 2 Absatz 7 die Angabe „des § 17“ durch die Angabe „der §§ 12, 13 Absatz 4, 14, 15 und 17“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist dringend erforderlich, dass neben § 17 des Artikels 1 auch die §§ 12, 13 Absatz 4, 14 und 15 des Artikels 1 eine entsprechende Anwendung finden. Nach dem Gesetzentwurf wird die Anwendung des Artikels 1 mit Ausnahme des § 17 (Bundesstatistik) jedoch ausgeschlossen, was rechtlich zu dem Ergebnis führt, dass sie nicht einmal analog herangezogen werden dürfen.

Die genannten Paragraphen des Artikels 1 regeln die Möglichkeit zur Nachforderung von geeigneten Unterlagen über Inhalt und Dauer der Ausbildung, Nachforderung von weiteren Unterlagen bei begründeten Zweifeln an der formellen sowie inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen sowie die dadurch ausgelöste Hemmung der dreimonatigen Frist. Ferner stellen die Regelungen des Artikels 1 klar, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch sonstige Verfahren (Fachgespräche, Prüfungen usw.) festgestellt werden können, falls die Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Auch verleihen sie den zuständigen Stellen das Recht zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt. Letztlich wird die den Antragstellern obliegende Mitwirkungspflicht dargestellt sowie bei Verletzung dieser werden die Folgen normiert.

62. **Zu Artikel 35 Nummer 1 Buchstabe e – neu –**
(§ 2 Absatz 8 – neu – KrPflG)

Dem Artikel 35 Nummer 1 ist folgender Buchstabe e anzufügen:

‚e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 6 von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“ ‘

Begründung

Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs. Bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Staatsvertrages über die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters wurde eine

Verbesserung der Arbeit der Berufszulassungsstellen durch eine zentrale Ansprechstelle zur Sammlung und Verwertung von Unterlagen über ausländische Gesundheitsberufe erörtert.

63. **Zu Artikel 36 Nummer 2** (§ 20a Satz 5 – neu – KrPflAPrV)

In Artikel 36 Nummer 2 ist dem § 20a folgender Satz anzufügen:

„Satz 3 tritt für Anträge nach § 2 Absatz 3 Krankenpflegegesetz erst am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Begründung

Diese Übergangsvorschrift ist notwendig, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können.

64. **Zu Artikel 37 Nummer 1 Buchstabe d**
(§ 2 Absatz 5 AltPflG)

In Artikel 37 Nummer 1 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

„d) Absatz 5 wird aufgehoben.“

Begründung

Da nicht mehr nach Staatsangehörigkeit differenziert wird, sondern Unterscheidungskriterium die Herkunft des Ausbildungsnachweises ist, ist Absatz 5 überflüssig.

65. **Zu Artikel 37 Nummer 1 Buchstabe e**
(§ 2 Absatz 6 AltPflG)

In Artikel 37 Nummer 1 Buchstabe e ist in § 2 Absatz 6 die Angabe „des § 17“ durch die Angabe „der §§ 12, 13 Absatz 4, 14, 15 und 17“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist dringend erforderlich, dass neben § 17 des Artikels 1 auch die §§ 12, 13 Absatz 4, 14 und 15 des Artikels 1 eine entsprechende Anwendung finden. Nach dem Gesetzentwurf wird die Anwendung des Artikels 1 mit Ausnahme des § 17 (Bundesstatistik) jedoch ausgeschlossen, was rechtlich zu dem Ergebnis führt, dass sie nicht einmal analog herangezogen werden dürfen.

Die genannten Paragraphen des Artikels 1 regeln die Möglichkeit zur Nachforderung von geeigneten Unterlagen über Inhalt und Dauer der Ausbildung, Nachforderung von weiteren Unterlagen bei begründeten Zweifeln an der formellen sowie inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen sowie die dadurch ausgelöste Hemmung der dreimonatigen Frist. Ferner stellen die Regelungen des Artikels 1 klar, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch sonstige Verfahren (Fachgespräche, Prüfungen usw.) festgestellt werden können, falls die Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Auch verleihen sie den zuständigen Stellen das Recht zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt. Letztlich wird die den Antragstellern obliegende Mitwirkungspflicht dargestellt sowie bei Verletzung dieser werden die Folgen normiert.

66. **Zu Artikel 37 Nummer 1 Buchstabe f – neu –**
(§ 2 Absatz 7 – neu – AltPflG)

In Artikel 37 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe f anzufügen:

‚f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“‘

Begründung

Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs. Bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Staatsvertrages über die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters wurde eine Verbesserung der Arbeit der Berufszulassungsstellen durch eine zentrale Ansprechstelle zur Sammlung und Verwertung von Unterlagen über ausländische Gesundheitsberufe erörtert.

67. **Zu Artikel 37 Nummer 2 Buchstabe c – neu –**
(§ 9 Absatz 2 Nummer 4 und 5 – neu – AltPflG)

In Artikel 37 Nummer 2 ist dem Buchstaben b folgender Buchstabe c anzufügen:

‚c) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Regelungen zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 3 Satz 6 und § 2 Absatz 3a Satz 2.“‘

Begründung

Um das Ziel der Vereinheitlichung und Transparenz mit dem vorgelegten Entwurf zu erreichen, sind Regelungen zur Durchführung der Anpassungsmaßnahmen zwingend in einer Rechtsverordnung des Bundes zu regeln.

68. **Zu Artikel 38 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa** (§ 21 Absatz 4 Satz 2 AltPflAPrV) und
Nummer 3 – neu –
(§ 21a – neu – AltPflAPrV)

Artikel 38 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 Buchstabe d sind in Doppelbuchstabe aa nach dem Wort „gestrichen“ die Wörter ‚und nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „nach § 2 Absatz 3a und 4 Altenpflegegesetz“ eingefügt‘ einzufügen.

b) Es ist folgende Nummer 3 anzufügen:

‚3. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Sonderregelungen für Personen mit Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten

Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats nach Eingang

des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihm möglichst innerhalb desselben Zeitraums mit, welche Unterlagen fehlen. Sie hat über den Antrag nach § 2 Absatz 3 Altenpflegegesetz kurzfristig, spätestens vier Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Gesetzes zu entscheiden. Über die Feststellung wesentlicher Unterschiede ist dem Antragsteller ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen.“‘

Begründung

Zu Buchstabe a

§ 21 AltPflAPrV enthält bislang lediglich Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Anträge von Antragstellern aus einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums. Dies ist klarzustellen.

Außerdem sind in den Regelungsbereich der Vorschrift solche Anträge von Antragstellern aufzunehmen, deren Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten bereits in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes anerkannt wurden.

Besondere Verfahrensregelungen für Bewerber aus Drittstaaten, deren Ausbildungsnachweise noch nicht anderweitig anerkannt wurden, sind bislang nicht vorgesehen. Diese werden in eine neue Vorschrift, § 21a, aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Grundsätzlich sollten sich die besonderen Verfahrensregelungen für Bewerber aus Drittstaaten ohne bereits anerkannte Ausbildungsnachweise an den Verfahrensvorschriften des § 21 orientieren, gleichzeitig muss aber den besonderen Umständen von Anträgen aus Drittstaaten Rechnung getragen werden.

Nach den derzeitigen Bestimmungen in § 21 Absatz 4 Satz 1 AltpflAPrV muss die zuständige Stelle innerhalb eines Monats sowohl den Eingang des Antrags bestätigen als auch mitteilen, welche Unterlagen fehlen.

Während für die bloße Empfangsbestätigung die Einhaltung der einmonatigen Frist durch die zuständige Stelle unproblematisch gewährleistet werden kann, ist dies für die Mitteilung der fehlenden Unterlagen, insbesondere bei Anträgen aus Drittstaaten, nicht der Fall.

Welche Unterlagen im Einzelfall noch fehlen, kann nur durch eine eingehende Sichtung des Falles und eingehendere Prüfung festgestellt werden. Der jeweilige Mitarbeiter der zuständigen Stelle muss sich bereits in diesem frühen Stadium der Bearbeitung ein vollständiges Bild des Sachverhalts machen, um beurteilen zu können, welche Art von Nachweis unvollständig bzw. noch gar nicht eingereicht wurde. Dies ist aufgrund der erschwerten Informationsmöglichkeiten bezüglich Nachweisen aus Drittstaaten besonders schwierig.

Schon diese Vorprüfung stellt einen hohen zeitlichen Aufwand dar, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sowohl Ausfertigungen der Originale als auch Übersetzungen dem Antrag beigefügt sein müssen.

Unter Berücksichtigung dessen ist der zuständigen Stelle zumindest bei Anträgen aus Drittstaaten ein größerer zeitlicher Rahmen zur Vorprüfung der Unterlagen zuzugestehen, der sich zwar an der einmonatigen Frist für die Empfangsbestätigung orientiert, diese aber nicht zwingend einhalten muss.

Die feste Einmonatsfrist bereits im Rahmen einer Vorprüfung ist aufgrund der Komplexität der Materie und des Umfangs der zu sichtenden Unterlagen nicht zumutbar.

69. **Zu Artikel 39 Nummer 1 Buchstabe b1 – neu –**
(§ 2 Absatz 5 HebG)

In Artikel 39 Nummer 1 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 einzufügen:

„b1) Absatz 5 wird aufgehoben.“

Begründung

Da nicht mehr nach Staatsangehörigkeit differenziert wird, sondern Unterscheidungskriterium die Herkunft des Ausbildungsnachweises ist, ist Absatz 5 überflüssig.

70. **Zu Artikel 39 Nummer 1 Buchstabe c**
(§ 2 Absatz 6 HebG)

In Artikel 39 Nummer 1 Buchstabe c ist in § 2 Absatz 6 die Angabe „des § 17“ durch die Angabe „der §§ 12, 13 Absatz 4, 14, 15 und 17“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist dringend erforderlich, dass neben § 17 des Artikels 1 auch die §§ 12, 13 Absatz 4, 14 und 15 des Artikels 1 eine entsprechende Anwendung finden. Nach dem Gesetzentwurf wird die Anwendung des Artikels 1 mit Ausnahme des § 17 (Bundesstatistik) jedoch ausgeschlossen, was rechtlich zu dem Ergebnis führt, dass sie nicht einmal analog herangezogen werden dürfen.

Die genannten Paragraphen des Artikels 1 regeln die Möglichkeit zur Nachforderung von geeigneten Unterlagen über Inhalt und Dauer der Ausbildung, Nachforderung von weiteren Unterlagen bei begründeten Zweifeln an der formellen sowie inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen sowie die dadurch ausgelöste Hemmung der dreimonatigen Frist. Ferner stellen die Regelungen des Artikels 1 klar, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch sonstige Verfahren (Fachgespräche, Prüfungen usw.) festgestellt werden können, falls die Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Auch verleihen sie den zuständigen Stellen das Recht zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt. Letztlich wird die den Antragstellern obliegende Mitwirkungspflicht dargestellt sowie bei Verletzung dieser werden die Folgen normiert.

71. **Zu Artikel 39 Nummer 1 Buchstabe d – neu –**
(§ 2 Absatz 7 – neu – HebG)

In Artikel 39 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe d anzufügen:

‚d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 5 von einem

anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“‘

Begründung

Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs. Bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Staatsvertrages über die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters wurde eine Verbesserung der Arbeit der Berufszulassungsstellen durch eine zentrale Ansprechstelle zur Sammlung und Verwertung von Unterlagen über ausländische Gesundheitsberufe erörtert.

72. **Zu Artikel 40 Nummer 2**
(§ 16a Satz 3a – neu – HebAprV)

In Artikel 40 Nummer 2 ist in § 16a nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

„Satz 3 tritt für Anträge nach § 2 Absatz 2 und 2a Hebammengesetz am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Begründung

Diese Übergangsvorschrift ist notwendig, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können.

73. **Zu Artikel 41 Nummer 1 Buchstabe c**
(§ 2 Absatz 5 MTAG)

In Artikel 41 Nummer 1 Buchstabe c ist in § 2 Absatz 5 die Angabe „des § 17“ durch die Angabe „der §§ 12, 13 Absatz 4, 14, 15 und 17“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist dringend erforderlich, dass neben § 17 des Artikels 1 auch die §§ 12, 13 Absatz 4, 14 und 15 des Artikels 1 eine entsprechende Anwendung finden. Nach dem Entwurf wird die Anwendung des Artikels 1 mit Ausnahme des § 17 (Bundesstatistik) jedoch ausgeschlossen, was rechtlich zu dem Ergebnis führt, dass sie nicht einmal analog herangezogen werden dürfen.

Die genannten Paragraphen des Artikels 1 regeln die Möglichkeit zur Nachforderung von geeigneten Unterlagen über Inhalt und Dauer der Ausbildung, Nachforderung von weiteren Unterlagen bei begründeten Zweifeln an der formellen sowie inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen sowie die dadurch ausgelöste Hemmung der dreimonatigen Frist. Ferner stellen die Regelungen des Artikels 1 klar, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch sonstige Verfahren (Fachgespräche, Prüfungen usw.) festgestellt werden können, falls die Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Auch verleihen sie den zuständigen Stellen das Recht zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt. Letztlich wird die den Antragstellern obliegende Mitwirkungspflicht dargestellt sowie bei Verletzung dieser werden die Folgen normiert.

74. **Zu Artikel 41 Nummer 1 Buchstabe d – neu –**
(§ 2 Absatz 6 – neu – MTAG)

In Artikel 41 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe d anzufügen:

‚d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“‘

Begründung

Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs. Bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Staatsvertrages über die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters wurde eine Verbesserung der Arbeit der Berufszulassungsstellen durch eine zentrale Ansprechstelle zur Sammlung und Verwertung von Unterlagen über ausländische Gesundheitsberufe erörtert.

75. **Zu Artikel 42 Nummer 2** (§ 25a Satz 4 – neu – MTA-APrV)

In Artikel 42 Nummer 2 ist dem § 25a folgender Satz anzufügen:

„Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Begründung

Diese Übergangsvorschrift ist notwendig, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können.

76. **Zu Artikel 43 Nummer 1 Buchstabe c**
(§ 2 Absatz 5 PharmTAG)

In Artikel 43 Nummer 1 Buchstabe c ist die Angabe „des § 17“ durch die Angabe „der §§ 12, 13 Absatz 4, 14, 15 und 17“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist dringend erforderlich, dass neben § 17 des Artikels 1 auch die §§ 12, 13 Absatz 4, 14 und 15 des Artikels 1 eine entsprechende Anwendung finden. Nach dem Gesetzentwurf wird die Anwendung des Artikels 1 mit Ausnahme des § 17 (Bundesstatistik) jedoch ausgeschlossen, was rechtlich zu dem Ergebnis führt, dass sie nicht einmal analog herangezogen werden dürfen.

Die genannten Paragraphen des Artikels 1 regeln die Möglichkeit zur Nachforderung von geeigneten Unterlagen über Inhalt und Dauer der Ausbildung, Nachforderung von weiteren Unterlagen bei begründeten Zweifeln an der formellen sowie inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen sowie die dadurch ausgelöste Hemmung der dreimonatigen Frist. Ferner stellen die Regelungen des Artikels 1 klar, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten

auch durch sonstige Verfahren (Fachgespräche, Prüfungen usw.) festgestellt werden können, falls die Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Auch verleihen sie den zuständigen Stellen das Recht zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt. Letztlich wird die den Antragstellern obliegende Mitwirkungspflicht dargestellt sowie bei Verletzung dieser werden die Folgen normiert.

77. **Zu Artikel 43 Nummer 1 Buchstabe d – neu –**
(§ 2 Absatz 6 – neu – PharmTAG)

In Artikel 43 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe d anzufügen:

‚d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“‘

Begründung

Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs. Bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Staatsvertrages über die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters wurde eine Verbesserung der Arbeit der Berufszulassungsstellen durch eine zentrale Ansprechstelle zur Sammlung und Verwertung von Unterlagen über ausländische Gesundheitsberufe erörtert.

78. **Zu Artikel 44 Nummer 2**
(§ 18a Satz 4 – neu – PTA-APrV)

In Artikel 44 Nummer 2 ist dem § 18a folgender Satz anzufügen:

„Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Begründung

Diese Übergangsvorschrift ist notwendig, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können.

79. **Zu Artikel 45 Nummer 1 Buchstabe d**
(§ 2 Absatz 6 MPhG)

In Artikel 45 Nummer 1 Buchstabe d ist in § 2 Absatz 6 die Angabe „des § 17“ durch die Angabe „der §§ 12, 13 Absatz 4, 14, 15 und 17“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist dringend erforderlich, dass neben § 17 des Artikels 1 auch die §§ 12, 13 Absatz 4, 14 und 15 des Artikels 1 eine entsprechende Anwendung finden. Nach dem Gesetzentwurf wird die Anwendung des Artikels 1 mit Ausnahme des § 17 (Bundesstatistik) jedoch ausgeschlossen, was rechtlich zu dem Ergebnis führt, dass sie nicht einmal analog herangezogen werden dürfen.

Die genannten Paragraphen des Artikels 1 regeln die Möglichkeit zur Nachforderung von geeigneten Unterlagen über Inhalt und Dauer der Ausbildung, Nachforderung von weiteren Unterlagen bei begründeten Zweifeln an der formellen sowie inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen sowie die dadurch ausgelöste Hemmung der dreimonatigen Frist. Ferner stellen die Regelungen des Artikels 1 klar, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch sonstige Verfahren (Fachgespräche, Prüfungen usw.) festgestellt werden können, falls die Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Auch verleihen sie den zuständigen Stellen das Recht zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt. Letztlich wird die den Antragstellern obliegende Mitwirkungspflicht dargestellt sowie bei Verletzung dieser werden die Folgen normiert.

80. **Zu Artikel 45 Nummer 1 Buchstabe e – neu –**
(§ 2 Absatz 7 – neu – MPhG)

Dem Artikel 45 Nummer 1 ist folgender Buchstabe e anzufügen:

‚e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 5 von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“

Begründung

Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs. Bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Staatsvertrages über die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters wurde eine Verbesserung der Arbeit der Berufszulassungsstellen durch eine zentrale Ansprechstelle zur Sammlung und Verwertung von Unterlagen über ausländische Gesundheitsberufe erörtert.

81. **Zu Artikel 46 Nummer 2**
(§ 21a Satz 4 – neu – PhysTh-APrV)

In Artikel 46 Nummer 2 ist dem § 21a folgender Satz anzufügen:

„Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Begründung

Diese Übergangsvorschrift ist notwendig, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können.

82. **Zu Artikel 47 Nummer 2**
(§ 16a Satz 4 – neu – MB-AprV)

In Artikel 47 Nummer 2 ist dem § 16a folgender Satz anzufügen:

„Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft."

Begründung

Diese Übergangsvorschrift ist notwendig, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können.

83. **Zu Artikel 48 Nummer 1 Buchstabe c**
(§ 2 Absatz 5 DiätAssG)

In Artikel 48 Nummer 1 Buchstabe c ist in § 2 Absatz 5 die Angabe „des § 17" durch die Angabe „der §§ 12, 13 Absatz 4, 14, 15 und 17" zu ersetzen.

Begründung

Es ist dringend erforderlich, dass neben § 17 des Artikels 1 auch die §§ 12, 13 Absatz 4, 14 und 15 des Artikels 1 eine entsprechende Anwendung finden. Nach dem Gesetzentwurf wird die Anwendung des Artikels 1 mit Ausnahme des § 17 (Bundesstatistik) jedoch ausgeschlossen, was rechtlich zu dem Ergebnis führt, dass sie nicht einmal analog herangezogen werden dürfen.

Die genannten Paragraphen des Artikels 1 regeln die Möglichkeit zur Nachforderung von geeigneten Unterlagen über Inhalt und Dauer der Ausbildung, Nachforderung von weiteren Unterlagen bei begründeten Zweifeln an der formellen sowie inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen sowie die dadurch ausgelöste Hemmung der dreimonatigen Frist. Ferner stellen die Regelungen des Artikels 1 klar, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch sonstige Verfahren (Fachgespräche, Prüfungen usw.) festgestellt werden können, falls die Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Auch verleihen sie den zuständigen Stellen das Recht zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt. Letztlich wird die den Antragstellern obliegende Mitwirkungspflicht dargestellt sowie bei Verletzung dieser werden die Folgen normiert.

84. **Zu Artikel 48 Nummer 1 Buchstabe d – neu –**
(§ 2 Absatz 6 – neu – DiätAssG)

In Artikel 48 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe d anzufügen:

‚d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden."'

Begründung

Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs. Bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Staatsvertrages über die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters wurde eine Verbesserung der Arbeit der Berufszulassungsstellen durch eine zentrale Ansprechstelle zur Sammlung und Verwertung von Unterlagen über ausländische Gesundheitsberufe erörtert.

85. **Zu Artikel 49 Nummer 2** (§ 16a Satz 4 – neu – DiätAss-AprV)

In Artikel 49 Nummer 2 ist dem § 16a folgender Satz anzufügen:

„Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft."

Begründung

Diese Übergangsvorschrift ist notwendig, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können.

86. **Zu Artikel 50 Nummer 1 Buchstabe c**
(§ 2 Absatz 5 ErgThG)

In Artikel 50 Nummer 1 Buchstabe c ist in § 2 Absatz 5 die Angabe „des § 17" durch die Angabe „der §§ 12, 13 Absatz 4, 14, 15 und 17" zu ersetzen.

Begründung

Es ist dringend erforderlich, dass neben § 17 des Artikels 1 auch die §§ 12, 13 Absatz 4, 14 und 15 des Artikels 1 eine entsprechende Anwendung finden. Nach dem Gesetzentwurf wird die Anwendung des Artikels 1 mit Ausnahme des § 17 (Bundesstatistik) jedoch ausgeschlossen, was rechtlich zu dem Ergebnis führt, dass sie nicht einmal analog herangezogen werden dürfen.

Die genannten Paragraphen des Artikels 1 regeln die Möglichkeit zur Nachforderung von geeigneten Unterlagen über Inhalt und Dauer der Ausbildung, Nachforderung von weiteren Unterlagen bei begründeten Zweifeln an der formellen sowie inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen sowie die dadurch ausgelöste Hemmung der dreimonatigen Frist. Ferner stellen die Regelungen des Artikels 1 klar, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch sonstige Verfahren (Fachgespräche, Prüfungen usw.) festgestellt werden können, falls die Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Auch verleihen sie den zuständigen Stellen das Recht zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt. Letztlich wird die den Antragstellern obliegende Mitwirkungspflicht dargestellt sowie bei Verletzung dieser werden die Folgen normiert.

87. **Zu Artikel 50 Nummer 1 Buchstabe d – neu –**
(§ 2 Absatz 6 – neu – ErgThG)

In Artikel 50 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe d anzufügen:

‚d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“‘

Begründung

Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs. Bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Staatsvertrages über die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters wurde eine Verbesserung der Arbeit der Berufszulassungsstellen durch eine zentrale Ansprechstelle zur Sammlung und Verwertung von Unterlagen über ausländische Gesundheitsberufe erörtert.

88. **Zu Artikel 51 Nummer 2** (§ 16a Satz 4 – neu – ErgThAPrV)

In Artikel 51 Nummer 2 ist dem § 16a folgender Satz anzufügen:

„Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Begründung

Diese Übergangsvorschrift ist notwendig, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können.

89. **Zu Artikel 52 Nummer 1 Buchstabe c**
(§ 2 Absatz 5 LogopG)

In Artikel 52 Nummer 1 Buchstabe c ist in § 2 Absatz 5 die Angabe „des § 17“ durch die Angabe „der §§ 12, 13 Absatz 4, 14, 15 und 17“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist dringend erforderlich, dass neben § 17 BQFG des Artikels 1 auch die §§ 12, 13 Absatz 4, 14 und 15 BQFG des Artikels 1 eine entsprechende Anwendung finden. Nach dem Gesetzentwurf wird die Anwendung des Artikels 1 mit Ausnahme des § 17 (Bundesstatistik) jedoch ausgeschlossen, was rechtlich zu dem Ergebnis führt, dass sie nicht einmal analog herangezogen werden dürfen.

Die genannten Paragraphen des Artikels 1 regeln die Möglichkeit zur Nachforderung von geeigneten Unterlagen über Inhalt und Dauer der Ausbildung, Nachforderung von weiteren Unterlagen bei begründeten Zweifeln an der formellen sowie inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen sowie die dadurch ausgelöste Hemmung der dreimonatigen Frist. Ferner stellen die Regelungen des Artikels 1 klar, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch sonstige Verfahren (Fachgespräche, Prüfungen usw.) festgestellt werden können, falls die Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Auch verleihen sie den zuständigen Stellen das Recht zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt. Letztlich wird die den Antragstellern obliegende Mitwirkungspflicht dargestellt sowie bei Verletzung dieser werden die Folgen normiert.

90. **Zu Artikel 52 Nummer 1 Buchstabe d – neu –**
(§ 2 Absatz 6 – neu – LogopG)

In Artikel 52 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe d anzufügen:

‚d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“‘

Begründung

Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs. Bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Staatsvertrages über die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters wurde eine Verbesserung der Arbeit der Berufszulassungsstellen durch eine zentrale Ansprechstelle zur Sammlung und Verwertung von Unterlagen über ausländische Gesundheitsberufe erörtert.

91. **Zu Artikel 53 Nummer 2** (§ 16a Satz 4 – neu – LogAPrO)

In Artikel 53 Nummer 2 ist dem § 16a folgender Satz anzufügen:

„Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Begründung

Diese Übergangsvorschrift ist notwendig, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können.

92. **Zu Artikel 54 Nummer 1 Buchstabe c**
(§ 2 Absatz 5 OrthoptG)

In Artikel 54 Nummer 1 Buchstabe c ist in § 2 Absatz 5 die Angabe „des § 17“ durch die Angabe „der §§ 12, 13 Absatz 4, 14, 15 und 17“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist dringend erforderlich, dass neben § 17 BQFG des Artikels 1 auch die §§ 12, 13 Absatz 4, 14 und 15 BQFG des Artikels 1 eine entsprechende Anwendung finden. Nach dem Gesetzentwurf wird die Anwendung des Artikels 1 mit Ausnahme des § 17 (Bundesstatistik)

jedoch ausgeschlossen, was rechtlich zu dem Ergebnis führt, dass sie nicht einmal analog herangezogen werden dürfen.

Die genannten Paragraphen des Artikels 1 regeln die Möglichkeit zur Nachforderung von geeigneten Unterlagen über Inhalt und Dauer der Ausbildung, Nachforderung von weiteren Unterlagen bei begründeten Zweifeln an der formellen sowie inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen sowie die dadurch ausgelöste Hemmung der dreimonatigen Frist. Ferner stellen die Regelungen des Artikels 1 klar, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch sonstige Verfahren (Fachgespräche, Prüfungen usw.) festgestellt werden können, falls die Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Auch verleihen sie den zuständigen Stellen das Recht zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt. Letztlich wird die den Antragstellern obliegende Mitwirkungspflicht dargestellt sowie bei Verletzung dieser werden die Folgen normiert.

93. **Zu Artikel 54 Nummer 1 Buchstabe d – neu –**
(§ 2 Absatz 6 – neu – OrthoptG)

In Artikel 54 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe d anzufügen:

‚d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“ ‘

B e g r ü n d u n g

Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs. Bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Staatsvertrages über die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters wurde eine Verbesserung der Arbeit der Berufszulassungsstellen durch eine zentrale Ansprechstelle zur Sammlung und Verwertung von Unterlagen über ausländische Gesundheitsberufe erörtert.

94. **Zu Artikel 55 Nummer 2** (§ 16a Satz 4 – neu – OrthoptAPrV)

In Artikel 55 Nummer 2 ist dem § 16a folgender Satz anzufügen:

„Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

B e g r ü n d u n g

Diese Übergangsvorschrift ist notwendig, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können.

95. **Zu Artikel 56 Nummer 1 Buchstabe c**
(§ 2 Absatz 5 PodG)

In Artikel 56 Nummer 1 Buchstabe c ist in § 2 Absatz 5 die Angabe „des § 17“ durch die Angabe „der §§ 12, 13 Absatz 4, 14, 15 und 17“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Es ist dringend erforderlich, dass neben § 17 des Artikels 1 auch die §§ 12, 13 Absatz 4, 14 und 15 des Artikels 1 eine entsprechende Anwendung finden. Nach dem Gesetzentwurf wird die Anwendung des Artikels 1 mit Ausnahme des § 17 (Bundesstatistik) jedoch ausgeschlossen, was rechtlich zu dem Ergebnis führt, dass sie nicht einmal analog herangezogen werden dürfen.

Die genannten Paragraphen des Artikels 1 regeln die Möglichkeit zur Nachforderung von geeigneten Unterlagen über Inhalt und Dauer der Ausbildung, Nachforderung von weiteren Unterlagen bei begründeten Zweifeln an der formellen sowie inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen sowie die dadurch ausgelöste Hemmung der dreimonatigen Frist. Ferner stellen die Regelungen des Artikels 1 klar, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch sonstige Verfahren (Fachgespräche, Prüfungen usw.) festgestellt werden können, falls die Unterlagen nicht vorgelegt werden können. Auch verleihen sie den zuständigen Stellen das Recht zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt. Letztlich wird die den Antragstellern obliegende Mitwirkungspflicht dargestellt sowie bei Verletzung dieser werden die Folgen normiert.

96. **Zu Artikel 56 Nummer 1 Buchstabe d – neu –**
(§ 2 Absatz 6 – neu – PodG)

In Artikel 56 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe d anzufügen:

‚d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Länder können vereinbaren, dass die Aufgaben nach den Absätzen 2 bis 4 von einem anderen Land oder von einer gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden.“ ‘

B e g r ü n d u n g

Die Regelung dient der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs. Bereits im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Staatsvertrages über die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters wurde eine Verbesserung der Arbeit der Berufszulassungsstellen durch eine zentrale Ansprechstelle zur Sammlung und Verwertung von Unterlagen über ausländische Gesundheitsberufe erörtert.

97. **Zu Artikel 57 Nummer 2** (§ 16a Satz 4 – neu – PodAPrV)

In Artikel 57 Nummer 2 ist dem § 16a folgender Satz anzufügen:

„Satz 2 tritt für Anträge, denen ein Ausbildungsnachweis aus einem Drittstaat, der nicht von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz anerkannt wurde, zu Grunde liegt, am … [einsetzen: Datum des

ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Begründung

Diese Übergangsvorschrift ist notwendig, um den zuständigen Stellen die erforderliche Zeit zu geben, die zu erwartende gehäufte Antragstellung in der Anfangsphase bewältigen zu können.

98. **Zu den Berufsgesetzen der akademischen Heilberufe und Gesundheitsfachberufe allgemein**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Einrichtung einer neuen oder Beauftragung einer bestehenden Stelle als zentrale Gutachterstelle zur Feststellung der wesentlichen Unterschiede zwischen der nachgewiesenen ausländischen Berufsqualifikation und der entsprechenden inländischen Berufsausbildung für die akademischen Heilberufe und die Gesundheitsfachberufe erfolgen kann.

Begründung

Um tatsächlich bundesweit einheitliche Entscheidungen über die Feststellung von wesentlichen Unterschieden in der jeweiligen Ausbildung sicherzustellen, ist die Einrichtung einer zentralen Gutachterstelle, die diese Bewertung auf der Grundlage ihrer Kenntnisse über die internationalen Berufsbildungssysteme vornehmen kann, zwingend erforderlich. In Anbetracht der Vielzahl der für die Anerkennung zuständigen Behörden, Ämter, Kammern und so weiter wird anderenfalls das Ziel der Vereinheitlichung und vor allem der Transparenz des Verfahrens nicht erreicht werden. Die Beurteilung, ob sonstige Befähigungsnachweise oder Kenntnisse, die im Rahmen der bisherigen ärztlichen Berufstätigkeit erworben wurden, die festgestellten Unterschiede zu kompensieren vermögen, kann hingegen von den zuständigen Stellen vorgenommen werden.

99. **Zu Artikel 58 Nummer 1, 2 und 3**
(§§ 2a, 2b – neu –, 3a und 11a FahrlG) und
Artikel 59 Buchstabe a, b und c
(§ 1 Überschrift, Absatz 2, 2a, 3 Satz 4 und 5 – neu – und Absatz 4 Satz 3 DV-FahrlG)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) Artikel 58 ist wie folgt zu fassen:

‚Artikel 58

Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Fahrlehrergesetz … < weiter wie Vorlage > … geändert:

Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Nichtanwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.“‘

b) Artikel 59 ist wie folgt zu fassen:

‚Artikel 59

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung … <weiter wie Vorlage> …

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Sofern der Bewerber nicht Inhaber der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 FahrlG genannten Fahrerlaubnisklassen ist und dies nicht durch seine im Rahmen der bisherigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse ausgleichen kann, sind die fehlenden Fahrerlaubnisklassen im Rahmen des Anpassungslehrgangs zu erwerben.“

b) In Absatz 3 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„Der Erfolg eines Anpassungslehrgangs nach § 1 Absatz 3 DV-FahrlG kann mit einer Wissenskontrolle überprüft werden.“

c) In Absatz 4 Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 3 Satz 3“ die Angabe „und Satz 4“ eingefügt.‘

Begründung

Zu Artikel 58

Ziel des Gesetzentwurfs ist unter anderem die Sicherung des Fachkräfteangebots im Bundesgebiet. Im Bereich der Fahrschülerausbildung besteht aber – auch auf Dauer – kein Mangel an entsprechenden Fachkräften (Fahrlehrern). Die tatsächliche Situation ist vielmehr von einem Überangebot an Fahrlehrern, das zu einem Teil auf die bereits bestehende Anerkennung von im EU-EWR-Raum erworbenen beruflichen Qualifikationen zurückgeht, geprägt.

Die Anerkennung der beruflichen Qualifikation aus weiteren Staaten würde diese Situation noch deutlich verschärfen.

Sie würde außerdem – wie die Erfahrungen mit der Anerkennung von im EU-EWR-Raum erworbenen Fahrlehrerlaubnissen zeigen – zu einem deutlich erhöhten Aufwand bei den Anerkennungsbehörden führen.

Zu Artikel 59

Zu Buchstabe a

Nach Nummer 3 der Erwägungsgründe der Richtlinie 2005/36/EG gibt die Richtlinie Personen, die ihre Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat erworben haben, Garantien hinsichtlich des Zugangs zu demselben Beruf und seiner Ausübung in einem anderen Mitgliedstaat unter denselben Voraussetzungen wie Inländern. Voraussetzung für den Zugang zum Fahrlehrerberuf ist im Bundesgebiet der Besitz der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 FahrlG genannten Fahrerlaubnisklassen.

Zur Vermeidung der Diskriminierung der inländischen Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis ist deshalb von

den Fahrlehrern, die ihre Qualifikation im EU-EWR-Raum erworben haben, ebenfalls der Besitz der in § 2 Absatz 1 Nummer 4 FahrlG genannten Fahrerlaubnisklassen zu verlangen.

Zu Buchstabe b

Den Umfang des Anpassungslehrgangs legt die Erlaubnisbehörde fest.

Der Erfolg eines Anpassungslehrgangs nach § 1 Absatz 3 DV-FahrlG in Verbindung mit Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG kann nach übereinstimmender Auffassung von BMVBS und BMWi „mit einer Wissenskontrolle überprüft werden“. Dies ergibt sich aus der Legaldefinition des Anpassungslehrgangs in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g Satz 2 der Richtlinie, wonach der Lehrgang Gegenstand einer Bewertung ist. Eine Anwendung dieser Grundsätze sei innerhalb des geltenden Rechts möglich.

Zur Schaffung einer eindeutigen rechtlichen Regelung wird in § 1 DV-FahrlG eine entsprechende Klarstellung aufgenommen.

Wer die Prüfung durchführt, wird analog der Regelung für die Eignungsprüfung von der Erlaubnisbehörde bestimmt. Es liegt nahe, damit den Fahrlehrerprüfungsausschuss zu beauftragen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt eine aus Buchstabe a und b erforderliche Folgeänderung dar. Auch in den Fällen einer Eignungsprüfung sind die in § 2 Absatz 1 Nummer 4 FahrlG genannten Fahrerlaubnisklassen zu erwerben, sofern ein Ausgleich nicht durch im Rahmen der bisherigen Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse ausgeglichen werden kann.

100. **Zu Artikel 62** (Inkrafttreten)

Artikel 62 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Artikel 1 § 6 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 und 4, § 13 Absatz 2 Satz 2 und 4, Absatz 3 und 4 sowie Artikel 4 Nummer 3 § 13c Absatz 5 Satz 2 und 3 tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des 18. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.“

Begründung

Der Übergangszeitraum von zwölf Monaten für die dreimonatige Entscheidungsfrist ist zu kurz und ist auf 18 Monate zu verlängern. Es ist zwar richtig, dass vorbereitende Maßnahmen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden können, wesentliche Weichenstellungen können jedoch erst vorgenommen werden, wenn das Antragsverhalten abgeschätzt werden kann. Dazu zählen beispielsweise Entscheidungen über Bündelungen von Aufgabenwahrnehmungen oder zu Schulungskonzepten für Mitarbeiter der zuständigen Stellen, die Implementierung der Informationsplattform/Datenbank bzw. von Erstinformationen oder Wegweisern für Anerkennungssuchende. In Kombination mit der zu erwartenden Antragswelle nach Inkrafttreten des Gesetzes reicht ein Übergangszeitraum von zwölf Monaten nicht aus, um eine fristgerechte und fundierte Sachbearbeitung der Anträge auf Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zu gewährleisten.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat im Gesetzentwurf einen wichtigen Beitrag zur Deckung des künftigen Fachkräftebedarfs und zur Verbesserung der Integration von Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft sieht.

b) Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass Qualitätssicherung in den Verwaltungsverfahren ein wichtiges Anliegen ist. Die Bundesregierung hat diesem Anliegen im Gesetzentwurf insofern Rechnung getragen, als in § 17 bereits eine Regelung zur Statistik enthalten ist, mit deren Hilfe ein begleitendes Monitoring erfolgen kann. In § 18 ist bestimmt, dass das Gesetz nach vier Jahren evaluiert wird. Auf Grundlage dieser Evaluation können gegebenenfalls in der Praxis auftretende Umsetzungsprobleme aufgegriffen und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden. Grundlage der Evaluation sollen die praktischen Erfahrungen sowie die statistischen Erhebungen der für die Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen sein.

c) Siehe die Ausführungen zu Buchstabe a.

d) Die Bundesregierung hat das Anliegen geprüft, sieht aber keinen Handlungsbedarf. Die Bundesregierung sieht die im Gesetzentwurf als Regel vorgesehene Prüfung der vorhandenen Berufsqualifikationen des Antragstellers anhand der vorgelegten Unterlagen ergänzt durch die Möglichkeit, in bestimmten Fällen sonstige geeignete Verfahren zur Validierung beruflicher Qualifikationen nach § 14 BQFG-E durchzuführen, als ausreichend an.

e) Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die vorgeschlagene Ergänzung im Gesetzentwurf, da die vorhandenen Beratungsangebote gesetzesbegleitend weiter ausgebaut und ergänzt werden.

f) Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Änderung nicht für sinnvoll. Der Gesetzentwurf sieht im Bereich der reglementierten Berufe entsprechend der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG) Anpassungsmaßnahmen (Prüfungen und Anpassungslehrgänge) vor. Da der Bundesregierung keine Informationen darüber vorliegen, in welcher Form und in welchem Maße die Länder Anpassungsmaßnahmen bereitstellen beziehungsweise im Kontext der Gesetzesänderung bereitstellen werden, können zum jetzigen Zeitpunkt keine geeigneten Förderinstrumente – über die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten hinaus – benannt werden.

g) Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die vorgeschlagene Ergänzung. Zur Unterstützung und weiteren Verbesserung der Anerkennung sowie zur Vereinheitlichung des Vollzugs hat die Bundesregierung bereits entsprechende Maßnahmen angestoßen. So fördert zum Beispiel das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für den Bereich der Ausbildungsberufe den Aufbau einer Datenbank, die berufsspezifische Informationen zu ausländischen Berufsbildungssystemen, Ausbildungsinstitutionen und Berufsabschlüssen umfasst, die bisher nur für den Bereich ausländischer Hochschulqualifikationen zur Verfügung stehen. Des Weiteren besteht mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Anerkennungsverfahren“, die in Umsetzung der Beschlüsse des Dresdner-Bildungsgipfels von der Kultusministerkonferenz (KMK) eingerichtet wurde, ein gut funktionierender und eingespielter Arbeitsmechanismus zwischen Bund und Ländern. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu Buchstabe b verwiesen.

h) Die Bundesregierung wird im Rahmen des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung – IQ“ in mehreren Stufen den Aufbau eines Netzes regionaler Anlaufstellen unter Einbindung arbeitsmarktrelevanter Akteure vor Ort fördern.

i) Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates.

j) Siehe die Ausführungen zu Buchstabe a.

k) Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass mit einem verbesserten Verfahren über die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse den Betrieben künftig aussagekräftige Bewertungen der vorhandenen Qualifikationen vorliegen werden.

l) Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass die inhaltliche Akzeptanz der Gleichwertigkeitsentscheidung durch die Unternehmen wesentlich ist für eine bessere Arbeitsmarktintegration von Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen. Deshalb sieht der Regierungsentwurf bei den neuen Verfahren vor, auf die bereits bestehenden und funktionierenden Strukturen im Bereich der beruflichen Bildung aufzubauen. Zuständige Stellen sollen in den Ausbildungsberufen vor allem die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern vor Ort sein, deren Bewertung das Vertrauen von Arbeitgebern und Unternehmen genießt.

   Die Bundesregierung teilt zudem die Einschätzung, dass Bezugspunkt der Gleichwertigkeitsprüfung der inländische Referenzberuf sein muss.

m) Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Qualität und das hohe Niveau des deutschen Ausbildungssystems gewahrt werden muss. Dem trägt der Regierungsentwurf dadurch Rechnung, dass Bewertungsmaßstab immer der deutsche Referenzberuf und damit der hohe Qualitätsstandard der deutschen Abschlüsse ist. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass antragsberechtigt nur ist, wer eine abgeschlossene ausländische Berufs-

ausbildung nachweisen kann. Angelernte Arbeitskräfte sind nicht antragsberechtigt.

n) Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass es für die Kohärenz des deutschen Bildungssystems und die Akzeptanz der Gleichwertigkeitsentscheidung wichtig ist, dass inländische Qualifikationen nicht benachteiligt werden. Der Regierungsentwurf trägt diesen Anliegen Rechnung, in dem Regelungen unterbleiben, die zu einer Inländerdiskriminierung führen würden.

o) Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Richtlinie 2005/36/EG, die in Deutschland umgesetzt ist, für reglementierte Berufe verpflichtende Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede vorsieht. Dazu zählen bei den meisten reglementierten Berufen auch Anpassungslehrgänge. Deshalb besteht bereits durch die erfolgte Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht grundsätzlich eine Verpflichtung der Länder, für diese Berufe Anpassungslehrgänge anzubieten. Die Durchführung dieser Lehrgänge ist allerdings grundsätzlich nur dann erforderlich, wenn ein Antragsteller auf die Ablegung einer Eignungsprüfung verzichtet. Die Länder können die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Anpassungslehrgänge zugelassenen Einrichtungen und/oder Ausbildungsbeauftragten übertragen. In der Regel müssen die Länder diesen Stellen den Inhalt der Anpassungslehrgänge beschreiben.

p) bis r) Die Bundesregierung hat das Anliegen des Bundesrates geprüft, sieht jedoch keinen entsprechenden Handlungsbedarf. Die in Artikel 1 § 17 BQFG geregelte Statistik geht über den Umfang der Arbeitsmarktstatistik und -forschung nach § 281 ff. SGB III hinaus. Die Bundesagentur für Arbeit hat lediglich über die in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten nach § 281 SGB III Statistiken zu erstellen.

s) bis u) Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf keine eigene Regelung der Gebühren beinhaltet. Die Frage, ob und in welcher Höhe Gebühren für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit von den Antragstellern erhoben werden, richtet sich für diese Amtshandlungen der Länder nach dem Gebührenrecht der Länder beziehungsweise der spezialgesetzlichen Regelungen (zum Beispiel im Kammerrecht – IHK-G, HwO).

Zu Nummer 2

Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1 Satz 1 BQFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Nach sprachwissenschaftlicher Prüfung im Redaktionsstab Rechtssprache ist die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung zutreffend.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 1 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 – neu –, § 7 Absatz 2a – neu –, § 9 Absatz 1 Satz 2 – neu –, § 10 Absatz 1 Satz 2 – neu – BQFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Für die nicht reglementierten Berufe ist nach Ansicht der Bundesregierung eine abstrakte und allgemein gültige Regelung zu erforderlichen Sprachkenntnissen nicht möglich. Die Anforderungen an die Sprachkenntnisse variieren in der Praxis je nach Berufsbild und tatsächlicher Ausübung stark. Eine spezifische Festlegung eines für jeden einzelnen Beruf erforderlichen konkreten Sprachniveaus kann nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus würde die Prüfung der für die jeweiligen Berufe und deren Ausübung erforderlichen Sprachkenntnisse für die zuständigen Stellen eine nicht zumutbare zusätzliche Belastung bedeuten.

Bei den reglementierten Berufen enthalten einige Fachgesetze bereits Vorgaben zu den erforderlichen Sprachkenntnissen. Im Übrigen ist auf die Richtlinie 2005/36/EG zu verweisen, nach deren Verständnis die Sprachkenntnisse und die Frage der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikationen in zwei getrennten Verfahrensgängen zu bewerten ist. So darf die Anerkennung der Berufsqualifikation nicht mit der Begründung verwehrt oder aufgeschoben werden, die Antragsteller könnten die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vorweisen, es sei denn, die Sprachkenntnisse sind Bestandteil der Qualifikation (zum Beispiel Logopäden).

Zu Nummer 4

Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 3 – neu – sowie § 12 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 3 – neu – BQFG)

a) Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

b) Die Bundesregierung hält das Anliegen grundsätzlich für sinnvoll. Auch die Bundesregierung geht davon aus, dass in der Mehrzahl der Fälle keine Übersetzung des Identitätsnachweises notwendig sein wird. In Ausnahmefällen kann hingegen eine Übersetzung erforderlich sein. Ein solcher Fall kann beispielsweise dann vorliegen, wenn als Identitätsnachweis nicht ein Pass oder Personalausweis vorgelegt wird, sondern ein anderes Hilfsdokument, dessen Authentizität und Inhalt sich in fremder Sprache nicht von selbst erschließt.

   Ebenso hält die Bundesregierung das Anliegen des Bundesrates grundsätzlich für sinnvoll, dass die zuständigen Stellen auch von nachgereichten Unterlagen Übersetzungen verlangen können sollen.

   Die Bundesregierung schlägt vor, nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und § 12 Absatz 2 Satz 2 jeweils den folgenden Satz einzufügen:

   „Darüber hinaus kann die zuständige Stelle von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 und allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen.“

Zu Nummer 5

Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5 – neu – sowie § 12 Absatz 1 Nummer 6 – neu – BQFG)

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu, um Mehrfachanträge bei mehreren Stellen zu vermeiden.

Zu Nummer 6

Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 2 Satz 3 BQFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Aus ihrer Sicht sind grundsätzlich auch solche Übersetzungen ausreichend, die von einem im Ausland amtlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher gefertigt wurden. Ein grundsätzliches Misstrauen in ausländische Übersetzer ist nicht berechtigt. Sollte die zuständige Stelle Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der Übersetzung haben, kann sie den Antragsteller nach § 5 Absatz 5 beziehungsweise § 12 Absatz 5 auffordern, weitere geeignete Unterlagen, so zum Beispiel auch eine Übersetzung eines in Deutschland ansässigen Übersetzers, vorzulegen.

Zu Nummer 7

Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 6 Satz 2 – neu – und § 12 Absatz 6 Satz 2 – neu –BQFG)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Änderung des Bundesrates für sinnvoll. Die Antragsteller müssen grundsätzlich darlegen, dass sie im Inland eine ihren Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben wollen. Hiervon ist auszugehen, wenn die Antragsteller ihren Wohnsitz innerhalb eines EU-Staates, eines EWR-Vertragsstaates oder der Schweiz haben sowie bei Staatsangehörigen aus Mitgliedstaaten der EU, eines EWR-Vertragsstaates und der Schweiz und keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen. Bei Personen aus diesen Ländern, für die die Richtlinie 2005/36/EG gilt, ist davon auszugehen, dass ein entsprechendes Interesse besteht. Bei allen anderen Personen ist eine entsprechende Absicht zum Beispiel durch den Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit darzulegen. Bei einer beabsichtigen unselbständigen Erwerbstätigkeit kann dies beispielsweise auch durch den Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern im Inland erfolgen, im Falle einer beabsichtigten selbständigen Erwerbstätigkeit beispielsweise durch die Vorlage eines Geschäftskonzepts oder den Nachweis einer Kontaktaufnahme mit der Gewerbebehörde, dem Finanzamt oder der Berufsgenossenschaft.

Die Bundesregierung schlägt vor, § 5 Absatz 6 und § 12 Absatz 6 wie folgt zu formulieren:

„(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Inland eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragstellerinnen oder Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

Zu Nummer 8

Zu Artikel 1 (§ 5 Absatz 6 Satz 3 – neu – und § 12 Absatz 6 Satz 3 – neu – BQFG)

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die vorgeschlagene Ergänzung. Die örtliche Zuständigkeit der zuständigen Stellen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts (§ 3 VwVfG oder entsprechende Länderregelungen). Eine gesonderte Darlegungspflicht für die Antragsteller ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 9

Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie § 13 Absatz 2 Satz 1 und 3 BQFG)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagenen Änderungen für nicht erforderlich. In der Empfangsbestätigung, die innerhalb eines Monats ergehen muss, wird der Eingang des Antrags und der vorgelegten Unterlagen nach § 5 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 lediglich formal bestätigt. Eine inhaltliche Prüfung, ob die vorgelegten Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung ausreichend sind, muss innerhalb dieser Frist nicht erfolgen. Falls die zuständige Stelle im Laufe des Verfahrens zu der Erkenntnis gelangt, dass weitere Unterlagen erforderlich sind, kann sie diese nachfordern (§ 5 Absatz 4 und 5 sowie § 12 Absatz 4 und 5). Während dieser Zeit ist der Ablauf der dreimonatigen Entscheidungsfrist nach § 6 Absatz 4 und § 13 Absatz 4 gehemmt.

Zu Nummer 10

Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 2 Satz 4 BQFG)

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die vorgeschlagene Ergänzung. Die Gebührenforderungen richten sich nach den spezialgesetzlichen Regelungen (zum Beispiel im Kammerrecht) oder nach dem allgemeinen Gebührenrecht der Länder. Auch die Möglichkeit der zuständigen Stellen, den Antragstellern mitzuteilen, dass der Beginn der Amtshandlung von der Bezahlung einer Vorschusszahlung beziehungsweise Sicherheitsleistung abhängig ist, besteht bereits nach allgemeinem Verwaltungskostenrecht.

Zu Nummer 11

Zu Artikel 1 (§ 6 Absatz 4 Satz 01 – neu –, § 13 Absatz 4 Satz 01 – neu – BQFG)

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die vorgeschlagene Ergänzung in den Buchstaben a und b. Der Vorschlag verstößt zudem gegen europarechtliche Vorgaben. Der Regierungsentwurf sieht in § 13 Absatz 3 die Möglichkeit vor, die Frist einmalig um einen angemessenen Zeitrahmen zu verlängern, wenn dies wegen der Besonderheiten der Angelegenheit, zum Beispiel aufgrund erforderlichen externen Sachverstands, gerechtfertigt ist. Darüber hinaus sieht der Regierungsentwurf in § 13 Absatz 4 die Hemmung des Fristablaufs für die Fälle vor, wenn die zuständige Stelle Unterlagen nachfordert. Nach Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt bereits jetzt eine viermonatige Frist. Eine Verlängerung der Frist über vier Monate hinaus würde einen Verstoß gegen die Richtlinie bedeuten.

Zu Nummer 12

Zu Artikel 1 (§ 15a – neu – BQFG)

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die vorgeschlagene Ergänzung. Soweit die Amtshandlungen nach dem BQFG durch Landesbehörden erfolgen, gilt das Gebührenrecht der Länder beziehungsweise der spezialgesetzlichen Regelungen (zum Beispiel im Kammerrecht – IHK-G, HwO).

Die Gebührenforderungen richten sich nach dem allgemeinen Gebührenrecht der Länder. Der Verzicht der Gebührenregelung des Bundes für diesen Bereich trägt der Föderalismusreform 2006 Rechnung, die eine Entflechtung der staatlichen Ebenen bei der Gesetzgebung beabsichtigte. Gebührenrechtliche Regelungen für öffentliche Leistungen der Behörden in den Ländern sollen daher aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich den Ländern überlassen werden.

Zu Nummer 13

Zu Artikel 1 (§ 17 Absatz 2, 3 und 6 Nummer 2 BQFG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu den Buchstaben a bis c nicht zu.

Die Merkmale in Artikel 1 § 17 Absatz 2 Nummer 1 erlauben differenzierte Aussagen über das Antragsaufkommen nach Staatsangehörigkeit, was kurz- beziehungsweise mittelfristig für die Evaluation der gesetzlichen Regelung von besonderem Interesse ist. In Kombination mit weiteren Merkmalen lassen sich grundlegende Informationen zu ausländischen Berufsqualifikationen gewinnen, die auf der Basis derzeitiger Datenquellen nicht verfügbar sind und für zuwanderungs- und integrationspolitische Diskussions- und Planungsprozesse von zentraler Bedeutung sind. Das Merkmal Geschlecht des Antragstellers oder der Antragstellerin ist notwendig, um im Rahmen von Monitoringprozessen und wissenschaftlichen Untersuchungen mögliche geschlechterspezifische Effekte identifizieren zu können. Zum anderen ist die Erhebung des Merkmals „eingelegte Rechtsbehelfe“ (§ 17 Absatz 2 Nummer 5) durch die Berufsanerkennungsrichtlinie zwingend. § 17 Absatz 3 bestimmt die Hilfsmerkmale, die zur technischen Durchführung der Statistik erforderlich sind. Nach § 17 Absatz 6 Nummer 2 dürfen bei geändertem Informationsbedarf neue Merkmale angeordnet werden, wenn zugleich Merkmale ausgesetzt werden, so dass insgesamt die Belastung der Auskunftspflichtigen nicht zunimmt.

Zu Nummer 14

Zu Artikel 4 Nummer 3 (§ 13c Absatz 7 – neu – GewO)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Änderung nicht für sinnvoll. Eine gesetzliche Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung auf die Industrie- und Handelskammern ist nicht erforderlich. Die Erlaubnisbehörden können bereits im Rahmen der bestehenden Regelungen in § 4a der Versicherungsvermittlungsverordnung und § 5e der Bewachungsverordnung zur Anerkennung von EU-Qualifikationsnachweisen im Wege der Rechtshilfe eine Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern zur Gleichwertigkeit eines im Erlaubnisverfahren vorgelegten EU-Qualifikationsnachweises einholen. Zudem ist der Vorschlag nach Auffassung der Bundesregierung missverständlich formuliert, da nicht klar wird, ob die für die Sachkundeprüfung zuständige Stelle nur für die Gleichwertigkeitsprüfung eines ausländischen Qualifikationsnachweises oder für das gesamte Erlaubnisverfahren einschließlich der Zuverlässigkeitsprüfung zuständig sein soll. Eine Übertragung der Zuständigkeit für das Erlaubnisverfahren auf die Industrie- und Handelskammern wird seitens der Bundesregierung nicht befürwortet.

Zu Nummer 15

Zu Artikel 22 Nummer 1a – neu –
(§ 5 Absatz 1 Satz 2 – neu – und 2a – neu – BTÄO)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Bundesrates grundsätzlich zu.

Sie schlägt jedoch aus Gründen der Rechtsförmlichkeit vor, die Regelung wie folgt zu fassen:

In Artikel 22 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

‚1a. In § 5 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„In der Rechtsverordnung sind

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend den Artikeln 8, 50, 51 und 56 der Richtlinie 2005/36/EG zu regeln sowie
2. die Fristen für
   a) die Meldungen zu den Prüfungen und
   b) die Erteilung der Approbation als Tierarzt

festzulegen.

In der Rechtsverordnung können ferner Regelungen zur Durchführung der Eignungsprüfung nach § 4 Absatz 1a, der Kenntnisprüfung nach § 4 Absatz 2 sowie zur Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis nach § 11vorgesehen werden.“ ‘

Die Aufnahme des Satzes 3 des geltenden § 5 Absatz 1 BTÄO in den Änderungsbefehl ist erforderlich, weil dessen Regelungsinhalt von Satz 2 des § 5 Absatz 1 BTÄO in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Form enthalten ist.

Die vorgeschlagene Gliederung dient der besseren Struktur und der besseren Lesbarkeit der Norm, die geänderten Verweisungen auf § 4 der BTÄO bezwecken die Richtigkeit des Gewollten.

Zu Nummer 16

Zu Artikel 22 Nummer 3a – neu –
(§ 11 Absatz 3a – neu – BTÄO)

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat beschlossene Übergangsregelung im tierärztlichen Berufsrecht aus folgenden Gründen ab: Der Vorschlag des Bundesrates ist eine Übergangsregelung, nach der die bisherige Regelung zur Verlängerung von Berufserlaubnissen weiter gelten soll. Diese Übergangsvorschrift soll inhaltsgleich in die humanärztlichen Heilberufsgesetze eingefügt werden und ist dort erfor-

derlich, weil dort gleichzeitig auch die Vorschrift über die Verlängerung von Berufserlaubnissen grundlegend geändert wird. Diese Änderung, die die Übergangsvorschrift erforderlich macht, ist im tierärztlichen Berufsrecht jedoch nicht vorgesehen. Die bisherige Regelung gilt unverändert fort und bleibt damit ohne Weiteres anwendbar. Der Grund für die Beibehaltung der Vorschrift im tierärztlichen Berufsrecht ist ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren, auf Grund dessen für das tierärztliche Berufsrecht ein anderer Ansatz zur Umsetzung der Eckpunkte der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gewählt wurde als im Bereich des humanärztlichen Berufsrechts.

Zu Nummer 17

Zu Artikel 22 Nummer 5 (§ 16 Absatz 2 BTÄO)

Die Bundesregierung stimmt der Intention des Bundesrates zu.

Sie schlägt vor, der gewollten Klarstellung durch eine eigene Vorschrift, die in der BTÄO nach § 16 angefügt wird, wie folgt Rechnung zu tragen:

Artikel 22 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

‚5. Nach § 15a werden folgende §§ 16 und 16a eingefügt:

„§ 16

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme des § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 2 und § 11a entsprechend

1. für Staatsangehörige, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, sind,
2. für heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer.

Bei Antragstellern nach Satz 1 Nummer 2 ist anstelle des in § 4 Absatz 6 Nummer 1 genannten Staatsangehörigkeitsnachweises ein Identitätsnachweis vorzulegen.

§ 16a

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 17 keine Anwendung.“ ‘

Folgeänderungen

1. In Artikel 22 Nummer 1 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

   ‚aa) Folgende Wörter werden vorangestellt:

   „vorbehaltlich des § 16“ ‘.

2. In Artikel 24 Nummer 1 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe aa (§ 63 Absatz 2 TAppV) wie folgt zu fassen:

   ‚aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 15a“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 16,“ eingefügt.‘

Zu Nummer 18

Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b
(§ 3 Absatz 2 Satz 5 BÄO)

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die vorgeschlagene Änderung. Die im Antrag genannten Aspekte für die Bewertung der Berufspraxis können von der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch berücksichtigt werden, ohne dass dies gesetzlich klargestellt wird. Auch der Hinweis auf die Passage im Bericht der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration vermag den Vorschlag nicht zu tragen. In dem Bericht wird betont, dass die in Rede stehende Annahme „zum Zwecke der Schätzung“ der Größe des Personenkreises aufgestellt wurde, die von dem Gesetz profitieren könnten. Eine Auf- bzw. Abwertung bestimmter beruflicher Tätigkeiten durch eine „zeitliche Begrenzung“ „ausgleichsfähiger Berufserfahrung“ ist damit nicht nahegelegt worden.

Zu Nummer 19

Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b
(§ 3 Absatz 2 Satz 9 BÄO)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Änderung nicht für erforderlich. Soweit eine Anerkennung der Drittstaatsausbildung aufgrund möglicherweise bestehender bilateraler Abkommen erfolgt, sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und die Schweiz wegen Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG gehalten, die Mindestanforderungen der Richtlinie an die Ausbildung einzuhalten.

Zu Nummer 20

Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b
(§ 3 Absatz 2 Satz 10 – neu – bis 13 – neu – BÄO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 21

Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe d
Doppelbuchstabe cc1 – neu –
(§ 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2a – neu – und 2b – neu – BÄO)

Die Bundesregierung hält das Anliegen des Bundesrates nur bei der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten für sinnvoll und europarechtlich zulässig. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, die Regelung durch folgende Formulierung auf diesen Anwendungsbereich zu beschränken, wobei – wie in den rechtlichen Regelungen für die Heilberufe üblich – vom „Herkunftsstaat“ und nicht vom „Ausbildungsstaat” gesprochen werden sollte:

„2a. im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat und Unterlagen, die geeignet sind darzulegen, im Inland den ärztlichen Beruf ausüben zu wollen,“.

Zu Nummer 22

Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe d
Doppelbuchstabe cc2 – neu –
(§ 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 BÄO)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 23

Zu Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe e
(§ 3 Absatz 7 BÄO)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab. Die Bundesärzteordnung und die Approbationsordnung für Ärzte stellen abschließende spezialgesetzliche Regelungen im Sinne von Artikel 1 § 2 Absatz 1 dar, die unter anderem auch die Möglichkeit der Nachforderung von Unterlagen beinhalten. Eine Verweisung auf vereinzelte, sich überlagernde Verfahrensvorschriften des Artikel 1 würde die Rechtsklarheit der spezialgesetzlichen Regelungen erheblich beeinträchtigen. Entsprechendes gilt für die übrigen Berufsgesetze.

Zu Nummer 24

Zu Artikel 29 Nummer 2 (§ 4 Absatz 6a BÄO)

Die Bundesregierung hält den Änderungsvorschlag für sinnvoll, da er im Einklang mit den Eckpunkten der Bundesregierung vom Dezember 2009 steht. Um transparente und einheitliche Verfahrensweisen bei der Durchführung der Eignungsprüfung, der Kenntnisprüfung sowie der Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis zu gewährleisten, ist der Erlass einer Rechtsverordnung erforderlich.

Zu Nummer 25

Zu Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe a1 – neu –
(§ 10 Absatz 1a – neu – BÄO)

Die Bundesregierung hält den Änderungsvorschlag für sinnvoll, weil er den europarechtlich zulässigen Spielraum bei der Erteilung einer Berufserlaubnis an Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus der Europäischen Union ausschöpft.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung vom 15. April 2011, mit der eine gleichlautende Regelung in der Bundes-Tierärzteordnung vorgeschlagen wurde, hat die Bundesregierung die vorgeschlagene Formulierung mit der Europäischen Kommission abgestimmt.

Zu Nummer 26

Zu Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe a2 – neu –
(§ 10 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BÄO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 27

Zu Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe a3 – neu –
(§ 10 Absatz 2a – neu – BÄO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 28

Zu Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe b
(§ 10 Absatz 3 Satz 1 – neu –, 1a – neu – und 1b – neu – BÄO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 29

Zu Artikel 29 Nummer 5 Buchstabe a
(§ 12 Absatz 3 Satz 1a – neu – BÄO)

Die Bundesregierung hält das Anliegen des Bundesrates im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs für sinnvoll.

Zu Nummer 30

Zu Artikel 29 Nummer 5 Buchstabe b
(§ 12 Absatz 4 Satz 2 BÄO)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 31

Zu Artikel 30 Nummer 2 Buchstabe b
(§ 39 Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 ÄApprO) **und**
Buchstabe e
(§ 39 Absatz 5 Satz 1 ÄApprO)

Die Bundesregierung stimmt den redaktionellen Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu, durch die redundante Regelungen in § 39 Absatz 2, die bereits in § 3 Absatz 6 enthalten sind, entfallen. Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu den Folgeregelungen in § 39 Absatz 5 ebenfalls zu.

Zu Nummer 32

Zu Artikel 30 Nummer 2 Buchstabe c
(§ 39 Absatz 3 Satz 1 bis 5 ÄApprO)

Die Bundesregierung hält die Änderungsvorschläge des Bundesrates nicht für erforderlich. Die unter Doppelbuchstabe aa) vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung ist bereits in § 3 Absatz 6 Nummer 3 BÄO enthalten.

Zu Nummer 33

Zu Artikel 30 Nummer 2 Buchstabe e
(§ 39 Absatz 5 Satz 1a – neu – und Satz 2 ÄApprO)

a) Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung für entbehrlich. Die vorgeschlagene Regelung der Vier-Monatsfrist ist bereits in § 3 Absatz 2 Satz 8 BÄO, auf den in § 3 Absatz 3 und § 14b Absatz 2 verwiesen wird, enthalten.

b) Die Bundesregierung hält das Anliegen, alle Antragsteller in die Monatsfrist zur Bestätigung des Antragseingangs einzubeziehen, grundsätzlich für sinnvoll. Da die vorgeschlagene Formulierung ohne den Änderungsvorschlag zu § 39 Absatz 5 Satz 1a keinen Bezugssatz hat, schlägt die Bundesregierung folgende Formulierung vor:

   „Die zuständige Behörde bestätigt den Antragstellern nach § 3 Absatz 1 bis 3 und § 14b der Bundesärzteordnung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihnen mit, welche Unterlagen fehlen."

Zu Nummer 34

Zu Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe d
(§ 4 Absatz 2 Satz 1 BApO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 35

Zu Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe d
(§ 4 Absatz 2 Satz 5 BApO)

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für die vorgeschlagene Änderung. Die im Antrag genannten Aspekte für die Bewertung der Berufspraxis können von der zuständigen Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch berücksichtigt werden, ohne dass dies gesetzlich geregelt ist. Auch der Hinweis auf die Passage im Bericht der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration vermag den Vorschlag nicht zu tragen. In dem Bericht wird betont, dass die in Rede stehende Annahme „zum Zwecke der Schätzung“ der Größe des Personenkreises aufgestellt wurde, die von dem Gesetz profitieren könnten. Eine Auf- bzw. Abwertung bestimmter beruflicher Tätigkeiten durch eine „zeitliche Begrenzung“ „ausgleichsfähiger Berufserfahrung“ ist damit nicht nahegelegt worden.

Zu Nummer 36

Zu Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe d
(§ 4 Absatz 2 Satz 9 BApO)

Siehe Ausführungen zu Nummer 19 (Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 37

Zu Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe d
(§ 4 Absatz 2 Satz 10 – neu – bis 13 – neu – BApO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Nummer 38

Zu Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe e
(§ 4 Absatz 3 BApO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, weil er den Eckpunkten der Bundesregierung zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen vom Dezember 2009 widerspricht. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Gleichwertigkeit von Qualifikationen aus Drittstaaten im Regelfall durch eine Kenntnisprüfung festzustellen. Dies widerspricht dem Ziel der Bundesregierung, mitgebrachte Qualifikationen soweit als möglich anzuerkennen. Die Bundesregierung ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten im Bereich der akademischen Heilberufe nicht grundsätzlich unterschiedlich ausgestaltet werden sollten. Das Anerkennungsverfahren für Berufsqualifikationen aus Drittstaaten sollte in der Bundes-Apothekerordnung dem der Bundesärzteordnung entsprechen.

Zu Nummer 39

Zu Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe f
Doppelbuchstabe cc1 – neu –
(§ 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2a – neu – und 2b – neu – BApO)

Die Bundesregierung hält das Anliegen des Bundesrates nur bei der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten für sinnvoll und europarechtlich zulässig. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, die Regelung durch folgende Formulierung auf diesen Anwendungsbereich zu beschränken wobei – wie in den rechtlichen Regelungen für die Heilberufe üblich – vom „Herkunftsstaat” und nicht vom „Ausbildungsstaat” gesprochen werden sollte:

„2a. im Fall von Absatz 3 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat und Unterlagen, die geeignet sind darzulegen, im Inland den Apothekerberuf ausüben zu wollen,“.

Zu Nummer 40

Zu Artikel 31 Nummer 1 Buchstabe g
(§ 4 Absatz 7 BApO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundes-Apothekerordnung und die Approbationsordnung für Apotheker stellen abschließende spezialgesetzliche Regelungen im Sinne von Artikel 1 § 2 Absatz 1 dar, die unter anderem auch die Möglichkeit der Nachforderung von Unterlagen beinhalten. Eine Verweisung auf vereinzelte, sich überlagernde Verfahrensvorschriften des Artikel 1 würde die Rechtsklarheit der spezialgesetzlichen Regelungen erheblich beeinträchtigen.

Zu Nummer 41

Zu Artikel 31 Nummer 2 (§ 5 Absatz 2a BApO)

Die Bundesregierung hält den Vorschlag für sinnvoll, da er im Einklang mit den Eckpunkten der Bundesregierung vom Dezember 2009 steht. Um transparente und einheitliche Verfahrensweisen bei der Durchführung der Eignungsprüfung, der Kenntnisprüfung sowie der Erteilung und Verlängerung der Berufserlaubnis zu gewährleisten, ist der Erlass einer Rechtsverordnung erforderlich.

Zu Nummer 42

Zu Artikel 31 Nummer 5 Buchstabe a
(§ 11 Absatz 1 Satz 1 BApO)

Die Bundesregierung hält den Vorschlag für sinnvoll, weil er der Anpassung an die entsprechenden Regelungen in den Berufsgesetzen der anderen akademischen Heilberufe dient.

Zu Nummer 43

Zu Artikel 31 Nummer 6
(§ 12 Absatz 2 und 3a – neu – BApO)

Die Bundesregierung hält den Vorschlag im Interesse der Vereinheitlichung des Verwaltungsvollzugs für sinnvoll.

Zu Nummer 44

Zu Artikel 32 Nummer 1 Buchstabe b und e
(§ 20 Absatz 2 Satz 1, 3 und 6 AAppO und § 20 Absatz 5 Satz 1 AAppO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, durch den redundante Regelungen in § 20 Absatz 2 entfallen. Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zur Folgeregelung in § 20 Absatz 5 ebenfalls zu.

Zu Nummer 45

Zu Artikel 32 Nummer 1 Buchstabe c
(§ 20 Absatz 3 Satz 1 bis 5 AAppO)

Die Bundesregierung hält den Vorschlag nicht für erforderlich. Die unter Doppelbuchstabe aa) vorgeschlagene Regelung ist bereits in § 4 Absatz 6 BApO enthalten.

Zu Nummer 46

Zu Artikel 32 Nummer 1 Buchstabe e
(§ 20 Absatz 5 AAppO)

Die Bundesregierung hält den Vorschlag teilweise für sinnvoll. Die vorgeschlagene Regelung der Vier-Monatsfrist ist bereits in § 4 Absatz 2 Satz 8 BApO enthalten und daher entbehrlich. Hingegen wird dem Anliegen, alle Antragsteller in die Monatsfrist zur Bestätigung des Antragseingangs einzubeziehen, grundsätzlich zugestimmt. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Die zuständige Behörde bestätigt den Antragstellern nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Bundes-Apothekerordnung binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihnen mit, welche Unterlagen fehlen.“

Zu Nummer 47

Zu Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe b
(§ 2 Absatz 2 Satz 5 ZHG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 18 (Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 48

Zu Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe b
(§ 2 Absatz 2 Satz 9 ZHG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 19 (Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 49

Zu Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe b
(§ 2 Absatz 2 Satz 10 – neu – bis 13 – neu – ZHG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 20 (Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe b).

Zu Nummer 50

Zu Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe c (§ 2 Absatz 3 ZHG)

Die Bundesregierung lehnt den Änderungsvorschlag des Bundesrates ab, weil er den Eckpunkten der Bundesregierung zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen vom Dezember 2009 widerspricht.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Gleichwertigkeit von Qualifikationen aus Drittstaaten im Regelfall durch eine Kenntnisprüfung festzustellen. Dies widerspricht dem Ziel der Bundesregierung, mitgebrachte Qualifikationen soweit als möglich anzuerkennen. Die Bundesregierung ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten im Bereich der akademischen Heilberufe nicht grundsätzlich unterschiedlich ausgestaltet werden sollten. Das Anerkennungsverfahren für Berufsqualifikationen aus Drittstaaten sollte im Zahnheilkundegesetz dem der Bundesärzteordnung entsprechen.

Zu Nummer 51

Zu Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe d
Doppelbuchstabe cc1 – neu –
(§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2a – neu – und 2b – neu – ZHG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 21 (Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe d).

Zu Nummer 52

Zu Artikel 33 Nummer 1 Buchstabe e (§ 2 Absatz 7 ZHG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 23 (Artikel 29 Nummer 1 Buchstabe e).

Zu Nummer 53

Zu Artikel 33 Nummer 2 (§ 3 Absatz 2a ZHG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 24 (Artikel 29 Nummer 2).

Zu Nummer 54

Zu Artikel 33 Nummer 4 Buchstabe a1 – neu –
(§ 13 Absatz 2 Satz 2 – neu – bis 4 – neu – ZHG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 26 (Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe a2 – neu –).

Zu Nummer 55

Zu Artikel 33 Nummer 4 Buchstabe a2 – neu –
(§ 13 Absatz 2a – neu – ZHG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 27 (Artikel 29 Nummer 4 Buchstabe a3 – neu).

Zu Nummer 56

Zu Artikel 33 Nummer 5 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa1 – neu –
(§ 16 Absatz 2 Satz 1a – neu – ZHG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 29 (Artikel 29 Nummer 5 Buchstabe a).

Zu Nummer 57

Zu Artikel 34 **Nummer 2** (§ 59 Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 ZÄPrO),
Nummer 2a – neu – (§ 59 Absatz 3 Satz 1 bis 5 ZÄPrO),
Nummer 2b – neu – (§ 59 Absatz 4 ZÄPrO) und
Nummer 3 (§ 59 Absatz 5 ZÄPrO)

Die Änderungsvorschläge des Bundesrats werden von der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. Die gegenüber § 2 Absatz 6 ZHG redundanten Regelungen in § 59 Absatz 2 ZÄPrO können entfallen. In der Folge ist § 59 Absatz 5 Satz 1 ZÄPrO anzupassen. Die Änderungen in § 59 Absatz 3 und Absatz 4 ZÄPrO dienen der Anpassung an die Approbationsordnung für Ärzte. Um die Regelung in § 59 Absatz 5

Satz 2 ZÄPrO auf alle Antragsteller zu erstrecken, schlägt die Bundesregierung jedoch folgende Formulierung vor:

„Die zuständige Behörde bestätigt den Antragstellern nach § 2 Absatz 1 bis 3 und § 20a des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde binnen eines Monats nach Eingang des Antrags den Antragseingang und den Empfang der Unterlagen und teilt ihnen mit, welche Unterlagen fehlen.“

Zu Nummer 58

Zu Artikel 34a – neu –
(§ 2 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2a Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 6 – neu – und § 3 Absatz 1 Satz 2 PsychThG)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu.

Angesichts der geplanten umfassenden Überarbeitung des Psychotherapeutengesetzes soll das Psychotherapeutengesetz im Rahmen diese Gesetzes nicht geändert werden.

Zu Nummer 59

Zu dem Gesetz und den Verordnungen über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Siehe die Ausführungen zu Nummer 58 (Artikel 34a – neu).

Zu Nummer 60

Zu Artikel 35 Nummer 1 Buchstabe c1 – neu –
(§ 2 Absatz 6 KrPflG)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Streichung nicht zu.

Mit Absatz 6 werden Ausbildungsnachweise aus der Schweiz in die Geltung der EU- Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG einbezogen. Die Regelung ist weiterhin erforderlich, da sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Antragstellers auf die Herkunft des Ausbildungsnachweises abstellt. Um dem Begehren des Bundesrates Rechnung zu tragen, wird jedoch folgende Anpassung des § 2 Absatz 6 KrPflG vorgeschlagen:

„(6) Die Absätze 3a bis 5 gelten entsprechend für Drittstaatsdiplome, für deren Anerkennung sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften eine Gleichstellung ergibt.“

Entsprechende Änderungen sind auch für die übrigen Berufsgesetze mit vergleichbaren Regelungen notwendig.

Zu Nummer 61

Zu Artikel 35 Nummer 1 Buchstabe d
(§ 2 Absatz 7 KrPflG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 23 (Artikel 29).

Zu Nummer 62

Zu Artikel 35 Nummer 1 Buchstabe e – neu –
(§ 2 Absatz 8 – neu – KrPflG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 29 (Artikel 29).

Zu Nummer 63

Zu Artikel 36 Nummer 2
(§ 20a Satz 5 – neu – KrPflAPrV)

Dem Änderungsbegehren des Bundesrates kann nach Auffassung der Bundesregierung im Hinblick auf die Zunahme von Antragstellungen entsprochen werden.

Zu Nummer 64

Zu Artikel 37 Nummer 1 Buchstabe d
(§ 2 Absatz 5 AltPflG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Streichung nicht zu. Mit Absatz 5 werden Ausbildungsnachweise aus der Schweiz in die Geltung der EU-Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG einbezogen. Die Regelung ist weiterhin erforderlich, da sie unabhängig von der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Antragstellers auf die Herkunft des Ausbildungsnachweises abstellt.

Zu Nummer 65

Zu Artikel 37 Nummer 1 Buchstabe e
(§ 2 Absatz 6 AltPflG)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Änderung des Bundesrates aus Gründen der Rechtsklarheit ab.

Zu Nummer 66

Zu Artikel 37 Nummer 1 Buchstabe f – neu –
(§ 2 Absatz 7 – neu – AltPflG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 29 (Artikel 29 Nummer 5 Buchstabe a).

Zu Nummer 67

Zu Artikel 37 Nummer 2 Buchstabe c – neu –
(§ 9 Absatz 2 Nummer 4 und 5 – neu – AltPflG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nummer 68

Zu Artikel 38 Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und Nummer 3 – neu –
(§ 21 Absatz 4 Satz 2 und § 21a – neu – AltPflAPrV)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen a und b nicht zu. § 21 AltPflAPrV regelt nunmehr das Verfahren zur Feststellung und Anerkennung aller außerhalb des Geltungsbereichs des Altenpflegegesetzes erworbener Berufsqualifikationen. Eine Beschränkung der Verfahrensvorschrift von § 21 Absatz 4 auf Sachverhalte beziehungsweise Anträge nach § 2 Absatz 3a und 4 AltPflG wird als nicht sinnvoll erachtet. Auch bei Anträgen auf Feststellung und Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Berufsqualifikationen wird in der Empfangsbestätigung, die innerhalb eines Monats ergehen muss, lediglich formal der Eingang des Antrags und der vorgelegten Unterlagen bestätigt. Eine inhaltliche Prüfung, ob die vorgelegten Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung ausreichend sind, muss innerhalb dieser Frist nicht erfolgen. Falls die zuständige Stelle im Laufe des Verfahrens zu der Erkenntnis gelangt, dass weitere Unterlagen erforderlich sind, kann sie diese nachfordern.

Zu Nummer 69

Zu Artikel 39 Nummer 1 Buchstabe b1 – neu –
(§ 2 Absatz 5 HebG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 60 (Artikel 35).

Zu Nummer 70

Zu Artikel 39 Nummer 1 Buchstabe c
(§ 2 Absatz 6 HebG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 23 (Artikel 29).

Zu Nummer 71

Zu Artikel 39 Nummer 1 Buchstabe d – neu –
(§ 2 Absatz 7 – neu – HebG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 29 (Artikel 29).

Zu Nummer 72

Zu Artikel 40 Nummer 2
(§ 16a Satz 3a – neu – HebAprV)

Siehe Ausführungen zu Nummer 63 (Artikel 36).

Zu Nummer 73

Zu Artikel 41 Nummer 1 Buchstabe c
(§ 2 Absatz 5 MTAG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 23 (Artikel 29).

Zu Nummer 74

Zu Artikel 41 Nummer 1 Buchstabe d – neu –
(§ 2 Absatz 6 – neu – MTAG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 29 (Artikel 29).

Zu Nummer 75

Zu Artikel 42 Nummer 2
(§ 25a Satz 4 – neu – MTA-APrV)

Siehe Ausführungen zu Nummer 63 (Artikel 36).

Zu Nummer 76

Zu Artikel 43 Nummer 1 Buchstabe c
(§ 2 Absatz 5 PharmTAG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 23 (Artikel 29).

Zu Nummer 77

Zu Artikel 43 Nummer 1 Buchstabe d – neu –
(§ 2 Absatz 6 – neu – PharmTAG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 29 (Artikel 29).

Zu Nummer 78

Zu Artikel 44 Nummer 2
(§ 18a Satz 4 – neu – PTA-APrV)

Siehe Ausführungen zu Nummer 63 (Artikel 36).

Zu Nummer 79

Zu Artikel 45 Nummer 1 Buchstabe d
(§ 2 Absatz 6 MPhG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 23 (Artikel 29).

Zu Nummer 80

Zu Artikel 45 Nummer 1 Buchstabe e – neu –
(§ 2 Absatz 7 – neu – MPhG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 29 (Artikel 29).

Zu Nummer 81

Zu Artikel 46 Nummer 2
(§ 21a Satz 4 – neu – PhysTh-APrV)

Siehe Ausführungen zu Nummer 63 (Artikel 36).

Zu Nummer 82

Zu Artikel 47 Nummer 2
(§ 16a Satz 4 – neu – MB-AprV)

Siehe Ausführungen zu Nummer 63 (Artikel 36).

Zu Nummer 83

Zu Artikel 48 Nummer 1 Buchstabe c
(§ 2 Absatz 5 DiätAssG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 23 (Artikel 29).

Zu Nummer 84

Zu Artikel 48 Nummer 1 Buchstabe d – neu –
(§ 2 Absatz 6 – neu – DiätAssG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 29 (Artikel 29).

Zu Nummer 85

Zu Artikel 49 Nummer 2
(§ 16a Satz 4 – neu – DiätAss-AprV)

Siehe Ausführungen zu Nummer 63 (Artikel 36).

Zu Nummer 86

Zu Artikel 50 Nummer 1 Buchstabe c
(§ 2 Absatz 5 ErgThG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 23 (Artikel 29).

Zu Nummer 87

Zu Artikel 50 Nummer 1 Buchstabe d – neu –
(§ 2 Absatz 6 – neu – ErgThG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 29 (Artikel 29).

Zu Nummer 88

Zu Artikel 51 Nummer 2
(§ 16a Satz 4 – neu – ErgThAPrV)

Siehe Ausführungen zu Nummer 63 (Artikel 36).

Zu Nummer 89

Zu Artikel 52 Nummer 1 Buchstabe c
(§ 2 Absatz 5 LogopG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 23 (Artikel 29).

Zu Nummer 90

Zu Artikel 52 Nummer 1 Buchstabe d – neu –
(§ 2 Absatz 6 – neu – LogopG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 29 (Artikel 29).

Zu Nummer 91

Zu Artikel 53 Nummer 2
(§ 16a Satz 4 – neu – LogAPrO)

Siehe Ausführungen zu Nummer 63 (Artikel 36).

Zu Nummer 92

Zu Artikel 54 Nummer 1 Buchstabe c
(§ 2 Absatz 5 OrthoptG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 23 (Artikel 29).

Zu Nummer 93

Zu Artikel 54 Nummer 1 Buchstabe d – neu –
(§ 2 Absatz 6 – neu – OrthoptG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 29 (Artikel 29).

Zu Nummer 94

Zu Artikel 55 Nummer 2
(§ 16a Satz 4 – neu – OrthoptAPrV)

Siehe Ausführungen zu Nummer 63 (Artikel 36).

Zu Nummer 95

Zu Artikel 56 Nummer 1 Buchstabe c
(§ 2 Absatz 5 PodG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 23 (Artikel 29).

Zu Nummer 96

Zu Artikel 56 Nummer 1 Buchstabe d – neu –
(§ 2 Absatz 6 – neu – PodG)

Siehe Ausführungen zu Nummer 29 (Artikel 29).

Zu Nummer 97

Zu Artikel 57 Nummer 2
(§ 16a Satz 4 – neu – PodAPrV)

Siehe Ausführungen zu Nummer 63 (Artikel 36).

Zu Nummer 98

Zu den Berufsgesetzen der akademischen Heilberufe und Gesundheitsfachberufe allgemein

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass die Konzentration und Bündelung der Aufgabenwahrnehmung für die Einheitlichkeit der Entscheidungen dienlich wäre und die zuständigen Landesbehörden entlasten würde. Auf die Ausführungen zu Nummer 29 wird verwiesen. Ein Prüfbedarf der Bundesregierung ist insofern nicht gegeben.

Zu Nummer 99

Zu Artikel 58 Nummer 1, 2 und 3 und Artikel 59 Buchstabe a, b und c
(§§ 2a, 2b – neu –, 3a und 11a FahrlG) und
(§ 1 Überschrift, Absatz 2, 2a – neu –, 3 Satz 4 und 5 – neu – und Absatz 4 Satz 3 DV-FahrlG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, da er zentralen Zielen des Gesetzesvorhabens nicht entspricht. Im Übrigen stehen die Änderungsanträge zu Artikel 59 in keinem Zusammenhang mit dem Gesetzesvorhaben, sondern betreffen Rechtsänderungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG. Derartige Änderungen werden in einem eigenen Gesetzgebungsverfahren geprüft und soweit wie möglich umgesetzt.

Zu Nummer 100

Zu Artikel 62 (Inkrafttreten)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Bundesregierung hat die Bedenken der Länder bereits mit der Einräumung eines zwölfmonatigen Übergangszeitraums berücksichtigt. Ferner tritt das Gesetz erst drei Monate nach Verkündung in Kraft. Entscheidende Weichenstellungen sind in einem Zeitraum von insgesamt 15 Monaten zuzüglich der Zeit vor Inkrafttreten aus Sicht der Bundesregierung leistbar. Gleichzeitig ist die Straffung der Verfahren ein wesentliches Ziel des Gesetzgebungsverfahrens. Die Antragsteller sollen sich auf ein Verfahren innerhalb verlässlicher und kurzer Fristen einstellen können. Darüber hinaus wäre ein längerer Übergangszeitraum für die Dreimonats-Entscheidungsfrist der Attraktivität Deutschlands als Zielland für gut qualifizierte Fachkräfte abträglich.

Die Bundesregierung lehnt darüber hinaus die Ausdehnung der Übergangsfrist auf Artikel 4 Nummer 3 § 13c Absatz 5 Satz 2 und 3 ab. Die dort vorgesehene Bearbeitungsdauer wurde aus den in Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG eingeführten Regelungen in § 4a Absatz 4 Satz 2, letzter Halbsatz der Versicherungsvermittlerordnung und § 5e Absatz 5 Satz 2 der Bewachungsverordnung übernommen. Sie ist damit geltendes Recht, weshalb nicht mit einer wesentlich ansteigenden Antragstellung nach Inkrafttreten des Gesetzes zu rechnen ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333